

IX.

Mecklenburg.

Von

Advokat Otto Wachenhusen in Boitzenburg.

Statistische Materialien über das Armenwesen in Mecklenburg zu liefern ist sowohl bezüglich der älteren, als der neueren Zeit äusserst schwierig.

Das Regierungsarchiv in Schwerin enthält nur wenige und unwichtige auf Armenwesen bezügliche Urkunden. Eine Konstitution von 1698, wie die Landes- und Reichspolizeiordnungen von 1572 und 1577 und deren wiederholte Einschärfungen, zeugen nur davon, dass die Landplage der Bettler auch in Mecklenburg in hohem Maasse herrschte. Man bemühte sich im Gesetzes- und Verwaltungswege und selbst mittelst plötzlich angestellter Hetzjagden vergeblich, die fremden Bettler auszutreiben; man versuchte ebenfalls vergebens, die einheimischen Bettler auf ihre Gemeinde, oder auf ihr Kirchspiel zu beschränken, so lange man keine konzentrirte Landespolizei hatte. Erst, als man, am 2. Mai 1801, nicht allein das Betteln aller vornehmen und geringen fremden und einheimischen Bettler, sondern auch das Ertheilen von Bettelbriefen, sowie auch das Almosengeben verbot, und zur Ueberwachung ein eigenes, über 15 Distrikte vertheiltes Husarenkorps errichtete, — wozu inzwischen aber endlich auch das Publikum die Zeit gekommen erachtet haben wird —, wurde wenigstens dem Herumstreichen einigermaassen Einhalt gethan.

Die vor den meisten Städten eingerichteten St. Georgen-Häuser für die wandernden Aussätzigen und Elenden (Heimathlosen) — ausser den in den Städten bestandenen Heiligengeist-Häusern für einheimische Sieche —, sowie die fast überall in den Städten bestandene sogenannte „lange Reihe“, in welcher der Armen- oder Bettelvogt die Zugelassenen an bestimmten Tagen durch die Strassen führte, deuten nur auf Bemühungen der Ortsbehörden

hin, das allgemeine Uebel in ein bestimmtes engeres Bett einzudämmen, und für sich weniger lästig zu machen.

Andererseits muss man nicht ausser Acht lassen, dass natürlich auch in Mecklenburg vom Mittelalter und Katholizismus her Einrichtungen bestanden, welche einem grossen Theil der Bevölkerung die Theilnahme an der gewerblichen Thätigkeit versagten, und andererseits theils in Folge dessen, theils auf Grund hergebrachter Dogmen, Nichtsthun, Armuth und Bettel sanktionirten. An die Zerrissenheit der Gesellschaft in exklusive Korporationen braucht nicht erinnert zu werden; aber unerwartet wird es Manchem sein, dass nach Nicol. Gryse (Leben Slüters, pag. 23) vor der Reformation 14,000 Geistliche in dem dünnbevölkerten Lande von 244 □ Meilen existirten und zwar mit reichem Grundbesitz. „Als“, — sagt Karsten in „Unsere Armenversorgung, wie sie war und ist, Rostock 1835“ — „die Lehre von seligmachenden guten Werken manchem beklemmten Herzen reichere Gaben für eigene Stiftungen abdrängte, und, als man anfang, Klöster zu errichten, traten eigentliche Arme in den Hintergrund, und künstlich arm gemachte Menschen, Mönche und Nonnen, verblendete Gläubige, bemächtigten sich der Gaben, zogen wie die Drohnen aus den Häusern fleissiger Arbeiter den Honig, und gaben jenen Armen um Gottes Willen auch etwas ab zur Stillung ihres Hungers.“

Vom dreissigjährigen Kriege an war nun weiter das Land bis zum Ende des siebenjährigen Krieges mit geringen Unterbrechungen durch feindliche und freundliche Besatzungen ausgemergelt und total verwildert. Danach versteht sich eigentlich der Bettlerschwarm noch lange nach der Reformation von selbst.

Aber nicht minder ist aus vielen Erscheinungen ersichtlich: dieselbe Lehre von seligmachenden guten Werken, welche gläubige Seelen zu grossen Schenkungen an die Kirche, und also zur Entziehung der Kapitalien aus dem Verkehr und aus der natürlichen Verbindung mit der Arbeit vermochte, lebte noch lange in dem Publikum fort und züchtete die Schaar der Bettler durch falsches Mitleid immer von Neuem.

Im Strelitz'schen, wo überhaupt das Armenwesen früher geregelt wurde, war zwar bereits früher energischer das Betteln untersagt; allein die Verordnung vom 9. Mai 1764 gab wieder der Obrigkeit frei, das Sammeln von Almosen zu gestatten, und erst die Konstitution vom 12. Septbr. 1798 untersagte es auf's Neue. Im Schwerin'schen haben alle Gesetze bis zu dem vom 2. Mai 1801 das Almosensammeln einheimischer Armen in ihren Gemeinden gestattet und resp. in Schutz genommen. — In den

Armenberichten ferner finde ich überall bis in die neueste Zeit Unterstützungen für reisende Handwerksburschen verzeichnet. Letztere Unterstützungen lagen übrigens leichtbegreiflich auch im Interesse der Handwerksmeister.

An der Grenze dieses Jahrhunderts erst verliert die Armuth in Etwas ihren Heiligenschein und man sucht die Unterstützungen mehr zu regeln. Man beginnt, die bisherigen freiwilligen Gaben in eine einzige, von einem unter Kontrolle der Obrigkeit stehenden eigenen Armenkollegium zu verwaltende Kasse zu vereinigen. Die Gaben bleiben vorerst noch freiwillig, nehmen indessen durch Subskription Festigkeit an. An diese Armenkassen, welchen die am Orte bestehenden älteren Stiftungen und kirchlichen Hebungen zuzuflossen, hingen sich Armenverordnungen an. 1787 bildeten sich so in Schwerin und Güstrow, 1802 in Wittenburg, 1800 in Rostock, 1803 in Wismar dergleichen Armenordnungen. In Rostock war die Anstalt beim Beginn ihrer Thätigkeit im Besitze:

1. eines baaren Kapitalfonds von 30,415 Thlr.;
2. von 15 Gärten, 5 Aeckern, 13 Wiesen, sowie von verschiedenen Grundstücken, Gebäuden und Gärten in der Stadt;
3. einer eingezeichneten freiwilligen Beitragssumme der damaligen 13,756 Einwohner von 6840 Thlr. oder circa 8000 Thlr. preuss. Crt.

Wismar mit ca. 9—10,000 Einwohnern begann mit 3280 Thlr. freiwilligen Beiträgen und nur 172 Thlr. aus kirchlichen Hebungen. Davon wurden 2935 zur Unterstützung von 281 Familien und einzelnen Personen, und 264 Thlr. 40 Sch. an dürftige Reisende, in specie Handwerksburschen, verwandt.

In Rostock finde ich noch im Jahre 1823 die Summe von 727 Thlr. notirt für reisende Handwerksburschen und zwar für 4877 à 6 Sch.

Die Freiwilligkeit der Beiträge ist nicht lange geblieben; nach und nach hat man überall über Abnahme derselben geklagt und sich zu Abgaben unter Zwangspflicht entschliessen müssen; in Rostock wurde zwar erst am 28. Mai 1821 eine Einkommensteuer von 1% eingeführt; allein schon 1806 bewilligte E. E. Rath als Zwangsbeiträge 1) eine Abgabe beim Bürgerwerden und 2) eine desgl. von Benefizvorstellungen der Schauspieler und als freiwillige Beiträge eine Abgabe von Stadtbuchschriften und Pfingstmarktfremden. Demnächst wurden Strafgefälle bewilligt, dann 1 Sch. per Last jedes fremden Schiffes. Endlich säkularisirte man die Katharinenkirche. Man sieht, dass man eine bestimmte Linie,

von welcher an die Beiträge Zwangsbeiträge wurden, in vielen Orten schwerlich ziehen kann.

Jede städtische Kommune hat in Mecklenburg stets eine bedeutende Selbstverwaltung gehabt, und daher ihre Angelegenheiten in eigenthümlicher Weise nach den Anschauungen von Magistrat und Bürgerschaft entwickelt, und Armenordnungen, Schulordnungen u. s. w. sind fast überall aus der Initiative jedes Orts hervorgegangen.

Letztere Anschauungen sind indessen dennoch als Kinder der Zeit in derselben Zeitperiode und in demselben Lande — von dessen Gesamtentwicklung sie natürlich hauptsächlich beeinflusst werden — überall wesentlich dieselben gewesen. Das offenbart sich bei Verfolg der Geschichte der Armeninstitute Mecklenburgs so sehr, dass man wirklich nicht alle einzelnen erst zu studiren braucht, um alle Einrichtungen kennen zu lernen; alle Institute spinnen wesentlich denselben Faden ab. Fast überall sehen wir die Naturalbeköstigung eine Zeit lang ihre Rolle spielen, namentlich die Rumfordschen Suppen, und überall schloss man mit einem Schaden.

Fast überall machte man den zum Theil recht energischen Versuch, die Armen ihre Unterstützung verdienen zu lassen. Man schaffte Materialien an und heizte Säle, oder gab die Arbeit in's Haus. Man verkaufte mit Schaden, oder stapelte die fertige schlechte Arbeit auf, tröstete sich einstweilen damit, dass man doch Träge nützlich beschäftigt habe, machte aber zuletzt überall die Erfahrung, dass man sehr selten Träge gebessert hatte, wenn man ihnen in ihrer Hauptbequemlichkeit, nicht für ihre Existenz durch Erwerb und Erhaltung von Kundschaft (also durch gleichmässigen Fleiss, durch freiwilliges Entsagen und durch Zuverlässigkeit) sorgen zu müssen, Vorschub geleistet hatte, erfuhr auch hie und da ein kühles Benehmen Seitens des fleissigen Handwerkers, dem man künstliche, natürlich sehr unliebe Konkurrenz gemacht hatte, und endlich schloss man überall mit einer namhaften Unterbilance, und mit einem starken Zweifel an der Richtigkeit des Prinzips ab. In Rostock wiesen die Rechnungen der vier Jahre von 1810 bis 1813 in der Arbeitsanstalt einen Totalverlust von 3894 Thlr. nach. Im Jahre 1823, nachdem das Institut daselbst 20 Jahre bestanden hatte, war dessen baares Vermögen von 30,450 Thlr. auf 15,680 Thlr. abgemindert. — Die in diesem Jahre zur Revision eingesetzte Deputation erstattete über die Ursachen der mangelhaften Erfolge sehr eingehenden Bericht. Man findet viele Bäume, aber keinen Wald. Einzelne Gedanken sind

beachtungswerth: 1) Das finanzielle Leiden der Anstalt sei nicht durch Vernachlässigung in der Verwaltung entstanden, sondern umgekehrt Eifer und Thätigkeit habe Geldkonsumtionen herbeigeführt, welche die Einnahmen überstiegen hätten, bei allmählig erkalteten Herzen der Einwohner, nachdem diese von dem Anblick der Noth befreiet. 2) Die Verwalter hatten nicht zu wählen, nicht zu prüfen, ob der Fordernde der Gabe werth sei, ob sie zweckmässig verwendet werde. Die Allgemeinheit der Armenversorgung von einem Punkte aus war einmal proklamirt; darum trat die Schuld neben dem Unglück hin, der trotzbare Müsiggang folgte der leidenden Schwäche zum gemeinsamen Borne der Erquickung Aller und die Oeffentlichkeit der Behörde drückte allen Gaben ohne Unterschied den Stempel der öffentlichen Pflicht auf. 3) Kollegium und Vorsteher entbehrten bei einem Uebermaasse von Pflichten für alle Bedürftige ohne Unterschied des Rechtes, zu strafen, zu bessern, zu erziehen, überhaupt jeder Exekutive, namentlich auch gegen gewissenlose Eltern.

Hieran knüpft die Kommission den Schluss: das Armenkollegium müsse exekutive Gewalt haben.

Ich habe nun eine Menge städtischer Armenordnungen vor mir liegen. Dieselben sind, wie gesagt, wohl überall aus der Initiative der einzelnen Städte hervorgegangen; jedoch sind sie theils in Folge der Gemeinsamkeit bisher in Betreff der Armenversorgung herrschender Ideen, theils, weil die Statuten überall von der ebenfalls immer nach traditionellen Grundsätzen verfahrenen Landesregierung haben bestätigt werden müssen, mit wenigen Ausnahmen wesentlich gleich.

Die Verwaltung hat überall ein aus Magistrat und bürgerchaftlichen Deputirten bestehendes Kollegium, in welchem auch die Eximirten, d. h. dem Magistrat und Niedergericht nicht Unterstellten (Adel, Beamte, Studirte), ihre Vertretung zu haben pflegen. Die Deputirten sind nur an wenigen Orten, beispielsweise in Wismar, nicht gewählt.

Die Befugnisse des Kollegiums sind fast überall wesentlich die nachstehenden, welche ich wörtlich der Boitzenburger revidirten Armenordnung von 1844 entnehme:

- a) Eigene genaue Beobachtung der Vorschriften der Armenordnung, sowie Ueberwachung der Befolgung derselben durch Andere.
- b) Ermittlung der Beitragspflicht und Bestimmung der Beiträge.
- c) Aufnahme der Ortsarmen zur Unterstützung aus der Armenkasse und in das Armen- und Arbeitshaus.

d) Sorge für Pflege und Heilung kranker einheimischer und reisender Armer, vorzugsweise in dem Krankenhause.

e) Sorge für Beerdigung verstorbener Armen.

f) Unterstützung armer Reisender, besonders Handwerks-
gesellen.

g) Aufnahme Obdachloser in das Arbeitshaus, in Gemässheit der polizeilichen Anordnungen durch den Magistrat.

h) Sorge für nützliche Beschäftigung der Armen, soweit sich dazu im Arbeitshause und sonst Gelegenheit bietet, ferner für Erziehung und Unterricht armer Kinder.

i) Beistand hilfbedürftiger Personen gegen ihre zur Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten.

k) Vorschläge an den Magistrat, der Armuth überhaupt und namentlich solcher Einwohner, welche durch unmoralischen Lebenswandel sich auszeichnen, vorzubeugen.

l) Jahresbericht an den Magistrat (und an die repräsentirende Bürgerschaft) bei Vorlegung der Armenkassenrechnung über den gedeihlichen Fortgang, oder etwaigen Rückschritt der Armenanstalt.

Dass Manches mehr oder weniger nur auf dem Papier steht, beispielsweise die Beschaffung von Krankenhäusern, ist selbstverständlich.

Anlangend die Beiträge, so sind diese fast überall Zwangsbeiträge; sie sind es ausnahmsweise nicht, z. B. in Wismar. Normirt sind dieselben bald durch Zuschlag der Landeskontribution, bald durch selbständige Einquartirung, bald als Prozent von dem Einkommen, bald nach festen Summen und dann meist bei Klassifizirung der grösseren und kleineren Geschäftsleute nach dem Umfange des Geschäfts.

In Hinsicht der Art und Weise der Unterstützung entscheidet überall das Ermessen der Anstalt. Die näheren Bestimmungen der Armenordnung hierüber sind selbstverständlich mehr oder weniger nur gedruckt, um gedruckt zu sein.

Ich gebe nun nachstehend, um das Verhältniss der Verwendungen zu zeigen, zuvörderst in tabellarischer Uebersicht die Kosten der Armenverwaltung einer grösseren Stadt Mecklenburgs, nämlich Wismars, für den Zeitraum von 1856—1867.

Kosten der Armenverwaltung der Stadt Wismar in den Jahren 1856—1867.

	1856 ¹⁾	1857	1858	1859 ²⁾	1860	1861 ³⁾	1862 ³⁾	1863	1864	1865	1866 ⁴⁾	1867 ⁴⁾
	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.	Tbl. sh.
I. Unterstützung u. Kostgelder:												
a) regelmäßige u. ausserordentliche Unterstützungen z. Miete u. zum Lebensunterhalt	3986 11 $\frac{1}{2}$	3745 7	3614 18 $\frac{1}{2}$	4156 14	3537 12 $\frac{1}{2}$	3382 33 $\frac{1}{2}$	3902 14 $\frac{1}{2}$	2983 10 $\frac{1}{2}$	2744 11 $\frac{1}{2}$	2608 8 $\frac{1}{2}$	2501 27	2632 9
b) Kostgelder f. eheliche Kinder	227 29 $\frac{1}{2}$	161 24	138 9	132 38	183 16	184 36	275 84	267 21	230 32	401 5	427 9	417 12 $\frac{1}{2}$
c) Kostgelder f. uneheliche Kinder	1942 31 $\frac{1}{2}$	1138 42 $\frac{1}{2}$	1186 23	1384 43 $\frac{1}{2}$	1561 7 $\frac{1}{2}$	1568 7	1662 32	1738 11 $\frac{1}{2}$	1884 43 $\frac{1}{2}$	1900 27 $\frac{1}{2}$	1900 27 $\frac{1}{2}$	1766 15
d) Beerdigungskosten	60 35 $\frac{1}{2}$	37 21 $\frac{1}{2}$	45 13 $\frac{1}{2}$	70 28	4 35 $\frac{1}{2}$	18 12 $\frac{1}{2}$	39 27	33 8	32 30 $\frac{1}{2}$	45 23 $\frac{1}{2}$	53 27 $\frac{1}{2}$	48 41 $\frac{1}{2}$
e) Kosten der im Theuerungsjahre eröffn. Speiseanst. i. Arbeitshaus erkrankter Angehörigen	951 32	—	—	—	—	1108 28	654 31 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	1500 —
II. Kur- u. Beerdigungskosten auswärts erkrankter Angehörigen	88 28 $\frac{1}{2}$	46 85 $\frac{1}{2}$	54 35 $\frac{1}{2}$	64 30	63 40	54 32	300 36	219 25 $\frac{1}{2}$	141 27 $\frac{1}{2}$	37 23 $\frac{1}{2}$	244 7 $\frac{1}{2}$	288 14
III. Zuschüsse zum Arbeitshaus	3429 35 $\frac{1}{2}$	2613 36 $\frac{1}{2}$	1455 7	2489 9	2524 47 $\frac{1}{2}$	2886 23 $\frac{1}{2}$	2874 24 $\frac{1}{2}$	2477 11 $\frac{1}{2}$	2532 36 $\frac{1}{2}$	3198 24	3171 31	3989 45 $\frac{1}{2}$
IV. Zuschüsse zum Krankenhaus	3106 7 $\frac{1}{2}$	2498 23 $\frac{1}{2}$	2047 27 $\frac{1}{2}$	3603 33 $\frac{1}{2}$	2960 22 $\frac{1}{2}$	3338 29 $\frac{1}{2}$	2952 18	2572 7	2880 45	3352 7 $\frac{1}{2}$	3187 13	3725 35 $\frac{1}{2}$
V. Kosten der Armenkrankenpflege ausserhalb des Krankenhauses, als: Besoldung der Arzeneurzte und Me- dikamente	970 18 $\frac{1}{2}$	872 42	922 12	1480 32 $\frac{1}{2}$	972 20	881 35 $\frac{1}{2}$	1047 7	860 8 $\frac{1}{2}$	842 42 $\frac{1}{2}$	869 47 $\frac{1}{2}$	753 21	789 2
VI. Unterstützungen an durchreisende Handwerksgesellen	65 42 $\frac{1}{2}$	51 45 $\frac{1}{2}$	56 2	45 12	37 30	30 31	29 48	27 42	21 1 $\frac{1}{2}$	20 32 $\frac{1}{2}$	—	—
VII. Unterhaltung der Armonhäuser	10 36	25 25 $\frac{1}{2}$	12 41	79 16 $\frac{1}{2}$	12 12	16 30	78 18 $\frac{1}{2}$	27 4 $\frac{1}{2}$	22 45	43 38 $\frac{1}{2}$	—	—
VIII. Gehalte	373 6	388 42	388 42	375 4 $\frac{1}{2}$	370 34	370 24	483 —	514 20	514 20	534 5	—	—
IX. Zuschüsse zur Feuerungsmateria- lenkasse	—	—	—	—	—	176 23	—	—	182 25	346 20 $\frac{1}{2}$	—	—
X. Varia, in specie Büroankosten	29 35 $\frac{1}{2}$	60 16 $\frac{1}{2}$	49 44	162 37	21 31 $\frac{1}{2}$	79 16 $\frac{1}{2}$	36 32 $\frac{1}{2}$	32 4 $\frac{1}{2}$	34 1 $\frac{1}{2}$	50 24 $\frac{1}{2}$	—	—
Summa aller Ausgaben	14552 13 $\frac{1}{2}$	11641 26	10001 27 $\frac{1}{2}$	13947 10 $\frac{1}{2}$	12250 10 $\frac{1}{2}$	14107 30	13687 30	11752 38 $\frac{1}{2}$	11968 39 $\frac{1}{2}$	13385 19 $\frac{1}{2}$	13115 1 $\frac{1}{2}$	15121 12 $\frac{1}{2}$
Zahl der Kostkinder:												
sub. I. b) eheliche	13 Köpfe	14 Köpfe	11 Köpfe	13 Köpfe	14 Köpfe	17 Köpfe	18 Köpfe	18 Köpfe	16 Köpfe	29 Köpfe	32 Köpfe	32 Köpfe
c) uneheliche	97 —	93 —	91 —	95 —	101 —	113 —	115 —	118 —	119 —	129 —	130 —	117 —

Die Zahl der nach Ia. unterstützten Familien und einzelnen Personen betrug ca. 300.

¹⁾ Zahl der Einwohner (Armengemeinde) 12700 Köpfe. In diesem Jahre Miswachs und Brodtheuerung. — ²⁾ In diesem Jahre Cholera-Epidemie. — ³⁾ 1861 und 1862 Miswachs der Kartoffeln. — ⁴⁾ Zahl der Einwohner (Armengemeinde): 13789 Köpfe. — ⁵⁾ In diesem Jahre Miswachs und Brodtheuerung.

Weiter möge die Armenverwaltung einer kleinen Stadt, nämlich Boitzenburg's (mit 3500 Einwohnern) für das Jahr 1865 folgen:

A. Einnahme.		B. Ausgabe.	
Kassenbestand	523 Thlr. 4 Sch. 4 Pf.	Gehalte und Abgaben	59 Thlr. 21 Sch.
Restanten	45 " 1 " 6 "	Unterstützungen	
Statutenmässige Beiträge	1752 " 26 " — "	a) an wöchentl. Unterstützte	577 " 36 "
Zuschuss aus fremden Kassen	129 " 46 " 3 "	b) monatliche	50 " — "
Aus d. Nachl. verst. Armen	16 " 34 " — "	c) quartal	181 " 16 "
Aus Vorschüssen	8 " — " — "	Verpflegungskosten für alte Leute u. Waisen	508 " 4 "
Abgabe f. Bürgeraufnahme	103 " 40 " — "	Beerdigungskosten	29 " 46 "
Strafgefälle	116 " 32 " — "	Krankenpflege	134 " 26 "
Hundesteuer	33 " — " — "	Schulgeld für arme Kinder	166 " 12 "
Extraord.	4 " 8 " — "	Zu erstattende Vorschüsse	5 " — "
	2734 Thlr. 33 Sch. 1 Pf.	Fremde Reisende	19 " 8 "
	1882 " 9 " 1 "	Extraord.	150 " 32 "
	852 Thlr. 24 Sch. 1 Pf.		1882 Thlr. 9 Sch.

Es ergaben sich nach den Abschlüssen von:

Einnahme:	Abgabe:	Kassenbestand:
1863: 2774 Thlr. 15 Sch 3 Pf.	1788 Thlr. 32 Sch. 10 Pf.	985 Thlr. 30 Sch. 5 Pf.
1864: 3036 " 36 " 2 "	2513 " 31 " 10 "	523 " 4 " 4 "

Güstrow, eine Stadt von circa 11000 Einwohnern, hatte 1867 eine Einnahme von 8767 Thlr. und eine Ausgabe von 7964 Thlr.

Woldigk, eine kleine strelitzsche Stadt von jetzt etwa 3000 Einwohnern, hat seine Verwendungen nachstehend allmählig erhöht:

1811	—	254 Thlr.	36 Sch.
1820	—	250 "	4 "
1830	—	269 "	2 "
1840	—	363 "	11 "
1850	—	670 "	8½ "
1853	—	817 "	25½ "
1867	—	1316 "	15½ "

Man kann hier, wie überall, eine der Steigerung der Preise weit voraneilende Steigerung der Verwendungen wahrnehmen, die ihren Grund weniger in der Zunahme der Unterstützungsbedürftigen, als in dem Wachstum der Bedürfnisse und in der Fähigkeit der Leistenden, zu zahlen, hat.

Wie viel durchschnittlich pro Kopf der Bevölkerung in sämtlichen Städten geleistet ist und wird, kann ich nicht ermitteln.

Von den Verwendungen auf den ritterschaftlichen Gütern ein Bild zu geben, ist nicht möglich. Jeder Gutsherr hatte von jeher (die Leibeigenschaft wurde in Mecklenburg, 1821 und zwar sehr unvollständig, aufgehoben) und hat noch jetzt seine bis zum Er-

lass des Freizügigkeitsgesetzes rechtlich und thatsächlich an die Scholle gebundenen Armen zu erhalten, gegen deren Pflicht, sich nach Kräften nützlich zu machen. Die Leistungen waren natürlich wesentlich Naturalleistungen.

Das Dominium, d. h. das landesherrliche Grundeigenthum, (105½ □ Meilen) auf welchem der Landesfürst souverain ist, wird in 45 Aemtern verwaltet.

Aus den mir vorliegenden Rechnungsabschlüssen ist es schwer, sich den erwünschten Aufschluss zu holen, weil in der Ausgabe belegte und in der Einnahme eingehobene Kapitalien, Vorschüsse u. s. w. figuriren.

Das Dominial-Amt Boitzenburg, welches 51 Dörfer und einzelgezählte Pertinenzien, und in Summa 6,393 Seelen, zählt, schliesst pro 1865/6 mit 5183 Thlr. 43 Sch. in Einnahme und mit 4862 Thlr. 44 Sch. 9 Pf. in Ausgabe, und einem Kassenbestande von 320 Thlr. 46 Sch. 3 Pf. ab. Die neuen Einnahmen jeden Jahres bilden sich der Art, dass die kontraktmässigen, zwischen der Grundherrschaft und den Erbpächtern, Hauswirthen, Büdnern und Häuslern stipulirten, resp. weiter den Einliegern aufgelegten Beiträge, z. B. in dem eben genannten Jahre 2½ Mal nach dem Bedürfniss erhoben sind, und dass sodann die Grundherrschaft in ordinario und extraordinario annäherungsweise dieselbe Summe zugeschossen hat, wobei indessen als Amtszuschuss z. B. auch die Strafgefälle aufgefasst sind. Es hat dann aber die Grundherrschaft weiter noch Feuerungsmaterial für 179 Thlr. 24 Sch. gegeben und für Hospitaliten und Irre 759 Thlr. 4 Sch. 9 Pf. bestritten. Unter den regelmässigen Ausgaben im Betrage von 1538 Thlr. 12 Sch. sind aufgeführt: Schulbücher und Schulgeld 24 Thlr., Gehalte für zwei Aerzte à 204 Thlr. = 408 Thlr., für Chirurgen 58 Thlr. und 25 Thlr. Zulage, für Medikamente an die Apotheke 97 Thlr., für Bruchbänder und Verband 9 Thlr. 30 Sch., Beerdigungskosten 14 Thlr. 29 Sch. und an ausserordentlichen Unterstützungen 222 Thlr. 30 Sch., für Kleidung 89 Thlr. 24 Sch. und in Geld 137 Thlr. 6 Pf.

Die Verwaltung führt ein Beamter nebst einem Unterbeamten, unter Zuziehung von einigen Schulzen (d. h. vom Amt bestellten Dorfvorstehern) und einigen sonstigen bestellten Dorfbewohnern. Dieselben reichen ihre Rechnungsabschlüsse nebst Belägen zur Revision und zwecks Anweisung der Zuschüsse auf die Amtskasse jährlich bei der Kammer ein.

Seit dem 9. Mai 1850 ist eine neue Armenordnung für Dominial-Ortschaften erlassen und nach und nach in einzelnen Aemtern eingeführt. Die Hauptgrundsätze derselben sind folgende:

Der Ortsarmenverband soll nach und nach aufgelöst und die Ortschaftsarmenpflege eingeführt werden. Mit dem Ausscheiden hören die ordentlichen und ausserordentlichen Zwangsbeiträge an das Amt auf, und die Ortschaft bestreitet für die in ihr beheimatheten Armen alle Lasten und Kosten. Die Amtsarmenkasse trägt indessen die Kosten der ausserordentlichen ärztlichen und wundärztlichen Honorare wie der Medikamente und Verbandstücke zur Hälfte, während die feste Besoldung von Aerzten und Wundärzten die Amtskasse allein trägt, bei Leistung der Fuhre vom Dorfe. Auch die Kosten in Krankenanstalten und bei Epidemien, ferner für Geisteskranke und Taubstumme, trägt das Amt, ebenso die Armenfeuerung. Im Fall durch ganz besondere Verhältnisse entstehender Ueberbelastung einer Dorfschaft werden weitere Zuschüsse aus der Amtskasse verheissen. Aufwendungen für Nichtbeheimathete erstattet das Amt, das sich wegen der Erstattung an die dazu Verpflichteten zu halten hat.

In den Dorfschaften wird die Armenpflege von dem Schulzenrath (Vorstand) und der Dorfs-Versammlung geleitet. Der Schulzenrath besteht aus den Schulzen und einigen vom Amte ernannten Schöffen; die Dorfsversammlung besteht aus den Grundbesitzern, deren kleinere jedoch nur Deputirte stellen; ferner aus den Kirchendienern, Forstbedienten und Schullehrern bis höchstens zu 24 Mitgliedern. Die laufenden Geschäfte und Rechnungsführung besorgt der Schulzenrath, sowie auch eilige Bewilligungen. Die Verwaltung wird unentgeltlich geleitet. Der Bedarf wird durch Zwangsbeiträge an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt. Das Beitragsverhältniss setzt die Dorfsversammlung auf Vorschlag des Schulzenraths fest; das erste Mal jedoch besorgt das Amt die Festsetzung mit dem Schulzenrath.

Auf den Domanialhöfen leitet der Pächter die Armenpflege. Das Amt enquotirt die Bewohner. Der Vorstand hat durch geeignete Mittel und event. Beantragung von Strafen auf Vorbeugung der Armuth hinarbeiten. Die Dorfschaft erstattet die Fangprämie bei aufgegriffenen, ihr angehörigen Bettlern. Vorschüsse an Arme sind, wie überall, auch hier nur Anleihen.

Je nach örtlichen Verhältnissen erlässt das Amt zur Ausführung und Ergänzung dieser Grundsätze für jede austretende Dorfschaft mit Genehmigung der Kammer ein besonderes Statut.

Diese neue Domanial-Armenordnung ist erst in einigen Aemtern durchgeführt, während die übrigen Aemter noch nach den Grundsätzen verfahren, welche aus den Notizen über das Amt Boitzenburg sich ergeben.

Was nun die allgemeinen Rechtsgrundsätze für das ganze Land betrifft, so habe ich in diesem Betreff nur Folgendes noch mitzutheilen:

Wie schon angedeutet, hat von jeher jede Stadt, jedes Amt und jedes Gut seine Armen selbst zu versorgen gehabt. Hierbei ist zu bemerken, dass dieser Pflicht nicht allein das Recht des Staates und anderer Kommunen gegenübersteht, sondern auch das Recht des Hilfsbedürftigen selbst, der, wenn die Hilfsbedürftigkeit und das Maas der Unterstützung durch die Ortsgerichte im summarischen Wege entschieden ist, bei den Landesgerichten auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung gegen die Kommune oder Grundherrschaft auf Erfüllung klagen kann, auch über Verweigerung oder Verzögerung der Ermittlung seiner Hilfsbedürftigkeit das Recht der Klage hat. Diesem Rechte steht die Pflicht zu Arbeitsleistungen nach Kräften gegenüber. Nur ausnahmsweise ist die Kognition in einzelnen Städten, regelmässig dagegen jetzt im Domanium, den Administrativbehörden unterstellt.

Die Versorgungspflicht der Kommune ist nur eine subsidiäre, indem die Ehegatten, ferner die legitimen Aszendenten und Deszendenten einzeln und zusammengenommen, sowie rücksichtlich der unehelichen Kinder der Vater und die Mutter, beide in solidum, die Aszendenten aber in subsidium vor der Gemeinde eintreten. Theils aber ist auch dieser Anspruch bei den Gerichten in einem schleppenden Verfahren geltend zu machen, theils kann die Behörde dem Armen die Einrede der Vorausklage nicht entgegengesetzten, sie muss vielmehr erst die Noth kehren und muss dann auf Erstattung klagen. Nur im Domanium hat die Armen-direktion Exekutionszwang gegen die Angehörigen.

Die Angehörigkeit bestimmte sich früher gemeinrechtlich nach der Geburt (origo) und das staatsbürgerliche Verhältniss aus der origo dauerte ja nach römischem Rechte neben dem zum Domizil fort (nach lex 1, 4. und 5. Cod. de municip. 10, 38) wenigstens bis zur Erlangung eines festen Wohnsitzes. Somit konnte es eigentliche Heimathlosigkeit nicht geben.

Die Ermittlung des Domizils, des letzten wesentlichen Aufenthalts, machte oft grosse Schwierigkeiten und viel Streit. Ein landesherrliches Reskript vom 13. Oktober 1812 proponirte deshalb den Ständen, im Zweifelsfalle vagabondirende Menschen an das forum originis zu verweisen. Die Stände entgegneten, die Frage sei nur durch Anlegung eines allgemeinen Zwangs- und Arbeitshauses zu lösen.

Man errichtete nun in der That am 3. Febr. 1817 das Land-

arbeitshaus in Güstrow zur Aufnahme und Korrektion aller fremden Bettler und Landstreicher, welche nicht nach bestehenden Vereinbarungen ohne Gefahr der Rückkehr in ihr Vaterland oder an den Ort ihres letzten Aufenthalts zurückgebracht werden können, sowie solcher einheimischer Bettler und Müssiggänger, welche durch die gesetzliche Vorsorge und Unterstützung ihrer Ortsobrigkeit vom Betteln, Müssiggange und Umherlaufen nicht abzuhalten waren, bestimmte aber die Anstalt zugleich zur Aufnahme hilfsbedürftiger Personen, zu deren Versorgung nach den bestehenden Gesetzen kein Ort im Lande verpflichtet ist, oder für welche erst die Aufnahme gegen einen bestimmten Ort im Wege Rechtsens erstritten werden muss.

Seitdem hat die Heimathlosigkeit in Mecklenburg-Schwerin bekanntlich eine grosse Rolle gespielt. Am 6. April 1846 waren, ausser zwei Kindern, 104 Personen — von denen sich 91 schon vor 1836 in der Anstalt befanden und einige Ausländer waren — als Heimathlose im Landarbeitshause, obgleich seit 1836 für 46 Heimathlose, zum Theil mit Familien, eine neue Heimath gewonnen und für 101 Inländer das bestrittene Heimathsrecht gesichert worden war. Endlich proklamirte eine Verordn. vom 30. Mai 1862 den in Strelitz von jeher gültigen Grundsatz: „ein gesetzlich erlangtes Anrecht an einen Ort wird nur dann verloren, wenn der Ortsangehörige eine andere Heimath erlangt hat.“ Ungewissheiten hören damit noch nicht auf, und konnten bis zur Einführung der Freizügigkeit noch eine erhebliche Rolle spielen, wie sie auch noch ferner nicht ganz ohne Einfluss sein werden, weil — nach meinem Dafürhalten widerrechtlich — nach einem Regierungs-Reskripte die Behörden von zuziehenden Mecklenburgern einen Heimathschein verlangen können.

Am 13. November v. J. haben die Regierungen von Schwerin und Strelitz jede eine Vorlage, betreffend die Armenversorgung, an die Stände herausgegeben.

Darnach soll:

1. Die Heranziehung der unbestritten Alimentationspflichtigen auf administrativem Wege geschehen; wobei in Strelitz die Berufung gegen die Verfügung nach Wahl an die Regierung oder das zuständige Gericht stattfinden soll.
2. Der Anspruch arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger auf Anweisung einer Wohnung und Arbeit wegfallen.
3. Oeffentliche Unterstützung kann in entsprechend eingerichteten Armen- resp. Arbeitsanstalten gewährt werden.
4. Zur Verhütung der Ueberlastung einzelner Gemeinden

sollen Armenverbände mit Errichtung gemeinsamer Armen- und resp. Arbeitsanstalten gewährt werden, welchen namentlich die erforderliche Verpflegung in Heilanstalten, die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern oder Hospitälern, die Kosten des Unterrichts bildungsfähiger Idioten, Blinden und Taubstummen, sowie die nothwendige Unterhaltung Ortsfremder obliegen soll.

5. Hieran hat Strelitz den Vorschlag geknüpft, die Erstattung der auswärts entstandenen Verpflegungskosten Ortsangehöriger durch den Heimathsort in Mecklenburg ganz abzuschaffen, event. solche Erstattung dem Armenverband aufzulegen.

Diese Vorschläge sind nicht Gesetz geworden, weil in Mecklenburg nach der ständischen Auffassung die Vereinigung geographisch zusammenliegender Städte, Rittergüter und Domainen ebenso schwer ist, als wenn man Oel und Wasser vereinigen will.

Das ausführlichste Werk über Heimathsgesetze und Armenwesen in Mecklenburg ist vom Vizepräsidenten des Oberappellationsgerichts in Rostock, C. H. C. Trotsche, verfasst, (Rostock, Leopold'sche Universitätsbuchhandlung. 1859.)



X.

Herzogthum Braunschweig.*)

Das Herzogthum Braunschweig hat eine besondere Städteordnung und eine besondere Landgemeindeordnung. Beide Gesetze datiren vom 19. März 1850. Im einen wie im anderen Gesetze handelt der sechste Abschnitt „von der Armenpflege“.

Die hierher gehörigen Bestimmungen der Landgemeindeordnung sind die folgenden: Die Gemeinden haben die Verpflichtung, „ihre Armen“ zu unterstützen und obdachlosen Gemeindegossen ein Unterkommen zu verschaffen, auch armen Kranken und fremden Hilfsbedürftigen, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes erkranken oder aus sonstigen Gründen nicht entfernt werden können, Hilfe angedeihen zu lassen. Die Heimathsgemeinden des Inlandes sind im letzteren Falle verpflichtet, die aufgewandten Kosten zu erstatten (§. 103.) (Dabei ist zu bemerken, dass unter „Gemeindegossen“ — im Gegensatz zu den „Markgenossen“ und den „Fremden“ — nach §. 12 eod. zu verstehen sind, „alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde erworben haben, dass aber die Gemeindeordnung weder über die Bedingungen der Erwerbung des Wohnortsrechtes, noch über die damit verbundenen einzelnen Berechtigungen sich ausspricht.)

Zur Besorgung der Armenpflege ist in jeder Gemeinde von dem Gemeinderathe eine Armendeputation zu erwählen, welche demselben untergeordnet ist. Diese Armendeputation kann aus

*) Die Verspätung eines geehrten Mitarbeiters in der Einsendung seines, das Armenwesens im Herzogthum Braunschweig betreffenden Beitrages nöthigt mich, einstweilen den interessanten Mittheilungen über die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Braunschweig die obigen allgemeinen Bemerkungen, unter Verzichtleistung auf Vollständigkeit, voranzuschicken. Ich hoffe jedoch, etwa in einem Nachtrage, gründlicher auf den Gegenstand eingehen zu können.

Der Herausgeber.

Mitgliedern des Gemeinderathes und anderen Gemeindegossen gebildet werden. Sie hat alle auf das Armenwesen sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen. Insbesondere steht derselben die Bewilligung der nöthigen Unterstützungen, ingleichen die Beurtheilung zu, ob diese durch Geld- oder Naturalverwilligung, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise verschafft werden sollen. Die Unterstützten müssen sich den Anordnungen der Armendeputation, hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beschäftigung, unterwerfen und der Gemeindevorsteher ist berechtigt, den Anordnungen der Armendeputation durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen. — Der Vorsitzende ist befugt und verpflichtet, in Eilfällen Anordnungen zu treffen und Unterstützungen zu verwilligen. Ist der Vorsitzende nicht zugleich Gemeindevorsteher, so hat er dessen Zustimmung einzuholen. — Die Auswahl und Requisition der Aerzte und Wundärzte zur Behandlung armer Kranker geht gleichfalls von der Armendeputation aus. — Die letztere hat endlich dafür zu sorgen, dass das der Ortsarmenkasse zustehende Vermögen gehörig verwaltet werde, und die davon zu beziehenden Aufkünfte und sonstigen Einnahmen der Armenkasse ordnungsmässig zur Berechnung kommen. (§§. 104—106.)

In die Armenkasse fließen alle derselben zustehenden ständigen und zufälligen Einkünfte, welche dieselbe herkömmlich bezogen hat. Reichen diese regelmässigen Einnahmen nicht hin, um den Armen den unentbehrlichsten Unterhalt zu gewähren, und die sonstigen, der Armenkasse obliegenden, Ausgaben zu bestreiten, so muss der fehlende Bedarf aus der Gemeindegasse entnommen werden, insofern es die Gemeinde nicht vorzieht, denselben durch freiwillige Beiträge zu decken. (§. 107.)

Die geleisteten Unterstützungen sind nur als Vorschüsse zu betrachten, welche von den unterstützten Armen, wenn dieselben dazu im Stande sind, zurückverlangt werden können. Sind dieselben zur Zeit des Todes des Unterstützten noch nicht zurückerstattet, so hat die Armenverwaltung das Recht, den Nachlass des Unterstützten an sich zu nehmen, um sich daraus für die geleisteten Unterstützungen bezahlt zu machen, muss jedoch den etwaigen Ueberschuss den Erben, wenn dieselben sich binnen Jahresfrist melden, herausgeben. (§. 110.)

Als Organe der einem Amte angehörigen Landgemeinden für alle Angelegenheiten, welche sich über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus erstrecken, aber nicht als allgemeine Angelegenheiten betrachtet werden können, fungiren im Herzogthume Braunschweig

die sogenannten Amträthe, d. h. durch die Mitglieder der Gemeinderäthe gewählte, aus 5—15 Mitgliedern bestehende Behörden, welche sich unter der Betheiligung der Staatsbehörde regelmässig viermal des Jahres versammeln und über die Wahrnehmung und Förderung der Gesamtinteressen der Amtsgemeinden zu berathen und darauf abzielende Maasnahmen zu treffen haben. Insbesondere sollen die Amträthe 1) ihr Augenmerk darauf richten, durch welche Mittel und Wege die Erwerbsquellen der Einwohner erweitert und ergiebiger gemacht und die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden können, 2) die Sittlichkeit befördern, dem Betteln und Vagabondiren entgegenwirken und darauf hinarbeiten, dass die zu dessen Abwendung erforderlichen Maasregeln in's Leben gerufen werden, 3) zur Erreichung dieser Zwecke der Staatsbehörde Vorschläge machen, Uebelstände rügen, Mängel der Verwaltung aufdecken und auf deren Abstellung hinwirken, zu dem Ende, wonöthig, Statuten und polizeiliche Reglements erlassen, sowie über derartige Angelegenheiten auf Verlangen der Staatsbehörde Gutachten abgeben.

Der Amtrath ist befugt, gemeinnützige Einrichtungen, welche sich über die Grenzen einzelner Gemeinden erstrecken, zu beschliessen, und für die Verwaltung der von ihm in das Leben gerufenen Anstalten zu sorgen. Zur Ausführung solcher Beschlüsse kann der Amtrath den Amtsbezirk durch Verträge rechtlich verpflichten, Grundstücke und Berechtigungen erwerben oder veräussern, Umlagen ausschreiben und Anleihen aufnehmen. Die Umlagen werden aus den Gemeindegassen entrichtet.

Es bestehen für die einzelnen Aemter Amtsarmenkassen. Die Verwaltung derselben ruht in den Händen der Staatsbehörde. Der Jahresetat aber muss dem Amtrathe zur Zustimmung vorgelegt werden. In diesem Etat muss eine angemessene Summe, welche indess ein Drittel der Einnahmen nicht übersteigen darf, zur Bewilligung ausserordentlicher Unterstützungen, woüber die Staatsbehörde zu verfügen hat, in Ansatz gebracht werden. (Elfter Abschnitt der L. G. O.)

Die auf die Armenpflege bezüglichen Vorschriften der Städteordnung vom 19. März 1850 sind im Wesentlichen gleichlautend denen der Landgemeindeordnung. Nur dass die, auch in Städten zu bestellenden, Armendeputationen, die Armenkasse selbst zu verwalten haben (auf dem Lande steht ihnen nur die Aufsicht über die Verwaltung zu), und dass für städtische Angelegenheiten die Amträthe, bei deren Wahl ja auch die Stadtmagistrate nicht mitwirken, nicht kompetent sind.

Der Rahmen, welchen die Gemeindeordnungen für die Organisation der öffentlichen Armenpflege aufstellen, scheint dem schon zu Anfang dieses Jahrhunderts von Johann Anton Leisewitz entworfenen und in's Leben eingeführten Plane eines Armeninstituts für die Stadt Braunschweig entlehnt zu sein.

Wie innerhalb eines solchen Rahmens vergleichsweise Treffliches geleistet werden kann, mag aus der folgenden Spezialdarstellung, welche von einem in Sachen des Armenwesens in hervorragendem Maasse untheilsfähigen und kundigen Manne herrührt, erhellen.



X a.

Stadt Braunschweig.

Von

Stadtrath A. Bammel (Braunschweig).

In früherer Zeit, besonders im Mittelalter, war, wie wohl überall, so auch in Braunschweig, die Armenpflege in den Händen der Kirche. Es gab keine Armensteuern, und die Hilfsbedürftigen waren nicht auf die politische Gemeinde, sondern nur auf Privatwohlthätigkeit oder milde Stiftungen angewiesen. Letztere waren gewöhnlich mit der Kirche verbunden, und man unterstützte die Armen weniger durch Geld, als durch Naturalverpflegung und Kleidungsstücke. Die Almosen wurden in der Kirche durch Kirchendiener vertheilt, welche durch strenge Vorschriften zur gewissenhaften Verwaltung verpflichtet waren, und die Armen mussten die Gaben persönlich in Empfang nehmen.

Eine ausserordentliche Sorgfalt widmete man der Krankenpflege. Zu diesem Zwecke wurden eigene Häuser erbaut, sowohl für einheimische, als durchreisende Kranke, und ein Theil der frommen Stiftungen und Beguinenhäuser, an denen Braunschweig so reich ist, verdanken ihre Entstehung diesen edlen Bestrebungen der alten Zeit. Noch heute besteht bei manchen milden Stiftungen die Einrichtung, dass durch die Prediger oder Kirchenvorsteher einzelne aus der Vorzeit stammende Legate an bestimmten Tagen in der Kirche vertheilt werden.

Anders ward es nach der Reformation. Anfangs behielt die Kirche die Armenpflege als kirchliche Gemeindeangelegenheit in der Hand, wie das aus der trefflichen von Bugenhagen für die Stadt Braunschweig verfassten Kirchenordnung hervorgeht, worin ausdrücklich befohlen wird, gemeine Kasten der Armen einzurichten. Zu ihrer Verwaltung waren Diakonen bestellt, welche das Zeugniß des rechten Glaubens, der Redlichkeit und eines guten Rufes haben sollten. Das eingesammelte Geld ward aber nicht

nur zum Almosen, sondern auch zum Ankaufe von Korn und zur Krankenpflege verwandt.

Später vereinigte sich die Geistlichkeit mit der weltlichen Obrigkeit und im Jahre 1570 erschien eine sogenannte Bettelordnung, darauf 1638 eine neue Almosenordnung, um der überhand nehmenden Bettelei zu steuern und dagegen die Hilfsbedürftigen und Kranken nach genauer Untersuchung ihrer Verhältnisse angemessen zu unterstützen. Die Nothwendigkeit aber, dass die weltliche Obrigkeit die Armenpflege ganz allein in die Hand nehmen müsse, stellte sich immer mehr heraus, und so ward im Jahre 1742 der erste Versuch gemacht, eine geregelte Armenanstalt einzurichten.

In der betreffenden fürstlichen Verordnung heisst es wörtlich:

„Demnach die sämmtlichen Einwohner unserer guten Stadt Braunschweig „von dem überhand genommenen Gassenbetteln so viel gelitten, da viele „Müssiggänger beiderlei Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, dass „sie ohne Noth entweder sich denen zu grossen Heerden angewachsenen „Bettlern zugesellet, oder einzelne auf die Strassen sich gelagert, auch ihre „Kinder zu gleichem Unfug angereizet und gezwungen, und solchergestalt „mit Ungestüm diejenige Beisteuer erpresset, die denen wirklich Armen zu „ihrem Unterhalt dienen sollen: so haben wir die Verfügung gemacht, dass „die Gassenbettler aufgehoben und denen die ihr Brod ganz oder zum „Theil erwerben können, dazu die Gelegenheit verschafft, auch Alles so „eingerichtet worden, dass mit Gottes Hülfe eines Theils dem unter dem „Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuert, und anderen Theils „auf die von Gott so theuer uns anbefohlene Pflege der wirklich Hilfs- „bedürftigen gehörig gedacht“ u. s. w.

Es wurden hiernach alle Häuser der Stadt in Kreise abgetheilt und allwöchentlich reiheweise von allen Einwohnern Almosen eingesammelt, in ein Buch eingeschrieben und das Geld an eine Zentralstelle abgeliefert, von wo aus die Armen unterstützt wurden.

Im Jahre 1772 erhielt die Armenanstalt wiederum eine neue Einrichtung. Es war bei der herrschenden Theuerung ein Missverhältniss zwischen Einnahme und Ausgabe entstanden, und man überzeugte sich von der Unmöglichkeit, bei der stark angewachsenen Menge der Armen deren Würdigkeit und Arbeitsamkeit übersehen zu können. Es wurden von jeder Kirchengemeinde Repräsentanten gewählt und in's Armenkollegium berufen, und jeder von ihnen übernahm eine bestimmte Anzahl von Armen, um solche zu beaufsichtigen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Die Verarmten erhielten nicht mehr, wie bisher, wöchentliche Almosen, sondern, um die Hülfe wirksamer zu machen, Unterstützungen von einigen Thalern auf einmal. Es wurden Vorschriften erlassen in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, Feuerung, Verpflegung

der Kranken, Beerdigung der Todten und die Sorge für die Kinder. Es erhielten in diesem Jahre mehr als 800 erwachsene Personen Unterstützung an Geld und Arznei und mehr als 500 Kinder wurden in Pflege erhalten oder in den Lehrjahren unterstützt.

Bei diesen Einrichtungen machte sich jedoch immer mehr der Uebelstand bemerkbar, dass es an einer speziellen Armenpflege und namentlich an einer genauen Kenntniss der Lage, der Bedürfnisse und Lebensweise der Armen mangelte, und konnte diesem Uebel durch Anstellung besoldeter Armenpfleger nicht abgeholfen werden. Oeffentliche allgemeine Armenanstalten können nur gedeihen durch gemeinschaftliches Wirken der Obrigkeit und unentgeltlich arbeitender ehrenhafter Bürger, welche den Lohn für ihr mühevolltes und mit so manchen Unannehmlichkeiten verbundenes Geschäft in den erzielten Erfolgen finden. In dieser Ueberzeugung organisirte zu Anfang dieses Jahrhunderts ein edler patriotischer Menschenfreund, dessen Name in der Geschichte Braunschweigs unauslöschlich in dankbarem Andenken bleiben wird, die Armenanstalten der Stadt, und die Erfahrung, so wie das glückliche Fortbestehen der Anstalten haben bewiesen, dass die dabei befolgten Grundsätze die richtigen sind. Der Eifer und die Ausdauer der Armenpfleger haben nie nachgelassen und die Stadt ist so glücklich, eine Armenanstalt zu besitzen, die wohl mit Recht eine Vergleichung mit den bestgeordneten nicht zu scheuen braucht und deren Resultate, zumal in jetziger Zeit, wo die Ausgaben für die Armen in stetem Steigen begriffen sind, zufriedenstellend genannt werden müssen.

Der Mann nun, den die Bürger Braunschweigs als den eigentlichen Stifter der Armenanstalten in dankbarer Erinnerung verehren, war Johann Anton Leisewitz (geb. den 9. Mai 1752), der Freund Lessing's, Hofrath und Prinzenlehrer zu Braunschweig, bekannt als Verfasser des „Julius von Tarent“. Er entwarf im Verein und nach Berathung mit 30 der angesehensten und fähigsten Bürger der Stadt den Plan, nach dem Muster der hamburgischen Anstalten, die vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten zeitgemäss zu verbessern, und wurde in seinen edlen Bestrebungen ermuntert durch den menschenfreundlichen und hochherzigen Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, der die Armenanstalt sowohl mit bedeutenden Geldmitteln, als auch mit Brennholz unterstützte, an dem Aufblühen und glücklichem Gedeihen derselben stets den lebhaftesten Antheil nahm, und die Verdienste der Stifter gern anerkannte.

Am 13. Febr. 1805 wurde die neue Anstalt eröffnet und,

wenn auch die Einrichtungen und die Verwaltung derselben sich fortschreitend verbessert resp. vereinfacht haben, und namentlich durch das städtische Statut vom 1. Juni 1853 auf's Neue und der Jetztzeit entsprechend verändert sind, so sind doch der Geschäftsgang im Allgemeinen und besonders die Grundsätze, von denen die Stifter ausgingen, dieselben geblieben, und haben sich in 64 Jahren wohl bewährt.

Diese Grundsätze sind wesentlich folgende: Die strengste Gleichförmigkeit des Verfahrens aller Armenpfleger, sowie Gleichheit des Almosens und der Behandlung der Armen bei gleichen Bedürfnissen.

Annahme bestimmter Geldsätze für die Bedürfnisse der Armen, als Miethe, Beköstigung etc. —

Sorgfältige ärztliche Untersuchung der Armen hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit und Körperbeschaffenheit, bevor eine Unterstützung bewilligt wird.

Kleidungsstücke werden nur in dringenden Fällen und nur in natura verwilligt und können nur nach Ablauf einer gewissen Verbrauchszeit wieder beansprucht werden.

Brennholz wird in den Wintermonaten den eingezeichneten Armen gleichfalls nur in natura überwiesen.

Um eine möglichst unparteiische Behandlung der Armen herbeizuführen, besteht eine Unterstützungs-Deputation, an welcher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Armendirektion, die sämtlichen Armenpfleger nach einem bestimmten Turnus theilnehmen, und von welcher die einzelnen von den betreffenden Pflegern beantragten Unterstützungsgesuche verwilligt oder abschlägig beschieden werden.

Die Stadt ist behufs der Armenpflege in 6 Bezirke und in 30 sogenannte Quartiere eingetheilt. Jedem Quartier stehen zwei Armenpfleger vor, von denen der eine mit den Armen, sowie mit der Unterstützungs-Deputation resp. Armen-Direktion zu verhandeln, und also auch die schriftlichen Arbeiten zu erledigen hat, der andere die Auszahlung der Almosen besorgt. Die Armenpfleger stehen unter Kontrolle der Bezirkspfleger und handeln mit diesen gemeinschaftlich. Ausserdem ist jedem Bezirke ein Jugendpfleger beigeordnet, welcher für die sämtlichen in seinem Bezirk wohnenden Armen, auch für die nicht eingezeichneten, sobald sie dessen bedürfen, um Befreiung vom Schulgelde nachzusuchen, und ebenfalls die Geschäftsführung der Quartierpfleger, sowie den Schulbesuch der Kinder, welche freie Schule haben, mit zu überwachen hat.

Nach der Städteordnung ist jeder Bürger der Stadt verpflichtet, unentgeltlich das Ehrenamt eines Armenpflegers, falls er dazu berufen wird, auf mindestens 3 Jahre anzunehmen.

Für jeden Bezirk ist ein besoldeter Armenarzt und ein Wundarzt angestellt. Das ganze Medizinalwesen steht unter der Aufsicht eines besoldeten Ober-Armenarztes. Ferner ist für jeden Bezirk ein Bote angestellt.

An der Spitze der Armenanstalt steht die Armen-Direktion, zusammengesetzt aus dem Oberbürgermeister, einem anderen Magistrats-Mitgliede, dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Deputation und einem Stadtverordneten. — Besonders wichtige Sachen, z. B. wesentliche Veränderungen in den Statuten der Armenanstalt, oder in den Unterstützungs-Geldbeträgen im Allgemeinen, für Miethe und persönliche Bedürfnisse der Armen und dergl., müssen zuvor, ehe sie zur Anwendung kommen, in dem Armen-Kollegium berathen werden, welches aus den Mitgliedern der Armendirektion und den sämmtlichen Bezirkspflegern besteht. Man unterscheidet eingezeichnete und nicht eingezeichnete Arme. — Eingezeichnete sind solche, welche für immer, d. h. so lange sich ihre Verhältnisse oder Gesundheitsumstände nicht zu ihrem Vortheil verbessern, in die Armenanstalt aufgenommen sind, und demnach mit Wohnungsmiethe, wöchentlichen baaren Almosen, sowie mit den nöthigsten Kleidungsstücken, Feuerung, in Krankheiten freier Kur und Arznei, freier Schule für ihre Kinder und freier Beerdigung unterstützt werden.

Nichteingezeichnete Arme sind die, welche nur zeitweilig unterstützt werden, entweder mit freier Kur und Arznei, einem den Familienverhältnissen entsprechenden Krankengelde, oder mit freier Schule für ihre Kinder, oder endlich mit einer extraordinären Unterstützung, in ganz besonderen Fällen, z. B. zur Erhaltung einer Familie während einer längeren Abwesenheit des Ernährers und dergl.

Für jeden eingezeichneten Armen wird ein sogenannter Abhörungs-Bogen angelegt, worin alle den Armen betreffenden Papiere aufbewahrt werden und woraus durch schriftliche Beantwortung der demselben vorgelegten Fragen alle Verhältnisse, als Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Wohnung, Lebensweise, Alter der Kinder etc., klar zu ersehen sind. Diese Bogen, in welche auch alle Unterstützungen und Maasregeln, den Armen betreffend, der Reihenfolge nach einzutragen sind, müssen von den Pflegern stets in guter Ordnung gehalten werden.

Wenn ein Hilfsbedürftiger sich zur dauernden Aufnahme in

die Armenanstalt meldet, wird, nachdem zunächst das Wohnortsrecht bescheinigt ist, von dem betreffenden Arzte der Gesundheitszustand des Armen auf's Genaueste untersucht, der Grad seiner Arbeitsfähigkeit danach bestimmt und dieses in dem Abhörungs-Bogen bemerkt. Nach Beibringung der (frei zu ertheilenden) Taufscheine, Arbeitsbescheinigungen etc. hat dann der Arme dem Pfleger eine Reihe bestimmt vorgeschriebener Fragen zu beantworten, worauf die Armenpfleger, auf Grund dieser Abhörung, und nach Anleitung des Statuts, die Unterstützungs-Anträge in der Weise stellen, dass zuerst die Bedürfnisse der Armen in Gelde festgesetzt werden. Nachdem hiervon der muthmaasliche Erwerb nach billigem Ermessen abgezogen, ist der Ueberschuss das, was dem Armen als Almosen gegeben wird, und zwar wird dieses getheilt in Wohnungsmiethe, welche innebehalten und vierteljährlich direkt an den Hauswirth gezahlt, und baares Geld, welches wöchentlich verabreicht wird.

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass bei Feststellung des Bedürfnisses nur auf das Allernothwendigste Rücksicht genommen wird, nicht allein, um der Gemeinde die ohnehin schon grossen Kosten für Erhaltung der Armen nicht noch zu vermehren, sondern auch in Hinblick auf die Sittlichkeit der unteren Volksklassen überhaupt. Es darf nicht eine, wie auch immer gutgemeinte, weichliche Nachsicht und daraus folgende Verschwendung an die Stelle der nöthigen Strenge und Sparsamkeit treten. — Die Frau, die mit angestrenzter Arbeit ihre Familie kümmerlich ernährt, muss nicht sehen, dass vielleicht Andere in gleicher Armuth gemächlicher von öffentlichen Almosen leben. Die äussere Lage und Lebensweise des armen Mannes, der seinen Unterhalt sich selbst erwirbt, muss immer noch besser sein, als die Desjenigen, welcher unterstützt wird; denn sonst liegt ja für Ersteren die Versuchung zu nahe, sich auch bei der Armenanstalt anzumelden. — Es muss desshalb der Arme zunächst immer erst auf sich selbst und auf seine eigene Arbeit hingewiesen werden, und die Erfahrung lehrt, dass die meisten Armen so manche kleine Nebeneinnahmen haben, die auch der aufmerksamste Armenpfleger ihnen nicht nachrechnen kann und dass ihr Arbeitserwerb selten auszumitteln ist, auch in der Regel die eigene Angabe übersteigt.

Die Bedürfniss-Ansätze, welche gegenwärtig in Braunschweig zur Anwendung kommen, sind nun folgende:

Für Miethe wird berechnet, jährlich:

1. Für eine erwachsene Person, auch mit einem nicht konfir-	8 Thlr.
mit einem Kinde	8 Thlr.
2. Für eine erwachsene Person mit zwei nicht konfir-	10 "
mit zwei Kindern	10 "
3. Für zwei erwachsene Personen, auch mit einem nicht konfir-	10 "
mit einem Kinde	10 "
4. Für zwei erwachsene Personen mit zwei oder drei nicht konfir-	12 "
mit zwei Kindern	12 "
5. Für eine erwachsene Person mit drei oder vier nicht konfir-	12 "
mit drei Kindern	12 "
6. Für drei erwachsene Personen, auch mit einem Kinde	12 "
7. Für grössere Familien	14 "

Für das persönliche Bedürfniss (Beköstigung) wird berechnet, wöchentlich:

Für eine erwachsene Person 10 Gr.

Für ein Kind bis zur Konfirmation 7 "

Für kleine Familien-Bedürfnisse (Heerdfeuerung, Beleuchtung, Wäsche u. s. w.) werden in Anrechnung gebracht, wöchentlich:

1. Für eine Familie, bestehend aus einer erwachsenen Person	
und einem Kinde, im Sommer	2½ Gr.
im Winter	4 "
2. Für eine grössere Familie, im Sommer	3 "
im Winter	6 "

Als Regel wird angenommen, dass diejenigen Personen oder Familien, deren Verdienst diejenige Summe erreicht, welche nach Obigem als zum Lebensunterhalt unumgänglich erforderlich erachtet wird, nicht unterstützt werden dürfen, und sind hiernach regelmässig von der Unterstützung durch die Armenanstalt ausgeschlossen:

1. Gesunde und arbeitsfähige Eltern die nicht mehr als drei Kinder haben.
2. Ein gesunder und arbeitsfähiger Wittwer, oder eine gesunde und arbeitsfähige Wittwe, die nicht mehr als zwei Kinder haben.
3. Einzelne Arme beiderlei Geschlechts unter 60 Jahren.

Besondere Umstände machen auch in diesen Fällen eine Unterstützung zulässig, z. B. Gebrechlichkeit, Arbeitsunfähigkeit, längere Krankheit der Kinder etc.

Auch den nichteingezeichneten Armen, welche in der Stadt wohnberechtigt sind, wird auf ihren Antrag freie Kur und freie Arznei fast immer gewährt, und, wenn der Ernährer der Familie erkrankt ist, oder der Kranke der Wartung bedarf, so wird auch ein Krankengeld verwilligt. Die Grösse der Krankenunterstützung richtet sich nach dem Bedürfniss der Familie, und wird hierbei dieselbe Berechnung, wie bei den eingezeichneten Armen, zu Grunde gelegt. Diese Unterstützungen werden auf die einfachste Weise vermittelt eines gedruckten Fragebogens beantragt.

Ferner werden den nicht eingezeichneten Armen sehr leicht verwilligt: Erstattung der Entbindungskosten, Bruchbänder, Bandagen etc.

Neben der Armenanstalt, jedoch in Verbindung mit derselben, und unter Oberleitung der Armen-Direktion, besteht das sogenannte Pflegehaus und das Armenhaus, erbaut 1842 auf einem grossen Gartengrundstück vor dem Petrithore. Im Pflegehause werden, ausser älteren und gebrechlichen Leuten, besonders die Waisenkinder der Armen und Kinder solcher Personen aufgenommen und erzogen, welche durch lasterhaftes, unsittliches Leben, Trunksucht und dergleichen völlig unfähig sich erwiesen haben, ihre elterlichen Pflichten zu erfüllen. Es nehmen diese Kinder an dem Unterricht in den öffentlichen Volksschulen regelmässig Theil; auch werden sie nach der Konfirmation und bis zur Beendigung ihrer Lehrzeit in Kleidung und Wäsche erhalten.

Im Armenhause dagegen werden nicht allein alte erwerbsunfähige, sondern auch unheilbar kranke und obdachlose Personen erhalten. Auch ist damit eine Krankenanstalt, sowohl für einheimische, als auch fremde, oder durchreisende, Arme verbunden und hierbei ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Es versteht sich von selbst, dass die Armen daselbst nach Geschlecht vollständig geschieden sind.

Beide Häuser stehen unter der speziellen Leitung eines Inspektors, dem das nöthige Aufsichts- und Krankenwärter-Personal untergeben ist, und welcher auch die Oekonomie, Beschäftigung der Häuslinge und dergleichen zu leiten hat. — Eine aus einem Magistratsmitgliede, dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Deputation, dem Ober-Armenarzte und zwei Stadtverordneten bestehende Aufsichts-Deputation hat über alle, diese Armenhäuser betreffenden Angelegenheiten, zunächst zu entscheiden, vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, die Beköstigung zu bestimmen u. s. w., und kommt zu diesem Zwecke regelmässig wöchentlich einmal im Pflegehause zusammen. —

Die sämmtlichen Ausgaben für die Armenanstalten der Stadt Braunschweig, welche nach der letzten Zählung 50,502 Einwohner hat, betragen im Jahre 1867:

a) an wöchentlichen Almosen	6207 Thlr.	— Gr.	9 Pf.
b) an Miethgeldern, vierteljährl. ausgezahlt .	4131	" 15	" — "
c) Bekleidung der Armen	1947	" 15	" 2 "
d) an ausserordentlichen Unterstützungen und für auswärts untergebrachte Arme . . .	290	" 13	" 4 "
e) Unterrichtsmittel, Bücher etc. für arme Kinder	73	" 8	" 7 "
	12649	Thlr. 23	Gr. 2 Pf.

	Transport	12649	Thlr.	23	Gr.	2	Pf.
f) an Besoldungen, Remunerationen u. Löhnen	1712	"	—	"	—	"	"
g) Besoldungen der Aerzte und Wundärzte	665	"	—	"	—	"	"
h) für Arznei, Droguen, Bruchbänder etc.	814	"	28	"	2	"	"
i) Kurkosten für im Herzogl. Krankenhause verpflegte Personen	472	"	27	"	—	"	"
k) für Unterhaltung armer Geisteskranken in der Landes-Irrenanstalt zu Königsutter	1436	"	25	"	6	"	"
l) Begräbnisskosten	85	"	6	"	5	"	"
m) an durchreisende Arme, baar	45	"	25	"	5	"	"
n) Holz und Torf an recipirte Arme u. Kranke	492	"	1	"	5	"	"
o) Kurkosten, sowol im Herzogl. Krankenhause, als im städtischen Armenhause, inclus. Begräbnisskosten für auswärtige oder durchreisende Arme	343	"	4	"	5	"	"
p) Drucksachen, Schreibmaterial etc.	89	"	15	"	9	"	"
q) Ausserordentliche Ausgaben	193	"	17	"	7	"	"
r) Gesamt-Kosten der Unterhaltung des Pflege- und Armenhauses	9000	"	—	"	—	"	"
*) Summe		28000	Thlr.	25	Gr.	6	Pf.

Was nun die Zahl der dauernd unterstützten Personen (eingezeichnete Arme) betrifft, so hat dieselbe erfreulicherweise in den letzten Jahren immer mehr abgenommen, obgleich die Zahl der Einwohner in den letzten 8 Jahren von ca. 40000 auf über 50500 gestiegen ist, und obgleich dieser Zuwachs grösstentheils aus Fabrikarbeitern und kleinen Handwerkern besteht. — Es betrug nämlich die Anzahl der eingezzeichneten Armen (wobei sowohl einzeln stehende als auch ganze Familien zu 1 gerechnet sind) zu Anfang

der Jahre:	1863:	1864:	1865:	1866:	1867:	1868:
	506.	462.	420.	390.	370.	349.

und zu Anfang März 1869: 347, und es sind in diesen 347 Familien gegenwärtig 52 Männer, 361 Frauen und 147 Kinder, zusammen 560 Köpfe. — Hiervon sind ca. $\frac{2}{3}$ der Erwachsenen in Braunschweig geboren und $\frac{1}{3}$ fremde, d. h. zugezogene oder angeheirathete Personen.

Als ein Beweis, dass nur wirklich hülfsbedürftige Leute unterstützt werden, mag es dienen, dass von den eingezzeichneten Armen (jetzt 413 Erwachsene) 136 das 70. Lebensjahr überschritten haben.

In dem Pflegehause und dem Armenhause werden nun ausserdem gegenwärtig (Anfang März 1869) unterhalten:

79 Männer, 87 Frauen, 107 Kinder,
zusammen 273 Personen, wobei 46 hiesige und 10 durchreisende fremde Kranke, und 6 obdachlose Familien, bestehend aus 38 Köpfen.

*) Bei Abfassung dieser Schrift waren die Rechnungen vom Jahre 1868 noch nicht zusammengestellt; es wird jedoch das Resultat derselben voraussichtlich obiger Rechnung vom Jahre 1867 ziemlich gleich sein.

Wenn nun auch die jetzigen günstigen Resultate der Armenanstalt mit dadurch herbeigeführt sind, dass in neuerer Zeit bedeutende Fabriken entstanden und Arbeiter und Arbeiterinnen fortwährend gesucht werden, so dass gesunde Personen, welche arbeiten wollen, stets lohnende Beschäftigung finden, und selbst bei zahlreicher Familie vor eigentlichem Mangel geschützt sind; wenn auch seit etwa 20 Jahren viele bedeutende milde Stiftungen und Legate in Braunschweig gegründet sind, wodurch, obgleich nur für die Mittelklasse bestimmt, der Armenanstalt immerhin einige Erleichterung verschafft wird, so liegt doch ein Hauptgrund der guten Erfolge darin, dass die Armendirektion jetzt strenger, als sonst, auf die Befolgung der statutarischen Bestimmungen hält, und die um Unterstützung Bittenden durch die Armenpfleger immer zunächst auf sich selbst und auf eigene Arbeit angewiesen werden, so dass arbeitsscheue Personen, welche nur durch Betteln sich ernähren wollen, auf keine Aufnahme in die Liste der eingzeichneten Armen zu rechnen haben, und nur in Krankheitsfällen unterstützt werden.

Als die grösste Kalamität für die Armen in Braunschweig ist die allgemeine Wohnungsnoth zu betrachten. Wie an anderen Orten, so sind die Miethen für die kleinen Wohnungen fast um das Doppelte gestiegen, und man wird nicht umhin können, die Unterstützungs-Ansätze der Armenanstalt für diese Position zu erhöhen. — Den Arbeitern billigere und gesündere Wohnungen zu schaffen, ist wohl unstreitig die nothwendigste und wohlthätigste Bestrebung der Jetztzeit.

Ob die Gewerbefreiheit, besonders aber die unbeschränkte Freizügigkeit und die jetzt in Aussicht stehende, so ausserordentlich leichte Gewinnung des Armenunterstützungsrechts nicht, namentlich für grössere Städte, vermehrte Ausgaben veranlassen werden, darüber schon jetzt ein bestimmtes Urtheil zu fällen, dürfte wohl verfrüht sein.

Hoffen wir, dass durch gemeinsame Gesetzgebung der deutschen Regierungen hinsichtlich einer geregelten Armenpflege einer zunehmenden Verarmung wirksam vorgebeugt werde!

XI.

Grossherzogthum Oldenburg.

Von

Justizrath L. Strackerjan in Oldenburg.

I. Statistik.

Das Grossherzogthum Oldenburg besteht aus drei Provinzen: dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld.

Das Herzogthum Oldenburg liegt an Nordsee und Weser und gehört der norddeutschen Tiefebene an. Die Mitte und den Süden nimmt Diluvial-Sandboden ein, von grösseren und kleineren Mooren vielfach durchzogen, im Allgemeinen wenig fruchtbar. Dieser Sandboden heisst die Geest, im Gegensatze zu der Marsch, welche den nördlichen Theil ausmacht und aus angeschwemmtem Kleiboden von grosser Fruchtbarkeit besteht, wenigstens der Hauptmasse nach, denn auch hier kommen nicht unbedeutende Moorstrecken vor. Unsere heimische Statistik pflegt das Herzogthum in drei Abtheilungen zu zerlegen, nämlich in die Marsch, die altoldenburgische und die zum ehemaligen Bisthum Münster gehörige Geest, und wir behalten diese Eintheilung bei, obwohl sie nicht ganz genau ist. Die altoldenburgische Geest unserer Statistik ist namentlich dadurch in sich gleichartig, weil sie nur von Protestanten bewohnt wird, während die ehemals münstersche Geest, auch Münsterland genannt, durchweg katholisch ist. Die Marsch ist protestantisch.

Im ganzen Herzogthum ist die Landwirthschaft das vorherrschende Gewerbe und ernährt als Hauptbeschäftigung über 62% der Bevölkerung. Der Grund und Boden ist überwiegend in bäuerlichen Händen und liegt, mit Ausnahme eines Theiles der Marsch, in geschlossenen Stellen, bei deren Vererbung meistens der Grunderbe eine sehr bedeutende Bevorzugung genießt. Grosse Flächen, namentlich im Süden, ermangeln noch jeder Kultur und sind der-

selben auch schwer zu unterwerfen. Fabrikindustrie findet sich in Oldenburg und Varel (protest. Geest) und Lohne (kath. Geest), Hausindustrie in verschiedenen Gegenden beider Geesten. Die Marsch kennt weder Fabrik-, noch Haus-Industrie, ist aber bei Schiffahrt und Schiffsbau, die nicht unbedeutend sind, zunächst betheiligt, obwohl auch die Geesten, namentlich die protestantischen viele Matrosen und Arbeiter stellen. Die Städte sind weder zahlreich, noch gross; wir berücksichtigen von ihnen in unserer Statistik in der Marsch: Braake, Elsflëth, Ovelgönne, auf der protest. Geest: Oldenburg (14226 Einwohner), Jever, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, auf der kath. Geest: Vechta, Kloppenburg, Friesoythe.

Das Fürstenthum Lübeck liegt im östlichen Holstein und theilt die Eigenschaften seiner Umgebung. Der Boden ist fruchtbar und bietet fast die einzige Erwerbsquelle seiner Bewohner. Einzige Stadt ist Eutin.

Das Fürstenthum Birkenfeld erstreckt sich längs des südöstlichen Abhanges des Hundsrücks. Die Landwirthschaft ist auch hier vorwiegend. In und bei den Städten Oberstein und Idar ernährt indess die Bearbeitung des Achats und anderer Halbedelsteine nebst den Hülfgewerben eine dichte Bevölkerung. Eine dritte Stadt ist Birkenfeld.

Einige Zahlen mögen die verschiedenen Landestheile charakterisiren helfen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I.	Fläche in □ M.	Einwohner am 3. Dezbr. 1867 in □ M.	Einwohner auf die □ M.	kommensteuer zahlt Einw. Grosch.	jeder Einw. Grundbesitz. halten haben Von 10000 Haas-	Auf 10000 Ew. kommen landwirthsch. Tagelöhner mit ohne Land- zusam-		
A. Herzogthum:								
I. Marsch a) Land . . .	—	63477	—	27,1	4325	—	—	—
b) Städte . . .	—	7192	—	34,3	3539	—	—	—
c) zusammen	20,66	70669	3421	27,8	4238	202	397	599
II. Protest. Geest a) Land . . .	—	81816	—	15,4	5986	—	—	—
b) Städte . . .	—	29481	—	45,8	4501	—	—	—
c) zusammen	38,31	111297	2895	23,1	5622	291	131	422
III. Kathol. Geest a) Land . . .	—	58001	—	12,5	5644	—	—	—
b) Städte . . .	—	6014	—	23,4	6493	—	—	—
c) zusammen	39,47	64015	1622	13,4	5764	690	61	751
IV. Das Herzogthum . . .	98,44	245981	2500	21,9	5244	372	189	561
B. Fürstth. Lübeck a) Land . . .	—	18455	—	19,0	3092	—	—	—
b) Stadt . . .	—	3338	—	33,5	3525	—	—	—
c) zusammen	6,68	21793	3262	21,0	3188	216	598	814
C. F. Birkenfeld a) Land . . .	—	26644	—	16,5	9071	—	—	—
b) Städte . . .	—	9024	—	23,9	6600	—	—	—
c) zusammen	9,13	35668	3907	18,3	8446	144	198	342
D. Grossherzogthum . . .	114,25	303442	2656	21,4	5451	333	218	551

Die ausgeworfenen Steuerbeträge sind von der staatlichen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer entnommen und zwar im Herzogthum von der Veranlagung vom 1. Mai 1862/63, im Fürstenthum Lübeck von 1861/62, in Birkenfeld von 1862, und sämmtlich reduzirt auf die Zählung vom 3. Dezbr. 1861. Die Steuer erreicht in den Klassen über 1000 Thlr. Einkommen im Maximum 2% des letzteren, von 1000 Thlr. abwärts sinkt sie rasch. Der Inhalt der vier letzten Spalten ist Ergebniss der Zählung vom 3. Dezbr. 1861. Bei der Spalte, welche das Verhältniss der Grundbesitzer angiebt, sind den Städten noch einige von uns nicht genannte geschlossene Orte beigezählt, die aber keinen wesentlichen Einfluss geübt haben werden.

Für das Herzogthum stellen wir noch einige weitere Verhältnisse zusammen: die von der Klassensteuer wegen Unvermögens am 1. Novbr. 1867 Befreiten, ferner den Reinertrag des Grund und Bodens nach dem Kataster vom 1. Jan. 1866, den Miethertrag der Gebäude, soweit diese nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienen (1. Jan. 1866) und den Versicherungswerth sämmtlicher Gebäude vom 1. Jan. 1867, reduzirt auf die Bevölkerung vom 3. Dezbr. 1867.

II.	Landestheile.	Auf 100 Einw. kommen (in Thalern)			
		Steuer- freie.	Reinertrag		Versiche- rungs- werth aller Gebäude.
			des Bodens.	nicht landwirth- Gebäude.	
1.	2.	3.	4.	5.	
Herzogthum :					
I. Marsch . . .	a) Land . . .	9,4	2744	261	22800
	b) Städte . . .	9,9	366	732	21524
	c) Zusammen	9,5	2502	309	22687
II. Protest. Geest	a) Land . . .	8,1	1005	186	16415
	b) Städte . . .	7,7	263	773	28805
	c) Zusammen	8,0	808	342	19697
III. Kathol. Geest	a) Land . . .	9,0	1060	132	12896
	b) Städte . . .	7,9	591	355	19969
	c) Zusammen .	8,9	1016	156	13872
IV. Das Herzogthum		8,7	1349	283	18959

Die mitgetheilten Uebersichten ergeben, dass in Beziehung auf die Summe der Wohlhabenheit die Städte der protestantischen Geest obenanstehen, dann folgen, als Ganzes genommen, die Marsch, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld, das flache Land der protestantischen Geest, zuletzt die katholische Geest. Soweit ersichtlich, entspricht diese Rangordnung den Bodenverhältnissen und drückt sich wiederum aus in den Werthen der

Gebäude. Nur dass die protestantische Geest, obwohl der katholischen an Wohlstand überlegen, an natürlicher Kraft des Bodens derselben nachsteht, also anderweite Hilfsquellen mit mehr Glück oder Geschick, jedenfalls mit mehr Erfolg, benutzt haben muss. Neben den Ziffern, welche diese Rangordnung der Wohlhabenheit darstellen, laufen indess andere her, welche für die eigentliche Armenstatistik andere Resultate ahnen lassen: die Verhältnisszahlen der grundbesitzenden Familien, der landwirthschaftlichen Tagelöhner und des landwirthschaftlichen Betriebes derselben, der Steuerfreien. In der That ergiebt die Armenstatistik eine wesentlich andere Rangordnung.

Wir schicken einige orientirende Bemerkungen voraus. Das Herzogthum Oldenburg zerfällt in 113 Armengemeinden mit durchschnittlich 2177 Einw. Davon kommen auf die Marsch 49 Landgemeinden mit durchschnittlich 1295 Einw., und 3 Städte mit durchschnittlich 2397 Einw., auf die protestantische Geest 26 Landgemeinden mit durchschnittlich 3147 Einw. und 5 Städte mit durchschnittlich 5896 Einw., auf die katholische Geest 27 Landgemeinden mit durchschnittlich 2148 Einw. und 3 Städte mit durchschnittlich 2005 Einw. Die grösste Gemeinde ist Oldenburg mit 14226 Einw., die kleinste die Marschgemeinde Westrum mit 150 Einw. Das Fürstenthum Lübeck enthält, ausser der Stadt Eutin mit 3338 Einw., 11 Armengemeinden mit durchschnittlich 1921 Einw., das Fürstenthum Birkenfeld 3 Städte mit durchschnittlich 3008 Einw., und 14 sonstige Armengemeinden mit durchschnittlich 2422 Einw. Die Rechnungsjahre der Armengemeinden laufen im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck von Mai zu Mai, im Fürstenthum Birkenfeld von Januar zu Januar. In unseren Tabellen haben wir z. B. dem Rechnungsjahr 1. Mai 1865/66 der ersten beiden Provinzen das Rechnungsjahr 1865 des Fürstenthums Birkenfeld zur Seite gestellt.

Vielleicht das genaueste Bild dessen, was die staatliche Armenpflege dem Lande kostet, geben die erhobenen Armensteuern. Zwar sind die sonstigen Aufwendungen für das Armenwesen in manchen Gemeinden nicht ganz unbedeutend, allein sie fliessen meist aus Stiftungen, freiwilligen Gaben u. s. w. und würden auch ohne staatliche Ordnung geflossen sein. Aus einer längeren Reihe von Jahren, für welche uns aus dem Herzogthum Nachrichten zu Gebote stehen, bringen wir fünfjährige Durchschnitte, einmal einen sechsjährigen, und heben ausserdem die Hungerjahre 1846/47 und 1847/48 besonders heraus. Vom Jahre 1856/57 an sind die drei Gemeinden der ehemaligen Herrlichkeit Kniphausen der Marsch

hingerechnet. Vom Jahre 1862/63 an ist die Marschgemeinde Rodenkirchen nur schätzungsweise verrechnet. Die Stadt Jever, welche besonders aufgeführt ist, liegt auf der protestantischen Geest, aber am Rande der Marsch.

III. Durchschnitt der Jahre.	St. Oldenburg.		St. Jever.		Marsch.		Protest. Geest.		Kathol. Geest.	
	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf
		1.		2.		3.		4.		5.
1834/35 — 1838/39 . . .	9372	32,4	3816	29,1	35828	18,0	20459	8,6	7941	8,5
1839/40 — 1843/44 . . .	8920	29,1	3193	23,3	40536	19,6	20515	8,3	9206	4,0
1844/45 — 1848/49 . . .	9041	27,5	4706	35,1	54218	25,7	30409	11,6	13835	6,2
1849/50 — 1854/55 . . .	7016	19,7	4324	31,9	54714	25,6	32882	12,1	9803	4,5
1856/57 — 1860/61 . . .	6510	16,3	4660	34,0	60436	26,3	34344	11,9	10808	5,0
1861/62 — 1865/66 . . .	6937	15,8	4671	32,9	62213	26,6	35539	11,8	11380	5,3
1834/35 — 1854/55, 1856/57 — 1865/66	7935	23,4	4231	31,1	51433	23,7	29149	10,9	10473	4,7
1846/47	8748	26,6	4785	35,3	53979	25,5	31946	12,2	14217	6,3
1847/48	11336	34,1	5864	44,3	65423	31,0	37439	14,3	17093	7,7

Im Ganzen hat das kleine Herzogthum in den 31. Jahren die erhebliche Summe von 3,199,904 Thlr. aufgebracht, ungerechnet die Steuern der Herrlichkeit Kniphausen in den ersten 21 Jahren.

Es mag von Interesse sein, die Anstrengung, welche die Aufbringung der Armensteuer den einzelnen Gemeinden kostete, an der staatlichen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, nach deren Fusse jene eine Reihe von Jahren erhoben wurde, zu messen. Der Jahresbetrag der staatlichen Steuern wird in 12 Monate eingetheilt und nach solchen Monaten auch die Armensteuer erhoben.

Zahl der Monate, die in den Jahren 1861/2—1863/4 zusammen erhoben wurden.	Zahl der Gemeinden.				Zusammen	Zahl der Monate, die in den Jahren 1861/2—1863/4 zusammen erhoben wurden.	Zahl der Gemeinden.				Zusammen				
	Marsch		Prot. Geest.				Kath. Geest.		Marsch			Prot. Geest.		Kath. Geest.	
	Land	Städte	Land	Städte			Land	Städte	Land	Städte		Land	Städte	Land	Städte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
0	3	—	1	—	3	1	8	bis 36	9	1	—	1	—	—	11
bis 3	—	—	—	—	1	—	1	bis 39	4	—	2	—	—	—	6
bis 6	—	—	—	—	2	—	2	bis 42	3	—	2	—	—	—	5
bis 9	1	—	2	—	1	1	5	bis 45	2	—	—	—	—	—	2
bis 12	2	—	1	3	3	1	10	bis 48	—	—	1	—	—	—	1
bis 15	—	—	1	—	2	—	3	bis 51	1	—	—	—	—	—	1
bis 18	—	—	—	—	4	—	4	bis 54	1	—	—	—	—	—	1
bis 21	2	—	1	—	2	—	5	bis 57	1	—	—	—	—	—	1
bis 24	5	1	4	1	1	—	12	bis 60	5	—	1	—	—	—	6
bis 27	3	—	2	—	2	—	7	66	1	—	—	—	—	—	1
bis 30	1	—	5	—	4	—	10	79	1	—	—	—	—	—	1
bis 33	3	1	3	—	2	—	9	108	1	—	—	—	—	—	1

Auf jede Gem. kommen durschn. Monate | 38|29,8|27|18|16,4|6|28,4

Die Marschgemeinden und die protestantischen Geestgemeinden (vielleicht auch eine der katholischen Landgemeinden), welche keine Armensteuern zahlten, hatten — aus Gründen, die in der Gesetzgebung über Gemeindeangehörigkeit liegen — die Armenkosten durch freiwillige Gaben aufgebracht; doch haben diese Versuche, der staatlichen Exekutive ganz zu entbehren, sich bis jetzt nicht durchführen lassen.

Wir lassen nunmehr eine Uebersicht der im Grossherzogthum in den Jahren 1856/57 bis 1865/66 unterstützten Armen folgen und fügen für das letzte Jahr eine Trennung derselben nach Alter und Geschlecht nebst einer Angabe der wirklich verwendeten Gelder bei. Die Gemeinde Rodenkirchen ist bei der ersteren Uebersicht seit dem Jahre 1862/3 nicht, bei der zweiten gar nicht berücksichtigt (s. pag. 236 u. 237).

Zum Schlusse geben wir eine Zusammenstellung aller wichtigeren gefundenen Verhältnisse, wobei wir das Land der Marsch als Einheit setzen. Die Spalten 3, 5, 10, 12, 13 sind so zu verstehen: wenn auf x Einwohner in der flachen Marsch 1000 Thlr. Einkommensteuer kommen, so kommen deren auf eine gleiche Anzahl in den Städten, auf der Geest u. s. w., soviel, als die Tabelle angiebt. Spalte 4 ist auf Haushaltungen reduziert, das übrige ergibt sich von selbst (s. pag. 238).

Von den Unterabtheilungen des Herzogthums ist also die Marsch wie am reichsten, so auch am meisten mit Armuth behaftet, während die katholische Geest in beiden Beziehungen auf der entgegengesetzten Seite steht, die protestantische Geest sich zwischen beiden, aber näher zur katholischen Geest hält. An Zahl der Armen übertrifft die protestantische Geest die katholische um die Hälfte, die Marsch wiederum die protestantische Geest um die Hälfte. An Armensteuern (Tab. III.) und Geldverbrauch ist die Steigerung noch höher, denn auch die Kosten des einzelnen Armen wachsen in derselben Reihe, wenn auch nicht in demselben Maasse. Die Städte, welche in der Zahl der Armen wenig von ihren Umgebungen abweichen, überwiegen, mit Ausnahme der Marsch, dieselben beträchtlich hinsichtlich der Kosten des einzelnen Armen.

Die hauptsächlichsten Gründe dieser Erscheinungen dürften die folgenden sein:

Der am meisten durchgehende Grund liegt in der Verschiedenheit der Ansprüche, welche die arbeitenden Klassen an das Leben zu stellen gewöhnt sind, in dem standard of life derselben. Wo diese Ansprüche höher stehen, gilt schon für hilfsbedürftig,

U e b e r s i c h t

der im Grossherzogthum Oldenburg in den Jahren 1856/57 bis 1865/66
unterstützten Armen.

Landestheile.	1856/57		1857/58		1858/59		1859/60		1860/61		1861/62		1862/63		1863/64		1864/65		1865/66		Durchschm. auf 1000 E.	
	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.		
V.	1856/57	1857/58	1858/59	1859/60	1860/61	1861/62	1862/63	1863/64	1864/65	1865/66												
Landestheile.																						
1.																						
A. Das Herzogthum:																						
I. Marsch a) Klaches Land .	3866	62	4375	70	4251	68	4352	70	4153	67	4178	67	3948	66	3798	63	3705	61	3630	59	3770*	65
b) Städte	381	58	404	59	366	52	413	59	411	58	425	60	327	45	449	60	461	60	491	66	413	58
II. Protest. Geest a) Land . .	3451	45	3275	42	3176	41	3335	43	3252	41	3307	42	3391	43	3316	40	3216	40	3241	40	3297	42
b) Städte	903	37	1088	43	1083	42	1087	42	1088	40	1098	41	996	36	1143	41	1113	40	1133	40	1071	40
III. Kathol. Geest a) Land . .	1177	20	1481	25	1595	27	1641	28	1596	27	1626	26	1658	27	1398	24	1694	29	1565	26	1523	26
b) Städte	130	24	161	30	175	32	152	28	145	27	126	23	145	26	165	29	172	30	164	28	153	28
IV. Das ganze Herzogthum .	9914	42	10784	46	10646	45	10980	46	10625	45	10660	45	10365	43	10269	43	10363	43	10224	42	10305*	44
B. Fürstenth. Lbbeck a) Land .	—	—	—	—	—	—	—	—	1709	92	1704	91	1633	87	1594	85	1517	81	1414	76	1595	85
b) Städte	—	—	—	—	—	—	—	—	236	77	203	66	220	70	215	67	228	69	237	72	223	70
c) zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	1945	90	1907	88	1853	85	1809	82	1745	79	1651	75	1818	83
C. Fürstenth. Birkenfeld a) Land	1161	45	921	35	791	30	711	27	688	26	824	31	784	30	741	28	827	29	827	31	882	31
b) Städte	238	31	237	29	237	28	223	27	171	21	163	20	209	25	226	27	238	27	229	26	216	26
c) zusammen	1399	42	1158	34	1028	29	934	27	859	25	987	29	993	29	967	28	1010	29	1049	30	1038	30
D. Das Grossherzogthum	—	—	—	—	—	—	—	—	13429	46	13564	46	13211	45	13045	44	13118	44	12924	43	13074*	44*

*) Durchschnitt der Jahre 1862/63 bis 1865/66.

Im Jahre 1865/66 unterstützte Arme.

VI. Landestheile.	Regelmässig Unterstüzte.						Ausserordentlich Unterstüzte.			Zusammen.			Gene-ral-Summe	Auf 1000 un-terst. Männer kommen		Verwendete Gelder (in Thalern)			
	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen	Männer	Weiber	Kinder	im Ganzen		p. 1000 Einw.	17.	18.	auf jeden Unterstüzten.		
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	16.	17.	18.	18.			
A. Herzogthum:																			
I. Marsch a) Land	681	1248	911	2840	208	273	309	790	889	1521	1220	8630	1711	1372	58636	960	16,2		
b) Städte	86	166	124	376	30	36	49	115	116	202	173	491	1741	1491	6697	893	13,6		
c) Zusammen	767	1414	1035	3216	238	309	358	905	1005	1723	1393	4121	1714	1386	65333	953	15,9		
II. Protest. Geest a) Land	604	780	522	1906	324	420	591	1335	928	1200	1113	3241	1293	1199	35993	439	11,1		
b) Städte	172	284	309	765	83	145	140	368	255	429	449	1133	1682	1761	17687	620	15,6		
c) Zusammen	776	1064	831	2671	407	565	731	1703	1183	1629	1562	4374	1377	1320	53680	489	12,3		
III. Kathol. Geest a) Land	226	377	341	944	133	182	306	621	359	559	647	1565	1557	1802	14727	252	9,4		
b) Städte	19	38	26	83	20	31	30	81	39	69	56	164	1761	1436	2496	425	15,2		
c) Zusammen	245	415	367	1027	153	213	336	702	398	628	703	1729	1578	1766	17223	267	10,0		
IV. Das Herzogthum	1788	2893	2233	6914	798	1087	1425	3310	2586	3980	3658	10224	1539	1414	136236	556	13,3		
B. Fürstenth. Lübeck a) Land	265	443	278	986	103	144	181	428	368	587	459	1414	1595	1247	—	—	—		
b) Stadt	36	78	54	168	16	20	33	69	52	98	87	237	1885	1673	—	—	—		
c) Zusammen	301	521	332	1154	119	164	214	497	420	685	546	1651	1631	1300	—	—	—		
C. Fürstenth. Birkenfeld a) Land	131	277	253	661	47	53	66	166	178	330	319	827	1854	1792	7005	264	8,5		
b) Städte	37	55	61	153	16	18	35	69	53	73	96	222	1377	1811	2398	271	10,8		
c) Zusammen	168	332	314	814	63	71	101	235	231	403	415	1049	1797	1797	9398	266	9,0		
D. Grossherzogthum	2257	3746	2874	8882	980	1322	1740	4042	3237	5068	4619	12924	1566	1427	—	—	—		

VII.		Landestheile.																								
1.		2.																								
A. Herzogthum I. Marsch a. Land	—	Bevölkerungsdichtigkeit. Tab. I. 4.	1000	1000	1000	—	—	1000	—	—	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	
b. Städte	1266	Gezahlte Staats-Einkommenst. Tab. I. 5.	1028	980	841	—	—	862	—	—	1010	133	2807	944	784	1119	930	840	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zusammen	1000	Grundbesitzende Familien. Tab. I. 6.	980	1000	1000	—	—	839	—	—	1010	912	1183	995	987	1011	990	981	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Protest. Geest. a. Land	—	Ldw. Tagelöhner ohne Landbetr. Tab. I. 8.	568	1384	—	—	—	819	—	—	862	366	712	720	711	676	457	685	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Städte	1692	Ldw. Tagelöhner im Ganzen. Tab. I. 9.	1041	—	—	—	—	967	—	—	947	96	2960	1263	474	676	646	963	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zusammen	853	Frei v. Klassensteuer. Tab. II. 2.	1300	330	705	—	—	840	—	—	294	1308	863	432	672	510	758	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kathol. Geest. a. Land	—	Reinertrag d. Bodens. Tab. II. 3.	461	1305	—	—	—	967	—	—	386	505	566	482	441	263	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Städte	863	Miethewerth d. nicht ldw. Gebäude. Tb. II. 4.	1301	—	—	—	—	840	—	—	215	1359	876	158	158	475	443	938	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zusammen	474	Versicherungssumme aller Gebäude. Tb. II. 5.	496	1333	—	—	—	947	—	—	370	585	595	389	389	279	615	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Das Herzogthum	—	F. d. Armen erhobene Steuer-Simpl. Tb. IV.	808	1512	476	—	—	924	—	—	747	714	747	747	714	579	821	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Land	760	Zahl der Armen. Tab. V. 21.	701	715	987	—	—	—	—	—	1288	1220	1288	1220	1271	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Stadt	—	Kosten aller Armen. Tab. VI. 17.	1236	815	1359	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zusammen	954	Kosten eines Armen. Tab. VI. 18.	775	737	1506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Fürstenthum Birkenfeld. a. Land	—	—	609	2097	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Städte	882	—	675	1553	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zusammen	1142	—	760	1258	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Grossherzogthum	776	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

wer anderwärts sich noch mit den übrigen auf einer Stufe befinden würde, und wer wirklich erwerbsunfähig ist, muss viel höher gehoben werden, wenn nicht er und Andere die Armenbehörde der Härte beschuldigen sollen. Es steht aber der standard of life in der Marsch wesentlich höher, als auf der Geest, und hier am tiefsten auf der katholischen. Als im Jahre 1867 die Missernte auch

in Theilen unserer katholischen Geest einen Nothstand hervorgerufen und die allgemeine Aufmerksamkeit dorthin gelenkt hatte, erstaunte man über das niedrige Maas dessen, was dort noch für leidlich galt. Und der Distrikt, der als einer der ärmsten erschien, das Saterland, kennt fast keine Armensteuer, hat in den Jahren 1834/5—1850/51 im Ganzen nur 15 Sgr. auf den Kopf, also noch nicht einen Groschen jährlich, an Armensteuer erhoben. Das Gesamt-Einkommen der Familie eines ländlichen Tagelöhners ist berechnet

für die Marsch auf	150 Thlr.
für die protest. Geest auf 110—150, durchsch. etwa	135 "
für die kathol. Geest auf	110 "

Mehr noch fällt auf dem flachen Lande in's Gewicht, ob der sogenannte kleine Mann Gelegenheit hat, für eigene Rechnung Landwirtschaft zu treiben. Und da zeigen unsere Ziffern, dass in der Marsch erheblich weniger Grundbesitzer sind, als auf den Geesten, und dass das Verhältniss noch schlimmer wird, wenn nach dem landwirthschaftlichen Betriebe der Tagelöhner gefragt wird. Der Marschbauer erdrückt den Tagelöhner in dem Bewerben um Landnutzung, sei es zu Kauf, sei es zu Miethe, fast vollständig. Die Marsch hat dreimal so viel landwirthschaftliche Tagelöhner ohne landwirthschaftlichen Nebenerwerb, als die protestantische Geest, fast siebenmal so viel, als die katholische, und darum fallen so viel mehr von ihren Tagelöhnern in Armuth. Nicht nur dass der Marsch-Arbeiter eines ihm am meisten zusagenden Nebenerwerbes entbehren muss — der landwirthschaftliche Erwerb ist in den obigen Einnahme-Anschlägen mit verrechnet — zwingt oder verführt ihn sein ganz auf Geldwirthschaft ruhender Haushalt zu allerlei Ausgaben, die der Geest-Arbeiter, auf seinen Landbau gestützt, nicht kennt: die Art seiner Ernährung und Kleidung wird eine ganz andere. Und Alles, was er kaufen muss, ist theuer, denn es fehlt für seine Konsumtionsartikel an genügender Nachfrage, um reiches Angebot herbeizuziehen, weil der eigentliche Bauer seine Lebensmittel entweder aus seiner eigenen Wirthschaft gewinnt, oder in grösseren Mengen auswärts einkauft. Als in den Jahren 1848 ff. die Tagelöhner der Marsch sozialistische Neigungen zeigten, war ihr Hauptverlangen (welches sie auch für mehrere Jahre durchsetzten), dass die Bauern von jedem Arbeiter eine Milchkuh zu billigem Preise in ihre Weiden nehmen sollten. Es war ihnen eben zu schwer gewesen, Milch, dieses unentbehrliche Nahrungsmittel, für ihre Familien anzuschaffen. Dazu kommt noch der moralische Einfluss des Grundeigenthums oder auch nur

der landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigung, der auf mehrfachen Wegen das Selbstgefühl und zugleich die Sparsamkeit stärkt.

Auf die Zustände der Marsch wirkt noch insbesondere nachtheilig das ungesunde Klima. Ungesund für alle Bewohner, plagt es doch mit seinen Fiebern vorzugsweise die Arbeiterklasse, die durch die Art ihrer Arbeit, durch die Mängel ihrer Wohnungen und ihrer Nahrung seinen Angriffen am meisten preisgegeben ist. Zu der häufigen Unterbrechung des Erwerbes gesellen sich hohe Kosten für Arzt und Apotheker, und der hohe Arbeitslohn in gesunden Tagen hat nicht zu Ersparnissen geholfen. Wie die temporäre Lohnerhöhung aller Orten, so scheint auch die dauernde, aber lokalisirte, grössere Lohnhöhe eher gesteigerte Sorglosigkeit, als gesteigerte Sparsamkeit im Gefolge zu haben.

Die Städte kommen an Höhe der Ausgaben für den einzelnen Armen der Marsch sehr nahe, wir möchten glauben, weil sie am gründlichsten zu Werke gehen und auch grössere Ausgaben nicht scheuen, um langwierige Krankheiten heilen zu lassen, das Fortleben der Armuth in den Familien zu unterbrechen, durch Fortschaffen allzu rädiger Schafe deren Umgebung vor moralischer Ansteckung zu schützen. Dass sie trotz des natürlichen Andranges der Arbeiter die Landgemeinden an Zahl der Armen nicht übertreffen, mag neben der grösseren Arbeitsnachfrage in der besseren Verwaltung liegen, stellenweise auch vielleicht in dem Umstande, dass die höheren Wohnungsmiethen den sinkenden Arbeiter schon vor der eigentlichen Verarmung fort und in die benachbarten Landgemeinden treiben.

Von dem Fürstenthum Lübeck kennen wir nur die Zahl der Armen, die noch weit über die Ziffer der Marsch hinausgeht. Das Fürstenthum ist von der Ungunst des Marschklima's frei, leidet aber an denselben wirthschaftlichen Uebeln, und zwar noch mehr wie jene. Der an sich fruchtbare Boden ist unter wenig Besitzer vertheilt und durch Geschlossenheit der Landstellen festgelegt. Die Klasse der Tagelöhner ist sehr zahlreich, aber noch weit mehr wie in der Marsch vom eigenen Landbau ausgeschlossen. Dazu kamen in Beziehung auf Niederlassung, Verheirathung, Gewerbetrieb bis vor Kurzem ganz mittelalterliche Gesetze, daher uneheliche Geburten 17% aller Geburten, während die Ziffern der übrigen Landestheile lauten: Marsch 5,6, Protest. Geest 5,8, Kathol. Geest 2,4, Birkenfeld 6%. Da zugleich die Lebengewohnheiten keineswegs einfach, die Preise theuer sind, muss die Gesamt-Armenlast eine schwere sein. Lübeck ist die einzige Provinz, in welcher der Staat unmittelbar der Armenpflege zu Hülfe

kommt, indem er neuerdings begonnen hat, für die Insten, die zur Miethe wohnenden Tagelöhner u. s. w., kleine Landstellen aus Staatsgut zu errichten. Ob diese Maasregel nebst den Reformen in der Gesetzgebung die Besserung der Zustände, die in der Tabelle V. sich darzustellen scheint, dauernd und fortschreitend machen kann, muss die Zeit ergeben.

Das Fürstenthum Birkenfeld endlich steht in Bezug auf das Armenwesen am günstigsten von allen Landestheilen. An allgemeiner Steuerkraft erreicht es zwar die Marsch und Lübeck nicht, übertrifft aber doch die gesammte oldenburgische Geest. Die Theilbarkeit des Grund und Bodens hat dort zu einer weitgehenden Theilung geführt, aber als Folge derselben nicht, etwa eine allgemeine Verarmung, sondern eine grössere wirthschaftliche Selbständigkeit auch der weniger Besitzenden hervorgebracht. Nur die katholische Geest steht dem Ländchen, hinsichtlich der geringen Zahl der Armen, voran, vermuthlich, weil dort in dem Verhältnisse zwischen Bauer und Heuermann noch mehr Patriarchalismus, aber dafür auch eine grössere Abhängigkeit des Heuermanns, sich erhalten hat.

II. Die Gesetzgebung.

Wie in manchen anderen Gebieten Deutschlands, so hat auch hier der dreissigjährige Krieg die erste allgemeine Armenordnung für Stadt und Land ins Leben gerufen. Die grosse Zahl einheimischer und fremder Bettler, die in Folge des Krieges das Land durchzogen, „den dürftigen und kranken Armen das Brod gleichsam vor dem Munde abstritten“, die empfangenen Almosen oftmals in ärgerlicher Weise verschwendeten und sich überdies manche Unordnung zu Schulden kommen liessen, veranlassten im Jahre 1640 den Grafen Anton Günther zur Verkündigung einer Armenordnung, welche die Vertheilung der von ihm selbst und von mildgesinnten Einwohnern beigesteuerten Gaben regeln sollte. Eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Armen wurde noch nicht geschaffen, nur um eine gerechte und zweckmässige Vertheilung der freiwilligen Beiträge handelte es sich.

Von der praktischen Wirksamkeit der Verordnung wissen wir nichts. Jedenfalls war sie nicht im Stande, ihr nächstes Ziel, die Unterdrückung der Bettelei, zu erreichen, und derselbe Graf Anton Günther liess unter dem 1. Juni 1657 eine neue Armenordnung ergehen. Alle Bettelei wurde verboten. Jeder Arme sollte sich an die dazu bestellten Vorsteher wenden, die ihnen zu bestimmten Zeiten Nahrungsmittel oder Geld je nach der Art und dem Grade

ihres Bedürfnisses verabreicht würden. Alle Vierteljahr sollte eine spezielle Untersuchung des wirthschaftlichen und moralischen Zustandes aller Armen stattfinden, an welcher die Geistlichen, der Richter, der Magistrat und die Armenvorsteher sich zu betheiligen hatten. Als Mittel zu den Unterstützungen sollten die in den Kirchen gesammelten Klingelbeutelgelder und die Erträge der Armenbüchsen in den Wirthshäusern u. s. w., sowie die Zinsen der Armenkapitalien dienen. Die dürftigen Ausländer sollten genau überwacht, reisende Gesellen an die Zunftmeister, die ein „geschenktes Amt“ hätten, verwiesen, andere dürftige Reisende aber mit einem Almosen begabt werden. Für diese Almosen an Fremde sollte monatlich einmal von Haus zu Haus gesammelt werden. Diese noch weiter ins Einzelne ausgearbeitete Verordnung bezog sich aber nur auf die Stadt Oldenburg und zwei benachbarte Gemeinden; von den übrigen Gemeinden heisst es nur, „dass die im Lande sich befindenden dürftigen Leute von jedem Kirchspiel, worinnen sie wohnen, sollen versorget werden“, ohne dass sich über die Organisation der Armenpflege, die Aufbringung der Mittel u. s. w. eine Bestimmung fände.

Unsere älteren Gesetzsammlungen enthalten noch eine Reihe von Verordnungen, in welchen die früheren Vorschriften eingeschärft, die Bettelei wieder und wieder mit Strafe bedroht wird, aber wie wenig man im Stande war, das Uebel abzustellen, geht vielleicht am deutlichsten daraus hervor, dass in einigen Edikten das Betteln von Haus zu Haus und durch das ganze Land gestattet und nur an die Bedingung geknüpft ward, dass der Bettler mit einem gehörigen Bettelbriefe versehen sei. Solche Bettelbriefe konnte dem auswärtigen Bettler jeder Lokalbeamte, dem einheimischen sein Prediger ausstellen.

Eine Verordnung des Königs Christian VI. (Oldenburg war von 1667 bis 1773 dänisch) vom 9. Juli 1745 suchte Neues zu schaffen und enthält in der That bereits die Grundlagen unserer heutigen Gesetzgebung. Es wurden nicht nur die Strafandrohungen gegen das Betteln in etwas modernerer Form wiederholt, sondern zugleich Mittel angegeben, durch welche dasselbe in seiner Entstehung verhütet werden sollte. Auswärtige, die sich durch die Warnungstafeln an den Grenzübergängen nicht abhalten liessen, wurden bestraft und über die Grenze zurückgebracht. Inländische Bettler, die arbeitsfähig waren, wurden in die Miliz oder aber in ein Zucht- oder Werkhaus gesteckt. Wirklich hilfbedürftige Inländer aber wurden dem Kirchspiele, in welchem sie den grössten Theil ihres Lebens zugebracht hatten, zugewiesen und dort nach

ihrem wahren Bedürfnisse, das durch die Beamten in Verbindung mit den Predigern, Armenvorstehern, Armengeschworenen untersucht und ständig kontrollirt wurde, unterstützt. Eine besondere Gemeinde-Armenkasse wurde eingerichtet, in welche, ausser den Einkünften etwaiger Armen-Kapitalien und Grundstücke, die Erträge der monatlichen Hauskollekten flossen. Genügten diese noch nicht, so wurden die Eingesessenen nach ihrem Vermögen zu einem gewissen Armengelde angesetzt, das nach Bedarf monatlich oder vierteljährlich zwangsweise erhoben wurde.

So sollte es wenigstens sein. Allein noch war der Staat nicht mächtig genug, seinen Willen durchzusetzen. Wir sehen nicht genau, warum nicht. Wir erfahren zwar, dass es an einer einheitlichen Verwaltung insofern fehlte, als die zahlreichen, über einzelne Gemeinden hinausreichenden, oft für das ganze Land bestimmten milden Stiftungen jede für sich ihre Einkünfte vertheilten und demgemäss nicht selten verschwendeten; allein dies erklärt nicht, warum nicht die Bettler bestraft, warum die einzelnen Gemeinden nicht angehalten werden konnten, das wirklich vorhandene Bedürfniss zu befriedigen. Wir erfahren ferner, dass die Gemeinden, welche wirklich Zwangs-Armenbeiträge ausschrieben — ihrer waren nur wenige — diese dem Gesetze zuwider nicht nach dem Vermögen, sondern nach Grund und Boden, also ohne Rücksicht auf die Schulden, umlegten; allein diese interessante Thatsache beweist nur, dass die Eingesessenen die Grundsteuer, ihren Verhältnissen nach, für die beste Form der Gemeindesteuer hielten. Es bleibt wohl nichts übrig, als allgemein anzunehmen, dass das Volk noch nicht reif oder mürbe genug war, die Zwangs-Armenpflege zu ertragen, und daher durch seinen passiven Widerstand die Organe des Staats lähmte. Dass die Verordnung nicht zur Geltung gelangt war, ist jedenfalls gewiss, denn Stadt und Land waren nach wie vor mit Bettlern erfüllt, und selbst offizielle Bettelbriefe auf zwei bis drei Monate blieben in Gebrauch. Ein Zeitgenosse schildert den Zustand, wie er in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorlag, drastisch genug, und es mag erlaubt sein, diese Schilderung in ihren Hauptzügen hier mitzuthemen, um das endliche Durchdringen des lange abgewiesenen Zwanges zu erklären. Man konnte sich, heisst es, vor Vagabonden, reisenden Handwerksburschen, Krüppeln, Lahmen und Blinden, Aussätzigen und Zitterern nicht bergen, sie pochten auf Almosen und behaupteten, dass sie Hungers sterben müssten. Die Einwohner in den Städten und auf dem Lande hatten in ihren Wohnungen keinen Tag Ruhe. Eine Schaar von Bettlern griff ohne Unterschied alle an. Auf

den Pferde- und Krammärkten erscholl ein heiseres: „Sein Sie barmherzig! ein armer blinder Mann; ein Mann ohne Bein; sehen Sie den salzen Fluss; Gott wird's wieder segnen!“ Da hinkten, krochen und stolperten halbbeinigte, mit Geschwüren beladene, bucklichte, zerlumpete, garstig verlarvte Alte und Kinder durch einander, dass den Mann von Empfindung Ekel und Grausen anwandeln musste, und er kaum schnell genug seine Gabe ausspenden konnte. Zur Zeit der hohen Feste und des Jahreswechsels tönte von Anbruch des Tages bis in die finstere Nacht: „Fried' und Einigkeit und die ewige Seligkeit“. Da half kein Bitten und Schelten: „Wir geben nach dem Rathhause, da wird ausgetheilet!“ „Ja, wer da ankommen könnte!“ „Ihr müsset arbeiten!“ „Ja, wer hat Arbeit?“ Der Vermögende rief: „Was hilft die Verordnung? Wo ist der Armenvogt?“ Der Bettler: „Sein Sie barmherzig, ich habe in drei Tagen kein Brod gehabt, ich habe kein Hemd am Leibe!“

„Der Jammer des Armen drang mit der Klage des rechtschaffenen fleissigen Bürgers und Landmannes bis zum Ohre des gütigsten Regenten“, fügt jener Zeitgenosse hinzu und leitet damit zu der Armenordnung vom 1. August 1786 hinüber. Diese Armenordnung ist es, welche noch jetzt die gesetzliche Grundlage unserer Armeneinrichtungen bildet und sich von Anfang her, wenn auch nicht ohne Opposition, Geltung zu verschaffen gewusst hat. Der Herzog Peter Friedrich Ludwig, der sie erliess, war ein energischer Mann und hatte einen bereits straffer anziehenden Behörden-Organismus in seiner festen Hand. Das Publikum andererseits war ohne Zweifel empfindlicher geworden gegen die Belästigung der Bettelei, wie gegen die Gewissensbeunruhigung darüber, dass trotz der Mildthätigkeit des Einzelnen doch der Armuth nicht in rechter Weise gesteuert, nicht aller vorhandenen Noth abgeholfen, noch weniger der künftigen vorgebeugt werde.

Die Armenordnung hat im Laufe der Zeit mancherlei Aenderungen erfahren, am stärksten durch die Gemeinde-Ordnungen vom 28. Dez. 1831 und 1. Juli 1865 und durch die Gesetze, welche die Armensteuern auf den Fuss der staatlichen Steuern vom Einkommen setzen. Die gegenwärtige gesetzliche Einrichtung ist die folgende: Die Oberaufsicht über das gesammte Armenwesen und die Verwaltung derjenigen Armenstiftungen, welche nicht einer einzelnen Gemeinde angehören, stehen der Regierung zu*). Unter

*) Vom 1. Mai 1869 an hört die Regierung auf, ihre Befugnisse gehen auf Abtheilungen des Ministeriums über.

dieser stehen die Armenkommissionen der einzelnen Gemeinden und zwar der weltlichen Gemeinden, indem diese je einen Armenbezirk bilden. In der Regel, aber nicht immer, fallen die weltlichen Gemeinden mit den Kirchspielsgemeinden zusammen. Die Armenkommission wird gebildet aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, aus mindestens zwei vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern desselben, und aus den Armenvätern. Endlich haben Sitz und Stimme die in der Gemeinde angestellten Pfarrer. Im Einverständnisse mit dem Gemeinderath kann die Armenkommission auch andere Gemeindegossen, welche dazu bereit sind, auffordern, als stimmführende Mitglieder einzutreten. Die Armenkommission bewilligt die nöthigen Unterstützungen und entscheidet über die Art derselben, ist überhaupt verwaltende Behörde. Die Unterstützten haben sich ihren Anordnungen zu unterwerfen, der Vorsitzende hat diesen Anordnungen nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen. Die Armenkommission beschliesst kollegialisch, ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Armenväter werden vom Gemeinderath aus drei von der Armenkommission vorgeschlagenen Personen auf 6 Jahre gewählt. Jeder Armenvater hat einen bestimmten Bezirk, in welchem er die Anträge der Armen entgegennimmt, den gesammten wirthschaftlichen und moralischen Zustand der Armen untersucht und kontrollirt, und zur Ausführung bringt, was die Armenkommission auf seinen Vortrag beschliesst. — Jeder Arme hat ein Recht auf Unterstützung seitens derjenigen Gemeinde, welcher er als Mitglied angehört. (Die Ersitzung der Gemeinde-Angehörigkeit ist eine dreijährige und wird durch öffentliche Unterstützung, Bestrafung wegen entehrender Verbrechen und Vergehen u. s. w. unterbrochen.) Doch erfolgt die Unterstützung nur aushülfsweise, und die nach dem bürgerlichen Rechte zur gegenseitigen Ernährung verpflichteten Eltern, Kinder und Ehegatten müssen zunächst eintreten, widrigenfalls, unter Benachrichtigung derselben, die Unterstützung auf deren Kosten geschieht. Auch sind alle, einer Person vom zurückgelegten 18. Jahre an, geleisteten Unterstützungen nur als Vorschüsse anzusehen, und können zurückverlangt werden, sobald ein Unterstützter, nach billigem Ermessen der Armenkommission, zum Ersatze im Stande ist. Arme, welche wegen besonderer Umstände eine vorzüglichere Behandlung verdienen, oder welche lediglich durch plötzliche unabwendbare Unglücksfälle, als Brand, Beraubung, Schiffbruch oder dergl., in Noth gebracht worden sind, erhalten eine Beihülfe aus den allgemeinen Armenfonds der Regierung, und eben daher werden auch die Kosten erstattet, welche die Unter-

stützung ausländischer Armen verursacht. Alles Betteln ist verboten. Sogar das Almosengeben ist mit einer Geldstrafe von 2 Thalern Gold (im ersten Falle) bedroht; doch wird diese Drohung wohl kaum noch irgendwo zur Ausführung gebracht. — Zur Deckung der Ausgaben besteht in jeder Gemeinde eine Armenkasse, deren jährliche Veranschlagungen und Rechnungen von dem Gemeinderathe festgestellt werden. In die Kasse fliessen die Einkünfte der in der Gemeinde vorhandenen Stiftungen an Kapitalien und Grundstücken, der Ertrag der Klingelbeutel, Becken u. s. w., soweit dieser nicht von der Kirchengemeinde beansprucht wird, der Erlös eines etwaigen Nachlasses der Armen, Vermächtnisse, Schenkungen, Geldstrafen und andere zufällige Einnahmen. Das Fehlende wird aufgebracht durch die Armensteuer, eine Steuer nach dem Fusse der staatlichen Einkommensteuer, welche alle Bewohner der Gemeinde, Ausländer wie Inländer, mit alleiniger Ausnahme der Militärpersonen (Bundesverordnung!), trifft, und in monatlichen Raten, je nach Bedürfniss, erhoben wird. Die untersten der von der Staatssteuer noch erfassten Einkommen werden, wie das Gesetz dies zulässt, von der Armengemeinde oftmals unbesteuert gelassen.

Um dem Schema des Gesetzes einiges Leben zu verleihen, theilen wir aus der Armenrechnung der Stadt Oldenburg für das Jahr 1. Mai 1865/6 einen Auszug nebst einigen erläuternden Bemerkungen mit. Die Stadtgemeinde hatte in diesem Jahre etwa 13680 Einwohner. In der Armenkommission sassen vom Gemeindevorstand der Stadtdirektor, der Syndikus und ein Rathsherr, ferner zwei evangelische und ein katholischer Pfarrer, zwei Mitglieder aus dem Gemeinderath, ein frei aus der Gemeinde gewähltes und zehn Armenväter, von denen acht je einen Bezirk unter sich hatten, zwei die in Kost und Pflege gegebenen Armen, und zwar einer die Erwachsenen, der zweite die Kinder, beaufsichtigten. An den monatlich einmal stattfindenden Sitzungen mussten auch der besoldete Armenarzt und der Armenrechnungsführer Theil nehmen.

A. Einnahmen.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	1) Kassebehalt	—	—	—
	2) Restanten	845	5	10
II.	1) Grundrente, Erbpacht, Pacht	102	12	—
	2) Zinsen von ausstehenden Kapitalien	581	7	7
	3) Abgetragene Kapitalien	2544	6	11
	4) vom Mobilien-Vermögen	30	—	—
III.	Schenkungen und freiwillige Beiträge	3	7	4
IV.	1) Zuschüsse aus der Hofkasse und vom Prinzen Peter (Aversionssummen für die Steuern gewisser Hofbeamten — sehr hoch bemessen und wohl zugleich als Geschenk anzusehen)	882	1	10
Latus		4988	11	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport:	4988	11	6
2) Zuschuss des Generalfonds — der Landesarmenmittel — für Arme, die über das gewöhnliche Maas hinaus unterstützt wurden	25	—	—
V. Zurückgezahlte Vorschüsse			
1) aus den generellen Fonds und von anderen Gemeinden	172	1	6
2) Von einzelnen Gemeindebürgern			
a) Vorschüsse auf Zeit	49	17	6
b) Armenunterstützungen	71	20	6
VI. Erlös aus dem Verkauf von Arbeiten und des Nachlasses der Armen	197	16	8
VII. Gebühren (von einer Maskerade)	50	—	—
VIII. Armensteuer = $\frac{5}{12}$ Staatseinkommensteuer	9462	20	—
IX. Sonstige Einnahmen	1	9	3
	15018	6	11

B. Ausgaben.

I. Vorschuss des Rechnungsführers	1004	21	7
II. Geschäftskosten, Gehalt des Rechnungsführers etc.	240	—	3
III. Verwaltung des eigenen Vermögens			
a) Abgaben und Unterhaltung des Grundvermögens	10	17	—
b) Zinsen für Schulden	47	26	—
c) Schuldenabtrag	2204	22	10
d) Belegte Kapitalien	590	13	8
IV. Entschädigung an eine Nachbargemeinde wegen Abtrennung von der städtischen Armengemeinde (20 Jahre je)	552	17	3
V. Armenunterstützungen und zwar			
1) an Ausdingungsgeldern u. für Korrektionäre	4126	27	3
2) an Monatsgeldern der Armenväter	1149	25	9
3) für Nahrungsmittel	12	18	11
4) für Kleidung	267	6	7
5) für Feuerung	226	—	—
6) für Miethe	591	9	2
7) für Hospital und Irrenheilanstalten	417	6	4
8) für Arznei und Arztlohn	240	1	—
9) Begräbnisskosten	84	23	5
10) Schulgeld, Bücher u. s. w.	248	12	11
11) Sonstige Unterstützungen (z. B. zur Auswanderung einzelner Armer)	696	1	8
VI. Vorschüsse			
1) für generelle Fonds und andere Gemeinden	172	1	6
2) an einzelne Gemeindebürger auf Zeit	26	15	—
VII. Für rohe Materialien, Arbeitslohn, für Arbeiten der Armen, Gehalt der Verwalterin des Magazins für Bekleidung der Armen u. s. w.	702	3	4
VIII. Rückständig gebliebene Einnahmen			
1) zum Abgang beordnete Rückstände	139	22	9
2) genehmigte Rückstände	540	9	5
IX. Sonstige Ausgaben	33	13	5
	14325	17	—
bleibt Kassebehalt	692	19	11

Unrichtig ist die Rechnung insofern, als die durch VII. der Ausgaben gewonnenen Produkte, soweit sie für die Armen direkt verwandt sind — und dies ist der grössere Theil — der Strenge nach sowohl in der Einnahme unter VI., als in der Ausgabe unter

V. 4 hätten vorkommen müssen; der Ertrag der Ausgabe VII. bleibt im Dunkeln. — Regelmässige Unterstützungen haben erhalten 155 Familien, bestehend aus 53 männlichen, 96 weiblichen Personen über 14 Jahre, 87 Knaben, 99 Mädchen, ausserdem an einzeln lebenden Personen, 3 männliche, 21 weibliche — zusammen 359 Personen. Davon sind in fremden Häusern untergebracht (ausverdungen): 33 männliche und 47 weibliche alte und gebrechliche Personen; 2 männliche, 3 weibliche Personen in der staatlichen Zwangsarbeitsanstalt; 3 männliche, 4 weibliche Kranke in Irrenanstalten; 50 Knaben, 54 Mädchen — zusammen 196 Personen. Temporäre Unterstützungen haben erhalten: 25 Familien und 36 einzeln Lebende, zusammen 116 Personen; Unterstützungsvorschüsse auf Zeit: 3 Familien und 2 einzeln Lebende, zusammen 15 Personen.

Die Unterbringung der Armen in fremden Häusern geschah früher allgemein im Wege der öffentlichen Ausdingung an den Mindestfordernden; doch kommt diese Weise, als das menschliche Gefühl verletzend, mehr und mehr ab. Auch im wirthschaftlichen Sinne hält man es jetzt für vortheilhafter, die Armen, namentlich die Kinder, nicht gerade am billigsten, sondern am besten unterzubringen und sich die Annehmer sorgfältiger auszusuchen. Die Stadt Oldenburg verfolgt den Grundsatz, die Armenkinder und die erwachsenen Armen, welche für einen selbständigen Haushalt sich nicht eignen, auf dem Lande in Kost und Pflege zu geben, und findet ohne Zweifel nach allen Seiten hin ihren Vortheil dabei. Ein so ausverdungener Armer kostet in der Regel, wenn er erwachsen ist, zwischen 20—40 Thlr., durchschnittlich etwa 28 Thlr., wenn Kind, 12—30 Thlr., durchschnittlich etwa 16—18 Thlr.

Armenanstalten, in welchen Arme verpflegt werden, Arbeitshäuser, in welchen sie beschäftigt werden, kommen nicht vor; Armenschulen sind staatsgrundgesetzlich verboten. Dass Gemeinden sich zur Unterbringung obdachloser Armenfamilien Häuser eigenthümlich oder miethweise halten, ist zwar nicht selten, aber man lässt diesen Familien ihre eigene Wirthschaft. Neuerdings zeigt sich in der Marsch und einzelnen anderen Gemeinden einige Neigung, Armenhäuser nach Art der englischen herzustellen, indess zur Ausführung ist es noch nirgends gekommen. Der Staat unterhält in Verbindung mit seinem Zuchthause eine Zwangsarbeitsanstalt, in welche verkommene, mehrfach bestrafte Personen, auf Kosten der Gemeinden, für eine bestimmte Zeit aufgenommen werden; doch ist die Aufnahme nicht leicht und der Aufenthalt dasselbst setzt die Korrektionäre in der öffentlichen Meinung zu tief

herab, so dass die Anstalt die Armenhäuser, wie man sich dieselben in der Marsch u. s. w. vorstellt, allerdings nicht überflüssig machen kann. Arbeitshäuser, in welchen Arme, ohne dort zu wohnen, Arbeit (und wohl auch Beköstigung) finden, sind mehrmals eingerichtet gewesen, aber stets wegen zu grosser Kostspieligkeit wieder aufgegeben.

Fragt man, wie das Armenwesen des Herzogthums von der Bevölkerung beurtheilt wird, so lautet die Antwort: im Allgemeinen günstig. Die Bettelei der inländischen Armen ist so gut wie beseitigt, wogegen freilich die geringe Zahl der Polizei-Offizianten das Betteln der fremden Gesellen und Arbeiter nicht zu unterdrücken vermag. Das Bewusstsein, dass kein Armer Noth leide, und die Bequemlichkeit, mit welcher für die meisten Einwohner dieses Resultat erreicht wird, hilft über die Unannehmlichkeit des Steuerzahlens hinweg, und nur wo die Steuern gar zu hoch anwachsen, wünscht man, nicht eine Aenderung der Grundsätze, sondern nur schärfere Mittel gegen die Faulheit und Völlerei arbeitsfähiger Armen oder doch eine schärfere Anwendung der unter der jetzigen Gesetzgebung zu Gebote stehenden Mittel. An den Prinzipien unseres Armenwesens hält ohne Zweifel eine ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung noch lange fest.

Die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld haben, wie auch Theile des Herzogthums, eine andere Geschichte des Armenwesens; die jetzige Einrichtung entspricht indessen der des Herzogthums in allen wesentlichen Punkten.

Wir haben uns enthalten, diejenigen Einrichtungen zur Bekämpfung und Linderung der Armuth, welche nicht auf staatlicher Ordnung beruhen, in unserer Darstellung aufzunehmen, weil der Plan des Werkes diese Enthaltbarkeit zu fordern schien. Ganz unerwähnt darf aber doch nicht bleiben, dass die staatliche Armenordnung die kirchliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit, in den Städten häufig durch Vereine organisirt, weder überflüssig gemacht, noch auch ertödtet hat.

XII.

Herzogthum Anhalt.*)

Von

Regierungsrath A. Rindfleisch in Dessau.

In dem grösseren Theile des gegenwärtigen Herzogthums Anhalt gehörte die allgemeine direkte Staatssteuer noch vor kaum 10 Jahren zu den unbekanntem Dingen. Der Abwurf aus dem Domanalbesitz des fürstlichen Hauses, welcher an landwirthschaftlich genutzten Flächen etwa $5\frac{1}{2}$ □ Meilen und an Forstgrund $7\frac{2}{3}$ □ Meilen einnimmt, also etwa 30% von der Gesamtfläche des ganzen Ländchens beträgt, liess bis in die neueste Zeit hinein direkte Beiträge der Unterthanen zum Verwaltungsaufwande entbehrlich erscheinen. Freilich war dafür aber auch der Charakter des Patrimonialstaates, mit seinen Vorzügen und Mängeln, allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung aufgeprägt. Es kann nicht Wunder nehmen, dass in einem Ländchen, dessen Fürstenhaus, abgesehen von einem reichen auswärtigen Güterbesitz, nicht weniger als 72 meist grössere Landgüter sein Eigen nennt, selbst die Anschauung des Volkes, namentlich in den früheren Zeiten des unentwickelten Staatsbegriffes, in der Person des Landesherrn weit mehr den reichen Grundherren, dessen persönlichem Wohlwollen man seine Wünsche anempfiehlt, zu erblicken geneigt ist, als die abstrakte Person des Staatsoberhauptes, in dessen Namen die Verwaltung nach fester Regel geführt wird. Wie diese Anschauung früher alle, selbst die leitenden, Kreise mehr oder minder beherrschte, davon bietet vor manchen anderen Zweigen

*) Der Darstellung des Armenwesens im Herzogthum Anhalt sollte eine solche des Armenwesens in den Thüringen'schen Landen vorhergehen. Der designirte Herr Mitarbeiter hat die von ihm erbetene Arbeit nicht rechtzeitig zum Abschluss zu bringen vermocht, und der Unterzeichnete muss sich vorbehalten, dieselbe eventuell noch in einem Nachtrag zu diesem Werke aufzunehmen.

Der Herausgeber.

der Verwaltung gerade die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens einen treffenden Beleg.

Der älteste Versuch, der öffentlichen und Privat-Armenpflege eine Art gesetzlicher Basis zu geben, dürfte in der „Almosen-Ordnung“ des — in der Literatur als Stifter der „fruchtbringenden Gesellschaft“ bekannten Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen vom Jahre 1618 zu erkennen sein. Es wurzelt dieser landesfürstliche Erlass noch ganz in der älteren Anschauung, welche die Unterstützung der Armen weniger als einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, denn als eine religiöse Gewissenspflicht der mit irdischen Gütern Gesegneten betrachtet. Die Kirche und deren Diener erscheinen als die berufenen Pfleger der Armuth. Ihnen wird zur Pflicht gemacht, die wahrhaft Bedürftigen „fleissig zu erkunden“, in ihre Listen einzutragen und den Wohlhabenden zur Unterstützung zu empfehlen, Simulanten und Tagediebe hingegen durch kirchliche Bussen zur Ordnung zurückzuführen. Sie sollen durch ihre Almosenpfleger und „Kastenherren“ freiwillige Gaben einsammeln lassen und besitzende Pfarrkinder zu Armenstiftungen anregen, indem sie „solcher Stifter Vor- und Zunamen von der Kanzel verkündigen“ etc. Aus dem, was auf diese Weise und sonst in den Almosenkasten fliesst, sollen nicht bloss die Armen der Gemeinde mit des Lebens Nothdurft „wie zum füglichsten und erbaulichsten geschehen mag“ versorgt, sondern auch fremde durchreisende Personen, „so ohne Zehrung sind und doch dem Bettelstab nicht nachziehen“ mit einem viaticum versehen werden u. s. w.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Almosen-Ordnung praktische Resultate erzielt hat. Die Drangsale des dreissigjährigen Krieges, unter denen ja auch in Anhalt Fürst und Volk fast um die nackte Existenz zu ringen hatten, waren nicht das Klima, in welchem solche Keime staatlicher Fürsorge für das Gemeinwohl sich hätten entwickeln können.

In der That beginnt denn auch erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebung, der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit wieder zuzuwenden.

Es genügt, die weitere Entwicklung des Armenwesens bis auf die neueste Zeit an einem der damals noch getrennten 4 Landestheile, dem Fürstenthum Anhalt-Dessau, nachzuweisen, zumal gerade hier die philanthropische Sinnesrichtung der Regenten auf diesem Gebiete der inneren Verwaltung zu einer hervorragenden Thätigkeit anregte, bei der man sich freilich des ungünstigen Einflusses einer allzubereiten Fürsorglichkeit auf den sittlichen und

wirtschaftlichen Charakter der Unterstützten nicht immer bewusst war. Noch heute haftet unverkennbar in der Bevölkerung — und nicht bloss in deren unteren Schichten! — jene Tradition, welche bei jeder wirtschaftlichen Bedrängnis, bei jedem Vermögensverlust zuerst vom Staatssäckel und der Chatouille des Fürsten, zuletzt von der eigenen Thatkraft Abhilfe erwartet! —

Bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus scheint in dem durchgängig wohlhabenden Ländchen die Zahl der Unterstützungsbedürftigen sich stets in mässigen Grenzen gehalten zu haben, so dass man einer gesetzlichen Regelung der Armenpflege entzathen konnte. Verschiedene Stiftungen, fast alle von Mitgliedern der fürstlichen Familie begründet und ausgestattet (so namentlich die Hospitale zum heiligen Geist, zu St. Georg, zum Leopoldsdank, das Waisenhaus in Dessau und das Wittwenhaus in Oranienbaum, die fürstlichen Keller- und Küchengaben, die Hospitale zu Sandersleben und Gröbzig, später die reichdotirte Amalienstiftung in Dessau), versorgten nach dem Maasse ihrer Mittel die Armuth. Bald aber, namentlich als der siebenjährige Krieg den deutschen Landen ganze Schaaren arbeitsentwöhnter Vagabunden hinterlassen hatte, die nicht so schnell wieder in der bürgerlichen Ordnung unterzubringen waren, wuchs das Bedürfniss jenen beschränkten Mitteln über den Kopf und fand sich genöthigt, das Defizit in seinem Budget nach dem Prinzip der Selbsthilfe, d. h. durch den Strassenbettel, zu ergänzen, dessen Molestien die besitzende Klasse anfänglich als eine Fügung des Himmels geduldig hinnahm.

Die Bettelei war nicht bloss freigegeben, sondern gewissermaassen polizeilich organisirt. Es wird berichtet, wie Tag für Tag „der Bettelhaufe“, unter Anführung eines angestellten Bettelvogts oder „Hauden“, die Strassen der Stadt Dessau durchzog und die Thüren der wohlhabenderen Bürger belagerte, welche sich durch regelmässige Spenden mit dieser seltsamen Gilde förmlich abzufinden pflegten. Man begriff indessen sehr bald, dass man sich mit solcher Toleranz eine unerträgliche Landplage grosszog.

Es erging deshalb ein allgemeines Verbot des Bettelns (1770); zugleich aber traf man Anstalt, um wenigstens für die nächsten Jahre der wirklich vorhandenen Noth durch Arbeitgabe (in den Forsten, an den Strassen, Wällen etc.), durch Ablass billigen Brodgetreides, Lieferung von Spinnmaterialien und sonst auf rationellem Wege zu steuern, Alles natürlich auf Unkosten fürstlicher Kammerkasse! Um die nämliche Zeit fällt auch die Erbauung eines stattlichen Gebäudes in der Residenzstadt,

welches über seinem Portal in grossen Buchstaben die behagliche Dedikation „*miseris et malis*“ führte, und unter dem langathmigen Titel eines „fürstlichen Armen-, Siechen-, Arbeits-, Zucht- und Gefängnisshauses“, bestimmt war, alle der bürgerlichen Gesellschaft lästigen oder gefährlichen Subjekte in seinen etwa 200 Bewohner fassenden Räumen zu beherbergen. Natürlich trennte man im Inneren des Hauses das Unglück vom Verbrechen; gegen die äussere Vereinigung hegte die Sitte der Zeit damals noch keine Skrupel.

Das Jahr 1772 endlich schuf in der sogenannten „Armenkasse zu Dessau“ eine allgemeine und durchgreifende Organisation der öffentlichen Armenpflege in der Hauptstadt.

Die Stadt ist in 15 Distrikte getheilt, jeder mit einem Armenverweser an der Spitze. Diese zusammen bilden das Armenkollegium, von dessen Entscheidung die Aufnahme in die Armenlisten abhängt. Die Unterstützungen erfolgen je nach Befinden in Geld oder Naturalien.

Die Einnahmen dieser Kasse sollen nach dem Edikt hauptsächlich in freiwilligen Beiträgen bestehen, deren nach und nach immer dürftiger ausfallender Zufluss freilich sehr bald die Hauptlast wiederum der fürstlichen Kammerkasse zuwälzte. In dem Zeitraum von 1772—1784 sind im Durchschnitt jährlich 264 Arme mit 2843 Thlr. aus der Kammerkasse unterstützt worden.

Gleichzeitig schritt man dazu, auch in den kleinen Landstädten und auf den Dörfern das Armenwesen wenigstens nothdürftig zu organisiren. Freilich läuft die Thätigkeit der Amtsgerichte, Magisträte und Prediger, denen hier die Armenpflege anvertraut ist, wesentlich auf mehr oder minder nachdrückliche Ermahnungen zur Privatwohlthätigkeit hinaus! Ab und zu muss dann auch wohl ein landesfürstlicher Erlass der allzu schüchtern sich regenden Nächstenliebe mit einem wohlgemeinten „*quos ego!*“ nachhelfen. Empfänglichere Gemüther fand die Verheissung des Ediktes: „Auch wollen S. Durchlaucht da, wo der Armen zu viel sind, so gnädig sein, die Versorgung dieser übrigen Armen Höchsts selbst auf sich zu nehmen.“ Eine offiziöse Denkschrift aus jener Zeit beklagt sich bitter über den Missbrauch, der mit dieser fürstlichen Zusage getrieben worden sei, indem „fast alle Dörfer ihre Armen auf Rechnung Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu versorgen suchen.“ Davon ist wenigstens soviel richtig, dass in der Zeit von 1780—88 etwa die Hälfte sämmtlicher Dorfarmen vom Fürsten versorgt worden ist. — —

Ein neuer und prinzipiell wichtiger Fortschritt im öffentlichen

Armenwesen ist in der Verordnung vom 12. Juni 1830 erkennbar, deren Eingang nach damaligem legislatorischen Gebrauch die Nothwendigkeit des Beschlossenen ausführlich rechtfertigt.

Die Unzulänglichkeit des Prinzips der freiwilligen Beiträge sei von Jahr zu Jahr mehr hervorgetreten. Die Armenkasse sei durch ihre finanziellen Verlegenheiten sogar dahin gedrängt worden, ihre Kapitalien anzugreifen! Schon längst wäre es gerechtfertigt gewesen, einen wesentlichen Theil des Bedarfs durch Armentaxen aufzubringen. Der jährliche Armenaufwand der Herzoglichen Kammerkasse, der für die Landstädte und Dörfer im Alt-Dessauischen Landestheile (etwa 17 □ Meilen) ehemals 1500 Thlr. betrug, sei auf 8000 Thlr., und mit Hinzurechnung der Stadt Dessau auf 18000 Thlr. gestiegen! Die Regierung habe daher beschlossen, einen Theil der zur Armenversorgung nöthigen Mittel durch eine indirekte Abgabe aufzubringen, welche durch Erhöhung des Salzpreises, um 2 Pfennige pro Pfund, erzielt werden solle. Dieser Mehrerlös werde nach Maassgabe des Salzkonsums den Armenkassen der einzelnen Gemeinden überwiesen werden. „Da solchem nach aber die Gemeinden durch Erhöhung der Salzpreise zum Besten der Ortsarmen beitragspflichtig gemacht worden sind, so haben Wir es auch für billig erachtet, ihnen bei Verwendung und Vertheilung der Armenfonds eine vorzügliche Stimme einzuräumen und für jeden Ort oder Distrikt eine besondere und gehörig organisirte Armenverwaltungsbehörde bestellen zu lassen.“ Uebrigens sollen, wie aus der Verordnung weiter ersichtlich, neben dieser indirekten Abgabe die freiwilligen Beiträge auch ferner erhoben werden und den Armenkassen namhafte Zuschüsse aus landesherrlichen Mitteln auch weiterhin zufließen. Nur für den Fall, dass alle diese Einnahmen den Bedarf nicht decken sollten, ist die Erhebung einer direkten Gemeindesteuer nach dem Fusse „der vormaligen Kriegs- und Kontingentssteuer“ in Aussicht genommen. Dieser Fall ist indessen nicht eingetreten. Im Uebrigen verdient die Sorgfalt, mit der das Gesetz sowohl die Vertretung der Gemeinden in der Armenverwaltung, als die geschäftliche Behandlung der Armensachen regelt, alle Anerkennung. —

Das Gesetz vom 18. Dezember 1831, das öffentliche Armenwesen in der Stadt Dessau betreffend, ist nur ein weiterer Ausbau der in jenem allgemeinen Gesetz dargebotenen Grundsätze mit denjenigen Modifikationen, welche die eigenthümlichen Zustände und Verhältnisse der Residenz an die Hand gaben. Recht nothwendig erschien wohl insbesondere die spezielle Aufzählung und

Begrenzung der landesherrlichen Leistungen für das Armenwesen, wo man es mit einem, durch die stets offene Hand der Fürsten arg verwöhnten, Residenz-Proletariat zu thun hatte! —

Hatten so die steigenden Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit den Patrimonialstaat allmählig und fast wider Willen dahin gedrängt, die Last der öffentlichen Armenpflege — mindestens grundsätzlich — auf diejenigen Schultern zu legen, denen die moderne Auffassung des öffentlichen Rechtes dieses onus zuweist, hatte man sich ferner dazu verstanden, den kontribuierenden Gemeinden Vertretung und Mitbeschliessung bei den für die Armenpflege bestehenden Lokalverwaltungsstellen einzuräumen, so blieb nur der folgerichtige Schritt noch übrig, diese Verwaltungsorgane selbst eingehen zu lassen und die gemeindliche Armenpflege, mit Vorbehalt des staatlichen Aufsichtsrechtes, den Gemeindebehörden selbst zu übertragen. In der That geschah dies bezüglich des städtischen Armenwesens schon im Jahr 1835, nachdem wenige Jahre zuvor eine „Stadtordnung“ die Grundlagen für eine bis zu einem gewissen Grade selbständige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in den Städten gegeben hatte. Für die Landgemeinden ist dieser Wandel erst mit der Gemeindeordnung des Jahres 1849 eingetreten. —

Im Wesentlichen ist die derzeitige gesetzliche Grundlage für die öffentliche Armenpflege in den revidirten Gemeindeordnungen der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. März 1852 und Anhalt-Bernburg vom 12. April 1855 zu suchen. Beide Gesetze sind beinahe durchgehends gleichlautend, weshalb man sie auch, trotz der im Jahre 1863 eingetretenen Vereinigung der beiden Länder, jedes für seinen besonderen Geltungsbezirk, hat fortbestehen lassen. Sedes materiae sind die gleichlautenden §§. 8 und 22—24.*)

Hiernach ist jeder Gemeindeangehörige berechtigt, im Falle der Hilfsbedürftigkeit die nöthige Unterstützung und Versorgung vom Heimathsbezirke, d. i. von der Gemeinde oder dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes, in dem er Heimathsrechte genießt, in Anspruch zu nehmen. (Die ganze Gemeindeverfassung beruht nämlich nicht auf dem Prinzip des Wohnsitzes, sondern auf dem des Heimathrechtes.)

Andererseits sind die Gemeinden (und bezw. die Besitzer selbständiger Gutsbezirke) verpflichtet, ihre Armen zu unterstützen.

*) Bernburg hat ausserdem noch einige Ausführungs-Verordnungen neueren Datums.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie von der Regierung im Verwaltungswege angehalten werden.

In Beziehung auf die Armenpflege überhaupt und auf Anstalten für Arme und Kranke können mehrere Gemeinden von der Staatsregierung zu einem besonderen Bezirke mit gemeinschaftlicher Verwaltung vereinigt werden. (Bis jetzt bestehen nur 2 solcher Armenverbände, nämlich für die Ortschaften der vormaligen Aemter Sandersleben und Gröbzig.) Im Falle von den Gemeinden für den den Armen zu gewährenden ärztlichen Beistand nicht gehörig gesorgt werden sollte, steht der Regierung das Recht zu, für einzelne oder mehrere derselben gemeinschaftliche Armenärzte anzustellen, deren Besoldung die betreffenden Gemeinden nach den von der Regierung zu bestimmenden Antheilen aufzubringen verpflichtet sind, wenn sie sich nicht selbst darüber einigen.

Allein trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden und, ungeachtet der im Jahr 1858 erfolgten Einziehung der Salzgelde-Antheile, fließen noch heute der gemeindlichen Armenpflege namhafte Zuschüsse aus der Staatskasse zu. Der Haupt-Finanz-Etat pro 1869 weist

15695	Tblr.	an staatlichen Zuschüssen zu den Ortsarmenkassen,
14250	„	an dergl. zu Armen-, milden und Rettungsanstalten (unter denen eigentliche Sanitäts-Anstalten, wie Irrenhäuser und Blödenasyle nicht begriffen sind) und
2000	„	für allgemeine Unterstützungszwecke, also
31945	„	in Summa nach, so dass bei einer Bevölkerung von 197041 Seelen (nach der Zählung vom 3. Dezember 1867) noch immer ein staatlicher Zuschuss zur Armenpflege von 4,8 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung geleistet wird.

Die Organisation der Armenpflege ist den Gemeinden überlassen. In den Städten ruht sie meist in der Hand einer vom Gemeinderathe (d. h. dem Magistrat mit dem Stadtverordnetenkollegium) eingesetzten Kommission, welche über die eingehenden Unterstützungsgesuche zu entscheiden, die Armenlisten zu führen und dem Gemeinderathe Rechnung zu legen hat. Der Aufwand der Armenpflege wird in denjenigen Gemeinden, welche sich nicht eines ausreichenden Kommunalvermögens erfreuen, jetzt wohl überall im Wege der direkten Gemeindebesteuerung gedeckt; nur in der Residenzstadt selbst, welche eine solche Steuer erst seit dem vorigen Jahre kennt, sah sich bis dahin die Armenkasse darauf angewiesen, sogenannte „freiwillige Beiträge“ hausirend einzufordern.

Eine Bernburgische Singularität ist die durch die Verordnung vom 31. August 1857 eingeführte kirchliche Armenpflege. Sie soll neben der bürgerlichen Armenpflege einher-

gehen, ergänzend und vermittelnd, und verfolgt augenscheinlich die Tendenz, jenes ursprüngliche Band zwischen der Kirche und ihren vorzugsweise „mühseligen und beladenen“ Kindern wieder anzuknüpfen, welches die politische Strömung der Neuzeit gelöst hat.

Nach der Verordnung soll für jede Parochie durch den Geistlichen ein Parochialverein gebildet werden, welcher aus dem Seelsorger, als Vorsitzenden, und einer entsprechenden Anzahl christlich gesinnter Gemeinde-Mitglieder als Armenpflegern besteht. Die Armenpfleger werden vom Konsistorium bestätigt und der Gemeinde vom Prediger in der Kirche vorgestellt. Der Parochialverein soll die Pflege hilf- und warteloser Kranken und die Hebung und Leitung der religiös und sittlich Gesunkenen sich angelegen sein lassen. Der Geistliche hat jedem Armenpfleger das spezielle Patronat über eine Anzahl öffentlich unterstützter Personen und Familien zu übertragen. Ein solches Patronat schliesst die Verpflichtung in sich, sich fortwährend um den religiös-sittlichen Zustand und die Bedürfnisse der Pflegebefohlenen zu kümmern, den Lebenswandel derselben zu überwachen und auf eine christliche Erziehung der Kinder hinzuwirken; der Patron soll die Interessen seiner Pfleglinge bei der Armenverwaltung vertreten, ebenso aber auch etwaige missbräuchliche Verwendungen der empfangenen Almosen ohne Scheu zur Sprache bringen.

Ganz besonders sollen die Parochialvereine den verschämten Armen, sowie den Gefallenen und Bestraften ihre Fürsorge widmen etc.

Jeder Parochialverein soll seine besondere Armenkasse haben, in welche alle bisher der bürgerlichen Armenpflege überwiesenen kirchlichen Mittel und alle freiwilligen Liebesgaben fliessen, welche durch Einlegen bei gottesdienstlichen Sammlungen oder in ähnlicher Weise aus christlicher Barmherzigkeit oder Opferwilligkeit für die Armen dargebracht werden.

Das ganze Institut der kirchlichen Armenpflege ist gegenwärtig noch zu neu, als dass man über dessen Wirksamkeit und Bewährung schon jetzt ein gültiges Urtheil zu fällen vermöchte. —

Es wäre dem Verfasser gegenwärtigen Berichtes sehr erwünscht gewesen, die Entwicklung des Armenwesens im Herzogthum Anhalt durch statistische Nachweisungen aus den verschiedenen Perioden ziffermässig erläutern zu können. Leider muss dieser Wunsch in der Hauptsache eben ein Wunsch bleiben!

Wenn auch in einzelnen Zweigen der Verwaltung je für den unmittelbaren Bedarf schon seit längerer Zeit mancherlei statistisches Material angesammelt worden ist, so besteht doch eine Zentralstelle für dieses so überaus wichtige Ansammlungsgeschäft, ein eigentliches statistisches Bureau, erst seit wenigen Jahren. Allerdings hat dieses Bureau unter der rührigen Leitung seines Vorstandes, des Herrn Regierungsrath Dr. Lange, welcher mit seinem warmen Interesse für die Aufgaben der Statistik auch die Thätigkeit seiner Beamten zu durchdringen weiss, in kurzer Frist und mit begrenzten Mitteln recht tüchtige Leistungen, namentlich im Bereiche der Bevölkerungsstatistik, aufzuweisen. Allein es liegt auf der Hand, dass eine Spezialität, wie die Armenstatistik, unmöglich zu den nächsten Gegenständen einer eben erst beginnenden statistischen Thätigkeit gehören kann. Um so weniger mag es der hiesigen Stelle zum Vorwurf gereichen, dass es für jetzt noch ausserhalb ihres Vermögens liegt, eine vollständige Armenstatistik der Gegenwart zu liefern; für die Vergangenheit, namentlich die weiter zurückliegende, ist dies natürlich noch weniger möglich.

Die nachstehenden — nur auf das städtische Armenwesen bezüglichen — Notizen, welche Referent dem vorerwähnten Herrn Chef des statistischen Bureaus verdankt, sollen eben nur als bescheidene Beiträge zu einer künftigen Armenstatistik gelten.

Achtzehn Städte des Herzogthums (Dessau, Köthen, Bernburg, Zerbst, Jessnitz, Raguhn, Oranienbaum, Wörlitz, Radegast, Koswig, Lindau, Rosslau, Güsten, Nienburg, Ballenstedt, Gross-Alsleben, Gernrode und Günthersberge) mit einer Einwohnerzahl von im Ganzen 88010 Seelen haben im Durchschnitt der zwei Jahre 1866 und 1867 — 39714 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. für Armenunterstützungen, grösstentheils aus städtischen Mitteln, verausgabte und davon 6848 Armenunterstützungen an 3150 Personen gegeben.

Durchschnittlich kommen also auf jede Person 12 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. Unterstützungsgelder und von der Bevölkerung dieser Städte haben 3,58 % Unterstützungen erhalten.

Von der ganzen Summe wurden verwendet:

20526	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.	zu baaren Almosen,
5487	"	20	"	5	"	zu bewilligten Naturalien,
5107	"	8	"	11	"	zur Krankenpflege, Medizin etc.
535	"	23	"	9	"	zu freiem Unterricht,
8057	"	22	"	1	"	zum Unterkommen in Armenhäusern etc.

Die 4 Hauptstädte des Landes (Dessau, Köthen, Zerbst und

Bernburg) mit einer Einwohnerzahl von im Ganzen 54137 Seelen haben verausgabt: 29898 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. und davon 5072 Unterstützungen an 1682 Personen gewährt und zwar:

15478	Thlr.	7	Sgr.	4	Pf.	als baare Almosen,
4637	"	4	"	1	"	zu Naturalien,
3828	"	7	"	7	"	zur Krankenpflege,
186	"	—	"	—	"	zum freien Unterricht,
5769	"	10	"	6	"	zum Unterh. in Armenhäusern etc.

Auf die einzelnen Hauptstädte vertheilen sich die gewährten Unterstützungen, wie folgt:

	Baare Almosen.			Naturalien.			Krankenpflege etc.			Freier*) Unterricht	Unterkommen in Armenhäusern etc.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dessau . .	3285	12	—	1879	14	5	1358	7	8	—	591	20	10
Köthen . .	3697	10	10	1555	1	10	996	28	1	—	381	27	6
Bernburg .	4816	7	3	615	25	2	602	19	1	—	2574	16	11
Zerbst . .	3679	7	3	586	22	8	870	12	9	186	2221	5	3

In Dessau sind Seitens der Stadt für 791 Unterstützungen 7114 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. verwendet und an 577 Personen gegeben worden. Durchschnittlich kommen 12 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. auf jede unterstützte Person, 3,41 % der Bevölkerung haben Unterstützungen erhalten und auf den Kopf der Bevölkerung (16904 Personen) kommen von der Armenunterstützung 12 Sgr. 8 Pf.

In Bernburg sind für 768 Unterstützungen 8609 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. verausgabt und an 498 Personen gegeben worden.

Durchschnittlich kommen 17 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. auf jede unterstützte Person, 3,86 % der Bevölkerung haben Unterstützungen erhalten und auf den Kopf der Bevölkerung (12898 Seelen) kommen 20 Sgr. der verwendeten Armengelder.

In Zerbst sind für 1821 Unterstützungen 7543 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. verausgabt und an 401 Personen gegeben worden.

Durchschnittlich kommen 18 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. auf jede Person, 3,50 % der Bevölkerung haben Unterstützungen erhalten und auf den Kopf der Bevölkerung (11441 Personen) kommen 19 Sgr. 9 Pf. der bewilligten Armenunterstützungen.

In Köthen sind für 1692 Unterstützungen 6631 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. aufgewendet worden. Die Zahl der Personen, welche überhaupt Unterstützungen erhalten haben, ist nicht mehr zu ermitteln gewesen; nur 206 Personen sind fortwährend unterstützt worden.

*) Die Rubrik: „freier Unterricht“ ist jedenfalls sehr lückenhaft. Zur Erklärung muss bemerkt werden, dass in Dessau und Köthen stark besuchte und wesentlich auf Staatskosten unterhaltene Freischulen bestehen.

Auf den Kopf der 12894 Seelen zählenden Bevölkerung kommen von den gegebenen Armenunterstützungen durchschnittlich 15 Sgr. 5 Pf.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dass von der städtischen Bevölkerung Anhalts p. p. 3,5% der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen und dass dieses Verhältniss auch keine wesentliche Aenderung erleidet, wenn man die Hauptstädte jede für sich betrachtet. Es scheint hieraus der Schluss gezogen werden zu müssen, dass in diesen grösseren Städten eigenthümliche, vom Lande abweichende Verhältnisse, welche die Entwicklung eines Proletariates vorzugsweise begünstigen, nicht existiren, oder doch wenigstens, dass hier das Mehr des Unterstützungsbedarfs durch eine reichlicher spendende resp. durch Vereinsthätigkeit (Frauenvereine, Bazars, Spinnvereine, Suppenanstalten, Kleinkinder-Bewahranstalten etc.) mehr geförderte Privatwohlthätigkeit, deren Leistungen sich freilich dem Kalkül der Statistikers zur Zeit ganz entziehen, ausgeglichen wird. Auf dieses letztere Moment muss namentlich bei der Residenzstadt Dessau Gewicht gelegt werden, um aus dem auffällig geringen Betrag der öffentlichen Unterstützungen — 12 Sgr. 8 Pf. pro Kopf der Bevölkerung — gegen 15 bis 20 Sgr., in den anderen 3 Hauptstädten — nicht irrige Schlüsse ziehen zu lassen. Namentlich darf man nicht übersehen, dass die notorisch sehr bedeutenden Privatalmosen der Herzoglichen Familie vorzugsweise den Armen der Residenz zu Gute kommen werden.

Sehr verschieden in den erwähnten Hauptstädten ist endlich auch das Verhältniss, in welchem, beim Aufwande für das öffentliche Armenwesen, die steuernde Gemeinde, die Landeskasse und die providentia majorum (in Form von Stiftungen und Legaten) sich betheiligen. Gegensätze bilden in dieser Beziehung die Städte Dessau und Bernburg. Es flossen zur Armenkasse im Durchschnitt der Jahre 1866 und 1867:

In Dessau:

a) Aus der Landeskasse	3830 Thlr.
b) Aus Zinsen von Legaten etc.	520 "
c) An freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder und aus Kirchen, Konzerten, öffentlichen Vorstel- lungen etc.	1400 " 600 "

In Bernburg:

a) Aus der Landeskasse	1102 Thlr.
b) Aus Stiftungen	1450 "
c) Aus der direkten Armen-Kommunalsteuer	4400 "
und an diversen Einnahmen (Tanzsteuer, Straf- gelder, Geschenke) circa	1000 "

Zum Schluss die Bemerkung, dass vom hiesigen statistischen Bureau eifrigst die Vorbereitungen getroffen werden, um zu einer möglichst vollständigen und fortlaufenden Armenstatistik zu gelangen, so dass auch das kleine Anhalt künftig nicht mit leeren Händen dastehen wird, wenn es gilt, der Wissenschaft für die Lösung der mit dem Armenwesen verknüpften wirtschaftlichen und politischen Fragen Erfahrungsmaterial zu liefern.



XIII.

Hamburg.

Von

J. C. F. Nessmann,

Vorstand des statist. Bureau's der Deputation für direkte Steuern in Hamburg.

Eine Handelsstadt bietet allerdings fleissigen und strebsamen Personen aus allen Klassen der Bevölkerung manche Gelegenheit zum Erwerb und zum Emporkommen, die in anderen Orten nicht in demselben Umfange vorhanden sein kann; die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Handels bringen aber auch Stockungen des Verkehrs hervor, welche den wirthschaftlich minder gebildeten Klassen, welche den täglichen Verdienst auch täglich aufzuzehren gewohnt sind, sofort schwer zu überwindende Verlegenheiten bereiten. So ist denn auch in Hamburg immer eine nicht unbedeutende Zahl Unterstützung bedürftiger Personen vorhanden gewesen, welche der Privatwohlthätigkeit schon frühe Veranlassung gegeben haben, eine stattliche Reihe von Stiftungen zur Abhülfe der verschiedenartigen Nothstände zu begründen. Wenn auch viele dieser Stiftungen im Laufe der Zeit verschwunden oder ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen sind, hat sich doch eine grosse Zahl derselben bis in die neueste Zeit erhalten. Die ursprünglichste Form der Abhülfe allgemeiner Noth, das eigentliche Almosengeben, war aber in Hamburg ebenso, wie in anderen Städten, in früherer Zeit Sache der Klöster und Kirchen.

Ein Versuch, die Armenpflege zu regeln, ward schon 1529 gemacht. Den Diakonen der Hauptkirchen, welche gleichzeitig auch den Kern der bürgerlichen Vertretung bildeten, wurde durch die Kirchen- und Gotteskastenordnung die Spezialaufsicht über die Hilfsbedürftigen aufgetragen. Zwölf dieser Männer sollten in jedem Kirchspiel, wie es in der Vorschrift heisst*), „die Armuth

*) v. Voght, Gesammeltes aus der Geschichte der allgemeinen Armenanstalt, 1838.

besichtigen und beschreiben, ferner monatlich auf's Neue umgehen um Jedermanns Gelegenheit und wie sich halten weiter zu erfahren, um nach Gelegenheit des Geschäftes, dass man bei ihnen bemerkt, einem jeden zu helfen, und sonderlich Acht auf diejenigen Armen zu haben, denen Gott einige Glieder gekränkert hat, ob sie mit Händen oder Füßen nach Gelegenheit des Gewerbes, das sie sonst in ihrer Gesundheit gebraucht haben, die Kost verdienen und sich ernähren können, dass man ihnen zu dem Geschäft helfe, dass sie nur irgend betreiben können, und wenn sie dabei fleissig befunden werden, alsdann sollen ihnen die Vorsteher fortdauernd tröstlich und förderlich sein. Imgleichen auf die Handwerksleute und andere Leute, welche sich im echten (ehelichen) Stande in diesem Kirchspiel aufhalten und im Gebrech oder mit Kinder beladen also sind, dass sie, von anderen Leuten verlassen, nicht vermögend sind, ihr Handwerk oder Nahrung schicklich auszurichten, denselben sollen die Vorsteher auf Tageszeit vorlegen, und ohne einigen Vortheil von ihnen zu heischen, zu fordern, oder zu empfangen, denselben helfen. Wird aber demnächst befunden, dass die Leute mit ihrer treuen Arbeit und angewandtem Fleisse sich kümmerlich, ja gar nicht ernähren können, so sollen die Vorsteher sämmtlich darüber Rath pflegen, wie man mit den Leuten weiter handeln möge.“

Man sieht, dass vor mehr als 300 Jahren in Hamburg vergleichsweise recht gesunde Anschauungen, im Betreff der Armenpflege, herrschend waren. Zunächst Arbeit, dann zinsfreier Vorschuss und erst in dritter Linie Aussicht auf Almosen. Doch soll diese gutgemeinte Armenordnung nicht vorschriftsmässig gehandhabt worden sein, und demnach wenig zur Einschränkung der unregelmässigen Privatwohlthätigkeit beigetragen haben. Eine Erneuerung der zitierten Ordnung ward 1622 vorgenommen, aber sie ward eher verschlechtert, als verbessert. Statt der persönlichen Besuche bei den Armen in deren Wohnung ward nunmehr nur verlangt, dass die letzteren in der Versammlung der Diakonen erscheinen sollten, „um in den Gotteskasten eingeschrieben zu werden“. In einem Armenhause wurden Arme und Sträflinge gemeinsam beschäftigt, die anderen Armen an Gotteskasten und Hospitäler verwiesen, und fremde Bettler mit Staupenschlag bedroht.

Im Jahre 1635 wurde die Zahl der Armenpfleger sogar von 12 auf einen reduziert. Später scheint die Furcht vor der heran nahenden Pest den Bürgern die Augen über die Gebrechen des städtischen Armenwesens geöffnet zu haben. Aus dem Jahre 1711

datirt eine neue, bessere Armenordnung, welche den Kapitänen der Bürgerwache in ihrem Kompagniebezirk die Untersuchung der Armen, und einer neu eingesetzten Deputation die Unterstützung auf Grund des Resultats jener Untersuchung zuwies. Die Geldmittel sollten durch wöchentliche Sammlungen beschafft werden. Die Pest, welche 1714 wirklich zum Ausbruch kam, zerstörte aber diese kaum eingelebten Einrichtungen wieder; die freiwilligen Beiträge reichten nicht aus, die Noth verleitete zu sehr bedenklichen Schritten. Unter Anderem brachte man alle Armen im Zucht- haus unter; hier sollten die Arbeitsfähigen Arbeit, die Arbeits- unfähigen Unterstützung, die Kinder ihre Erziehung, die Kranken ihre Pflege erhalten. Die natürliche Wirkung dieser Maasregeln bestand in einer vollständigen Demoralisation grosser Klassen der Bevölkerung. Zudem war dieses System natürlich sehr kostspielig; denn es wirkte nicht auf die Verhütung der Armuth durch Be- seitigung der Ursachen. Die wachsende Armenzahl konnte nicht mehr bewältigt werden, die meisten Armen fielen doch dem Bettel anheim und das planlose Almosengeben der Privaten verfehlte seine schädliche Wirkung nicht. Einige Vereine und einzelne Privat- leute versuchten zwar für Krankenpflege und Beschaffung von Arbeit für arbeitsfähige Arme in verständiger Weise zu sorgen; ihre vereinzelt Bestrebungen konnten aber keinen irgend nennens- werthen Erfolg haben.

Diese wachsenden und immer greller hervortretenden Uebel- stände brachten endlich im letzten Viertel des vorigen Jahrhun- derts eine Anzahl wohlgesinnter und verständiger Männer zu dem Entschlusse, den Weg der Selbsthülfe zu betreten, und durch Sammlung der bis dahin planlos verschwendeten Mittel des Staats und der Privaten, sowie durch geordnete Vertheilung derselben, den Versuch zur Beseitigung des unerträglichen Zustandes zu machen.

In Versammlungen der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ (eines gewöhnlich kurzweg „die Patriotische Gesellschaft“ genannten Vereines) entstand der Plan zu einer geregelten Armenpflege auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage. Männer, wie Professor Büsch, Reimarus, Günther und namentlich der Baron Kaspar von Voght, wirkten durch Schrift und Wort für diese Idee, und das durch Bartels für die Reform interessirte Oberaltenkollegium (Vorsteher der bürgerlichen Ver- tretung) bewirkte, dass durch gemeinsame Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 18. Februar und 7. Juli 1788 eine vom Syndikus Mathen ausgearbeitete neue Armenordnung zum Gesetz

erhoben wurde, welche in allen wesentlichen Punkten noch heutzutage die Normen für die hamburgische öffentliche Armenpflege übergiebt.

Nach dieser Ordnung wurde die Stadt in fünf Hauptbezirke getheilt und jeder Bezirk in zwölf Quartiere. Für jedes Quartier wurden drei Pfleger gewählt, und je sechs Quartiere einem Vorsteher zugetheilt. Die Vorsteher, welche von dem, einen Theil der stehenden bürgerlichen Vertretung bildenden, Sechzigerkollegium gewählt wurden, bildeten mit fünf Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Oberaltenkollegiums, den Gotteskastenverwaltern der fünf lutherischen Hauptkirchen und den drei verwaltenden Vorstehern des Waisenhauses, Krankenhauses und der Gefängnisse, das grosse Armenkollegium, welches die Armenpfleger zu erwählen hatte. Die Pfleger wurden auf 3 Jahre erwählt, so dass jährlich einer derselben austrat, aber mit seiner Bewilligung wieder gewählt werden konnte, während die Vorsteher, falls sie nicht selbst aus triftigen Gründen ihre Entlassung nachsuchten, oder in den Rath, oder in die bürgerliche Finanzverwaltung gewählt wurden, ihr Amt lebenslänglich bekleideten. Dem grossen Armenkollegium fielen die Hauptrechnungen, die Kapitalverwaltung der Anstalt, die Ernennung der Beamten und die Entscheidung vorkommender Beschwerden, mit Vorbehalt des verfassungsmässigen Rekursverfahrens, zu. Zur Erledigung der einzelnen Arbeiten besondere Sektionen zu errichten, war gestattet.

Das sogenannte kleine oder engere Armenkollegium bestand aus den Mitgliedern des Senats, des Oberaltenkollegiums und den 10 Armenvorstehern. Dieses engere Kollegium versammelte sich mindestens monatlich einmal, um die Berichte der Bezirksvorsteher entgegen zu nehmen, und die erforderlichen Beschlüsse für die laufende Verwaltung zu fassen.

Die Armenpfleger hatten sich zunächst möglichst genaue Kenntniss über die Armen ihres Quartiers zu verschaffen. Es ward ihnen zu diesem Zwecke das vorhandene Material anderer Verwaltungen zur Verfügung gestellt. Die nach diesem Material, durch Mittheilungen der betreffenden Hauseigenthümer und Nachbarn, und durch eigene Anmeldung als arm oder hilfsbedürftig erwiesenen Personen oder Familien wurden im Hause des Pflegers abgehört und von demselben ein Fragebogen ausgefüllt, der die Rubriken für die erforderlichen statistischen Notizen, in Betreff der Personalien, des Gesundheitszustandes, des Gewerbes, des Einkommens und der Ursachen der Verarmung, sowie des Grades derselben enthielt. Von der Wahrheit der gemachten Angaben, so-

wie überhaupt von den näheren Verhältnissen der Hilfsbedürftigen sollten sich die Pfleger durch persönliche Visitation in den Wohnungen überzeugen, und wurde die Zahl der Pfleger deshalb so hoch gegriffen, damit sich die Arbeit einer Person nicht über eine zu grosse Zahl armer Familien (als Maximum waren 15 bis 20 angenommen), zu erstrecken brauche. Nach dem Ergebniss der Untersuchung hatten die Pfleger die ihnen erforderlich scheinende Art der Unterstützung bei den Vorstehern zu beantragen und nach Beschluss der Spezialdirektion monatlich durch die Vorsteher die erforderlichen Gelder zu empfangen. In dringenden Fällen konnte eine ausserordentliche Unterstützung sofort von den Pflegern verabreicht und diese dann später verrechnet werden. Ueber den vorgefundenen Zustand eines zur Unterstützung aufgenommenen Armen hatte der Pfleger im Armenregister seines Quartiers, worin jede Familie ihr besonderes Konto hat, die nöthigen Nachweise zu verzeichnen, und sowohl die gereichten Natural- oder Geldunterstützungen, als alle durch Anmeldung oder wiederholte persönliche Inspektion zu seiner Kenntniss gekommenen Veränderungen des ursprünglichen Zustandes einzutragen.

Zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben gingen an die neue Anstalt das Kapital und Inventar, sowie alle Einnahmen der bis dahin mit dem Zuchthause verbundenen älteren, nunmehr aufzuhebenden, Armenanstalt über; ferner erhielt die Anstalt die Gelder der Gotteskasten und Leichenbecken in den Kirchen, nach Abzug der zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchen nothwendigen Ausgaben. Zur Organisation der Zahlungen von Privatpersonen ward in den Bezirken eine alljährlich zu wiederholende Subskription zu jährlichen Beiträgen eröffnet und für diejenigen, welche sich zur Zeichnung eines jährlichen Beitrags nicht bereit erklärt hatten, eine wöchentliche Sammlung mit einer Büchse organisirt. Den Dienst eines Sammlers zu übernehmen, war jeder Bürger und Einwohner des betreffenden Bezirks bei Strafe von 5 Thlrn. verpflichtet; doch war Vertretung durch einen andern Verpflichteten gestattet. Vor den Kirchen und an einigen andern Orten wurden Armenblöcke mit der Aufforderung zu milden Gaben aufgestellt, und in mehreren Gerichts- und Verwaltungslokalen, sowie in Gasthäusern und Weinstuben, befanden sich versiegelte Sammelbüchsen. Das Publikum kam den verschiedenen an seinen Wohlthätigkeitssinn gestellten Aufforderungen bereitwillig entgegen, und es ergaben im ersten, zu Johannis 1789 abgeschlossenen Verwaltungsjahr

die Subskriptionsgelder	35312	Thlr.
die Büchsammlungen	8444	„
die Gotteskastengelder	4488	„
Geschenke und milde Gaben	4994	„
Vermächnisse	2000	„
	zusammen	55238
dazu noch zwei Kirchenkollekten für Feuerung u. Bekleidung	8424	„
		63652
		Thlr.

Aus öffentlichen Mitteln wurde der Anstalt ebenfalls, wie den früheren, ein Zuschuss bewilligt, zunächst in der Form eines $\frac{1}{2}\%$ von den Auktionsgeldern und eines Antheiles an der unter dem Namen Grabengeld erhobenen persönlichen Abgabe.

Die wesentlichen Grundsätze, welche für die Verwaltung und Thätigkeit maasgebend waren, sind die folgenden:

Kein Armer darf als Unterstützung erhalten, was er noch irgend zu verdienen im Stande ist. Bei Verabreichung von unverdienten Unterstützungen wird Unthätigkeit, Trägheit und Laster in den unteren Klassen zunehmen, der Andrang zu der Anstalt wachsen; dieser wird unerschwingliche Kosten verursachen, und so wird der Bestand der Anstalt untergraben werden. Um diesen Gefahren zu entgehen, giebt es kein anderes Mittel, als dass man jedem irgend arbeitsfähigen Armen, der Mangel an Arbeit vorgeibt, eine Arbeit anbietet, deren Ertrag ihm nothdürftig das Unentbehrliche verschafft. Diese Arbeit muss viel weniger, als jede andere, eintragen, damit dem Armen ein Reiz bleibe, sich fernerhin selber um Arbeit zu kümmern. Die Arbeit darf auf keinen Fall das Ansehen einer Zwangsarbeit haben, damit das sorgsam zu erhaltende Ehrgefühl des noch nicht zum Almosennehmen versunkenen Armen soviel als möglich geschont werde.

Zur Regelung der Unterstützung ward eine Verbindung mit anderen wohlthätigen Anstalten in Aussicht genommen; namentlich sollten die Vorsteher derselben alljährlich dem grossen Armenkollegium ein Verzeichniss der von ihnen unterstützten Personen einreichen, damit die Häufung von milden Gaben auf dieselben Personen vermieden werden könne. Leider scheint diese weise Maasregel nicht regelmässig zur Ausführung gekommen zu sein, und liegt erst jetzt der Gesetzgebung ein Antrag vor, demzufolge die frühere Absicht durch Schaffung einer besonderen Aufsichtsbehörde über die milden Stiftungen verwirklicht werden soll. Das Waisenhaus sollte arme Waise oder Kinder von solchen Armen, welche durch allzugrossen Kindersegen am Arbeiten gehindert waren, wenigstens so lange aufnehmen, bis auf andere Weise für ihr Unterkommen Sorge getragen werden könne. Das Krankenhaus, damals Pesthof genannt, und einige andere Pflegeanstalten, nahmen

unheilbare oder von langwierigen Uebeln befallene Kranke auf, und das Zuchthaus sollte solche Arme unentgeltlich beherbergen, welche ohne Zwang nicht arbeiten wollten, oder auf den Gassen bettelten, oder ihnen anvertrautes Arbeitsmaterial verkauften, versetzten oder sonst sich Ungebührliches zu Schulden kommen liessen.

Gegen Bettelei verhängte die Armenordnung strenge Strafen. Die Wächter an den Thoren hatten scharf darauf zu sehen, dass keine fremde „Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute und dergleichen in ihrem Aufzuge leicht erkennbares Gesindel“ sich einschleiche; auf die Aufnahme fremder Bettler ward eine Strafe von 10 Thlr., auf das Verabreichen von Almosen an einen Strassenbettler eine solche von 5 Thlr. gesetzt. Den Wächtern, Soldaten und der Nachtwache ward für jeden ergriffenen und abgelieferten Bettler eine Belohnung von 4 Schillingen (3 Sgr.) versprochen. (Im Februar 1869 fand sich die Polizeibehörde ebenfalls veranlasst, in einer öffentlichen Bekanntmachung das Almosengeben zu untersagen.)

Die erste nach Verkündigung der neuen Armenordnung veranstaltete Erhebung der Zahl der vorhandenen Armen ergab 3903 unterstützungsbedürftige Familien, zusammen 7319 Individuen, nämlich 1079 Männer, 4087 Weiber, 1026 Knaben und 1199 Mädchen, welche bis zum ersten ordentlichen Rechnungsabschluss (ult. Juni 1789) regelmässig unterstützt werden mussten. Die Bevölkerung Hamburgs wird in jener Periode auf ca. 112000 Einwohner geschätzt, von welcher Zahl aber höchstens 85—90000 auf den städtischen Rayon, auf welchen die neue Armenanstalt sich beschränkte, gerechnet werden dürfen.

Die verhältnissmässig grosse Zahl der Unterstützungsbedürftigen machte sofort grosse Ausgaben nothwendig; doch wurde die wöchentliche Unterstützung in baarem Gelde von vornherein auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt. 1 Mark und 8 Schillinge (18 Sgr.) ward nach damaligen Lebensmittelpreisen als das Minimum angenommen, mit welchem der Lebensunterhalt eines Armen wöchentlich zu bestreiten sei. Um den Armen billigere Wohnung zu verschaffen (die Miethen für kleine Wohnungen waren in Folge der Unsicherheit der Bezahlung sehr gesteigert), bezahlte die Anstalt die halbjährige Miethen. Es gelang hierdurch, armen Familien für durchschnittlich ungefähr 5 Thlr. jährlich Obdach zu verschaffen, und wurden dafür wöchentlich 3 Sgr. von dem Geldalmosen gekürzt. Die nothwendigen Betten und Kleidungsstücke lieferte die Anstalt in natura. Um das Verkaufen

und Versetzen der gelieferten Stücke zu verhindern, versah man jedes Stück mit dem Stempel der Anstalt. Das Hauptbestreben war aber darauf gerichtet, irgendwie arbeitsfähigen Armen Beschäftigung und dadurch Mittel zur Selbsterhaltung zu verschaffen. Auch den Kindern gab man Beschäftigung, und leitete sie zu leichter, ihrem Alter entsprechender Beschäftigung in sogenannten Industrieschulen an, mit welchen allmählig auch Unterricht in den nothwendigsten Elementarunterrichtsgegenständen verbunden wurde. Für ein in diese Arbeitsschulen aufgenommenes Kind wurde den Eltern ein entsprechender Abzug, gewöhnlich im Betrage von 9 Sgr., an der wöchentlichen Unterstützung gemacht. Den Erwachsenen verschaffte die Anstalt Arbeit in ihrer Wohnung, namentlich durch Spinnen, Stricken und durch Bindgarnspinnen. Einen Armen durch Verabreichung der nothwendigen Geräthe mit allen Nebenkosten und Arbeitsverlust in den Stand zu setzen, sich selbst nothdürftig zu ernähren, kostete 4 Thlr. 18 Sgr.; an Almosen würde derselbe mindestens 16—20 Thlr. jährlich gekostet haben. Wenn es der Anstalt gelang, Arme in günstiger Jahreszeit in den damals florirenden Tabacks- oder Kattunfabriken oder bei Erdarbeiten u. s. w. Beschäftigung zu verschaffen, so hörte während dieser Zeit die Unterstützung auf. Die Heilung von Kranken war natürlich eine Hauptaufgabe der Anstalt, da nur der Gesunde befähigt sein kann, sich seinen Unterhalt ganz oder theilweise zu verdienen. Für jeden Bezirk ward zu dem Ende ein Arzt und ein Wundarzt angestellt, um unentgeltliche Heilung und Hülfe zu gewähren; durch ein Abkommen mit einer Anzahl von Apothekern erwirkte man eine billigere Taxe für Arzneien. Als Unterstützung bei den, arme Familien oft für längere Zeit wirtschaftlich zurückbringenden, Wochenbetten, gewährte die Anstalt freie Entbindung. Diese Hülfe wurde auch Unverehelichten gewährt, und dadurch, nach den Berichten der Anstalt, Kindermord verhütet. Die Berichte der Medizinalpersonen lieferten sehr schätzbare Material für die Beurtheilung der Gesuche um Unterstützung. Die Verabreichung von Krankenspeisen bildete ein wesentliches Moment der Hülfe. Krankenunterstützung wurde im ersten Jahr 2215 eingezeichneten und 516 nicht regelmässig von der Anstalt unterstützten Personen gewährt; im zweiten Jahr 4269 Personen, darunter 2232 Eingezeichneten. Diese Hülfe kostete durchschnittlich für jeden Kranken in den beiden Jahren 1 Thlr. 1 Sgr. und 1 Thlr. 2¼ Sgr. Die Zahl der Kranken und die Kosten der einzelnen Person sind in den Jahresberichten der Anstalt, namentlich in der ersten Hälfte des Bestandes, in welcher diese Berichte oft

sehr ausführlich gegeben wurden, fast durchgehends genau notirt. Einen besseren Ueberblick über die Kosten würde man aber gewinnen, wenn, statt der Durchschnittskosten, vom Erkrankungsstage bis zur Genesung oder bis zum Tode die Zahl der Verpflegungstage und die Durchschnittskosten für den Tag angegeben wären. Doch geht aus den Berichten hervor, dass die Durchschnittsdauer der Krankheit in den ersten Jahren $2\frac{1}{2}$ Wochen, und die Medikalkosten, Arzt, Arznei, Bandagen etc. demnach etwa 12 Sgr. für die Woche betragen haben, andere Almosen und sonstige Unterstützungen natürlich ungerechnet.

Die Krankenpflege zeigte sich bald als eine der wirksamsten Einrichtungen der Armenanstalt. Die bessere Verpflegung und Ernährung der Kranken bewirkte nicht nur eine Abnahme der Sterblichkeit unter den verpflegten Kranken, sondern trug, in Verbindung mit der Beschäftigung der Kinder in den Industrieschulen, auch wesentlich zur Verminderung der regelmässig unterstützten Familien bei.

Ueber die Schicksale der Armenanstalt, über ihre Finanzen und über ihre Erfolge mögen nun noch folgende, mehr in's Einzelne gehende, Angaben hier eine Stelle finden:

Die ersten zehn Jahre entsprachen im Allgemeinen den Hoffnungen, welche die Begründung der Anstalt hervorgerufen hatte. Die Beiträge des Publikums hielten sich auf entsprechender Höhe, der Flor des Handels in diesem Jahrzehend gab vielen Händen Beschäftigung, der wachsende Wohlstand veranlasste reichliche Spenden an die Anstalt, und das sich stark vermehrende Kapital schien eine sichere Bürgschaft ihres Bestandes zu werden. Die Industrieschulen bildeten sich nunmehr zu Lehrschulen aus und nahmen auch die Kinder von nicht eingezeichneten Armen auf. Ein reiches Vermächtniss, speziell zu diesem Zwecke bestimmt, gab Veranlassung, ein geräumiges und zweckmässiges Schul- und Arbeitshaus an der Stelle eines früher benutzten baufälligen Staatsgebäudes zu errichten, und die reichen Gaben des Publikums, namentlich im Jahre 1797, machten es möglich, ca. 100000 Thlr. hierfür zu verwenden. Ein wesentliches Moment besserer Ernährung bildete die Einführung von Suppenanstalten nach dem System des Grafen Rumford in München. Die Suppenzeihen, für eine Person zur Mittagsmahlzeit genügend, wurden zu einem Schilling ($\frac{3}{4}$ Sgr.) verkauft, und als Ersatz der Geldalmosen häufig vertheilt. Die Herstellung der Suppe verursachte allerdings einen mit dem Steigen der Lebensmittel steigenden Verlust, der aber durch Ersparung an Heizmaterial, in Folge besserer Ofeneinrichtungen, und

durch bessere Ausnutzung der Nährstoffe wesentlich vermindert wurde, und in einer besseren Ernährung der Armen, die so auch arbeitsfähiger wurden, sowie in der entsprechenden Abnahme anderer Unterstützung wohl seinen reichlichen Ersatz fand. In den Vorstädten bildeten sich Zweiganstalten, welche einen Zuschuss von der Hauptanstalt erhielten. Im Jahr 1799 wurde die Armenanstalt in der Vorstadt St. Georg mit der städtischen Armenanstalt vereinigt, und dem entsprechend ein sechster Hauptbezirk mit 12 Quartieren den bestehenden 5 Bezirken hinzugefügt.

Ueber die seit Errichtung der Anstalt eingetretenen Veränderungen im Zustand der Armen erfahren wir aus einem, in jener Zeit veröffentlichten, Bericht der Verwaltung Folgendes:

Die Bettelei hatte nahezu aufgehört. 3081 fremde Arme waren mit einem Zehrfennig versehen und aus dem Weichbild der Stadt entfernt worden; die Zahl der Armen im Zuchthause hatte sich von 446 auf 147 vermindert. Zehn Jahre früher hatte man 600 Menschen ohne Lagerstätte gefunden; 2000 hatten keine Hemden. Jetzt fand man solchen Mangel nirgends mehr. Zehn Jahre früher hatten 2200 Kinder zerlumpt und ohne Beschäftigung in den elendesten Wohnungen gelegen; jetzt wurden 4833 Kinder in den Lehrschulen unterrichtet und 2698 hatten in den Arbeitsschulen den nothwendigsten Unterricht empfangen. Die Zahl der regelmässig unterstützten Familien war von 3903, im Beginn des Instituts, auf 2140 im Jahr 1800 gesunken; wer in Krankheitsfällen Arzt und Medizin zu bezahlen nicht im Stande war, konnte freie Kur bekommen. In zehn Jahren waren 36803 Kranke gepflegt und 30978 der Erwerbsthätigkeit zurückgegeben worden. An etwa 940 Familien waren in der zehnjährigen Berichtsperiode Vorschüsse gegeben worden.

Am Schluss zieht der Bericht folgende Bilanz:

	1788/89.	1798/99.
Eingezeichnete erwachsene Arme	5166	2689
Kinder	2225	401
Zusammen	7391	3090
Im Krankenhause	920	894
Im Zucht- und Werkhause	446	147
Im Waisenhause	1000	600
	9757	4731
Hierzu 1/4 derjenigen, welche Vorschuss erhalten haben und diesen vielleicht nicht zurückzahlen können		237
Ferner die Kinder, deren Erziehung durch freien Unterricht den Eltern erleichtert wird		1045
		5913
Gewinn für den Staat und die Menschheit		3744
		9757

Der glückliche Erfolg der Armenanstalt veranlasste die Errichtung ähnlicher Anstalten in mehreren Staaten und Städten Europas, und doch zeigten sich bald nach diesem glänzenden Bericht Uebelstände, deren Quellen sich zum Theil schon auf diese scheinbar glückliche Periode zurückführen lassen, obwohl es nahe lag, dieselben erst auf das Konto der Handelskrisis von 1799, der kriegerischen Zeiten, der im Jahre 1804 eintretenden Elbsperre zu schreiben. Die wachsenden Ansprüche an die Anstalt, welche diese Kalamitäten hervorriefen, wurden jedenfalls vermehrt durch die Leichtigkeit, mit welcher man in den vorhergehenden Jahren Hülfe gewährt hatte. Die Zahl der Kranken, welche schon vorher unverhältnissmässig gewachsen war (von 3545 im Jahr 1800 auf 4703 im Jahr 1803), lediglich wohl deshalb, weil auch in leichteren Fällen Hülfe gesucht, und auch ohne dringende Noth gewährt worden war, wie die geringe Mortalität bestätigt, schwoll ausserordentlich an und stieg im Jahr 1805 auf 5926, 1807 auf 9297 Verpflegte. Aber auch die Arbeitsanstalt forderte ungewöhnliche Opfer. Die Beiträge des Publikums hielten sich noch lange ziemlich auf gleicher Höhe; aber trotz der thunlichsten Beschränkung der Geld- und Naturalalmosen konnten nur steigende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Existenz der Anstalt fristen. Die Einverleibung Hamburgs in das französische Reich und die darauf folgenden Jahre schwerer Bedrückung ruinirten die Anstalt fast vollständig. Arbeitsanstalt und Schulen hörten auf; das Schulhaus wurde von den französischen Behörden zum Lazareth und Polizeibureau genommen; und die nunmehr auch auf ein Minimum sinkenden milden Gaben und Staatszuschüsse würden nicht zur Ertheilung der nothwendigsten Almosen und Krankenunterstützung gereicht haben, wenn nicht die Gewaltherrschaft die Zahl der Armen, freilich in der grausamsten Weise, durch Austreibung aus der Stadt, vermindert hätte.

Nach Wiederherstellung der hamburgischen Selbständigkeit wurde auch die Armenanstalt wieder neu organisirt. Aber, wenn die äusseren Formen auch dieselben waren, wich der Geist, in welchem sie verwaltet wurde, sehr von demjenigen ab, welcher die ersten Stifter und Verwalter beseelt hatte; es konnten natürlich auch nicht die früheren Erfolge erzielt werden. Nach den Mittheilungen des Barons von Voght war die Wohlthätigkeit allerdings bald noch Hamburgs Befreiung wieder erwacht; die Summe der Spenden erreichte aber doch nur ungefähr die Hälfte des früheren Ertrages, und die gesteigerten Ansprüche der durch die Unglücksperiode verarmten und durch den jahrelang geschäftsmässig be-

triebenen Schmuggel demoralisirten unteren Volksklassen brachten die Zahl der regelmässig unterstützten Familien fast wieder auf die Höhe des ersten Jahrzehnts. Die unzureichenden Mittel verzögerten die Reorganisation der Arbeitsanstalt; die vorhandenen Mittel wurden ausschliesslich zu Almosen zur Abhülfe der augenblicklichen Noth und zur Unterstützung kranker Armen verwendet. Die Zahl der unentgeltlich gepflegten Kranken schwoll zu einer ungeahnten Höhe an, bis endlich im Jahr 1825 energische Maassregeln zur Abwehr der leichtsinnigen Unterstützungsgesuche getroffen wurden, so dass jene Zahl, die einmal schon über 16000, 1824 aber immer noch 12751 betragen hatte, sich auf 7584 minderte. Die jetzt bemerkte geringe Mortalität der Gepflegten (kaum die Hälfte des früheren Prozentsatzes) bewies, dass die folgenden Worte in dem Jahresberichte des Armenkollegiums die volle Wahrheit enthielten. Es heisst nämlich in diesem Bericht: „Es war fast eine Regel geworden, dass eine jede, nicht im Wohlstand lebende Familie bei jedem Uebelbefinden eines ihrer Mitglieder um einen Krankenzettel bat. Die Leichtigkeit, mit welcher derselbe gewährt wurde, hatte bald auch Gesuche um andere Hülfe zur Folge, die ohne die leicht zu erlangende Krankenunterstützung und das dadurch einmal zurückgedrängte Ehrgefühl, nicht beansprucht sein würde, und so ist mancher Arbeiter, der nach Ueberwindung augenblicklicher Verlegenheit sich sehr wohl hätte helfen können, zum regelmässigen Almosenempfänger geworden.“ Dass der ernste Versuch, diesem Unwesen ein Ende zu machen, ein zeitgemässer war, beweist die Versicherung des nächsten Jahresberichtes, wonach „die eingeführten Einschränkungen keine irgend üble Folge auf den Wohlstand und die Zufriedenheit der unteren Volksklassen geäussert haben“.

Um die so nothwendige Verminderung der Armenzahl herbeizuführen, griff man zu folgenden Mitteln: alle Effekten der Unterstützten wurden inventarisirt und jedes Stück gestempelt, um den Versatz zu hindern; es ward eingeführt, dass die Anstalt jeden eingezeichneten regelmässig unterstützten Armen zu beerben habe, und es musste jedes verstorbene Mitglied einer eingezeichneten Armenfamilie in sehr einfacher, als Armenbegräbniss zu erkennender Weise, zur Erde bestattet werden. Das Kollegium sagt, dass es zu dieser Strenge veranlasst sei, da „trotz beispiellos billiger Lebensmittel und erhöhten Arbeitslohnes die Zahl der Hülfe-suchenden anstatt ab-, vielmehr fortwährend zugenommen habe“.

Die Zahl der unterstützten Familien hielt sich seit dieser Zeit immer ziemlich auf der durchschnittlichen Höhe von etwa

2500. Nur einzelne Jahrgänge, z. B. das Theuerungsjahr 1847, und die Jahre 1848 und 1849 mit ihrer den bekannten politischen Ereignissen folgenden Arbeitsstockung, traten mit einer höheren Ziffer hervor. Um diesen Umstand richtig zu würdigen, muss auf die Zunahme der Bevölkerung hingewiesen werden.

	Es betrug die Einwohnerzahl im Bezirk der Armenanstalt.	Es betrug die Zahl d. armen Familien.	1 Armen- familie.
1817:	106974	2722	auf 39 E.
1824:	112504	2520	" 45 "
1840:	125068	2691	" 46 "
1850:	134187	3019	" 44 "
1860:	155312	2436	" 63 "
1867:	189145	2458*)	" 77 "

Das Jahr 1850 hielt sich noch über der Normalhöhe; 1852 war die Familienzahl aber schon wieder auf ca. 2500 gesunken.

Den Schulanstalten wurde nach dem Wiedereintritt der Wirksamkeit der Anstalt eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Da das Schul- und Arbeitshaus gegen eine Miethe von 1800 Thlr. zu Staatszwecken reservirt blieb und erst zum öffentlichen Leihhaus, später zum Gefängniß, benutzt wurde, brachte die Anstalt zunächst eine Anzahl armer Kinder in Privatlehranstalten unter, bis allmählig die noch bestehenden Distriktschulen eingerichtet wurden, welche, da die öffentlichen Volksschulen für die durchschnittlich fast auf 4000 steigende Kinderzahl nicht ausreichten, eine sehr beachtenswerthe Stelle im hamburgischen Unterrichtswesen einnahmen, und eigentlich nicht zur Armenverwaltung zu rechnen sind. Die wachsenden Ausgaben für diesen Posten sind gewiss unter die am Besten angewandten zu rechnen.

Die Durchschnittskosten per Schüler betragen, mit Einschluss der nothwendigen Bekleidung, 1830: 6,30 Thlr., 1840: 7,90 Thlr., 1850: 8,04 Thlr., 1860: 9,55 Thlr., 1865: 11,97 Thlr. und 1867: 14,84 Thlr. Die durch Erbauung eines neuen Schulhauses entstehenden Extrakosten der laufenden Verwaltung und die etwas gesunkene Schülerzahl tragen zur Erhöhung der letzten Durchschnittszahl wesentlich bei. Die Ausgaben für Bekleidung betragen im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 3 Thlr. für jedes bekleidete Kind, oder nahezu 2 Thlr. für jeden Schüler, der die Anstalten besuchte.

Eine wesentliche Unterstützung wird den Armen dadurch ge-

*) Die Personenzahl betrug Mitte 1868;
 548 Männer
 2354 Frauen
 1714 Kinder
 —————
 4616 Personen.

währt, dass kleine Kinder von der Anstalt theils im Waisenhaus, theils bei anderen Familien, in der Stadt, oder auf dem Lande, untergebracht werden. So können die Eltern ungestört ihrem Erwerb nachgehen. Die Zahl der Kostkinder ist bei der ersten Angabe derselben (im Jahr 1815) von 136 bis auf über 500 gestiegen. Eine ähnliche Anzahl wurde bis 1854 allerdings von der Armenanstalt gepflegt; die Kosten aber von der Polizeibehörde wieder vergütet. 1855 ward die ganze Anzahl auf dem Etat der Armenanstalt übernommen und stieg demnach von 597 auf 1147; sie betrug in den letzten Jahren ca. 900. Die durchschnittlichen Kosten für ein Kind stiegen allmähig von ca. 16½ Thlr. bis auf 24 Thlr. pro Jahr, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass in den Abrechnungen etwa 60—80 erwachsenen Pflinglinge unter der Zahl der Kostkinder mit aufgeführt sind.

Die durch die leichte Gewährung von Unterstützung hervorgerufenen Uebelstände riefen im Anfange der dreissiger Jahre eine lebhaftige Agitation hervor. Es ward auf Reorganisation der Anstalt gedrungen, es ward diese letztere energisch vertheidigt. Als Frucht dieser Kämpfe darf man die Wiederaufnahme des Arbeitsinstituts betrachten. Nachdem eine, von dem unermüdlichen Armenfreunde von Voght in's Leben gerufene, Privatarbeitsanstalt, welche die Unterstützung der Anstalt fand, nach kurzem Bestande wieder aufgegeben war, fand man in den Abrechnungen regelmässig eine Unterbilanz in dem Kapitel der an Arme vergebenen Arbeiten. Aber auch in Folge dieser Beobachtung eingeführte Maassnahmen haben diesen Zweig der Anstaltsthätigkeit nie wieder auf den Standpunkt, welcher vor der Belagerungszeit erreicht war, erheben können. Es werden jetzt vorzugsweise weibliche Arme mit Sticken, Nähen etc. beschäftigt, und es sind Näh- und Strickschulen für Kinder errichtet worden. Eine merkbare Verminderung der Natural- und Baarunterstützung konnte durch die Beschäftigung der Armen nicht erreicht werden; die Statistik zeigt denn auch, dass dieser Posten in fünfzig Jahren, bei wenig verminderter Zahl der Armen, auf das Doppelte angeschwollen ist.

Ein Versuch, die Zahl der Pfleger, welche im Laufe der Zeit von drei auf zwei für jeden Bezirk reduzirt war, wieder auf die frühere Höhe zu bringen, und somit durch Betheiligung einer grösseren Personenzahl an der Verwaltung sowohl grösseres Interesse an derselben zu erreichen, als auch bessere Erfolge zu erzielen, kam nicht zur Ausführung. Die Theilnahmlosigkeit des Publikums an der Anstalt, welche nicht mehr in dem früheren Sinn wirkte, dokumentirte sich in der Gering-

fügigkeit der Beiträge. Dieselben stiegen nicht nur nicht im Verhältniss zur wachsenden Bevölkerung, sondern nahmen ab. Diese Abnahme trat noch stärker hervor, seitdem nicht mehr ein bestimmter Zuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, sondern der Staat am Ende des Jahres für das Defizit eintrat. Das Jahr 1841 zeigt zuerst die Erscheinung, dass in Folge dieser Aenderung Ausgaben und Einnahmen sich decken, und bewirkte diese Aenderung des bisherigen Systems eine zunehmende Verminderung der freiwilligen Beiträge, nur unterbrochen durch eine höhere Ziffer im Theuerungsjahr 1847. Dieser Zustand führte schliesslich auch zu der von der Bürgerschaft angeregten Aufhebung der wöchentlichen Sammlungen, da das Ergebniss in keinem Verhältniss zu dem Aufwand an Zeit abseiten der Sammler stand. So ist die Anstalt seit einigen Jahren als ein reines Staatsunterstützungsinstitut zu betrachten. Das Kapital, welches als unangreifbar angesehen wurde, vermehrte sich natürlich sehr stark; es beträgt zur Zeit über $\frac{1}{2}$ Million Thlr. Eine scheinbare Verminderung im Jahr 1865 erklärt sich dadurch, dass seit dieser Zeit früher zum Nominalwerth berechnete Staatspapiere nur zum Realwerth aufgeführt werden.

Nicht ohne Interesse wird die Angabe einzelner Kategorien der freiwilligen Beiträge in verschiedenen Jahrgängen sein. Es betragen ca:

	Subscrip- tionen.	Wöchentliche Sammlungen.	Geschenke, milde Gaben.	Gotteskasten- gelder.	Kirchen- kollekten.
1790:	37910 Thlr.	9785 Thlr.	10876 Thlr.	6260 Thlr.	3060 Thlr.
1800:	35340 "	7566 "	7076 "	7780 "	5540 "
1810:	28328 "	8670 "	9040 "	5998 "	4870 "
1820:	15940 "	6960 "	6170 "	4696 "	3615 "
1830:	15876 "	5460 "	5242 "	3830 "	2436 "
1840:	15620 "	5610 "	1848 "	1685 "	1408 "
1850:	13415 "	5156 "	1150 "	1070 "	1215 "
1864:	7528 "	5122 "	780 "	— "	502 "

Abgesehen von den beiden letzten Rubriken, auf welche der Einfluss des im umgekehrten Verhältniss zum Bevölkerungswachstum abnehmenden Kirchenbesuchs unverkennbar ist, zeigen die übrigen Zahlen deutlich das schwindende Interesse an der Anstalt, während bei anderen Anforderungen an Hamburg's Wohlthätigkeitssinn nach wie vor die Spenden reichlich fliessen. Natürlich, wenn man weiss, dass das Defizit einer Anstalt, wie die unsrige, regelmässig aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird, also Jeder unfreiwillig pro rata seines Steuerbetrages unfreiwillig an den Kosten mittragen muss, fängt man an, zu rechnen, und man kommt zu dem Resultat, dass, noch ferner grosse freiwillige Beiträge zahlen,

nichts heissen würde, als auf eigene Gefahr und Kosten die Gesammtheit entlasten helfen.

In der zwischen Hamburg und Altona belegenen Vorstadt St. Pauli mit 31,775 Einwohnern, ist eine der städtischen ähnliche Armenanstalt begründet worden, welche, dem Wachsthum der Vorstadt entsprechend, allmählig bis auf 11 Bezirke mit je zwei Vorstehern vergrössert worden ist. Bis 1843 erhielt diese Zweiganstalt einen Zuschuss von der städtischen, der bis auf jährlich 2400 Thlr. stieg. Später wurde der vorstädtischen Anstalt der erforderliche Zuschuss unmittelbar aus der Staatskasse gewährt. Die steigenden Bedürfnisse des kapitallosen Instituts machten Vergrösserung des Beitrages nothwendig, so dass 1868 bei einer Gesamtausgabe von 24860 Thlr. aus öffentlichen Mitteln 23328 Thlr. flüssig gemacht werden mussten. Von den Ausgaben fallen auf wöchentliche Geldunterstützung der 172 regelmässig unterstützten Familien 6100 Thlr., auf Unterhalt von 162 Kostkindern 3810 Thlr., darunter 480 Thlr. für in einer Idiotenanstalt untergebrachte blödsinnige Kinder. Zwei gut organisirte Schulen gewähren Schülern beiderlei Geschlechts Unterricht; von den 6092 Thlr. betragenden Kosten dieser Schulen werden nur 750 Thlr. durch Schulgeld gedeckt. 1867 war die Zahl der unterstützten Familien 341, die wöchentlichen Almosen betragen 8132 Thlr.

Auf dem Landgebiet existiren in verschiedenen Gemeinden kleine Armenanstalten; auch bestehen für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich solche Anstalten; im Allgemeinen ist der Wirkungskreis dieser Institute kein sehr erheblicher. Die Kosten werden theils durch zwangweise erhobene Gemeindearmensteuern, theils durch milde Gaben aufgebracht; in einzelnen kleinen Gemeinden fehlt es ganz an einer organisirten Armenpflege, hier werden die wenigen Armen eben nach Bedarf aus der Gemeindekasse unterstützt.

Die jüdische Stadtgemeinde hat von jeher ihre eigene Armenpflege gehabt. Aus den durch Besteuerung zu Gemeindezwecken aufbrachten Mitteln wurden 1843: 28866 Thlr., 1860: 27740 Thlr. für Armenpflege ausgegeben; ausserdem flossen für diesen Zweck in den beiden genannten Jahren 1560 und bezüglich 2805 Thlr. aus Privatmitteln. Von der Summe aller Ausgaben für Armenunterstützung im Jahre 1860 wurden 4436 Thlr. für Krankenpflege aufgewendet. Seit 1864 haben die jüdischen Armen ebenfalls Anspruch auf Unterstützung aus der allgemeinen Armenanstalt und sind die Beiträge, mit Ausnahme der zur Liquidation erforderlichen, nicht mehr obligatorisch.

Die jüdische Gemeinde zählte 1867: 13457 Seelen. Die Zahl der Armen betrug 1848: 300, 1860: 261, (meist hochbetagte Personen); also kam ein eingezeichneter Armer auf 50 Seelen. Für Erziehung wurden 1860 ca. 6000 Thlr. verausgabt; spätere Abrechnungen stehen mir nicht zu Gebote.

Aus öffentlichen Mitteln und ausser Zusammenhang mit der Armenanstalt werden in dem mit der Gefängnisverwaltung verbundenen Werk- und Armenhause ca. 1200 heruntergekommene Personen verpflegt. In der sehr gut eingerichteten Anstalt werden die Arbeitsfähigen beschäftigt, sowohl mit passenden Handarbeiten, als mit Bestellung der mit der Anstalt verbundenen Ländereien. Eine Schule im Werk- und Armenhause nimmt ungefähr 100 verwahrloste Kinder auf. Für die Anstalt waren im Budget für 1869: 108200 Thlr. in Aussicht genommen. Zur Heilung und Reinigung von Bettlern und umhertreibendem Gesindel erhält die Gefängnisverwaltung das sogenannte „Kurhaus“, welches einen Zuschuss von 36480 Thlr. erfordert; die jetzt unabhängig von der Armenanstalt bestehende, öffentliche Entbindungsanstalt kostet im Jahre etwa 4000 Thlr.

Das allgemeine Krankenhaus, welches gewöhnlich etwa 16—1800 Personen aufnimmt, verpflegt eine grosse Anzahl von Kranken unentgeltlich; ausserdem finden hier mehrere Hundert Sieche und Blödsinnige Aufnahme. Zu den für 1869 auf 225000 Thlr. angeschlagenen Ausgaben wird ein Staatszuschuss von ca. 142000 Thlr. erforderlich sein. Ein von der Anstalt räumlich getrenntes, in der oberen Verwaltung aber mit ihr kombiniertes Irrenhaus bezieht für 1869: 50000 Thlr. Zuschuss.

Die für etwa 450 Kinder eingerichtete Waisenanstalt verpflegt ihre Zöglinge bis zum 6 Jahre auf dem Lande als Kostkinder, und bestritt bis vor wenig Jahren ihre Ausgaben aus Zinsen ihres reichen Kapitals und aus dem Ertrag milder Gaben; seit einigen Jahren ist auch hier ein Defizit vorhanden und zur Deckung desselben ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln erforderlich, welcher allmählig bis auf 18000 Thlr. gestiegen ist.

Die Verwaltung des Landgebiets verwendet durchschnittlich 8—9000 Thlr. aus der Staatskasse zur Armenunterstützung. Etwa die Hälfte dieser Summe wird zu Schulzwecken verausgabt.

Den wirtschaftlichen Anschauungen entsprechend, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts herrschten, glaubte auch der Hamburgische Staat im Jahre 1650 ein öffentliches Leihhaus errichten zu müssen, um den Armen und Bedürftigen vor dem Privatwucher der Pfandleiher, von denen man aber eine Anzahl

konzeSSIONIRTE und unter polizeiliche Kontrolle stellte, zu schützen. Dieses Institut, welches Pfänder zum festen Zinse von nur 6% beleiht, kostet den Staat allerdings nichts, sondern liefert scheinbar noch einen mässigen Ueberschuss, da die Zinsen des Kapitals nicht gerechnet werden; aber freilich wird man auch nicht behaupten können, dass dieses Institut eine segensreiche Wirksamkeit entfalte. Trotz der billigeren Zinsen benutzen wirklich Arme doch mehr Privatpfandleih-Geschäfte, zu denen sie ungenirt und ungesehen zu jeder Tageszeit kommen können. Die Leichtigkeit, mit der in dem öffentlichen Institut grössere Summen angeliehen werden können, führt dazu, dass dasselbe von gewissen Geschäftsleuten, wohl selbst von Privatpfandleihern, zur Beschaffung ihrer Geldmittel benutzt wird. Die allerdings der ursprünglichen mildthätigen Absicht entsprechende Bestimmung, dass keine Legitimation vom Versetzenden gefordert werden sollte, führte dem Leihhaus auch noch schlimmere Kunden zu; und es ist daher diese wohlgemeinte, aber übelwirkende Einrichtung jetzt beseitigt.

Aus vorstehender Zusammenstellung ergibt sich, dass, ausser den etwa 65000 Thlr. betragenden Zinsen der Kapitalien der verschiedenen Armen-Institute, nach Abzug der auf die Erziehung verwandten Ausgaben, in Hamburg jährlich nahezu 500000 Thlr. aus öffentlichen Mitteln zur Armenunterstützung verwandt werden. (Dabei sind die durch Besteuerung aufgebrauchten Ausgaben der israelitischen Gemeinde selbstverständlich mitberechnet). Also pro Kopf der Gesamtbevölkerung von 306807 Seelen etwa 1 Thl. 19 Sgr. Die Verwendungen aus Privatmitteln sind schwer in Zahlen anzugeben; doch werden nachstehende Daten genügen, um zu zeigen, dass auch sehr beträchtliche Privatunterstützungen in Hamburg alljährlich in den verschiedensten Formen gewährt werden.

Als Ueberbleibsel von Klöstern und zur Unterstützung von Kranken und Armen bestimmten Aufnahme-Häusern, bestehen verschiedene halb öffentliche Anstalten für sehr verschiedene Kreise, in denen unentgeltlich oder gegen ein den Leistungen bei Weitem nicht entsprechendes Einkaufsgeld, Personen beiderlei Geschlechts Aufnahme finden. Ein Bild von den Einkünften dieser Anstalten, welchen Einkünften die Leistungen aber dennoch wenig entsprechen, da unverhältnissmässiger Werth auf Kapitalansammlung gelegt wird, ist aus dem Umstand zu entnehmen, dass eine derselben vor zwei Jahren einen Theil ihrer Ländereien für 2 Millionen Thaler verkaufen konnte und dass die schon mehrfach genannten Oberalten, welchen, als die Verfassung von 1860 ihrer mehr als 300jährigen politischen Wirksamkeit ein Ende machte, die Verwaltung meh-

rerer milder Stiftungen neben ihren, jetzt auch ihrem Ende nahen, kirchlichen Offizien, gewissermaassen zur Rechtfertigung ihrer fort-dauernden Existenz und Ergänzung reservirt wurde, aus den Ueberschüssen dieser Stiftungen ein Asyl für eine bedeutende Anzahl von Familien und einzelnen Personen, unter dem Namen „Oberaltenstift“, errichten konnten. Die aus alter Zeit stammenden Freiwohnungen gewähren nach einem ungefähren Ueberschlag wenigstens 800—1000 Personen Obdach; die Zahl solcher Freiwohnungen wird noch fortwährend durch Vermächtnisse vermehrt. Wir erwähnen als Schöpfungen der neueren Zeit das bekannte Schröderstift, zu dessen Erbauung und Unterhaltung der Stifter 500000 Thlr. bestimmte, und einige Jahre später die Stiftung noch bedeutend erweiterte, sowie die zu ähnlichen Zwecken bestimmten Stifte der Kaufleute Laeisz, Vorwerck und Oppenheimer, letzteres nur orthodoxen Juden zugänglich. Ferner hat die Wittve des verstorbenen Bankier Heine, deren Vater auch ein Krankenhaus und eine Vorschussanstalt begründet hat, ein Wohnhaus im Jungfernstieg, an der schönsten Promenade, zu einem Asyl für bedürftige Frauenzimmer eingerichtet, die allerdings auf diesem Platze ausserordentlich theuer wohnen.

Der Zinsenertrag verschiedener Stiftungen aus alter Zeit, welcher theils für Familienglieder bestimmt, theils aber in nicht erheblichem Umfange anderen schon genannten Anstalten oder Zwecken zu Gute kommt, welche nicht direkt zur Armenpflege zu rechnen sind, wird in einem 1843 erschienenen Buche von Lappenberg auf 96000 Thlr. angegeben. Die Zahl dieser Stiftungen beläuft sich auf 989 (886 christliche und 103 jüdische). Eine Vervollständigung der Beschreibung dieser Stiftungen, unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen, wird vorbereitet. Eine Aufzählung der vielen Vereine zur Verhütung und Unterstützung der Armuth würde zu weit führen. Als besonders wohlthätig wirkend heben wir nur die jetzt über 1000 Kinder aufnehmenden Warteschulen und zwei Vorschussanstalten hervor, von denen die eine zinsfreie Vorschüsse bis höchstens 48 Thlr. auf ein Jahr mit wöchentlicher Abzahlung, die andere etwas grössere Summen zur Aushülfe kleiner Geschäftsleute verleiht, und sofort bei der Vorschussertheilung 1 Thlr. von 30 Thlr. für Verwaltungskosten abzieht.

Nicht unerwähnt dürfen auch die Anstalten bleiben, welche es den unteren Volksklassen möglich machen sollen, selbst Fürsorge für eintretenden Geldbedarf bei Krankheiten und Sterbefällen zu treffen. Die Hamburger Sparkassen haben ungefähr $1\frac{1}{2}$ Mil-

lionen Thaler Einlagen. Ferner existirt eine grosse Anzahl kleiner Versicherungsvereine, welche unter einer staatlichen Aufsichtsbehörde stehen, die aber während ihres langen Bestandes das allmälige und für die Interessenten verlustbringende Eingehen einer grossen Zahl dieser Kassen nicht hat verhindern können. Ein offizielles Verzeichniss dieser Kassen führt 208 namentlich auf, während die laufenden Nummern bis 387 gehen. Die Zahl der Interessenten wird durchschnittlich auf über 70,000 angenommen. Es ist schon mehrfach angeregt worden, insbesondere hat auch die Bürgerschaft schon zweimal sich dahin vernehmen lassen, dass doch die über diese Anstalten wachende Staatsaufsicht, welche dadurch, dass sie nicht lebensfähigen Instituten den Schein der Solvenz rettet, nur schädlich wirkt, beseitigt werden möge; man hat darauf hingewiesen, wie viel richtiger es sein würde, die Versicherung kleiner Beiträge durch Genossenschaften der freien Konkurrenz, ohne alle Aufsicht, deren andere Versicherungsanstalten in Hamburg glücklicherweise nicht unterliegen, zu überlassen. Diese Wünsche sind bisher ohne Resultat geblieben. Indessen ist ein Senatsantrag, der es auf Reorganisation und Neubefestigung der fraglichen Aufsichtsbehörde absah, von der Bürgerschaft abgelehnt worden.

Eine auf rationeller Grundlage begründete Krankenkasse, die aber natürlich für schlechtere Risiken etwas höhere Beiträge nehmen musste, als diese kleineren regsameren Kassen, welche gewöhnlich verschiedenes Alter und verschiedenen Gesundheitszustand der Interessenten gar nicht berücksichtigen, ist nach einigen Jahren aus Mangel an Theilnahme wieder eingegangen.

Vorstehende Darstellung wird gezeigt haben, dass allerdings in Hamburg vom Staat und von Privaten eine sehr umfangreiche, aber auch nach vielen Seiten hin recht unregelmässige, Armenpflege geübt wird. Die jetzt zur Berathung stehende Frage einer zentralisirenden Aufsichtsbehörde über die milden Stiftungen, verbunden mit der allgemeinen Armenanstalt, zur Verhütung, dass einzelnen Personen eine unverhältnissmässige Unterstützung zugewendet werde, ist daher ohne Zweifel eine sehr zeitgemässe. Aber die für ein stets wachsendes Gemeinwesen höchst wichtige Frage des Systems der Armenpflege wird hiermit noch keineswegs erschöpft; mit den reichen Mitteln, über welche man hier für Armenzwecke gebieten kann, würde bei mehr systematischer und rationeller Verwendung nicht nur mehr Noth gelindert, sondern, was weit wichtiger ist, mehr Noth verhütet werden können, als jetzt geschieht. —

Zum Schluss mögen noch einige zahlenmässige, zur Illustration der obigen Mittheilungen über die Hamburger Armenanstalt dienende, und den ganzen Zeitraum ihres Bestehens umfassende, Angaben Platz finden.

	Es betrug in den Jahren:									
	1788	1798	1808	1818	1828	1838	1848	1858	1868	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Das Kapitalvermögen der Anstalt	27152	211720	88322	192697	303140	335466	349660	501456	506030	
Die sämmtlichen Einnahmen	81842	140057	157909	107510	102090	131382	167304	181468	216318	
Darunter:										
Milde Beiträge	64623	68660	61532	37425	35910	30214	22344	18872	—	
Staatszuschuss	14405	65536	94646	57600	55800	88900	144225	144576	196679	
Die Gesamtausgaben	88501	164160	187673	112870	108600	140784	178865	181468	216318	
Die Zahl der unterstützten Familien	3903	2689	1680	2720	2424	2495	3047	2623	2555	
„ „ „ verpflegten Kranken	2731	3379	9599	10000	11610	13420	15000	12897	ca. 12000	
„ „ „ unterstützten Schulkinder	—	401	4031	ca. 2300	ca. 2500	3027	4341	4216	3789	

XIV.

Stadt Bremen.

Von

August Lammers in Bremen.

Die Reformation lockerte in Bremen, wie überall anderswo, das Band, welches bis dahin die Armenpflege an die Kirche geknüpft hatte; in Bremen jedoch, ohne es völlig zu zerschneiden. Zwar ging ihre Handhabung nun an Laien über, aber nicht vermöge eines Staatsaktes im engeren Sinne, sondern in Gemässheit der Bremisch-Evangelischen Kirchenordnung von 1534, und zwar an Laien, welche zur Kirche in einem bestimmten dienenden Verhältniss standen, die Diakonen der verschiedenen Kirchspiele. Diese errichteten in ihren Kirchen „gemeine Kisten“, damit aus diesen „der Gemeinde Almosen“ unter die lebendigen Armen vertheilt würden, anstatt, wie bisher zu so grossem Theil, „den Todten unnütz geopfert und den Fegefeuers-Pfaffen zugetragen zu werden.“ Der Fortschritt lag theils in der Ersetzung dieser verdächtig gewordenen Verwendungen milder Gaben durch die realen Zwecke der Armenpflege, Erhaltung von Wittwen, Waisen, Krüppeln, Schwächlingen und anderen Bedürftigen, — theils in der Einsetzung weltlicher Diakonen, an der Statt von Mönchen und Priestern, deren eigentliches, von Rücksichten der Selbstsucht nicht beeinträchtigt Geschäft die Armenpflege sein sollte. Eine Armenordnung vom Jahre 1658 bezeichnet den Geist, in welchem jene ersten protestantischen Jahrhunderte die Sache betrieben wissen wollten, dadurch, dass sie sagt, zu Diakonen seien Männer zu erwählen, die Gott und den Nächsten lieben, dem Geize feind seien, ihrem eigenen Hause wohl vorstehen u. s. f. Die Mittel wurden damals theils durch Sammlungen in den Kirchen mit dem Klingbeutel, theils durch vierteljährlich wiederkehrende Rundgänge in den Häusern aufgebracht. Schenkungen von Lebenden oder im Todesfalle kamen ergänzend mehr und mehr hinzu. Was die Art

der Unterstützung betrifft, so hatte schon die Kirchenordnung von 1534 verlangt, dass jeder Diakon die ihm zufallenden Armen kenne und fleissig besuche; die Armenordnung von 1658 — gleich ihren Vorläuferinnen von 1627 und 1645 an sich schon ein sprechender Beweis, dass die Armenpflege aus ihren alten Hüllen herauswuchs und ein immer selbständigeres Dasein gewann — theilte zu diesem Zwecke jedes der vier altstädtisch-reformirten Kirchspiele in je vier Unterabtheilungen, erlegte dem einzelnen Diakonen monatlichen Bericht an den buchführenden Diakon seines Kirchspiels auf, schrieb monatliche Kirchspielsitzungen, vierteljährliche Generalvisitationen der Armen vor. Der kirchliche Charakter des Ganzen wurde auch dadurch festgehalten, dass der Kirchspiels-Prediger den monatlichen Sitzungen beiwohnte und der Kirchspiels-Lehrer bei der Austheilung der Almosen eine „kurze Vermahnung aus Gottes Wort“ an die Unterstützten hielt. Die Armenvögte, jetzt unter dem Titel Armenaufseher ein so wichtiger Bestandtheil der Organisation und gleichsam ihr positiver Arm, das hauptsächlichste Werkzeug zur Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit und Vertheilung der Almosen, stellte im siebzehnten Jahrhundert nur den negativen Arm der Armenpflege vor, die Verfolger des von der mittelalterlichen Klosterpflege hinterlassenen und von den Verwüstungen des Dreissigjährigen Krieges neu hervorgerufenen Bettelwesens. Zur vorübergehenden Aufnahme Fremder oder Kranker waren einige Gasthäuser und das St. Johannis-Kloster da, in welche man sich auch als Präbendar oder Prövenier einkaufen konnte.

Zu einer organisirten und kräftig geleiteten Einheit war die städtische Armenpflege bis dahin nicht zusammengewachsen, wiewohl man schon begann, von einem „General-Armenwesen“ zu sprechen. Indessen wirkte von nun an allerhand darauf hin, namentlich die Errichtung verschiedener Zentralanstalten, wie z. B. die Hergabe einiger Zimmer im Werk- und Zuchthause zur Aufnahme armer alter Bürger seit 1670, — das sogenannte Blaue Haus für arme und verwaiste Kinder, 1684 gestiftet, mit dem schon 1596 gestifteten Rothen Hause zur Franzosen-Zeit in das noch bestehende Reformirte Waisenhaus verschmolzen, — das 1689 in der Neustadt errichtete Krankenhaus, das den Bann des kirchlichen Bekenntnisses bereits durchbrach und sich auch nicht auf Bürger beschränkte, — endlich das 1698 eröffnete Armenhaus. Das Armenhaus vor allem gab den Anstoss, die städtische Armenpflege mehr zu zentralisiren. Man scheint bei seiner Gründung anfänglich sogar der kühnen Hoffnung gewesen zu sein, es werde

angehen, in ihm mehr oder weniger sämmtliche regelmässig unterstützte Arme unterzubringen. Zu seiner Verwaltung wurden zum ersten Mal auch Diakonen des Domes herangezogen, der bisher ganz sich selbst überlassenen lutherischen Gemeinde der Altstadt; doch war der innere Gegensatz noch nicht hinlänglich überwunden und die Dom-Diakonen traten wieder zurück. Die erlangten milden Gaben der Bürgerschaft wurden ebenfalls fortan in einer gemeinschaftlichen „Lade“ niedergelegt, der sogar die Neustadts- und Vorstadts-Kirchspiele ihre Einnahmen zuführen mussten, ohne an der Verwaltung theilzuhaben, nach Abzug ihres eigenen unmittelbaren Bedarfs für haussitzende Arme. Die Verabreichung der Unterstützungen fand von 1698 an nicht mehr in den Wohnungen der Armen, sondern im Armenhause statt. Eine Abschwächung des Zusammenhanges mit der Kirche lag in der Vorschrift an den Prediger des Armenhauses, sich der — damals das kirchliche Leben so heftig bewegenden — dogmatischen Streitfragen auf seiner Kanzel fernzuhalten. Eine noch viel entschiedene Aneignung durch den Staat und Unterordnung unter die oberste weltliche Gewalt lag in der Ernennung von Inspektoren für die gemeinschaftlichen Anstalten aus der Mitte des Senats.

Das nächste halbe Jahrhundert füllten vornehmlich finanzielle Bedrängnisse und Wirren aus. Vom Jahre 1713 an z. B. hatte man bei einer jährlichen Durchschnittsausgabe des General-Armenwesens von 13000 Thlr. mit einem vier Jahre anhaltenden Defizit von durchschnittlich 1200 Thlr. zu kämpfen, das aus dem Vermögensstand gedeckt werden musste, da ausserordentliche Sammlungen, wiederholte Lotterien und dergl. dafür nicht hinreichten. Die Diakonen, welche vierteljährlich wechselten, hatten in der Regel Vorschüsse aus der eigenen Tasche zu machen, zu deren Ausgleichung sie dann Einnahmen zurückbehielten oder gar Kapitalien des General-Armenwesens flüssig machten. Zweimal, 1726 und 1751, mussten zur Abstellung solcher Uebelstände mit Zuthun des Senats besondere Verträge der Diakonen unter sich abgeschlossen werden.

Eine andere reichlich fließende Quelle der Unzufriedenheit mit dem Armenwesen, wie es war, lag in der Stellung der zum Dom gehörenden lutherischen Gemeinde, die schon vermöge der von 1648 bis 1803 dauernden politischen Zugehörigkeit des Domes selbst erst zu Schweden, dann zu Dänemark, endlich zu Hannover schwierig genug war. Die lutherischen Bürger mussten als Theil des Ganzen zu den Vierteljahrs-Sammlungen des reformirten General-Armenwesens beitragen, als Domgemeinde aber die lutheri-

schen Armen obendrein und allein unterhalten. Während der kurzen Zeit, wo nach 1698 zwei Diakonen vom Dom an der Armenhaus-Verwaltung theilnahmen, flossen hieraus Streitigkeiten in Menge: sie verweigerten ihrerseits u. a., die Listen ihrer Unterstützten mitzutheilen, während man ihnen das Recht absprach, bei Hochzeiten von Lutheranern neben der Büchse des General-Armenwesens eine Dom-Armenbüchse aufzustellen u. s. f., — so dass man bald wieder zu völliger Isolirung zurückkehrte.

In den Jahren 1773 bis 1779 verschaffte dann endlich die Ruhe des wiederhergestellten Friedens dem durch so schwere Missstände genährten Reform-Drange das Uebergewicht, wozu namentlich eine unleidliche Strassenbettelei das Ihrige beitrug. Die Hauptrolle bei den damals durchgesetzten wesentlichen Verbesserungen spielte der Syndikus von Post. Man ging der Verschwendung und Sorglosigkeit, welche bald eine einmal gewährte Unterstützung auch ohne Bedürfniss so lange fortgehen lasse, bis sich etwa einmal der Benefiziat mit seinem Diakonen überwerfe, bald wirklich hülfbedürftige Personen in der Zwischenzeit von einer monatlichen Session zur andern dem Hungertode oder der Bettelei überantwortete, scharf zu Leibe. Man vermisse unter den verwaltenden Körpern das einheitliche Zusammenwirken, die rechte Beziehung insbesondere der unmittelbar thätigen Diakonen zu der sogenannten Session, d. h. dem Gesammtvorstande, der im Armenhause die unterstützungsfordernden Hausarmen vor sich kommen liess und — wie der bezeichnende Ausdruck lautete — ablohnnte. Waren die Kirchspiele der Neustadt und der Vorstadt in dieser Session ja nicht einmal vertreten! Dieser Grundmangel der Organisation bewirkte naturgemäss, dass die selbständigen Diakonen beflissen waren, möglichst wenig Geld an das General-Armenwesen abzuliefern und möglichst viel unmittelbar zu verwenden. Es folgte ferner daraus, dass zudringliche oder gewandte Personen leicht mehrfältige Unterstützungen davon trugen.

Als positives Ergebniss dieser Kritik und Reformthätigkeit wurde im Mai 1779 eine neue Armenordnung eingeführt, die mit dem falschen Ideal von 1698 brach, alle Arme ins Armenhaus einfangen zu wollen, dieses vielmehr von der Sorge für die hausitzenden Armen vollständig trennte, — die ferner der abgasonderten Stellung der Domgemeinde ein Ende machte, die lutherischen Hausarmen in das neugeschaffene allgemeine Armen-Institut mit aufnahm, — und endlich statt der Vierteljahrs-Sammlungen, die regelmässig zu wenig ergeben hatten, Wochen-Sammlungen mit einer Art konventionellen, nicht gesetzlichen Zwangsbeitrags

von 1 bis zu 18 Groten einführte, an deren Rundgängen sich Jedermann abwechselnd zu betheiligen hatte. Davon sollten etwa 1400 Personen mit insgesamt 7500 Thlr. unterstützt werden, während dem Armenhause aus seinen Einnahmequellen eine Kleinigkeit mehr, nämlich ungefähr 7800 Thlr. zuflossen. Die Hoffnung indessen, dass man nun den finanziellen Nöthen enthoben sein werde, erfüllte sich noch nicht sofort. Von 1784 bis 1790 fanden desshalb, da der Sinn und Trieb einmal lebendig geworden war, erneuerte gründliche und weitsichtige Verhandlungen statt, — wie schon früher wesentlich von den Staatskörperschaften geführt, die dadurch thatsächlich auf das äusserlich immer noch mit der Kirche zusammenhängende Armenwesen ihre wuchtige Hand legten. Ihr Ergebniss war eine mit dem Jahre 1792 ins Leben tretende abermalige neue Ordnung. In dieser wurden die Wochen-Sammlungen beibehalten, das Maximum der einmaligen Gabe aber, das schon 1788 von 18 auf 36 Groten erhöht worden war, ganz aufgehoben, und eine jährliche feste Vorauszeichnung verlangt, damit ein ordentliches Budget aufgestellt werden könne. Wer einen solchen Jahresbeitrag zu zeichnen sich weigere, dessen Name sollte zur Abschreckung öffentlich bekannt gemacht werden. Ergebe das Ganze nicht die angenommene Normalsumme von 20000 Thlr., so wurde die Einführung einer förmlichen Armensteuer in Aussicht gestellt — ein seitdem regelmässig wiederkehrendes Schreckmittel zum Behuf der Abnöthigung höherer Gaben. Die Stadt wurde in 32 Distrikte getheilt und jeder derselben sowohl zur Annahme der einzuschickenden Wochen-Gaben, wie zur Fürsorge für die Armen einem eigenem Distrikts-Diakon überwiesen. Die obere Leitung ging auf 8 Diakonen über, von denen die Hälfte — eine Erinnerung an die alte kirchliche Scheidung — reformirt und die Hälfte lutherisch sein sollte. Unter ihnen sollte das neugeschaffene Amt eines Generaladministrators halbjährlich wechseln. Vier Senatoren bildeten das Direktorium mit ebenfalls halbjährlich wechselndem Vorsitz.

Die Zeiten der französischen Revolution, der Fremdherrschaft in Deutschland und der Restauration des alten Europa waren einer weiteren Fortbildung der Armenpflege natürlich nicht günstig, weil sie theils zu stürmisch, theils stagnirend ruhig waren. Es fanden genug Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft darüber statt, aber ohne nennenswerthes Ergebniss. Erst am 23. April 1829 kam ein neues, die Armenpflege regelndes Gesetz zu Stande, das heute noch gilt, und die rechtliche Grundlage des Bremer Armenwesens ist. Bei seiner Berathung stellte der Senat

die Ansicht auf, dass seit 1792 ein Beitrag von wöchentlich mindestens 1 Groten gesetzlich vorgeschrieben sei, so dass man also bereits eine förmliche Armensteuer gehabt hätte; in dieser Form wurde dieselbe auch fortan beibehalten, und eine weitere Zwangsklausel hinzugefügt, indem, wer nicht mindestens einen halben Louisd'or im Jahre zeichnete, gehalten sein sollte an der Einsammlung der Gaben persönlich theilzunehmen. Das gleichzeitig beschlossene, 1831 vollendete Arbeitshaus rundete den Kreis der äusseren Hilfsanstalten ab.

Das Armen-Institut sorgt nur für Bremer Bürger oder deren Angehörige, welche in Stadt und Vorstädten ansässig sind. Diesen soll es „das zu ihrem nothdürftigen Unterhalt Erforderliche verschaffen“, falls sie „nicht im Stande sind, ihre oder der Ihrigen nothwendige Bedürfnisse durch den Ertrag ihrer Arbeit oder die Unterstützung solcher Personen, die zu ihrer Alimentation gesetzlich verpflichtet sind, wohin namentlich Eltern, Kinder und Geschwister, sowie bei neueingewanderten Bürgern deren Vorbürgen, gehören, zu befriedigen“. Die Vorbürgschaft war eine jetzt aufgehobene Schranke gegen die Freizügigkeit, vermöge welcher für Jemand, der von aussen herkommend in Bremen das Bürgerrecht erwarb, zwei Bürger auf zehn Jahre gutsagen, d. h. seine Versorgung im Verarmungsfalle ihrerseits bestreiten mussten. Diese Abzäunung gegen die weniger günstig situirten Umgebungen war gewissermassen die Vorbedingung für das was dann im §. 3 des Gesetzes von 1829 als „oberster Grundsatz bei der ganzen Einrichtung des Armen-Instituts“ hingestellt wurde, nämlich „dass dasselbe nur durch milde Gaben und Beiträge sein Bestehen haben solle“. Man blieb so zu sagen innerhalb des Rahmens einer grossen Familie; nur wer mindestens seit zehn Jahren derselben angehörte, konnte dem öffentlichen Armen-Institut überhaupt zur Last fallen; für so beschränkte Ansprüche aber musste auch der freie Gemeinsinn ausreichen, der seine Beiträge oberhalb gewisser Minimalsätze selbst bemass. „Es ist Pflicht der Verwaltung“, heisst es weiter in jenem Kern-Paragraphen des ganzen Gesetzes, „durch Bewirkung möglichst allgemeiner und angemessener Theilnahme an diesen Beiträgen von der einen, und durch sorgfältige Oekonomie von der anderen Seite ihre Einrichtung so zu treffen, dass sie die Bedürfnisse der Anstalt mit den ihr dafür angewiesenen Mitteln bestreite, und in keinem Falle auf die für den Dienst des folgenden Rechnungsjahres bestimmten Mittel antizipire oder das Institut auf sonstige Weise mit Schulden belaste“. Als „einzige ordentliche Einnahme“ wurde ihr demnach der „Ertrag der all-

gemeinen Subskriptions-Sammlung“ überwiesen, zu der jeder nicht selbst arme Bürger mindestens wöchentlich einen Groten (also jährlich gut $\frac{1}{3}$ Thaler Krt.) beizusteuern hatte. „Zufällige und ausserordentliche Zuschüsse“ gewähren Klingelbeutel, Armenblöcke, Ueberschüsse des Arbeitshauses, der Nachlass unterstützter Armen u. s. f. Unterstützte Arme, welche wieder zu Vermögen gelangen sollten, können zur Zurückzahlung der empfangenen Unterstützungen veranlasst werden.

Hinsichtlich der Art der Unterstützung stellt §. 19 folgenden wichtigen Grundsatz auf, der fast als ein Vorläufer der Hauptreform des englischen Armengesetzes von 1834 angesehen werden könnte: „Der noch arbeitsfähige, die Unterstützung des Instituts nachsuchende Arme muss jedenfalls seinen Unterhalt im Arbeitshause verdienen, und erhält nur, wenn sein desfallsiger Erwerb nicht ausreicht, einen verhältnissmässigen Zuschuss zu seinem Lohne als Extragabe“. Das Arbeitshaus zerfällt in ein Zwangs-Arbeitshaus, welchem Herumstreicher, Bettler, Trunkenbolde, liederliche Mädchen, unverbesserliche Faule u. dergl. theils durch den Vorstand des Armen-Instituts, theils durch andere Staatsbehörden zugewiesen werden, — und in ein eigentliches Arbeitshaus, das obiger strengen Vorschrift entsprechen, daher Leute aufnehmen soll, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht selbständig zu ernähren vermögen, und diese zu einem etwas niedrigeren Lohne, als sonst gezahlt wird, einträglich beschäftigen. Der Aufgenommene muss sich der Hausordnung unterwerfen und allen an ihn ergehenden Weisungen fügen; er kann jeden Augenblick wieder austreten, verliert dann aber den Unterstützungsanspruch. An die unbedingte Durchführung dieser Unterordnung aller arbeitsfähigen Armen unter den Zwang des Arbeitshauses wird in Bremen ebensowenig zu denken gewesen sein, wie in England. Es liegt in der Konsequenz der Zwangsarmenpflege und namentlich einer verhüllten oder unverhüllten Armensteuer, immer auf's Neue dahin zu streben, wie denn in Bremen angeführter Massen auch schon am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts etwas Aehnliches ins Auge gefasst ward; aber es zeigt sich dann allemal, dass die Humanität und Mannigfaltigkeit des modernen Lebens der Durchführung solch einförmigen Zwanges übermächtig entgegentritt, so dass die Unausführbarkeit der nothwendigen praktischen Folge darüber aufklären kann, wie verkehrt die Grundidee.

Durch welche Oeffnungen in Bremen hauptsächlich die Praxis jenem überstrengen Gebot entschlüpft sein mag, wird die Aufzählung der anderweitig zugelassenen Unterstützungsarten andeuten.

Obenan stehen da die sogenannten Bogengaben, monatliche Geldbewilligungen, welche „nur für solche Individuen in Anspruch genommen werden dürfen, die ihres Alters, oder ihres körperlichen oder geistigen Unvermögens halber ausser Stande sind, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben“. Sie heissen Bogengaben und deren Empfänger Bogenarme, weil über sie regelmässig und möglichst erschöpfend Buch geführt, und über ihre persönlichen Verhältnisse durch Beantwortung vorgeschriebener Fragen auf einem gedruckten Bogen zunächst die nöthige Auskunft gesammelt wird. Dieser Gattung von Armen können ausserdem noch Kleidungsstücke unentgeltlich verabfolgt werden. In „besonderen Fällen, die sich nicht zu einer regelmässigen Bogenaufnahme qualifiziren“, sind „ausserordentliche Beisteuern“ zulässig, sogenannte Extragaben. Els solche werden beispielsweise angeführt: ausserordentliche Geldbewilligung in Krankheitsfällen, Verleihung von Betten und Bettgewand an alte und schwache Personen, Einschreibegeld zur Erlernung eines Handwerks; aber eben weil „z. B.“ davor steht, soll die Anführung die Zahl der zulässigen Fälle offenbar nicht erschöpfen. Ausserdem ist Bewilligung unentgeltlichen Schulunterrichts für die Kinder, Bewilligung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen, oder Verpflegung der Kranken im Krankenhause gestattet.

Dies die allgemeinen Grundsätze der Armenpflege; nun ihre Organisation. Zu dem unmittelbaren Verkehr mit den Unterstützung in Anspruch nehmenden Armen sind vierzig sogenannte Distrikts-Diakonen berufen, hervorgehend aus der an Selbstergänzung streifenden beschränkten Wahl der Kirchengemeinden, unterstützt von fünf niedrig besoldeten Armenaufsehern. Sie theilen sich in das städtische Gebiet so, dass Jedem ein besonderer Distrikt zufällt. Die erhobenen Ansprüche gehen ihnen zunächst zu, und es ist ihnen vorgeschrieben, deren Träger theils im gegebenen einzelnen Falle, theils alljährlich im Frühjahr und im Herbst auf einer Generalvisitation sämmtlich zu besuchen. Sie sind befugt, „Extragaben“ bis zu einem halben Thaler Gold (etwa 17 Silbergroschen) ohne weiteres zu gewähren, jedoch nur einmal im Monat und nicht öfter als dreimal im Jahre an dieselbe Person, sowie auch ärztliche und wundärztliche Behandlung und freie Medizin vorläufig anzuordnen. Alles Mehr haben sie mit dem vorgesetzten Instituts-Diakonen zu überlegen und eventuell als Antrag an die Session zu bringen. Neben den vierzig Distrikts-Diakonen nämlich, welche als eigentliche unmittelbare Armenpfleger fungiren sollen, giebt es zwölf Instituts-Diakonen, deren zehn je vier Di-

strikten vorgesetzt sind, während der elfte die auf das Land in bezahlte Familienpflege gegebenen Armen versorgt, und der zwölfte als „Generaladministrator“ die Geschäfte der Gesamtverwaltung führt. Sie bilden mit zwei von den vier Senatoren, welche zum Armenwesen kommittirt sind, und deren Einer als Direktor des Armen-Instituts fungirt, die sogenannte Session, die kollegialisch geordnete Behörde, von welcher die Aufnahme unter die Bogen- oder Instituts-Armen und überhaupt die ganze regelmässige Armenpflege abhängt. Sie „sucht besonders“, heisst es in §. 60, „die Ursache der Armuth zu ermitteln, und hat, wenn diese in Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe oder in Unlust zur Arbeit liegt, vorzugsweise dafür zu sorgen, dem Nachsuchenden Arbeit anzuweisen oder ihn dazu anzuhalten“. Sie soll auch „vorzüglich ihre Aufmerksamkeit darauf richten, dass nicht die Bewilligung von Extragaben, die nur für besondere Ausnahmefälle und vorübergehende Bedürfnisse bestimmt sind, in fortdauernde Unterstützungen ausarte“. Beides eine ziemlich schwere Aufgabe für eine monatlich nur einmal zusammentretende, die ganze städtische Armenpflege leitende und überwachende Körperschaft.

Die sogenannten Medizinkarten — welche unentgeltliche ärztliche Hülfe und Arznei verschaffen — sollen (§§. 75 u. 76) nur an förmlich aufgenommene Instituts-Arme ohne Weiteres vertheilt werden, dagegen an Andere, auf drei Tage gültig, erst nach vorläufiger Nachfrage des Distrikts-Diakons über das Vorhandensein und den Grad der Bedürftigkeit. Es scheint, dass es mit dieser Vorschrift von jeher am wenigsten genau genommen worden ist. An die Stelle der „vorläufigen Nachfrage“ hat sich vielfach der unbedingte Glaube an die in dem Anspruch liegende Behauptung des Fordernden geschoben.

Vor vierzig Jahren hat die Zahl der unmittelbaren Armenpfleger zu der Zahl der Armen natürlich in einem angemesseneren Verhältniss gestanden, als heute. Damals betrug die Bevölkerung der Stadt etwa 43,000, am 3. Dezember 1867 aber 74—75,000. Waren unter den Letzteren auch 16,000 nicht staatsangehörige, also am Armen-Institut nicht betheiligte Personen, während unter den Ersteren deren weit weniger gewesen sein werden, so kann man doch immer annehmen, dass die Zahl der auf einen Distrikts-Diakonen durchschnittlich fallenden Bevölkerung ungefähr um die Hälfte gestiegen ist; und der gestiegenen Bevölkerungszahl nahezu entsprechend, wird auch die Armenzahl gestiegen sein. Schon bei blosser Festhalten an den Grundgedanken des Gesetzes von 1829 würde daher eine Vermehrung der Zahl der Distrikts-Diakonen

von vierzig auf ungefähr sechzig geboten erscheinen. In gleicher Richtung drängt die seit Jahren allseitig gemachte Wahrnehmung, dass keineswegs alle Diakonen, durch ihren Beruf zunächst in Anspruch genommen wie sie sind, die generell vorgeschriebene persönliche Prüfung der Verhältnisse durchzuführen vermögen, sondern entweder gradezu genöthigt sind, oder es auch für erlaubt ansehen, durch die Augen der Armenaufseher zu untersuchen, so dass ein wichtiges Stück der praktischen Armenpflege thatsächlich in die Hände dieser gering bezahlten, folglich mangelhaft vorgebildeten Unterbeamten geräth. Angesichts der Erfolge deswegen, welche neuerdings anderwärts mit der Aufbietung einer verhältnissmässig starken Zahl von Armenpflegern und der entsprechenden Beschränkung der Zahl der von jedem Einzelnen zu versorgenden Familien oder Köpfe auf ein auch dem beschäftigtsten Manne allenfalls noch übersehbares Minimum gemacht worden sind, ist es in Bremen zu der populärsten Reformforderung geworden, dass die Zahl der freiwilligen Pfleger erheblich vermehrt werden müsse. Die Intensivität der Armenpflege, hiernach gemessen, verhält sich zwischen Bremen und Elberfeld kaum wie 1 zu 4. Sie wird sich nur wie 1 zu 6 verhalten, wenn demnächst unvermeidlichermassen auch die nichtstaatsangehörige Bevölkerung in das öffentliche Armenwesen hereingenommen wird. Dies bringt gegenwärtig das neue Bundesverhältniss gebieterisch mit sich; es hätte aber schon langé nicht allein dem wahren Interesse des Gemeinwohls, sondern auch insofern der Gerechtigkeit entsprochen, als von der Steuerpflicht die „Fremden“ keineswegs ausgenommen waren. Sie mussten also gleich den Bürgern zahlen, ohne vorkommenden Falls wie diese Unterstützung zu empfangen.

Die Vermehrung der Zahl der Armenpfleger legt zunächst eine Erweiterung des Kreises nahe, aus welchem sie genommen werden. Jetzt sind es fast ausschliesslich angehende Kaufleute und Anwälte. Dass dies eine vorzugsweise geeignete Gesellschaftsklasse wäre, um praktische Armenpfleger zu stellen, wird nicht leicht Einer behaupten. Sie können im Durchschnitt nicht viel Lebenserfahrung überhaupt haben, und am wenigsten praktische Bekanntschaft mit den Verhältnissen der der Verarmung meistausgesetzten niederen Stände. Sind sie von hervorragender Tüchtigkeit, so pflegt ihr Beruf erhebliche Anforderungen an ihre Hingebung zu stellen; im anderen Falle werden sie der Regel nach auch der Armenpflege keine grossen Dienste leisten. Jedenfalls aber haben die anderen Stände und Lebensalter auch einen gewissen Anspruch darauf, bei dem Aufgebot freiwilliger Kräfte für

eine so bedeutsame gesellschaftliche Aufgabe nicht ganz übergangen zu werden. Sind sie der jetzt allein berücksichtigten Schicht nicht positiv überlegen, so versprechen sie mindestens eine werthvolle Ergänzung für die Dienste der Diakonen zu liefern. Die Wahl durch die Kirchengemeinden, welche keinen Vernunftgrund, sondern lediglich noch das Herkommen und den geschichtlichen Ursprung für sich hat, würde bei dieser Heranziehung aller selbständig wirtschaftenden Kreise selbstverständlich aufzugeben sein.

Denkt man sich die Zahl der Pfleger wesentlich vermehrt, so würde wohl auch die Herstellung einer Mittelinstanz zwischen ihnen und der Session in Frage kommen. Die Bewilligung der einzelnen Posten scheint die Session zu überhäufen, und was noch wichtiger ist, ein Eindringen in individuelle Situationen vorauszusetzen, das auf der Spitze der ganzen Verwaltung nicht möglich ist. Bewilligt die Session nur beispielsweise in Bausch und Bogen, würden neu zu bildende Bezirksversammlungen zu der die einzelnen Posten bewilligenden Instanz gemacht, so wäre die Kontrolle des einzelnen Pflegers auch gegeben, und ein gründlicheres Eindringen leicht. Was §. 60 und 62 der Session zuweisen (s. oben), könnte so einem dazu fähigeren und günstiger gestellten Organ übertragen werden.

Dann wären auch wohl vierzehntägige Sitzungen sowohl der Ober- wie der Mittelbehörde einzuführen, statt der jetzigen monatlichen. Vor vierzig Jahren änderte sich in einem vollen Monat kaum soviel, wie heutzutage in der rascher umschwingenden Welt, binnen einem halben Monat.

Die Statistik des öffentlichen Armenwesens ist während der ersten Monate dieses Jahres Gegenstand einer besonderen Untersuchung gewesen, zu welcher das steigende Missverhältniss zwischen den Ausgaben des Instituts und dem Ertrag der allgemeinen Sammlungen den Anlass gegeben hatte. Im Laufe der letzten neun Jahre hat sich dies Verhältniss folgendermaassen gestaltet:

Jahr	Ertrag der Sammlung Thaler Gold	Gesammtausgabe Thaler Gold	Fehlbetrag Thaler Gold
1860:	40390	43712	3322
1861:	40906	45862	4956
1862:	44747	50176	5429
1863:	46958	48914	1956
1864:	47551	52178	4627
1865:	48143	52806	4663
1866:	50338	55849	5511
1867:	49984	59805	9821
1868:	51159	59505	8346

Unterdessen also die Ausgaben um 15793 Thlr. wuchsen, sind die Einnahmen aus dieser einzigen erheblichen Quelle nur

um 10769 Thlr. gewachsen. In Bremen wird bekanntlich der Einkommenschoss auf Bürgereid verdeckt bezahlt; von dem danach versteuerten Einkommen betragen die Gaben für das Armen-Institut gegenwärtig 0,39 Prozent, während sie schon 0,64 Prozent betragen haben. Was von den jährlichen Fehlbeträgen nicht durch Nebeneinnahmen wie Zinsen, Gelegenheitsgeschenke u. dgl. zu decken war, wurde aus den anheimgefallenen Nachlassgeldern u. s. f. bestritten, welcher Fonds indessen jetzt, einschliesslich einiger weniger Vermächtnisse, auf 4250 Thlr. Gold zusammengeschmolzen ist. Sonstiges Vermögen besitzt das Armen-Institut nicht.

Gänzlich von ihm getrennt nämlich besteht allerdings eine beträchtliche Zahl von milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsvereinen. Einen Ueberblick über dieselben zu erlangen ist eben deshalb äusserst schwer, zumal auch die erwähnte Untersuchung des Standes der städtischen Armenpflege sich bis jetzt nicht auf sie erstreckt hat; und doch sind ohne solche Zusammenfassung Grad und Folgen des öffentlichen Unterstützungswesens offenbar nicht völlig zu übersehen. Man ist dafür im wesentlichen auf eine so alte Quelle angewiesen, wie Dr. Ph. Heineken's „Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet“ vom Jahre 1837. Dem Armen-Institut bereits untergeben oder angeschlossen sind: das 1696 gestiftete Armenhaus, das Mannhaus von 1678, die Wittwenhäuser zu St. Jakobi (1683 schon etwa vierhundert Jahre alt), St. Nikolaus (1599 gestiftet) und St. Petri (in die Zeiten des Erzbisthums Bremen hinaufreichend), das reformirte, das lutherische und das katholische Waisenhaus. Dagegen stehen ganz selbständig da nicht allein solche Familien-Stiftungen, deren Aufgabe zunächst ist, von den Nachkommen oder Verwandten des Stifters materielle Noth abzuhalten, und die nur etwa, wenn dafür nichts zu thun übrig bleibt, diese engste Grenze der Wirksamkeit überschreiten, — oder die sehr zahlreichen Stipendien für Studirende, welche meist in ähnlicher Weise vorab die Familie des Stifters berücksichtigen, — oder endlich die Stiftungen für einzelne Stände, wie z. B. das dem Seefahrerstand und dessen Angehörigen dienende Haus Seefahrt (seit 1535), und die jährliche Unterstützung dreier armer Schuhmacher mit je 60 Thlr. Gold, welche bis 1831 dem Johannis-Kloster oblag und dann durch Abkaufung zu einer selbständigen Institution wurde. Noch weniger auffallen kann die Selbständigkeit der drei (gleich dem Mannhaus) auf Einkaufsgeld beruhenden Stifter: des Katharinenstifts, das bis 1820 seinem Ursprung entsprechend Beguinenhaus hiess und 16 Jungfrauen über

40 Jahre im Besitz des Grossen Bürgerrechts gegen ein Einkaufsgeld von 5—600 Thlr. aufnimmt; des 1499 von Rath und Bürgerschaft gestifteten Ilsabeenstifts, das 33 Frauen und Jungfrauen über 50 Jahre im Besitz des Bürgerrechts mit nicht über tausend Thaler Vermögen gegen 316½ Thlr. Aufnahmegebühren verpflegt; und des Rembertistifts, das bis zu seinem Brande bei der Belagerung von 1547 als Hospital für Aussätzige diente und gegen 550 bis 800 Thlr. Einkaufsgeld 28 sogenannte Prövenner beiderlei Geschlechts im Besitz des Bürgerrechts aufnimmt. Aber abweichend von der Entwicklung des Armenwesens in den meisten deutschen Städten erscheint jedenfalls die unabhängige Verwaltung der wesentlich für Zwecke der allgemeinen Armenpflege dienenden Stiftungen, wie z. B. Frydags Armengifte von 1561 (an 12 Arme wöchentlich je 3 Grote, vom Ueberschuss Kleidung und Schuhe), Püttmann's Armengifte von 1592 (an 40 Arme wöchentlich 4 Grote, an 40 andere jährlich 40 Mark), Köpken's Gottesbude von 1607 (für 9 arme Frauen), Katterbach's Armengifte von 1627 (an 30 bejahrte Leute, vorzüglich Frauen, ohne Unterschied der Konfession, einige Thaler jährlich), der sogenannten freundschaftlichen Stiftung von 1739, wo neun Männer ihren Kartenspielgewinn dauernd zum Theil verschämten Armen, zum Theil armen Studirenden bestimmten. Die Veraltung mancher einst immerhin vollkommen begründeter oder wenigstens verständlicher Stiftungszwecke zeigt sich an der grossen und kleinen Neumann's-Kasse, jene im Jahre 1689 von dem ehemaligen dänischen Leibarzt Dr. Neumann für rechte und fromme Arme reformirter Konfession, diese durch dessen Frau hauptsächlich für um der Religion willen vertriebene Gelehrte bestimmt. Der einzige „Gelehrte“, von dem man allenfalls sagen könnte, er sei neuerdings „um der Religion willen vertrieben“ worden und für Bremen von näherem Interesse gewesen, war der 1850 abgesetzte Pastor Dulon an der Liebfrauenkirche; dieser hat aber weder die kleine Neumann's-Kasse in Anspruch genommen, auch als es ihm in Amerika später ziemlich mangelhaft erging, noch würde dieselbe voraussichtlich sich ihm aufgethan haben. Gleiches gilt aber mehr oder weniger sowohl von den Familien-Stiftungen wie von den Stipendien. Ihren Gründern schwebte ein weit schwärzeres Bild von der Möglichkeit des finanziellen Ruins ihrer Nachkommen, und eine weit höhere Vorstellung von der Nothwendigkeit des Sporns zu gelehrten Berufsstudien vor, als heutzutage irgend einem Menschen von einiger Urtheilsfähigkeit gerechtfertigt erscheinen wird; sie glaubten obendrein die Wohlthat, welche sie von ihrem Erwerb oder

Erbgut hinterliessen, grösstentheils an bestimmte äussere Eigenschaften, wie Angehörigkeit zu dieser oder jener Konfession z. B. knüpfen zu müssen. Dadurch tritt die unbeschränkte Fortdauer ihres Willens in Widerspruch zu den Interessen und legitimen Tendenzen des Jahrhunderts. Eine Lösung dieses nicht zu durchhauenden, ebensowenig aber passiv zu duldenden Knotens durch die Gesetzgebung erscheint unerlässlich; und gleichzeitig wird dann auch der lebendige, flüssige Zusammenhang solcher Stiftungen, aus denen heraus öffentliche Armenpflege getrieben werden soll, mit der Organisation des städtischen Armenwesens herzustellen und nachhaltig zu sichern sein.

Demselben Gebot der öffentlichen Wohlfahrt werden sich früher oder später die bestehenden besonderen Wohlthätigkeits-Vereine zu unterwerfen haben. An der Spitze derselben stehen, was das Alter betrifft, drei Bruderschaften, von denen zwei mittelalterlichen Ursprungs: die St. Annen-Bruderschaft von 1485, die Bruderschaft St. Jakobi Minoris, welche im Jahre 1630 schon seit 3—400 Jahren allgemeine Sammlungen hielt, also mindestens ebenso lange bestand, und die Bruderschaft St. Jakobi Majoris von 1656. Die älteste dieser drei Bruderschaften knüpft J. G. Kohl an die Wallfahrten nach San Jago de Compostella in Spanien, welche während des ganzen Mittelalters auch in unseren Gegenden stark im Schwange waren und von Bremen ab häufig zu Schiffe stiegen. Sie gewährt 12 armen Männern jährlich je 16 Thlr. Gold. Von der St. Annen-Bruderschaft sagt Dr. Heineken: „Ihre Stiftung reicht bis zum Jahre 1485 hinauf, und der Zweck ihrer Mitglieder scheint dabei der gewesen zu sein, sich in Krankheitsfällen, namentlich bei der Pest, Hülfe und Verpflegung zu sichern. Sie besteht jetzt aus einer Gesellschaft von Männern aus den ersten Ständen, welche jährlich aus einem Fonds, der sich durch Sammlung bei ihren opulenten Mahlzeiten (und in früheren Zeiten auch durch die Stadt) bildete, an zwölf arme Frauen ein Geschenk von 16 Thlr. jeder geben, die dafür den Statuten nach den Bruder, welcher sie sich erkoren hat, in Krankheitsfällen, wenn es verlangt wird, verpflegen muss. Die Anzahl der Brüder ist nicht bestimmt, und jährlich wird ein neuer gewählt.“ Die Bruderschaft St. Jakobi Majoris gab früher Wohnung, jetzt 19 Thlr. jährlich an 12 arme Frauen. An den „opulenten Mahlzeiten“, deren Dr. Heineken in seiner kurzen Notiz ausdrücklich hervorhebend gedenkt, sieht man, was diese Bruderschaften ungeachtet des Entschwindens ihrer ursprünglichen Zwecke so lange zusammengehalten hat. Der wohlthätige Charakter ihrer Aufgabe

hat das Egoistische abgestreift, dafür aber entschädigen die Brüder sich durch leckere Schmäuse, deren innerer Kontrast mit der Natur ihres Vereins lange Ueberlieferung und Gewohnheit verdecken müssen. Indessen spielen üppige Mahlzeiten doch im heutigen Bremen lange nicht mehr ihre einstige anmassliche Rolle, und so würde an ihnen die Einordnung der Bruderschaften in die allgemeine Organisation ja wohl nicht scheitern.

Im Jahre 1804 entstand durch junge Leute der sogenannte Verein zum Wohlthun, um durch Wochengaben von 4—6 Groten an alte und kranke verschämte Arme, die nicht anderweitig unterstützt werden, die Lücken der städtischen Armenpflege zu ergänzen. Der Verein hat mit der Zeit ziemliche Bedeutung gewonnen, da er dem Drange zur Bethheiligung an der praktischen Armenpflege in weiteren als den zur Diakonie herangezogenen Kreisen einen gewissen Grad von Befriedigung verschaffte. Seine thätigen Kräfte würden bei einer Vermehrung der Zahl der öffentlichen Armenpfeger wohl zunächst in Betracht kommen.

Aehnliches scheint von einem Verein für Armenkrankenpflege zu gelten, der sich erst in den letzten Jahren gebildet hat. Sein Gebiet berührt sich mit demjenigen des ebenfalls noch jüngeren Vereins zur Pflege armer Wöchnerinnen, der begreiflicher Weise durch Frauenhände arbeitet.

Bald nach dem glücklichen Ausgang der Befreiungskriege bildeten sich in Bremen (wie anderswo) Frauenvereine zur Verwundetenpflege, die dann in dem Masse, wie ihr erster Zweck sich erledigte, zum Betrieb örtlicher Armenpflege übergingen. Sie bringen ihre Mittel meist durch Ausstellungen umsonst gelieferter oder bestellter weiblicher Handarbeiten auf, welche alljährlich wiederkehren. Bei einer Reorganisation der städtischen Armenpflege werden sie neben dem vorgenannten Verein möglicher Weise die Handhabe zu geordneter, regelmässiger Heranziehung weiblicher Kräfte darbieten, die die Armenpflege nicht allein nicht ausschliesst, sondern gradezu erheischt.

Neben allen diesen Vereinen und Stiftungen ist natürlich auch die individuelle Wohlthätigkeit noch auf dem Platze, deren Leistungen sich aber vollends der Ueberschlagung entziehen. Die Statistik des öffentlichen Armen-Instituts, wie sie sich in dem schon angezogenen Bericht der Session vom 30. April 1869 findet, wird hiernach nun richtiger gewürdigt werden können.

Es wurden:

A. Wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit dauernd
unterstützt:

	1861/2. 1868.		im Dezember 1868			
			für jede Par- tie mit:		für jede Per- son mit:	
			Ld'r.	Grote.	Ld'r.	Grote.
1) Geistesschwache und Geistes- kranke ausserhalb des Irren- hauses	47	43	2	49,13	2	49,13
2) Körperlich Beschädigte, Ge- lähmte, Altersschwache	168	168	2	39,57	2	32
3) Besondere Fälle	55	1	—	48	—	48
Zusammen	270	212				

B. Wegen theilweiser Erwerbsunfähigkeit vorübergehend
unterstützt:

1) Wittwen mit oder ohne ver- sorgte Kinder	281	292	1	68	—	62,66
2) Ehefrauen abwesender Män- ner desgl.	52	68	2	70	—	56,5
3) Wittwen desgl.	15	5	6	—	1	22
4) Eheleute desgl.	48	60	3	14,66	—	45,66
5) Unverehelichte ohne Kinder .	10	11	1	23	1	23
6) Unverehelichte mit Kindern .	44	50	2	39,75	1	2,66
7) Verwaiste oder den Eltern ab- genommene Kinder	194	203	3	25,4	2	58
Zusammen	644	689				
Dazu obige	270	212				
macht Summa der regelmässig Unterstützten	914	901				
mit Kindern unter 15 Jahren	1012	1153				
Ueberhaupt	1926	2054				

Von den im Jahre 1868 regelmässig unterstützten 901 Par-
tien waren

		1861/62.	
unterstützt	a. zu Bogen genommen	301	gegen 314
	b. durch monatliche Extragaben . . .	409	" 405
	c. für vier Wintermonate	132	" 124
	d. auf dem Lande untergebracht . . .	59	" 71

Da diesem Nachweis zufolge die Zahl der Unterstützten seit
sechs bis sieben Jahren nicht erheblich zugenommen hat, zumal
wenn die Zunahme der Bevölkerung mit berücksichtigt wird, so
ist das Anschwellen des Haushalts nur durch bedeutende Steige-
rung der Gaben erklärbar. Um diese zu rechtfertigen, werden
offiziell vornehmlich folgende Gründe angeführt: Vertheuerung der
nötigsten Lebensmittel, mit der die Erhöhung der Löhne der
zumeist in Betracht kommenden Arbeiterklassen nicht gleichen
Schritt gehalten habe; Steigerung der Miethen um die Hälfte oder
mehr; wachsende materielle und polizeiliche Erleichterung des
Reisens, welche gewissenlosen Familienvätern das Durchgehen
möglich macht; Aufhebung der zehnjährigen Vorbürgschaft für
neu einziehende Bürger, derzufolge jetzt 22 Familien vom Armen-
Institut unterstützt werden müssen, ohne dass dieses sich, wie früher,
an den Vorbürgern schadlos halten könnte; endlich grössere Inten-

sivität der Armenpflege, bethätigt namentlich an verwahrlosten, blödsinnigen oder kranken Kindern. Ein Hauptgrund dürfte hierbei noch übergangen sein: die mit dem wachsenden öffentlichen Wohlstand schritthaltende Nachgiebigkeit gegen Armenansprüche, welche ohne entgegenstehende starke Dämme in dauernden Einrichtungen oder irgend einem ausserordentlichen Drucke der öffentlichen Meinung allemal und allenthalben eintritt.

Für Krankenpflege hat das Armen-Institut verausgabt:

	Insgesamt	davon an's Krankenhaus	für verpflegte Personen	Durchschnitts- kosten der Kur
	Thlr.	Thlr.		Thlr.
1860:	12076	8307	339	24,8
1861:	12792	8611	347	24,8
1862:	12640	8669	365	23,7
1863:	13142	9006	398	25,0
1864:	14620	10435	458	22,8
1865:	14196	10558	457	23,1
1866:	15958	12445	503	24,7
1867:	15702	11666	459	25,4
1868:	13706	10025	430	23,3

Von den 329 Personen, welche im Jahre 1868 dem städtischen Armenhause übergeben wurden, erhielten 243 keine anderweitige Unterstützung. Ziemlich ebenso gross ist diese Verhältnisziffer bei denen, welche 1868 unentgeltliche ärztliche Hülfe und Arznei erhielten, nämlich 1493 unter 2147. Die Session bemerkt dazu: „Da die Hülfe schnell gewährt werden muss, so ist eine strenge Kontrolle der Nachsuchenden schwer zu führen. Es erscheint auch viel wichtiger, dass Keinem, der ärztliche Hülfe bedarf, dieselbe entbliebe, als dass einmal eine misbräuchliche Benutzung mitunterlaufe“. Der eine dieser beiden Sätze erregt soviel Zweifel wie der andere. Bei zweckmässiger Organisation wird auch für diesen Zweig der Verwaltung die unerlässliche strenge Kontrolle wohl durchführbar sein, während die „misbräuchliche Benutzung“, die andernfalls eintritt, gegenwärtig grosse Dimensionen angenommen hat, wie sich dem kundigen Blick aus dem Zweidrittel- oder Dreiviertel-Antheil der nicht anderweitig unterstützten Nutzniesser der Armenkrankenpflege von selbst ergibt.

Die städtischen Waisenhäuser nehmen dem Armen-Institut Kinder ohne Berechnung und Entschädigung ab. Wie weit die dadurch gewährte Erleichterung aber reicht, findet sich nirgends angesetzt oder überschlagen.

Zu einer Revision des Gesetzes vom 23. April 1829 und durchgreifenden Reform der städtischen Armenpflege wird nun demnächst unzweifelhaft eine Senats- und Bürgerschafts-Deputation Auftrag erhalten. Die wesentlichen Aufgaben der Reform werden folgende sein: Erstreckung der öffentlichen Armenpflege über den engen

Kreis der Gemeindebürger und Staatsangehörigen hinaus auf alle Stadtbewohner, gleichviel wie dieser Theil der Frage später von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes affizirt werden mag; Hereinziehung sämmtlicher, der allgemeinen Armenpflege dienenden Stiftungen und Vereine in die Organisation; Vermehrung der Zahl der thätigen Kräfte aus allen sich selbst erhaltenden Schichten der Gesellschaft und aus beiden Geschlechtern; Verlegung der Untersuchung und Behandlung des konkreten Falles in die unterste Instanz; Einschlebung einer Mittelinstanz zwischen der unmittelbaren persönlichen Armenpflege und der obersten Leitung des Ganzen; strengere Einschränkung und durchgängigere Innehaltung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit; Entfernung alles Zwanges aus den regelmässigen öffentlichen Sammlungen.

Von der Armenpflege der beiden Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack und des Bremen umgebenden Landgebiets ist im Vorstehenden nicht die Rede. Sie bietet theils zuwenig besonderes, theils bewegt sie sich auf zu schmaler Grundlage, als dass sie hier noch eigens dargestellt zu werden verdiente.

XV.

L ü b e c k .

Von

Dr. Paul Kollmann in Lübeck.

1. Das Armenwesen im lübeckischen Freistaate ist Sache der einzelnen Gemeinden. Diese haben in Gemässheit des Gesetzes vom 10. Februar 1868, wenn Niemand sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist — Eltern, Kinder, Dienstherrschaft, Familienstiftung — die Fürsorge für diejenigen Armen zu übernehmen, welche innerhalb der Gemeindebezirke einen Unterstützungswohnsitz begründet und drei Jahre lang fortgesetzt haben. Wo dieses nicht zutrifft, liegt die Unterstützung derjenigen Gemeinde ob, in der der Arme zuletzt ausdrücklich die Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt hat, und, wenn auch eine solche Gemeinde nicht zu ermitteln ist, derjenigen, in welcher er durch Geburt, Legitimation oder Adoption, bei Frauen auch durch Verheirathung, Heimathsrechte erworben hat. Indessen darf keine Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes einen Armen hilflos lassen, sondern muss ihm, vorbehaltlich des Regresses an den Verpflichteten, einstweilen Unterstützung gewähren. Ein Anspruch auf Verpflegung kann gegen eine Gemeinde nie im Rechts-, sondern nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen ist das lübeckische Armenwesen bisher nicht für das gesammte Staatsgebiet und in einheitlicher Form durch die Staatsgesetzgebung geregelt worden, sondern hat sich vielmehr in der Stadt Lübeck und in den ländlichen Gebietstheilen verschieden gestaltet. Dies ist einmal in der eigenthümlichen, aus der Vergangenheit übernommenen Stellung der Stadt Lübeck zum Staate begründet, die darin besteht, dass bisher von einer Lostrennung des speziell städtischen vom Staatsvermögen mit wenigen Ausnahmen abgesehen worden ist. Die beiden Staatskörper, der Senat und die Bürger-

schaft, fungiren zugleich als Magistrat und Gemeindevertretung. Zu den ausgeschiedenen Zweigen gehören die Armen- und Stiftungsfonds, bei welchen dann auch der Kommunalkarakter der Stadt am schärfsten hervortritt; doch wird hier ebenfalls die Verwaltung durch die öffentlichen Behörden — gebildet aus Senatoren und sogenannten bürgerlichen Deputirten — wahrgenommen und in den geeigneten Fällen durch die Staatsgesetzgebung, anstatt durch Gemeindebeschluss, festgestellt. Das ländliche Armenwesen ist dagegen eine rein interne, von der staatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung unberührte Angelegenheit der Gemeinden selbst, die bislang in jeder derselben nach Ortes Sitte und Gelegenheit geregelt wurde. Eine fernere Verschiedenheit ergiebt sich aus der engen Verbindung der städtischen Armenpflege mit den vorhandenen öffentlichen und privaten Stiftungen, welche für das Land fast gar nicht bestehen. —

Die nachfolgende Darstellung wird sich beinahe ausschliesslich mit dem städtischen Armenwesen befassen, da nur hierfür Material vorliegt. Doch ist auch dieses theilweise sehr ungenügend, besonders hinsichtlich der von der Gesamtheit der Stiftungen ausgeübten Wohlthätigkeit, welche vor der Wirksamkeit der eigentlichen Kommunalarmenpflege zu schildern ist.

2. Das Armenwesen der Stadt Lübeck ist an eine Reihe von einander unabhängiger, öffentlicher und privater milder Stiftungen geknüpft, welche nach verschiedenen Grundsätzen ihre besonderen, oft zugleich mehrfache, Funktionen der Wohlthätigkeit ausüben. Hierbei sind sie an ihre Fundationsurkunden gebunden; daher denn auch ihre Verwaltung eine jeder einzelnen eigenthümliche und nicht für alle gleichartige ist. Auch stehen sie untereinander in keiner näheren Beziehung, sondern jede Anstalt nimmt zunächst ihre eigenen Angelegenheiten, ohne prinzipielle Rücksicht auf die Gesamtheit, wahr. Dies trifft jedoch für die öffentlichen Stiftungen insofern nicht zu, als die reicheren unter ihnen verpflichtet sind, den minder begüterten mit ihren Verwaltungsüberschüssen zu Hülfe zu kommen. Indess liefern auch manche Verwalter kleiner Testamente ihre Gaben, wenn sie dieselben nicht so gut wie die öffentlichen Anstalten zu Nutz und Frommen des Armenwesens zu verwenden vermögen, an die letzteren ab.

Die Gesamtzahl der zu milden Zwecken eingesetzten milden Stiftungen beträgt 214, von denen 11 öffentliche sind, und zwar gehören 8 davon der Stadt Lübeck, 1 dem Landgebiete und 2 dem Staate an. Die beiden letzteren sind Heilanstalten, die nur nach der Verwaltungspraxis deshalb hierher gezählt werden, weil sie

aus dem Vermögen eingezogener Stiftungen fundirt sind. Von den 203 Privatwohlthätigkeitsanstalten besitzen 29 eigene Gebäude, 195 sind ohne Gebäudebesitz und 9 sind Familienstiftungen. Sie alle sind nicht blos zur Linderung wirklicher Armuth, sondern auch zur Ausübung allgemein wohlthätiger Zwecke begründet.

Diese sämmtlichen milden Stiftungen stehen als solche unter der Zentral-Armen-Deputation, einem aus 3-Senatoren und 8 sogenannten bürgerlichen Deputirten gebildeten staatlichen Aufsichtsrath, (dessen Thätigkeit sich jedoch auf das, nicht aus Stiftungen hervorgegangene, also namentlich ländliche, Armenwesen nicht erstreckt). Die Deputation hat nach dem Senatsdekrete vom 16. März 1857 die dem Staate obliegende Oberaufsicht über sämmtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armuth wahrzunehmen, damit Missbräuche in der Verwaltung der einzelnen Institute verhindert, eine dem Zwecke und Geiste der einzelnen Stiftung wahrhaft entsprechende Verwendung ihrer Fonds gesichert, grössere Einheit in die Wirksamkeit der getrennten, zur wohlthätigen Benutzung vorhandenen Mittel gebracht, die Vermehrung dieser Mittel möglichst befördert, aber auch das Bedürfniss ihrer Verwendung soviel wie möglich vermindert werde. Demgemäss hat sie die Verwaltungsakte, insbesondere die Verwendung des Vermögens, zu prüfen und sind ihr die Abrechnungen und Geschäftsberichte aller Stiftungen vorzulegen. Alle beabsichtigten Abweichungen im Gange der gewöhnlichen Verwaltung sind von den Verwaltern anzuzeigen, und bedürfen der Zustimmung der Behörde. Damit bei der grossen Anzahl der Stiftungen die Vertheilung der Almosen eine möglichst gerechte und würdige sei, lässt die Deputation sogenannte Präbendistenbücher führen, in welchen die unterstützten Personen und die Höhe der aus den verschiedenen Stiftungen ihnen zuerkannten Unterstützungen verzeichnet werden. Hinsichtlich der öffentlichen Stiftungen ist auf die, von den einzelnen Vorsteerschaften eingereichten Budgets jährlich ein Generalbudget durch die Deputation zusammenzustellen, welches der verfassungsmässigen Genehmigung von Senat und Bürgerschaft unterliegt. Zugleich hat sie hiermit einen Bericht über die Thätigkeit dieser Stiftungen zu verbinden, auch alle 5 Jahre einen allgemeinen, über den Zustand der sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten bezüglichen, Bericht zu erstatten.*)

*, Dem ist bisher jedoch nicht strenge nachgekommen. Seit ihrem Bestehen (1815) sind nur 6 solcher Berichte vorgelegt.

Die Armenmittel werden in erster Linie aus dem Stiftungsvermögen genommen. Dieses Vermögen ist in seiner Gesamtheit niemals genau ermittelt worden. Nur die belegten Kapitalien werden in den öffentlichen Berichten angeführt. Ausserdem verfügen die meisten Stiftungen über einen umfangreichen Besitz an städtischen wie landwirtschaftlichen Grundstücken, Forsten und Mooren. Während das Gesamtvermögen — und zwar keineswegs zu hoch — auf etwa 20 Millionen Mark*) geschätzt wird, beträgt das der belegten Kapitalien.**)

	1857 Mk.	1862 Mk.	1865 Mk.
1. bei den öffentlichen Wohlthätigkeits- anstalten.			
der Stadt	2,543703	2,701051	2,843651
des Landgebietes	10371	11674	16555
des Staates	132977	132931	144640
zusammen	2,687051	2,845656	3,004846
2. bei den privaten Anstalten			
mit Gebäuden	1,254556	1,270274	1,288772
ohne Gebäude	1,071020	1,138780	1,157037
Familienstiftungen	322637	319357	323415
zusammen	2,648213	2,728411	2,769244
3. im Ganzen bei den öffentlichen und privaten Stiftungen	5,335264	5,574067	5,774070

Ausser dem Ertrag ihres Vermögens verwenden die Anstalten, namentlich einige öffentliche, auch noch freiwillige, mittelst Haussammlung, Kirchenkollekten oder Geschenken dargebrachte milden Gaben, zu ihren Zwecken. Bis vor ganz Kurzem bezogen zwei Kommunalanstalten noch einige ihnen zugewiesene öffentliche Hebungen. So floss einer Anstalt eine in Höhe von $\frac{1}{4}$ % des Kaufpreises erhobene Abgabe vom Verkaufe von Immobilien zu; eine andere bezog die Erträge der im städtischen Armenbezirke umgelegten Hundesteuer. Der Staat als solcher übt weder Armenpflege, noch leistet er direkte Beihilfe dazu, wenn man nicht die ganz geringfügigen Unterstützungen, welche die Polizeibehörden in dringenden Fällen gewähren, dahin rechnen will, z. B. die Verpflegungskosten, welche bisher von der Polizeikasse bestritten wurden, wenn Zahlungsunfähige auf persönliche Veranlassung dem Kranken- oder Irrenhause überliefert wurden. Armensteuern giebt es im Armenbezirke der Stadt Lübeck nicht.

*) 1 Mk. (Mark) = 16 β (Schilling) à 12 Pf. (Pfennig); 2 Mk. 8 β = 1 Thlr. Preuss.

**) Hier, wie ferner überall, sind die Schillinge ausser Rechnung gelassen, resp. abgerundet.

Die Einkünfte betragen zunächst bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten:

	Im Ganzen:	Darunter:			
		Aus dem Vermögen der Stiftungen.	Aus milden Gaben.	Aus erhobenen Kostgeldern.	Aus Zuschüssen anderer öffentl. u. privater Stiftungen
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851:	240548	151798	24096	16819	30248
1856:	252453	158564	35108	45046	19561
1861:	256919	162446	26043	35066	16676
1866:	269807	179104	21897	41971	12009
1867:	272825	181564	20235	40470	12423

Von den 11 öffentlichen Stiftungen sind es 5, für welche milde Gaben eingesammelt werden und zwar sind es diejenigen, welche sich mit der Hausarmen-, Kranken- und Kinderpflege befassen und ferner die beiden Heilanstalten des Staates. Zuschüsse von anderen Stiftungen empfangen namentlich die Kinderpflege- und die sogenannte Armenanstalt, sowie das Krankenhaus. Solche Zuschüsse zahlen hauptsächlich die reicheren öffentlichen Anstalten; doch kommen auch Legate und Administrationsüberschüsse von Privatstiftungen hinzu.

Der Etat der privaten Wohlthätigkeitsanstalten wird nur selten veröffentlicht; es können daher hier nur zwei Abschlüsse mitgeteilt werden. Diese ergeben an Einkünften

1857: 165505 Mk. und 1862: 157599 Mk.,

welche fast gänzlich aus dem eigenen Vermögen der Stiftungen stammen. Das Gesamteinkommen aller Stiftungen war in diesen beiden Jahren

1857: 412342 Mk. und 1862: 415560 Mk.,

eine Summe, die sich gegenwärtig wohl auf 500000 Mk. belaufen mag.

Die Verwendung dieser Mittel ist, da sie aus einer grossen Reihe von Stiftungen, welche nach verschiedenen Grundsätzen verwaltet werden, kommen, eine sehr mannigfache. Nur die Aufgabe ist ihnen gemeinsam, irgend einem ihnen vorgezeichneten, wohlthätigen Zwecke zu dienen. Da fast alle Stiftungen mehrere Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen haben, so ist eine Gruppierung nach deutlich unterscheidbaren Sonderaufgaben nicht möglich. Die nachfolgenden einzelnen Rubriken geben daher auch nur eine annähernde deutliche Vorstellung von der Verwendung der Stiftungsmittel, da eben die darin enthaltenen Summen bei den einzelnen Anstalten unter verschiedenen Bedingungen und Modalitäten zur Verwendung gekommen sind. — Es beliefen sich die Ausgaben der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten:

Im Jahre:	Im Ganzen. auf Mk.	Darunter:					Für die gesammten Verwaltungskosten einschl. für Gebäulichkeiten u. Gehalte Mk.
		Für Verpflegung u. Unterstützung Hilfsbedürftiger aller Art Mk.	Für Kranke (Heilmittel). Mk.	Für Zuschüsse an andere Stiftungen Mk.	Für Kirchen- u. Schulbedürfnisse aller Art Mk.		
1851	232301	127418	13139	22644	14121	37369	
1856	245710	164767	12401	16101	16295	33068	
1861	228959	149392	11246	9168	17463	38803	
1866	233528	154376	14146	9140	12412	43058	
1867	248588	158210	13177	9340	14368	43247	

Die Privatstiftungen verausgabten:

Jahr:	Im Ganzen. Mk.	Darunter:					
		Für Verpflegung u. Unterstützung Hilfsbedürftiger aller Art Mk.	Stipendien an Studierende u. Prämien an Dienstboten Mk.	Für Kirchen- u. Schulbedürfnisse aller Art Mk.	Vorgeschriebene Legate an andere milde Stiftungen Mk.	Administrationsüberschüsse Mk.	Für Verwaltungskosten einschl. für Gebäulichkeiten, Gehalte und Steuern. Mk.
1857	139433	41637	12678	9597	6591	3354	23956
1862	158044	46327	12414	10475	6498	3202	29291

Im Ganzen betragen sonach die Verwendungen beider Klassen von Stiftungen 1857: 377623 Mk. und 1862: 430878 Mk.

Die bedeutendsten Aufwendungen erheischt die Verpflegung und Unterstützung Hilfsbedürftiger, also die eigentliche Armenpflege. Nach der Art der Unterstützung und nach den Verhältnissen der Unterstützten kann man die Anstalten in solche scheidern, deren Zweck die möglichste Verminderung der Armuth und demgemäss die Linderung des Nothstandes nach Lage des einzelnen Falles ist und in solche, die lediglich eine bessere und bequemere Lebensversorgung für gewisse Bevölkerungsklassen bieten. Die Zahl der ersteren ist die kleinere. Zu ihr gehören vor Allem die sogenannte städtische Armenanstalt, ferner die Anstalten zur Kinderpflege, wie einige zur Hausarmen- und Krankenpflege berufene Privatstiftungen. Es bestehen hier strenge Grundsätze für die Darreichung von Unterstützung, welche gewöhnlich erst eintritt bei völliger Unfähigkeit zur Arbeit und, nachdem der Versuch gemacht ist, dem Nothleidenden durch Beschaffung von lohnender Thätigkeit die Mittel zu gewähren, für seine Existenz durch eigene Anstrengung Sorge zu tragen. Von dem hauptsächlich Institute dieser Art, der Armenanstalt, wird weiter unten noch

besonders gehandelt. Die Mehrzahl aller Stiftungen sind aber Anstalten zur regelmässigen oder gelegentlichen Vertheilung von Geldunterstützung und zur Aufnahme und Verpflegung wenig Bemittelter in Stiftungswohnungen, ohne dass damit Vorkehrungen zur sittlichen Hebung der Armen verbunden wären. Diese liegen auch meistentheils ganz ausserhalb des Wirkungskreises und der Vollmacht der Verwalter. Ihre Aufgabe besteht eben von vorneherein nicht darin, geeignete Mittel aufzusuchen, den einzelnen Armen in seiner Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder überhaupt in umfassenderer Weise Maasregeln zu ergreifen, die nothleidenden Bestandtheile der Gesellschaft vor Untergang zu schützen. Sie haben vielmehr die vorhandenen Mittel zur Vertheilung zu bringen und zwar an die, welche ihnen aus der Zahl der Bewerbenden die geeignetsten erscheinen, soweit sie dabei nicht durch die Stiftungsakte an Angehörige gewisser Berufsstände gebunden sind. Besonders sind Wittwen und Töchter von Kaufleuten, Krämern, Brauern und Schiffern bedacht worden. Diese Anstalten bieten eben meistens einer Anzahl solcher Personen, die von der städtischen Armenanstalt noch nicht als unterstützungsbedürftig anerkannt werden, einen Zuschuss zur besseren und leichteren Beschaffung ihrer Lebensmittel, und zwar mitunter in sehr auskömmlicher Weise. In vielen Fällen ist die Zahl und Höhe der Unterstützungen vorgeschrieben; doch ist auch ebenso häufig beides dem Ermessen der Verwalter überlassen. Die Grundsätze, nach denen die letzteren bei Darreichung ihrer Gaben sich leiten lassen, hängen von ihrer Einsicht ab. Die verschiedenen Verwaltungen verfahren hinsichtlich der näheren Prüfung der Umstände, wie hinsichtlich der Höhe der Verwilligungen nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Gesetzlich ist in dieser Hinsicht nichts bestimmt; nur sind die Vorsteher verpflichtet, sich aus den öffentlich geführten sogenannten Präbendistenbüchern zu vergewissern, dass sich nicht auf den Kopf eines Einzelnen eine zu hohe Portion häufe. Unterstützung einer und derselben Person aus mehreren Stiftungen pflegt aber vielfach vorzukommen.

Die Unterstützungen selbst sind ihrer Höhe und Art nach ganz verschieden. Soweit sie von der städtischen Armenanstalt ausgehen, richten sie sich nach dem einzelnen Fall und werden gesendet, so lange die Nothwendigkeit nachgewiesen werden kann. Die Regel bei fast sämmtlichen anderen Stiftungen besteht aber darin, dass, mit Ausnahme der kleinen, „aus der Hand“ vertheilten Spenden, die einmal gewährten Unterstützungen, wenn nicht ganz besondere, meist in dem Verhalten des Empfän-

gers begründete Veranlassung vorliegt, dauernd bezogen werden. Namentlich ist dies bei der, stets für die Lebenszeit erfolgenden Aufnahme in die Stiftungshäuser der Fall. Für einige wenige derselben besteht noch die Bedingung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes oder die Verpflichtung, einen gewissen Vorrath von Leib- und Bettwäsche mitzubringen.

Abgesehen von dem Siechen- und Männerarmenhouse der Armenanstalt, wie von den Instituten der Kinderpflege und den beiden Staatsheilanstalten, bestehen 4 öffentliche Versorgungsanstalten: ein Siechenhaus für 8 alte Frauen auf dem Lande, die St. Brigittenstiftung für 12, ein Eintrittsgeld von je 1000 Mk. zahlende Jungfrauen, und die beiden in umfassendster Weise für ihre Angehörigen sorgenden Spitäler, nämlich das „heilige Geist-Hospital“ und das „St. Johannis-Jungfrauen-Kloster“. Das erstere gewährt abgesonderte Wohnung, Kost, Feuerung, Licht und überdies noch wöchentlich 1 Mk. baaren Geldes an zusammen 130 altersschwache Männer und Frauen der mittleren Klassen. Nach amtlichem Ausspruche geniessen dieselben eine Verpflegung, die weit über die Bedürfnisse ihres Standes hinausragt und von den Hospitaliten in ihren besten Zeiten vorher niemals erlangt werden konnte. Die andere Stiftung bietet 36 Konventualinnen aus höheren Ständen von mindestens 35jährigem Alter vollständige Versorgung. Bei der Aufnahme soll besonders auf Töchter von um das Gemeinwohl verdienten Bürgern, sowie auf solche Jungfrauen Rücksicht genommen werden, welche durch eigene Thätigkeit im Erziehungs- oder Lehrfache, oder durch Krankenpflege oder durch andere Beweise aufopfernder Liebe ihren Mitmenschen sich nützlich zu machen gesucht haben. Die Klosterfrauen beziehen ein jährliches Einkommen von durchschnittlich 500 Mk. und Feuerungsmaterial; für die 16 ältesten unter ihnen befindet sich im Stifte je ein besonderes Wohngebäude.

Die Privatstiftungen besitzen 22 Armenhäuser und Höfe. 280 Personen erhalten hier freie Wohnung, grössere oder kleinere Geldbezüge und zur grösseren Hälfte noch Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial. An baarem Gelde empfangen von der Stiftung:

17 Personen	jährliche Gaben unter	5 Mk.
14	von	5 — 10 "
49	"	" 10 — 20 "
74	"	" 20 — 30 "
82	"	" 30 — 40 "
3	"	" 40 — 50 "
25	"	" 50 — 60 "
1	"	" 60 — 70 "
12	"	" 100—105 "

Ausserdem beziehen die Insassen mehrerer dieser Stiftungen vorschriftsmässige Legate aus dem Vermögen bestimmter anderer, was jedoch etwaige Unterstützung durch wieder andere Stiftungen auch nicht ausschliesst.

Die nicht mit Aufnahme in die Stiftungshäuser verbundenen Darreichungen bestehen in Geldunterstützungen, die von einigen Schillingen an sich bis zu 400 Mk. jährlich erheben. Von der Armenanstalt werden allein noch Naturalgaben an Brod und Speiserationen, Feuerungsmaterial, sowie unentgeltliche Krankenpflege an Hausarme verabfolgt.

Die Gesamtzahl aller Derer, denen die in der obigen Zusammenstellung aufgeführten Stiftungsmittel zu Gute kommen, ist leider niemals genau ermittelt, in den amtlichen Berichten aber wiederholt auf etwa 2500 Personen geschätzt worden. Eine einzige — freilich nicht ganz vollständige — Aufnahme ist für das Jahr 1857 gemacht, auf welche sich daher die gegenwärtige Darstellung beschränken muss.

Es befanden sich darnach in den Armen- und Versorgungsanstalten der öffentlichen Stiftungen, und zwar im Siechenhause 91, im Männer-Armenhause 40, in der Kinderpflegeanstalt 252, im Waisenhause 152, im hl. Geist-Hospitale 131, im St. Johannis-Jungfrauen-Kloster 36, in der St. Brigittenstiftung 12, im Travemünder Siechenhause 8; ferner in den beiden Staatsheilanstalten 24, also zusammen 838 Personen
In den Privat-Armenhäusern (172 Wittwen, 102

Jungfrauen, 6 Männer) 280 „

Es wurden somit 1118 Personen
so gut wie ganz durch die Wohlthätigkeitsanstalten unterhalten.

Unterstützungen an Hausarme wurden durch die öffentliche Armenanstalt an 451 Familien gewährt, und 1007 Personen genossen unentgeltliche Krankenpflege Die Privatstiftungen unterstützten im Ganzen 734 Personen und zwar ausser den 280 obigen, in ihren Armenhäusern untergebrachten, noch 454 Personen, nämlich: 26 Männer, 290 Wittwen, 126 Jungfrauen und 12 ganze Familien.

Das Maas der Wohlthaten, welches auf den Einzelnen entfallen ist, stellt sich je nachdem diese aus einer oder mehreren, aus reicheren oder minder begüterten Stiftungen geflossen sind, als ausserordentlich ungleich dar. Auch die Verpflegungskosten der öffentlichen Anstalten variiren in hohem Grade. Sie betru- gen 1857:

Anstalt:	Verpflegte Pers. im Jahres- durchschn.	Kosten:				
		Ganzen im		per Kopf pro Jahr.	per Kopf pro Jahr.	
		Mk.	s.			Mk.
In dem Travemünder Siechenhause	8	585	8	73	3	3,25
der Kinderpflegeanstalt	255	19568	2	76	12	3,35
dem Siechenhause	98,94	12367	1	124	15	5,42
der Männerarmenhouse	39	5134	13	131	11	5,76
der Waisenhouse	152	20644	—	135	13	5,99
der Hl. Geist-Hospitale	131	42123	8	324	9	14,12
der St. Brigittenstift	12	4258	14	354	15	15,56
der St. Jhannis-Kloster	36	24944	8	692	14	30,85
Ferner in den beiden Staatsanstalten:						
Im Irrenhause	26	11423	—	433	5	19,00
Im Krankenhause	92,23	34941	14	379	13	16,62

Aus den Privatwohlthätigkeitsanstalten erhielten von 734 Personen, welche sie im Jahre 1857 unterstützten:

98 Pers. Gaben unter . . . 5 Mk.	19 Pers. Gaben von	80—90 Mk.
79 " " " 5—10 "	10 " " " 90—100 "	"
127 " " " 10—20 "	32 " " " 100—125 "	"
97 " " " 20—30 "	19 " " " 125—150 "	"
81 " " " 30—40 "	10 " " " 150—175 "	"
56 " " " 40—50 "	5 " " " 185—200 "	"
42 " " " 50—60 "	10 " " " 200—250 "	"
30 " " " 60—70 "	5 " " " 250—300 "	"
19 " " " 70—80 "	4 " " " 300—400 "	"

Im Uebrigen fließen aus den Stiftungsfonds: Stipendien an Studirende, welche im Jahre 1857 im Betrage von 10476 Mk. an deren 14 vertheilt wurden, von denen 2 unter 100 Mk., 7 zwischen 100—500 Mk., 6 zwischen 500—1000 Mk. und 2 über 1000 Mk. erhielten. Stipendien werden, gemäss obrigkeitlicher Verfügung vom 12. Juli 1828, nur an Lübecker gewährt, welche nach zweijährigem Aufenthalt in der Gymnasialprima eine (im Uebrigen bis jetzt nicht obligatorische) Abiturientenprüfung (sogenanntes Stipendienexamen) bestanden haben. Prämien an Dienstboten für mehrjährige treue Dienstzeit, wie zur Ausstattung bei ihrer Verheirathung erhielten aus 19 verschiedenen Testamenten 40 Personen im Betrage von 2202 Mk.

Aus den Zuschüssen an Kirchen und Schulen werden je eine Armenschule für Knaben und Mädchen durch die öffentliche Armenanstalt, eine durch das Waiseninstitut für seine Zöglinge und 3 durch Privatstiftungen unterhalten. Die übrigen Verwendungen geschehen theils für allgemeine Schulbedürfnisse, theils als direkte Zuschüsse zu den öffentlichen Volksschulen in Stadt und Land. Die für die Kirchen ausgesetzten Legate sind zur Instandhaltung der Gebäude, namentlich bestimmter Kapellen,

Epitaphien und Stühle in denselben oder für Sustentation von Geistlichen und Beamten bestimmt. Eine Folge der grossen Mannigfaltigkeit der von den einzelnen Stiftungen verfolgten Zwecke und der dabei beobachteten Verwaltungsprinzipien ist, dass auch die Verwaltungskosten bei ihnen erheblich differiren. Im Durchschnitte belaufen sie sich auf 13—14%.

Soweit gestattet das freilich dürftige Material Aufschluss über die Gesammtheit der Anstalten, welche in grösserem oder geringerem Maasse zur Armenversorgung in der Stadt Lübeck beitragen. Eine besondere Berücksichtigung verdient hiernach die eigentliche mit der Kommunalarmenpflege betraute Anstalt.

3. Die öffentliche Kommunalarmenpflege wird gegenwärtig für die Stadt und die Thorbezirke durch die sogenannte Armenanstalt ausgeübt, deren Wirksamkeit sich zur Zeit auf einen Bezirk von 36998 Seelen erstreckt. Dieselbe hat ihren heutigen Wirkungskreis in den Jahren von 1846 bis 1857 erhalten, während sie bis dahin subsidiär neben dem vormaligen städtischen Armen- und Werkhause wirkte. Dieses letztere, ursprünglich als eigentliches kommunales Armeninstitut begründet, war in eine Anstalt ausgeartet, die sowohl nothleidende, wie verwahrloste und gefallene Glieder der Gesellschaft zugleich in sich aufnahm, aber der eigentlichen Armenpflege ganz entfremdet war. Die, 1783 ins Leben gerufene, anfänglich nur durch milde Beiträge unterhaltene Armenanstalt verwandte ihre Mittel theils zur besseren Verpflegung der im Werkhause befindlichen Armen, theils zur Linderung der Hausarmuth und zur Begrenzung der Bettelei.

Da die Anstalt ihre Verpflichtungen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht erfüllen konnte, ihre Verwaltung eine höchst mangelhafte und eine ganz unzweckmässige Organisation des Armen- und Werkhauses eingerissen war, begann man seit 1846 um eine Reform der Armenanstalt sich zu bemühen, welche jedoch erst im Jahre 1857 zum Abschluss kam. Seitdem ist sie zur wirklichen allgemeinen Kommunalarmenanstalt geworden. Durch Zusammenziehung des Vermögens mehrerer, bis dahin getrennt wirkender Stiftungen erhielt sie ein Kapitalvermögen von 500000 Mk. und einen Grundbesitz von mehr als 10000 Mk. Einkünften. Unter der Verpflichtung besonderer Berechnung und Verwendung wurden ihr ferner zwei Legate von zusammen 57400 Mk. überwiesen. Die Folge dieser reichen Dotirung war, dass sich seit der Vollendung der Reformen im Jahre 1857 die früheren Ausfälle in beträchtliche Ueberschüsse verwandelten. Am Schlusse des

Jahres 1867 stellte sich der Kapitalbesitz (ohne Häuser, Güter und sonstige Vermögensobjekte, auf 744844 Mk.

Die Armenanstalt wird von einem, auf 8 Jahre gewählten, aus zwei Senatoren und 38 sogenannten bürgerlichen Deputirten gebildeten Kollegium verwaltet. Jedem der letzteren ist die Pflugschaft für einen der 38 Armenbezirke, in welche Stadt und Vorstädte abgetheilt sind, und die Hülfspflugschaft in einem anderen Bezirke zugewiesen. Die Aufgabe der Armenanstalt ist dahin bestimmt: „diejenigen Armen, die nicht im Stande sind, ihre und der Ihrigen nothwendige Bedürfnisse durch den Ertrag ihrer Arbeit oder durch die Unterstützung der gesetzlich zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Personen zu befriedigen, in dem Maasse zu unterstützen, dass ihnen das zu ihrem nothwendigem Unterhalte Erforderliche verschafft wird.“

Die Gesuche um Unterstützung werden bei den Bezirkspflegern persönlich angebracht. Von diesen wird, nachdem sie die Bittsteller mit den Verhaltungsbestimmungen für Unterstützte bekannt gemacht und sie zur wahrheitsgetreuen Angabe ihrer Verhältnisse aufgefordert haben, ein Protokoll aufgenommen, welches genaue Auskunft über die Lage der Bittsteller zu geben hat. Namentlich ist nach der Anzahl der vom Bittsteller zu ernährenden Angehörigen, der Höhe seines und der Seinigen Verdienstes, dem Grunde etwaiger Arbeitslosigkeit, der Höhe der Miethe und der Art der Wohnung, sowie nach dem Betrage der Schulden zu fragen. Auf diese Mittheilungen hat der Pfleger noch geeigneten Ortes nähere Erkundigungen einzuziehen und alsdann seinem Nebenpfeleger zum Zwecke gleicher Nachforschung die Resultate mitzutheilen, worauf von beiden in der wöchentlichen Sitzung des Kollegiums über den einzelnen Fall Vortrag gehalten wird. Der Beschluss zur Unterstützung kann nur vom Kollegium gefasst werden. Doch steht es in dringenden, namentlich in Krankheitsfällen den Bezirkspflegern zu, sofort einstweilige Darreichung von Speise und Brodrationen, und zwar 4 Pfd. für Erwachsene und 2 Pfd. für Kinder pro Woche, eintreten zu lassen.

Die von der Armenanstalt gewährten Untertützungen bestehen, sofern der Bedürftige arbeitsfähig ist, in erster Linie in Zuweisung von Arbeit, sei es im eigenen, oder freiwilligen Arbeits Hause, in welchem Falle der Lohn stets niedriger bleiben soll, als welchen der Bedürftige verdienen könnte, wenn er sich selbst Arbeit suchte. Nur fleissige Arbeiter, denen ihr selbst gesuchter Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, können Berücksichtigung finden; ferner wird gewährt: Brod und Speise, Feu-

rungsmaterial und Erlaubniss zum Holz sammeln in den Staatsforsten, Einweisung von Kindern in die (unter getrennter Verwaltung stehende) Kinderpfleganstalt, unentgeltlicher Schulunterricht. Beisteuern für ausserordentliche Fälle sollen vom Kolleg nur nach eingehender sorgfältiger Prüfung bewilligt werden. Dahin gehören: Verleihung von Bettzeug (an altersschwache Personen), von Kleidungsstücken, freie Wohnung in den Lokalitäten der Armenanstalt, Bezahlung von Miethe, Geldspenden zur Anschaffung von Arbeitsgeräth oder Erlernung eines Handwerks. Regelmässige Geldunterstützungen sind nur in ganz besonderen Fällen, wo die übrigen Hilfsmittel nicht ausreichen, und an verschämte Arme, zu verabfolgen. Arme, welche regelmässige Unterstützung geniessen, sind zugleich von der Steuerpflicht befreit. In Krankheitsfällen wird freier ärztlicher Beistand, freie Arznei, Krankenspeise und 1 Mk. wöchentlich an Geld gewährt. In geeigneten Fällen hat auch Ueberweisung in eine Heilanstalt oder Aufnahme ins Siechenhaus statt. Ausserhehlich Geschwängerte sind der Entbindungsanstalt zu übergeben. Bezahlung der Bestattungskosten findet nur bei völliger Dürftigkeit statt. Ausserdem steht der Armenanstalt das Recht zu, anderen öffentlichen Stiftungen die Aufnahme Armer zu empfehlen.

Die Kontrolle über die Unterstützten wird durch die Pfleger ausgeübt. Zur Unterstützung sind ihnen insgesamt 4 Armenaufseher beigegeben. Die Pfleger haben ein Untersuchungsregister, in dem jeder Unterstützte sein Folium hat, welches seine Personalien wie die ihm zugewandten Hilfsleistungen enthält, ein Kassenbuch für die Ausgaben, für welche den Unterstützten monatliche Vorschüsse geliefert werden, ein Schul- und ein Krankenbuch zu führen. Diese Bücher werden allvierteljährlich revidirt. Bei allen besonderen Vorkommnissen ist an das Kolleg zu berichten, namentlich über Verstösse gegen die Vorschriften im Betreff der Aufführung der Armen, wie über etwaige Qualifikation für das Zwangsarbeitshaus wegen Trunksucht, Liederlichkeit oder Müssigganges. In diesem Falle erfolgt die Verweisung an die Polizeibehörde.

Durch Rathsdekret (8. Sept. 1845) hat die Armenanstalt an dem Nachlasse aller bis an ihren Tod regelmässig unterstützten Pfleglinge ein Erbrecht, auf welches sie jedoch aus besonderem Anlass, namentlich, wenn dadurch bedürftige Hinterbliebene geschädigt würden, verzichten kann. Ebenso darf sie, wenn ein Unterstützter zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt, Ersatz für ihre Leistungen beanspruchen.

Zur Erfüllung ihrer verschiedenen Aufgaben besitzt die Armenanstalt eine eigene Speiseanstalt, ein freiwilliges Arbeits-, ein Siechen- ein Männerarmenhaus, sowie zwei Armenschulen. Für die Krankenpflege sind ihr ferner 4 mit je 500 Mk. bezahlte Armenärzte beigeordnet.

Vor dem Jahre 1850 erstattete die Armenanstalt nur alle zehn Jahre Bericht über ihre Thätigkeit. Seit 1851 erscheinen jährliche Berichte. Denselben entnehme ich folgende Daten:

	1851	1856	1861	1866	1867
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Einnahmen:					
Aus eigenem Vermögen	25930	27316	31937	37457	37698
„ milden Gaben	10604	9717	14809	10962	10745
„ zugewiesenen Hebungen	4673	6446	8070	9732	12339
„ anderen Stiftungen	18590	12904	14305	9901	10262
Im Ganzen	59798	56365	69120	67752	70844
Ausgaben:					
Für die allgem. Verwaltung	6834	3803	3767	3954	4247
„ Armenpflege	34410	39067	32033	33012	36015
„ Krankenpflege	7845	6611	7075	8229	7914
„ Kinderpflege	9659	7177	270	112	40
„ Schulen	4431	5000	5000	5125	5134
„ Sonstiges	3353	2765	3134	3539	3471
Im Ganzen	66433	64423	51279	54232	57721
Ueberschuss	—	—	17841	13520	13123
Defizit	6635	8058	—	—	—

Mittelst der Hausarmenpflege*) wurden unterstützt**)

	Familien bestehend in				Einzel stehende		Im Ganzen.
	Mann, Frau und Kindern.	Mann und Frau	Mann und Kindern.	Frau und Kindern.			
					Männer	Frauen	
1851	105	8	29	412	17	97	668
1856	163	15	13	268	16	71	546
1861	148	7	10	210	15	50	440
1866	159	9	9	223	8	61	469
1867	177	12	11	240	9	62	511

Das Alter der jedesmal am Jahresschluss in Pflege befindlichen Personen stellt sich folgendermaassen: Am 31. Dezbr. wurden Personen***) unterstützt, die sich befanden in den Jahren von:

*) Die ermittelten Verarmungsursachen werden leider nicht veröffentlicht.

**) Hierunter sind nicht einbegriffen die, welche eine einmalige ausserordentliche Unterstützung erhielten, in die Lokalitäten der Armenanstalt oder durch dieselbe einer Heil- oder sonstigen Pflegeanstalt überwiesen sind, wie endlich diejenigen, welche Karten zum Holz sammeln empfangen.

***) Es ist hier stets das Alter des unterstützten Familienhauptes gezählt, dessen Angehörige überall nicht eingerechnet sind.

Personen.	Alter von						
	20—30.	31—40.	41—50.	51—60.	61—70.	71—80.	81—90.
1851: 574	9	25	78	123	153	150	36
1856: 381	12	44	84	81	89	60	11
1861: 349	9	35	65	80	81	62	17
1866: 370	7	24	89	79	93	60	18
1867: 414	11	42	89	86	108	61	17

Die Art der Unterstützung, welche den Hausarmen zu Theil wurde, bestand in der Darreichung von Geld bis zur Höhe von 1 Mk. wöchentlich, von Brod- und Speisekarten. Ausserordentliche Geldspenden, die über die obige Summe hinaus bis zu etwa 200 Mk. jährlich stiegen, sind nur ganz vereinzelt, etwa bei 3 Personen durchschnittlich in jedem Jahre, vorgekommen. Von den beim Jahresschluss eingezeichneten Armen empfangen:

	1851.	1856.	1861.	1866.	1867.
Brod	83	39	55	54	57
Speise	44	55	35	30	28
Brod und Speise	176	159	141	127	155
Geld	55	18	28	32	40
Geld und Brod . .	135	66	66	93	93
Geld und Speise	5	2	1	1	3
Geld, Brod u. Speise	81	44	24	32	37

Der Betrag der vorstehenden Spenden belief sich und zwar für:

	Geldunterstützungen		Brode (à 8 Pfd.)		Speiserationen	
	regelmäßige Mk.	ausserordentliche Mk.	Anzahl.	Durchschnittspr. β. Pf.	Anzahl.	Durchschnittspr. Pf.
1856	2690	205	9713	10 9,23	135492	11,11
1861	2459	613	6582	8 7,85	68322	11,00
1866	4157	1725	7794	8 6,46	66698	13,35
1867	4220	1974	8466	10 1,64	79872	11,84

Abgesehen von den zweckentsprechend zubereiteten und darum kostspieligeren Krankensuppen, gewährte die Armenanstalt ausser den an die obigen Hausarmen verabfolgten, noch ferner unentgeltliche Speisen an die Zöglinge der Kleinkinderschulen und an die Insassen des freiwilligen Arbeitshauses, sowie gegen Zahlung an die unteren Bevölkerungsschichten, insbesondere an Handwerksesellen.

Eine nicht bloß auf die eigentlich Unterstützten, sondern auch auf andere bedürftige Einwohner ausgedehnte Wohlthat besteht in der Ertheilung von Marken zur Einsammlung von Leseholz. Ausserdem finden regelmässig dreimal während des Winters Vertheilungen von Holz und Torf an die eingezeichneten Hausarmen statt. Die Krankenpflege, mit der sich die Armenanstalt seit 1852 in ausgedehnterem Maasse befasst, ward zu Theil:

Jahr	Personen					Davon starben					Sterblichkeitsverhältniss (%)				
	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1852	185	400	175	235	955	19	36	14	25	94	7,75	7,12	10,12	14,60	8,88
1856	214	405	215	245	1079	22	34	19	17	92	10,28	8,40	8,84	6,94	8,53
1861	162	363	157	189	871	16	31	14	11	72	9,88	8,54	8,92	5,82	8,27
1866	172	352	202	201	927	14	18	27	14	73	8,14	5,12	13,37	6,97	7,88
1867	175	360	140	154	829	27	27	9	15	78	15,43	7,50	6,43	9,74	9,41

Die Verpflegung selbst geschah theils auf Rechnung der Armenanstalt im öffentlichen Krankenhause, oder in dem durch Privatmittel unterhaltenen Kinderhospitale, theils im Hause der Erkrankten selbst. Im letzteren Falle ward ausser ärztlicher Hilfe Medizin, Bandagen, wenn es erforderlich war, auch Wärter, ferner Krankensuppen und Feuerungsmaterial gestellt. Es wurden derartig verpflegt:

Jahr.	Personen		Letztere erhielten			Durchschn. Kosten der Verpflegung per Kopf	
	in einer Heilanstalt	im eigenen Hause	Portionen Krankensuppe.	Portionen		M.	β.
				Holz (à 36 St.)	Torf (à 40 St.)		
1856	92	987	1074	1930	942	2	7,25
1861	70	801	1056	1306	1342	2	12,29
1866	90	817	1008	1733	1741	3	2,11
1867	99	730	1008	1515	1515	3	3,51

Die arbeitsfähigen, aber ohne Verschulden verdienstlos gewordenen Armen finden im freiwilligen Arbeitshause Beschäftigung, welche ihnen meistens in, selten ausser demselben gewährt wird. Die Arbeiten bestehen gewöhnlich in der Anfertigung von Strohmatte, Gurten, Bürsten, Frangen, Matratzen, in Holz- und Schuhaarbeiten, Spinnen, Nähen, Waschen, Wergpflücken, Weben u. dgl. In dem Umstande, dass die Verrichtungen ohne Mitwirkung von Maschinen betrieben werden, liegt es, dass durch den Ertrag die Erhaltungskosten nicht vollständig gedeckt werden. Den Hauptgewinn bezieht die Anstalt durch eine Verloosung der angefertigten Produkte. Die Frequenz des Arbeitshauses wechselte zwischen 58 (1865) und 185 Personen (1855). Es wurden zwischen 8159 (1865) und 16458 Arbeitstage (1856) im Jahre im Arbeitshause verwerthet. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst der Männer variirte zwischen 6 β 8,04 Pf. und 8 β 6,62 Pf., der der Frauen zwischen 3 β 6,81 Pf. und 6 β 2,31 Pf.,

zeigt aber im Allgemeinen eine steigende Tendenz. Die Jahreszuschüsse zu den Kosten des Arbeitshauses schwanken zwischen 472 β und 3758 β .

Diejenigen vollständig Nothleidenden, die in Folge von Alter oder unheilbarer Krankheit beständig oder voraussichtlich doch den grössten Theil des Jahres bettlägerig sind oder einer besonderen Pflege bedürfen, werden dem Siechenhause, völlig verarmte, arbeitsunfähige Männer, die ausserhalb eines Familienkreises stehen, dem Männerarmenhouse*) zugewiesen. Für beide ist unverschuldete Armuth Vorbedingung; liederliche Arme und Sieche werden dem Zwangsarbeitshause übergeben.

Es wurden versorgt:

Jahr.	Im Siechenhause			Im Männerarmenhouse.	Kosten pro Tag und pro Kopf							
	Männer.	Frauen.	Zusammen.		für die Verpflegung				für die Gesamtverwaltung			
					im Siechenhause.	im Männerarmenhouse.	im Siechenhause.	im Männerarmenhouse.	β .	Pf.	β .	Pf.
1851	26	75	101	43	3	1,51	3	0,33	6	0,75	4	10,30
1856	27	89	116	42	4	0,85	4	3,18	5	9,62	5	8,12
1861	26	92	118	47	3	7,23	4	5,42	5	4,14	6	2,33
1866	23	87	110	46	3	6,61	4	7,12	5	3,10	6	6,82
1867	24	89	113	45	3	9,25	5	3,09	5	9,22	7	6,11

Die von der Armenanstalt unterhaltenen beiden Schulen, je eine für Knaben und Mädchen, gewährten freien Unterricht und Schulbedürfnisse an

	Knaben.	Mädchen.		Knaben.	Mädchen.
1852:	215	204	1866:	192	186
1856:	192	164	1867:	180	173
1861:	179	192			

Die Kinderpflege wird von der Armenanstalt nur indirekt ausgeübt. Hierfür bestehen als besondere Anstalten die sogenannte Kinderpflegeanstalt und das Waisenhaus. Die erstere, meist zur Aufnahme von unehelichen oder von Kindern sonst sittlich gesunkener und in Strafanstalten befindlicher, oder völlig verarmter Personen bestimmt, giebt ihre Pfleglinge in der Regel aufs Land in Kost und Logis. An sie überweist das Armenkollegium die Kinder und zahlt dafür die erforderlichen Kostgelder. Das Waisenhaus dagegen gewährt bis zu 150 ehelichen, völlig gesunden, den mittleren Ständen angehörigen Kindern im Stiftungsgebäude freie Verpflegung und Erziehung.

*) Für Frauen ist durch die zahlreichen anderweiten öffentlichen und privaten Stiftungen genügend gesorgt.

Der im Vorstehenden geschilderte Kreis der regelmässigen Thätigkeit der kommunalen Armenanstalt wird aber noch durch gelegentliche, aus besonderen Veranlassungen hervorgerufene Unterstützungen erweitert; namentlich geschieht dies mittelst ausserordentlicher Vertheilungen zur Winterszeit oder in Krankheitsfällen, wozu die üblichen Gelegenheitsgeschenke die Mittel bieten.

Die Armenpflege der Landgemeinden, bis zur Einführung der Kirchen-Gemeindeordnungen (1862) oftmals von der Kirche unterstützt, war bis jetzt in jeder einzelnen derselben ganz den augenblicklichen Bedürfnissen angepasst, ohne durch bestimmte — obrigkeitliche oder statutarische — Vorschriften geregelt zu sein. So oft einmal Veranlassung vorlag, liess der Bauervogt von den zahlungsfähigen Gemeindegliedern (von denen ein Stellenbesitzer das sechszehnfache des Einliegers zu entrichten pflegte) Beiträge einsammeln. Der Ertrag wurde nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles den Bedürftigen zugetheilt. Altersschwache und Wittwen fanden, wo ein Armenkathen war, in diesem Unterkunft oder wurden umschichtig auf den Höfen einquartiert; einzelnstehende, arbeitsfähige Personen erhielten reiheweise bei den Hufnern Kost und Wohnung, wofür sie ihnen nach Kräften Dienste leisten mussten. Ueber die Armenverwaltung sind bis dahin fast ausnahmslos von den Gemeindebehörden weder Rechnung noch sonstige Nachweise geführt. Es fehlt daher ganz an amtlichem statischem Material zur Darstellung des Umfanges der Landarmenpflege. Eine am 14. November 1867 erlassene Landgemeindeordnung, welche geordnete Kommunalverhältnisse einzuführen bezweckt, zählt die Armenversorgung als Obliegenheit der Gemeinden auf, ohne jedoch bestimmte Grundsätze dafür aufzustellen. — Im Städtchen Travemünde ging bis 1862 die Armenpflege lediglich von der Kirche aus. Ein am 8. September 1866 erlassenes Regulativ ordnet die Bildung einer kommunalen Armenbehörde an, die im Allgemeinen das für die Armenanstalt der Stadt Lübeck vorgezeichnete Verfahren zu beobachten hat. Die Mittel sollen durch bestimmte Zuwendungen der Kirchen- und Gemeindekassen, wie durch milde Gaben, namentlich durch Haus-sammlungen, aufgebracht werden. Verwaltungsberichte werden dem Senate jährlich erstattet, jedoch nicht veröffentlicht. —

Den Ursprung der Armenpflege in Lübeck muss man in kirchlichen Institutionen suchen. Nachweislich stehen die ältesten Einrichtungen, die in Lübeck vorkommen und eine regelmässige Versorgung der Armuth haben, mit dem kirchlichen Leben jener Zeit in engster Verbindung. Die Almosen bestanden in der Dar-

reichung von Speise, welche nicht nur an den Pforten der Klöster, sondern auch von anderweitigen zahlreichen frommen Vereinigungen den Nothleidenden gespendet wurde. Die sogenannte Kalande, christliche Genossenschaften, welche gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einigen Theilen Norddeutschlands entstanden und deren Lübeck 5 zählte, die Bruderschaften, von denen es einige 70 gab, und die ebenfalls aus dem 13. Jahrhunderte stammenden — fünf — sogenannten Konvente hatten neben Andachtsübungen die Aufgabe, für das leibliche Wohl der Armen durch Vertheilung von Lebensmitteln, auch durch Anweisung von Wohnung zu sorgen. Doch auch die Gemeinde wirkte zur Errichtung von Armenhäusern mit. So entstanden, hervorgerufen durch das häufige Auftreten ekelhafter Krankheiten und Hungersnoth, ein Siechenhaus und das grosse und reiche Hospital zum heiligen Geist zur Aufnahme verarmter Freunde und Verwandte der Bürger, ersteres 1290, letzteres etwas früher. Das Stadtre Regiment selbst befasste sich aber mit der Armenverwaltung noch wenig; wohl erliess der Rath für die unter seine Obhut gestellten Stifter Hausordnungen; eine allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Armenpflege lag ihm aber noch fern. Im Ganzen blieb es den kirchlichen Korporationen oder frommen Bürgern überlassen, der Wohlthätigkeit zu pflegen, oder ihr, was von Alters her in Lübeck in Uebung war, durch Legate die nöthigen Mittel zu gewähren.

Auch die Reformation fasste die Armenpflege noch als einen wesentlichen Ausfluss kirchlicher Thätigkeit auf; doch begann in der Reformationszeit bereits die Staats- oder Stadtverwaltung ihren Einfluss darauf zu äussern. Von den bei jener Gelegenheit eingezogenen Klöstern wurden sofort zwei zu Armen- und Krankenhäusern ausersehen und unter des Rathes Aufsicht verwiesen, ein anderes, das Johannis-Jungfrauen-Kloster, unter Belassung gewisser Selbständigkeit, in ein protestantisches Fräuleinstift für angesehene Bürger-Töchter umgewandelt. Das Vermögen der Kalande und sonstigen Bruderschaften, ebenso die zur Abhaltung von Vigilien und Seelenmessen ausgesetzten Legate kamen, theils unter selbständiger Verwaltung, theils den Kirchenvorstehern überwiesen, ausschliesslich den Armen zu Gute. Gleichzeitig mit dieser Vermehrung der Armenmittel ward auch in der von Bugenhagen im Jahre 1531 abgefassten lutherischen Kirchenordnung zum ersten Male das gesammte Armenwesen in umfassender Weise geordnet. In jeder Kirche soll darnach ein Opferkasten sein, aus dem alle Sonnabende durch die Kastenherren (Diakonen) den Bedürftigen, was ihre Nothdurft erfordere, zuzuthemen sei. Doch seien nur

fromme Christen zu bedenken, Gottlose hingegen abzuweisen. Aus der in jeder Kirche aufzustellenden Hauptkasse, in welche die Vermächtnisse und Urkunden zu legen waren, sollten die in den Pest- und Krankenhäusern liegenden Kranken verpflegt und die Wartefrauen besoldet werden. Um den rechten Armen um so besser unterstützen zu können, sollte der Bettelei Einhalt gethan und verschämten Armen in der Stille Hülfe geleistet werden. Auch sollten von den Kastenherren über die Testamente öffentliche Register geführt werden.

Diese Maasregeln genügten jedoch noch nicht. Theuerung, Hungersnoth, Pest mahnten immer wieder daran, weitere Abhülfe gegen das auftretende Elend zu schaffen. Als im Jahre 1546 die Pest ganze Schaaren von Kindern zu Waisen gemacht hatte, schritt man zur sofortigen Errichtung eines Waisenhauses, welches von der Stadt mit eingezogenem Klostergut, von wohlhabenden Privaten durch Geschenke dotirt ward, um elternlose Kinder ächter Ehe aufzunehmen. 1595 musste aus hoher Noth schleunig ein Pesthaus angelegt werden, da die vorhandenen Lokalitäten nicht ausreichten, und die todten Körper auf der Strasse gefunden wurden. Solche Missstände führten zu eingehenden Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, deren Ergebniss die für die damalige Zeit vorzügliche Armenordnung von 1601 war, die erste, welche, von der weltlichen Obrigkeit ausgehend, eine gründliche Abstellung der Uebelstände bezweckte, und an die sich im folgenden Jahre die Rezesse wegen der zweckmässigen Verwaltung und Verwendung der vormaligen geistlichen Stifter zu Armenzwecken knüpften. Nach der Armenordnung waren 10 vornehme Bürger zu Provisoren gemeiner Armuth gesetzt, die alle halbe Jahr mit den Geistlichen und Diakonen die Wohnung der unteren Klassen besuchen, sich nach ihren Verhältnissen, wie namentlich auch nach Unterstützungen aus Privatstiftungen, erkunden, und, wo es Noth thue, Abhülfe schaffen sollten. Für völlig Arbeitsunfähige war das h. Geist-Hospital, für Kranke das Siechenhaus bestimmt. Die noch Arbeitsfähigen sollten in's St. Annen-Kloster gewiesen, dort beschäftigt und unterhalten werden. Für arme eheliche Kinder war die Errichtung eines Kinderhauses beschlossen, für uneheliche hatten die Gerichte Sorge zu tragen. Auswärtige durften nur in Krankheitsfällen verpflegt werden, waren im Uebrigen aber auszuweisen. Für die Vermehrung der Mittel der öffentlichen Armenpflege hatten die Gotteskastenverwalter ihre Ueberschüsse an die Provisoren abzuliefern, ebenso die übrigen Stifter. Auch an die Verwalter der Privattestamente erging die Aufforderung,

ihre Einkünfte dahin zu geben, damit sie an die wahren Armen vertheilt werden. Endlich war redliche Verwaltung, Vermeidung aller Gunst, Zusammenwirken der verschiedenen Stiftungen eingeschärft.

So wohlthätig bis auf die jüngste Zeit herab dieses Gesetz hätte wirken können, so scheint es doch niemals zur vollständigen Ausführung gebracht zu sein; wenigstens steht fest, dass sich bald Klage über die Verwaltung erhob, dass die einzelnen Anstalten nicht mit einander harmonirten und dass, was das Schlimmste war, die Einkünfte des St. Annen-Armen- und Werkhauses sich allmählig zu mindern begonnen hatten und ihren Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnten. Nebenbei hatte sich im Laufe der Jahre die Bettelei wieder zur höchsten Unsitte ausgedehnt, der Nothstand nahm trotz der zahlreichen Stiftungen überhand, so dass die Armenfrage mehrfach Gegenstand der Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft wurde. Endlich, im Jahre 1783, ohne dass inzwischen irgend etwas Wesentliches geschehen wäre, einigte man sich zur Errichtung der Armenanstalt, die durch Haussammlungen in den Stand gesetzt werden sollte, das Werk- und Armenhaus zu unterstützen, ausserdem aber die ganz darniederliegende Hausarmenpflege zur Ausübung zu bringen. Durch Rath und Bürgerschluss vom 24. Januar 1801 ward die Thätigkeit der Armenanstalt genauer geregelt und ihr 2 Herren des Raths, 2 sogenannte bürgerliche Deputirte und 16 Armenpfleger vorgesetzt, die Stadt in 4 Armenbezirke getheilt. Auch ward ihr die Fürsorge für arme Kinder und deren Unterricht, und der Beistand Kranker und Elender auferlegt. Doch war sie nicht im Stande, allen ihren Obliegenheiten nachzukommen; die Zuschüsse und damit die Beziehungen zum St. Annen-, Werk- und Armenhaus scheinen bereits seit 1805 mit Abnahme des Ertrags der Haussammlungen aufgehört zu haben. Demnach suchte die Anstalt die Unterstützung der Hausarmen nach Kräften wahrzunehmen, ward jedoch durch die Nothstände zur Zeit der französischen Okkupation völlig in ihrer Wirksamkeit gehemmt.

Eine Reform des Armenwesens konnte erst nach Wiederherstellung der alten Stadtverfassung in Angriff genommen werden. Vor Allem musste in der überaus laxen Verwaltung, die allmählig eingerissen war und eine Schmälerung des Stiftungsvermögens, wie eine völlig den Fundationsbestimmungen entgegenstehende Verwendung der Mittel herbeigeführt hatte, Ordnung gebracht werden. Gleichzeitig galt es, die Wirkungskreise der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in einer Weise zu ordnen, dass jeder ein-

zelen von ihnen die Mittel zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zu Gebote ständen und namentlich die Armenanstalten und das Werk- und Armenhaus ihren Verpflichtungen nachzukommen im Stande seien. Es ward deshalb unterm 6. September 1815 die Einsetzung der Zentral-Armen-Deputation angeordnet, die als staatliche Aufsichtsbehörde über die fundationsmässige Verwaltung der verschiedenen Stiftungen wachen, den eingeschlichenen Missbräuchen entgegenreten und für die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eine gegenseitige Unterstützung durch Zuweisung der Administrationsüberschüsse an die ärmeren unter ihnen anbahnen sollte.

Wenn gleich die Deputation durch strenge Kontrolle eine in mancher Beziehung geordnetere Verwaltung zu erzielen und durch Einrichtung der Präbendistenbücher — Nachweise der Empfänger und des Betrages der Unterstützungen — eine gerechtere Vertheilung der Gaben zu erreichen suchte, so konnte sie den grossen und weithin fühlbaren Uebelständen, die sich eingenistet hatten, nicht mit Erfolg entgegenreten. Die Ursachen dieser Uebelstände lagen sehr tief, vor Allem in einer gänzlichen Verkennung der Aufgabe der Armenpflege, in dem eingewurzelten Vorurtheile, dass, wie immer, Verarmte ein gutes Recht auf fremde Hülfe haben und in der Planlosigkeit der Privatwohlthätigkeit, welche jenes Vorurtheil nur zu nähren geeignet war. Andernthails waren die Mängel der Armenpflege aus der allzugrossen Zersplitterung der Wohlthätigkeitsanstalten entsprossen, welche Jahrhunderte hindurch jede ihren gesonderten Zweck verfolgt und sich häufig nur nach der Willkühr der Verwalter gestaltet hatten. So konnte es nicht fehlen, dass grade denjenigen Anstalten, die noch am meisten der Armenversorgung dienten und an die daher die grössten Anforderungen gestellt wurden, in Vermögensverfall geriethen, während grade die, welche durch die ihnen gegebenen Einrichtungen gegen zu grossen Andrang Hülfesuchender gesichert wurden, ihre Geldmittel von Jahr zu Jahr wachsen sahen. Am meisten litten unter diesen Verhältnissen die Armenanstalt und das Werkhaus. Sie bedurften alljährlich bedeutender Zuschüsse aus der Staatskasse. Aber auch ihnen gebrach es an einer regelrechten Verwaltung. Von der ersteren erhielten ohne Unterschied Arbeitsfähige und unfähige, Fleissige und Liéderliche dieselbe Unterstützung; das zweite war ein Sammelplatz von sieben verschiedenen Klassen. Es barg in ungenügenden Lokalitäten Verbrecher und Sieche, gutgeartete und verwahrloste Kinder, Arbeitsunfähige und Vagabunden.

Solche Missstände veranlassten den Staat zu einer umfangreichen, im Jahre 1844 begonnenen, aber, weil schwierig durchführbaren, erst 1857 beendigten Reform des städtischen Armen- und Stiftungswesens. Als Grundsätze wurden dabei hinsichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten aufgestellt: Aufhebung aller ohne Nutzen selbständig fortbestehender Stiftungen und Vereinigung ihres Vermögens mit anderen; ferner gegenseitige Unterstützung der aufrecht erhaltenen Anstalten durch Auskehrung der Ueberschüsse an die bedürftigsten unter ihnen. Für die Privatstiftungen konnte aus rechtlichen Gründen nur eine verschärfte Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens angeordnet und ein Eingriff nur da als zulässig erachtet werden, wo die von den Stiftern getroffenen Bestimmungen als widersinnig oder dem Staatszwecke entgegenlaufend erschienen.

Demgemäss wurde eine Reihe von Stiftungen, namentlich die Kalande, Konvente und Bruderschaften, ferner einige vormalige Hospitäler eingezogen. Zwei Stiftungen wurden dem Namen nach und lediglich zur Wahrnehmung gewisser damit verbundener Gerechtsame aufrecht erhalten; doch üben diese keine Armenpflege aus, sondern liefern ihre Einkünfte anderen Anstalten ab. Aus dem auf diesem Wege erzielten Vermögen sind einige der aufrechterhaltenen Anstalten dotirt worden. Namentlich erlitt die Armenanstalt eine durchgreifende Umgestaltung. Sie wurde jetzt förmlich zur eigentlichen kommunalen Armenbehörde geschaffen, und ihr die früher von einer Anzahl von Stiftungen ausgeübten Funktionen, Thätigkeiten der Hausarmen- und Krankenpflege, wie der Armenspeisung, überwiesen. Durch eine Geschäftsordnung ward ihr eine bestimmte Norm für ihre Arbeit vorgezeichnet. Sie soll sich hiernach nur der unverschuldeten Armuth annehmen und dieser zunächst durch Anweisung von Arbeit beispringen. Zu diesem Zwecke wurde nach dem Vorgange Bremens ein freiwilliges Arbeitshaus errichtet. Ferner ward eine Speiseanstalt, ein Siechen- und ein Männerarmenhaus unterstellt; für Faule und Liederliche schuf man das St. Annenkloster in ein Zwangsarbeits- und Zuchthaus um, wodurch dasselbe aus den Kreis der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten heraustretet. Der bisher bedrängten finanziellen Lage der Armenanstalt ward Abhülfe gewährt. Das kleine Vermögen von 24000 Mk. belegter Kapitalien, welches sie 1845 besass, war nach der Beendigung der Reformen, im Jahre 1857, auf etwas über 500000 Mk. gewachsen. Während sowohl sie wie das St. Annen-Werkhaus bis zum Jahre 1850 alljährlich direkte oder indirekte Unterstützungen aus der Staatskasse bis zu

einer Höhe von 24—26000 Mk. erfordert hatte, konnte nunmehr allen Anforderungen Genüge geleistet, und seit 1857 sogar noch erhebliche Ueberschüsse erzielt werden. Mit Hülfe der eingezogenen Güter wurde ferner ein Krankenhaus angelegt und die bestehende sehr unzulängliche Irrenanstalt völlig umgestaltet. Aus diesem Grunde zählen beide Institute zu den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und stehen als solche unter der Zentral-Armen-Deputation. Endlich rief man eine besondere Kinderpflegeanstalt in's Leben.

Aufrecht erhalten wurden nur die für gewisse Klassen der Bevölkerung bestimmten Stiftungen, wie das Johannis-Jungfrauen-Kloster, die Brigittenstiftung, das Waisenhaus und das h. Geist-Hospital. Die erst- und die letztgenannte dieser Stiftungen sind verpflichtet, aus ihren Ueberschüssen namhafte Zahlungen an die Armen- und Kinderpflegeanstalten zu leisten. Da jedoch der volle Betrag dieser Ueberschüsse das Bedürfniss der beiden Anstalten überstieg, wurde er in Folge gesetzlicher Anordnung zum Theil für Schulzwecke mit bestimmt.

Der Staat war somit durch die Reform aus aller finanziellen Verbindung mit dem städtischen Armenwesen getreten. Gleichzeitig wurde aber auch das schon völlig erschlafte Verhältniss zur Kirche gelöst. Die kirchliche Armenpflege hatte, da das Amt des Armenpflegers, das Diakonat, durch Abkauf, nur in die Hände wenig Begüterter gekommen und der Ertrag der Opferstöcke immer mehr zusammengeschrumpft war, bereits völlig ihre Bedeutung verloren. Durch den Erlass der Kirchengemeinde-Ordnungen vom Jahre 1860, die eine völlig selbständige, vom Staate getrennte Kirchenverwaltung bezwecken, versuchte man auch die Sorge für die kirchlichen Armen wieder zu beleben, indem die Bildung eines Armenvorstandes für jede Gemeinde vorgeschrieben wurde. Mit dieser Wiederherstellung einer kirchlichen Armenpflege schliesst der Entwicklungsgang, den das lübsche Armenwesen bis jetzt genommen, ab. Es hat sich dasselbe nicht zu einem einheitlichen Ganzen herangebildet, sondern sich bis auf unsere Tage, wie gezeigt, als ein Komplex selbständig neben einander stehender milder Stiftungen erhalten.

XVI.

Königreich Bayern.

Von

Professor Dr. Makowiczka in Erlangen.

I.

Wenn man Hausner's „vergleichende Statistik von Europa“ (Lemberg 1865, 2 Bde.), unter den neuesten statistischen Handbüchern dasjenige, welches über das öffentliche Armenwesen die meisten Zahlenangaben enthält, und überhaupt auf allen Gebieten der Statistik vom Zahlenausdruck den umfassendsten Gebrauch macht, zu Rathe zieht, so nimmt Bayern bezüglich der Zahl der Armen, im Vergleich mit anderen deutschen und ausserdeutschen Staaten, eine überaus günstige Stellung ein. Nach Hausner, der die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen in Bayern zu 146000 angiebt, kommt hier auf 32,1 Einwohner 1 Armer, während nach ihm in Frankreich unter 29,4, im Grossherzogthum Hessen unter 23,7, im Königreiche Sachsen unter 22,6, in Grossbritannien unter 22, in Württemberg unter 19,5, in der Schweiz unter 19,4, in Baden unter 16,3, in Kurhessen unter 15, in Belgien sogar unter 7,5, und im Königreiche der Niederlande unter 6,8 Einwohnern sich schon 1 Armer befindet. Unter den mitteleuropäischen Staaten weisen nur Preussen und Oesterreich, wo auf 34,4, beziehungsweise 34,6, Einwohner erst 1 Armer kommt, ein noch günstigeres Verhältniss auf. Allein alle diese, so wie die in dem genannten Buche sonst noch angeführten Zahlen über das Armenwesen besitzen, wie selbst der Verfasser zugesteht, nur einen geringen Werth, weil die öffentliche Armenpflege in den verschiedenen Staaten nichts weniger als gleichförmig geregelt ist, die Beantwortung der Frage, wer als Armer anzusehen ist, sonach verschieden ausfallen muss, und weil ferner, auch unter der Herrschaft ganz gleicher Grundsätze, bei der Erhebung der Armenzahl nicht nur in den verschiedenen Staaten, sondern auch in den einzelnen Landestheilen desselben Staates durchaus nicht mit glei-

cher Genauigkeit vorgegangen wird. Hierzu kommt noch, dass die Grösse der Zahl der Armen, die der öffentlichen Unterstützung anheim fallen, wesentlich von der abermals sehr verschiedenen Extension und Intension der Privatwohlthätigkeit abhängt, indem die öffentliche Armenpflege nur die von dieser zurückgelassenen Lücken auszufüllen hat. Was insbesondere die Angabe Hausner's über die Zahl der Armen in Bayern anlangt, so ist sie viel zu hoch gegriffen. Sie betrug in keinem der drei Jahre 1860—62, auf die Hausner Bezug nimmt, 146000; sie erreichte überhaupt diese Höhe während der letzten beiden Jahrzehnte niemals, wie die weiter unten folgenden, aus amtlichen Quellen geschöpften, Mittheilungen ersehen lassen. Wir nehmen daher von den Daten Hausner's völlig Umgang; ebenso verzichten wir auf eine Vergleichung der Armenzustände Bayerns mit jenen anderer Staaten, zu der es an jeder verlässlichen Grundlage fehlt, und beschränken uns darauf, lediglich zu einer Statistik des bayerischen Armenwesens die Bausteine zusammen zu tragen, wobei wir nur solche Daten berücksichtigen, die in den, vom statistischen Bureau in München herausgegebenen, Beiträgen zur Statistik des Königreiches Bayern*) und in anderen, aus amtlichen Quellen geflossenen, Publikationen enthalten sind, oder durch freundliche Vermittelung des Herrn Ministerial-Assessors Riedel, dem wir hierfür unseren wärmsten Dank aussprechen, und aus dem im Ministerium des Innern angesammelten bezüglichen statistischen Materiale mitgetheilt wurden.

Die Zahl der konskribirten auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Armen in den einzelnen Kreisen Bayerns und in dem ganzen Königreiche ist für das Jahr 1840, und dann fortlaufend für die Jahre 1848 bis 1867 in nachfolgender Tabelle zusammengestellt: (s. pag. 327.)

Man sieht aus diesen Tabellen, dass, sowohl die absolute, als relative Zahl der konskribirten Armen von 1848 bis 1850 sich etwas verminderte, seit 1851 sich aber wieder hob, und in den Jahren 1854 und 1855 ihren Höhepunkt erreichte, worauf sie bis 1866, wo sie, abgesehen von 1840, den niedrigsten Stand hatte, allmählig wieder herabsank und 1867 abermals, jedoch unmerklich, stieg. Den Schlüssel zu diesen Veränderungen liefern die wechselnden Getreidepreise, mit denen die Zahl der Armen ganz parallel geht. So wie das Brod und mit ihm das Leben theuer wird, mehren sich bald die Schaaren der Hülfbedürftigen und sie

*) Von 1850 bis 1868 sind 20 Hefte erschienen.

Zahl der konskribirten Armen.

Jahr.	In Ober- bayern.	In Nieder- bayern.	In der Pfalz.	In der Ober- pfalz u. Regensburg.	In Ober- franken.	In Mittel- franken.	In Unter- franken.	In Schwaben u. Neuburg.	Im ganzen Königreich
1840	9852	7608	16471	6064	7444	12615	7023	12786	79863
1847/48	14570	10843	23743	7086	9738	15750	6911	16172	104813
1848/49	13995	10559	22814	6559	9428	15794	6844	15921	101914
1849/50	13809	10405	22114	6629	9147	15744	6662	15644	100154
1850/51	13905	10199	25195	6724	8985	15868	6435	15567	102878
1851/52	13653	10848	28361	7287	9906	16468	6787	15205	108515
1852/53	14072	11306	30317	7411	10359	16529	7279	15433	112706
1853/54	14813	11627	38476	7452	10381	16986	8100	15972	123807
1854/55	15057	11922	36649	7778	10026	17044	8277	15387	122140
1855/56	15124	12039	30364	8203	10154	17348	8172	15160	116564
1856/57	14349	11946	26805	7754	8437	16731	8443	14617	109082
1857/58	13895	12100	23814	7634	8313	16344	8460	13852	104412
1858/59	13121	11230	21879	7470	7752	15770	8254	12992	98468
1859/60	12551	10783	22150	7678	7566	15687	8124	12670	97209
1860/61	12585	10866	21017	7449	7283	15128	8013	12406	94747
1861/62	12118	11039	20370	7547	7034	15008	7977	11885	92978
1862/63	11393	11198	19272	7434	6921	14669	7595	11522	89995
1863/64	11052	10776	18318	7141	6592	14016	7323	10962	86180
1864/65	10861	10710	18105	7214	6504	13979	7040	10421	84834
1865/66	11074	10603	17760	7023	6322	13799	6542	9923	83046
1866/67	12084	11194	17121	7504	6388	14326	7006	10055	85678
Durchsch. der Jahre 1847/67	13204	11110	24232	7349	8362	15649	7512	13588	101006

Ueber das Verhältniss der Zahl der Armen zu dem jeweiligen Stande der Bevölkerung giebt nachstehende Tabelle Aufschluss:

Auf 1000 Einwohner kommen konskribirte Arme.

Jahr.	In Ober- bayern.	In Nieder- bayern.	In der Pfalz.	In der Ober- pfalz u. Regensburg.	In Ober- franken.	In Mittel- franken.	In Unter- franken.	In Schwaben u. Neuburg.	Im ganzen Königreich.
1840	143	146	289	133	153	246	121	235	183
1847/48	206	199	389	154	195	298	117	289	232
1848/49	197	194	372	140	189	299	116	284	226
1849/50	193	191	359	141	183	298	113	279	222
1850/51	193	187	410	143	180	300	109	277	227
1851/52	187	198	463	155	198	310	114	269	239
1852/53	191	206	496	158	207	310	122	273	247
1853/54	201	211	638	159	208	318	136	283	272
1854/55	203	216	616	165	201	319	140	273	269
1855/56	203	217	517	174	203	325	139	270	257
1856/57	192	214	454	163	168	313	143	259	239
1857/58	184	215	402	160	164	305	142	244	227
1858/59	173	198	368	156	152	293	138	228	213
1859/60	164	189	370	159	148	290	135	221	209
1860/61	163	190	348	154	142	279	133	216	203

Jahr.	In Ober- bayern.	In Nieder- bayern.	In der Pfalz.	In der Ober- pfalz u. Regensburg.	In Ober- franken.	In Mittel- franken.	In Unter- franken.	In Schwaben u. Neubayern.	Im ganzen Königreich.
1861/62	155	192	335	155	136	275	133	206	198
1862/63	142	194	314	155	133	266	125	199	190
1863/64	137	185	296	146	126	252	120	189	181
1864/65	133	183	290	147	123	248	112	179	176
1865/66	135	180	284	143	119	243	105	170	173
1866/67	147	189	274	153	120	250	120	172	178
Durchsch. der Jahre 1847/67	174	197	398	154	164	289	126	239	218

lichten sich eben so rasch wieder, wenn der Brodpreis fällt. Um diese Wirkung genau zu veranschaulichen, fügen wir aus den genannten Jahren die Durchschnittspreise des Roggens auf der Schranne zu Regensburg hier bei:

Jahr.	Jahresdurchschnittspreis des Scheffels Roggen.	Jahr.	Jahresdurchschnittspreis des Scheffels Roggen.
1840:	9 fl. 12 x.	1858:	10 fl. 32 x.
1848:	8 " 52 "	1859:	9 " 47 "
1849:	6 " 40 "	1860:	13 " 48 "
1850:	6 " 28 "	1861:	14 " 45 "
1851:	10 " 48 "	1862:	14 " 31 "
1852:	17 " 8 "	1863:	11 " 18 "
1853:	15 " 43 "	1864:	10 " 37 "
1854:	22 " 14 "	1865:	9 " 57 "
1855:	19 " 44 "	1866:	11 " 59 "
1856:	16 " 3 "	1867:	17 " 56 "
1857:	14 " 14 "		

Vergleicht man die Zahl der konskribirten Armen in den einzelnen Kreisen, so ergibt sich, dass die Vertheilung derselben eine sehr ungleiche ist. Die Pfalz hatte in den letzten 20 Jahren durchschnittlich weit über dreimal, und Mittelfranken mehr als doppelt so viel konskribirte Arme, wie die Oberpfalz und Unterfranken; noch bedeutender war der Unterschied in der ersten Hälfte jener Periode. Die unverhältnissmässig grosse Armenzahl in jenen beiden Kreisen ist um so auffallender, als die Bewohner derselben in geistiger Regsamkeit, Fleiss, Sparsamkeit und, wie die Statistik der Verbrechen und Vergehen lehrt, auch in sittlicher Beziehung der übrigen Bevölkerung Bayerns durchaus nicht nachstehen, ja sie sogar noch übertreffen. So entfielen von den 243227 Theilnehmern, welche 1865 die bayerischen Sparkassen zählten, nicht weniger als 57366 allein auf Mittelfranken und der Antheil der Letzteren an der gesammten Einlage von 24,357328 fl. in jenem Jahre betrug 3,845992 fl. Worin liegt nun der Grund dieser befremdlichen Erscheinung? Zum Theil dürfte er wohl schon in der

grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung, die den Erwerb erschwert und die Gefahr der Arbeitslosigkeit näher rückt, zu suchen sein; denn nach der jüngsten Volkszählung am 3. Dezember 1867 leben in der Pfalz 5806 und in Mittelfranken 4224 Menschen auf der Quadratmeile, dagegen in Unterfranken nur 3849, in der Oberpfalz 2799 und in ganz Bayern 3503. Von noch entscheidendem Gewichte erscheint aber das stärkere Vorwiegen der städtischen Bevölkerung in den beiden genannten Kreisen, namentlich in Mittelfranken, welches 9 unmittelbare, d. i. unmittelbar unter der Kreisregierung stehende Städte mit über 5000 Einwohnern — darunter 2 (Nürnberg und Fürth) die zusammen über 100000 Einwohner zählen — und ausser ihnen noch 13 weitere Städte mit je mehr als 500 Familien, aufweist. In städtischen Wohnorten ist erfahrungsmässig die Zahl der Armen grösser, die Fürsorge für dieselben lebendiger und deren Aufzeichnung zugleich genauer, als auf dem Lande. In sämtlichen acht Kreisen des Königreiches stellt die städtische Bevölkerung gegenüber der ländlichen verhältnissmässig ein weit stärkeres Kontingent zur Zahl der konskribirten Armen; es ist daher natürlich, dass diese dort höher ist, wo jene einen grösseren Bruchtheil der Gesamtbevölkerung bildet. Als Beleg hierfür dient die folgende Tabelle, in welcher die Zahl der Bevölkerung und der konskribirten Armen in Orten mit 500 Familien nach den Ergebnissen der Zählung im Jahre 1840 verglichen ist:

Kreis.	Bevölkerungszahl.	Prozent-satz.	Zahl der konskribirten Armen.	Prozent-satz.	
Oberbayern.	In Orten mit 500 Familien u. darüber.	157840	22,8	3911	39,6
	In Orten unter 500 Familien.	532652	77,2	5941	60,4
	Zusammen	690492	100	9852	100
Niederbayern.	In Orten mit 500 Familien u. darüber.	36830	7,6	1793	23,5
	In Orten unter 500 Familien.	485288	92,4	5815	76,5
	Zusammen	522118	100	7608	100
Pfalz.	In Orten mit 500 Familien u. darüber.	135416	23,4	4723	28,7
	In Orten unter 500 Familien.	443704	76,6	11748	71,3
	Zusammen	579120	100	16471	100

Emminghaus, Armenpflege.

Kreis.	Bevölkerungszahl.	Prozent- satz.	Zahl der konskri- birten Armen.	Pro- zent- satz.	
Oberpfalz u. Regensburg.	In Orten mit 500 Fa- milien und darüber.	59880	13,1	1982	32,7
	In Orten unter 500 Familien.	397728	86,9	4082	71,3
	Zusammen	457608	100	6064	100
Oberfranken.	In Orten mit 500 Fa- milien und darüber.	81796	16,8	3644	49
	In Orten unter 500 Familien.	404426	83,2	3800	51
	Zusammen	486222	100	7444	100
Mittelfranken.	In Orten mit 500 Fa- milien und darüber.	142878	27,9	6013	47,7
	In Orten unter 500 Familien.	369059	72,1	6602	52,3
	Zusammen	511937	100	12615	100
Unterfranken.	In Orten mit 500 Fa- milien und darüber.	81512	14,7	2398	34,1
	In Orten unter 500 Familien.	497767	85,3	4625	65,9
	Zusammen	579279	100	7023	100
Schwaben u. Neuburg.	In Orten mit 500 Fa- milien und darüber.	110470	20,5	4966	38,8
	In Orten unter 500 Familien.	433731	79,5	7820	61,2
	Zusammen	544201	100	12786	100
Im ganzen Königreich.	In Orten mit 500 Fa- milien und darüber.	806622	18,4	29430	36,8
	In Orten unter 500 Familien.	3,564355	81,6	50433	63,2
	Zusammen	4,370977	100	79863	100

Bei dem grossen Antheil, den die städtische Bevölkerung an der Armenzahl hat, dürfte es nicht unangemessen sein, noch einige Städte, namentlich die grösseren, herauszuheben und in ihnen die Zahl der Armen und ihr Verhältniss zur Bevölkerung gesondert zu betrachten. Wir ziehen hier noch das Zählungsergebniss vom Jahre 1852 heran, um zugleich auch die Bewegung dieser Zahl einigermaassen ersichtlich zu machen. (s. pag. 331.)

Die Hauptstadt München hatte hiernach in den beiden in Betracht gezogenen Jahren verhältnissmässig die wenigsten Armen. Die hohe Armenzahl in den alten Bischofsstädten Bamberg und Passau erklärt sich wohl zumeist aus den dortigen reichen Wohlthätigkeitsstiftungen. Wenn in diesen beiden Städten und

Städte.	1840.			1852.		
	Bevölke- rungs- zahl.	Zahl der konskri- birten Armen.	Prozent- satz der letzteren.	Bevölke- rungs- zahl.	Zahl der konskri- birten Armen.	Prozent- satz der letzteren.
München .	95531	2119	2,2	106715	1935	1,8
Nürnberg .	46824	1567	3,3	53638	2204	4,1
Augsburg .	36809	1530	4,1	39340	925	2,3
Würzburg .	26814	668	2,4	29848	1180	3,9
Regensburg	21942	902	4,1	25898	1304	5
Bamberg .	20863	1373	6,5	20594	935	4,5
Bayreuth .	16660	637	3,8	18640	635	3,4
Fürth . .	14989	716	4,7	16745	466	2,8
Speyer . .	11447	686	5,9	12077	273	2,2
Passau . .	10211	698	6,8	11170	384	3,4

in noch vier anderen unter den genannten die Zahl der Armen im Jahre 1852 gegen 1840 abgenommen hat, so kann der Grund hiervon nicht in allgemeinen wirthschaftlichen Zuständen liegen, da das Jahr 1852, verglichen mit 1840, wie weiter oben dargelegt wurde, in sämtlichen Kreisen des Landes, mit einziger Ausnahme von Unterfranken, eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Armen aufzeigt. Nürnberg, die zweite Stadt des Königreiches, betreffend, finden wir in einem längeren sehr gründlichen Artikel über das Armenwesen dieser Stadt im fränkischen Kourier (Nr. 273, 274, 276 u. 278, Jahrg. 1868), dessen Verfasser offenbar aus offiziellen Quellen schöpfte, die Zahl der konskribirten Armen, jedoch ohne Einrechnung der Kinder, noch aus einigen weiteren Jahren verzeichnet, wonach dieselbe 1835/36 1322, 1845/46 1112, 1855/56 1472 und 1865/66 1493 betrug. Ferner entnehmen wir noch einer vor uns liegenden, in tabellarischer Form angefertigten, aktenmässigen Darstellung des Armenwesens in Schweinfurt, welche die Jahre 1834 bis 1868 umfasst, dass dort, obwohl während dieser Zeit die Ansässigmachungen sich verdreifachten und die Bevölkerung von 7169 auf 9748 Seelen, somit um mehr als 36 %, stieg, die Armenzahl, abgesehen von einigen geringen Schwankungen, sich stetig verminderte. In den Jahren 1834—36 hatte Schweinfurt 203 konskribirte Arme, 1840 war ihre Zahl bereits auf 150 gesunken; sie sank dann noch tiefer und bewegte sich 1852—56, wo der Armenstand im ganzen Lande seine höchste Höhe erreichte, zwischen 122 und 130; 1868 war sie 134. Am Beginn jenes 35jährigen Zeitraumes betragen die konskribirten Armen 2,8 % der Bevölkerung, 1868 bloss noch 1,4 %; ihre Zahl hat sich also um volle 100 % verringert.

Eine Scheidung der Armen nach Alter und Geschlecht

ist in den Publikationen des statistischen Bureaus nicht durchgeführt. Wohl aber geben sie im 1. und 4. Heft für die Jahre 1840 und 1852 Aufschluss über die Vertheilung der Bevölkerung im Ganzen sowohl, als insbesondere auch der Armen nach den politischen und Erwerbsständen. Es werden drei solcher Stände, nämlich: 1. die landwirthschaftliche Bevölkerung, 2. die von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel Lebenden, und 3. die von Renten, höheren Diensten, Wissenschaft und Kunst Lebenden unterschieden und hiernach auch die Armen, je nach dem sie einem oder dem anderen Stande angehören, in drei Klassen gebracht, wobei noch zu bemerken ist, dass die Dienstboten dem Stande ihrer Dienstgeber, und die Dienstboten der Militärpersonen, da diese nicht mit in die Zählung kommen, der dritten Klasse zugerechnet sind. Wir theilen auf Grund der hier angegebenen Zahlen die Vertheilung der Armen in jene drei Stände nachstehend in Prozentsätzen mit, indem wir, um auch über den Grad der Häufigkeit der Armuth in den einzelnen Ständen sich ein Urtheil bilden zu können, noch das Verhältniss der Zahlen der Armen in jedem Stande zur Gesamtzahl der Angehörigen desselben beisetzen. (s. pag. 333)

Die umstehenden Daten führen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die bei weitem grösste Anzahl der Armen fällt auf die beiden ersten Berufsklassen, die Armen aus der dritten bilden nur eine geringe Quote der Gesamtzahl; bloss in Oberbayern nähert sich — offenbar wegen der Hauptstadt München — die Quote aus der dritten Klasse mehr jenen der beiden anderen.

2. Die Armen aus den zwei ersten Klassen stehen sich im Ganzen der Zahl nach fast gleich; nur in der Pfalz überwiegt merklich der Antheil der ersten und in Ober- und Mittelfranken jener der zweiten Klasse.

3. Von 1840 bis 1852 hat sich im Ganzen der Antheil der ersten Klasse an der Armenzahl vermehrt, während sich jener der zweiten, und dritten verminderte.

4. Obwohl die dritte Klasse die geringste absolute Zahl der Armen stellt, so kommt bei ihr die Verarmung doch am häufigsten vor; die Verarmungsfälle sind hier nach dem Durchschnitt der beiden verglichenen Jahre mehr als dreimal so zahlreich, als in der ersten Klasse, in der sie am seltensten auftreten. Die zweite Klasse nimmt eine Art von Mittelstellung ein, steht jedoch der dritten näher als der zweiten. Dies erklärt sich einfach daraus, dass die erste Klasse eine beträchtlich grössere, die zweite dagegen einen viel kleineren und die dritte einen noch kleineren

Kreis.	Jahr.	Unter den Armen zählten						Die Armen betrogen				
		I.		II.		III.		I.	II.	III.		
		zur land- wirthschaft- lichen Bevöl- kerung.	Prozent.	zu den Bergbau-, Gewerbe und Handeltrei- benden.	Prozent.	zu den von Renten, höheren Diensten etc. Lebenden.	Prozent.	bei der landwirth- schaftlichen Bevölkerung.	Prozent.	bei den Bergbau-, Gewerbe- und Handel- treibenden.	Prozent.	bei den von Renten, höheren Diensten etc. Lebenden.
Oberbayern.	1840	38,80		36,54		24,36	0,81	1,92		3,49		3,49
	1852	38,14		38,84		23,02	0,76	2		3,18		3,18
Niederbayern	1840	48,77		42,97		8,66	0,95	2,95		3,13		3,13
	1852	43,41		46,13		10,46	0,80	3,89		3,89		3,89
Pfalz . . .	1840	55,50		33,64		10,86	2,31	4,08		7,80		7,80
	1852	54,70		33,12		12,18	3,31	6,02		10,74		10,74
Oberpfalz u. {	1840	32,95		51,42		15,63	0,63	2,83		4,39		4,39
Regensburg {	1852	46,45		44,30		9,35	1,12	3,85		3,49		3,49
Oberfranken	1840	34,46		59,68		5,86	0,83	3,06		2,22		2,22
	1852	43,65		50,30		5,85	1,26	3,48		2,17		2,17
Mittelfranken	1840	31,91		58,34		9,75	1,43	4,02		4,09		4,09
	1852	36,72		56,22		7,06	1,32	4,25		2,56		2,56
Unterfranken	1840	50,73		41,91		7,36	0,84	2,48		2,98		2,98
	1852	44,02		42,78		13,20	0,75	2,98		3,78		3,78
Schwaben u. {	1840	33,72		50,15		16,13	1,19	4,82		6,81		6,81
Neuburg {	1852	40,98		44,77		14,25	1,36	4,88		6,33		6,33
Im ganzen {	1840	41,36		45,98		12,71	1,15	3,26		4,51		4,51
Königreich {	1852	44,97		43,15		11,88	1,33	3,86		3,86		3,86

Bruchtheil der gesammten Bevölkerung bildet, als der Bruchtheil ist, der auf jede von ihnen von der Gesammtzahl der Armen entfällt. Es betrogen nämlich von der gesammten (Zivil-)Bevölkerung in Bayern:

I. Die bei der Landwirtschaft Beschäftigten .	1840.	67,86	Proz.	70,62	Proz.
II. Die Bergbau, Gewerbe u. Handeltreibenden	26,57	"	23,29	"	
III. Die von Renten, höheren Diensten u. s. w. Lebenden	5,57	"	5,72	"	

Ueber die Gliederung der Armen nach der Art und dem Grade ihrer Hilfsbedürftigkeit sind uns aus den Jahren 1862/63 und 1866/67 folgende auf amtlichen Aufzeichnungen beruhende Angaben zugegangen:

Unter den konskribirten Armen befanden sich

Kreis.	Jahr.	1. Arbeitslose Erwerbs- fähige.	2. Theilweise Erwerbs- fähige.	3. Ganz Er- werbs- unfähige.	4. Werktags- schul- pflichtige.	5. Sonntags- schul- pflichtige.
Oberbayern	1862/63	271	4080	2838	3741	513
	1866/67	340	4438	3097	3675	534
Niederbayern	1862/63	22	4178	3422	3107	469
	1866/67	51	4504	3310	2770	559
Pfalz . . .	1862/63	1309	5441	3201	7225	2097
	1866/67	1075	4933	2742	6542	1829
Oberpfalz .	1862/63	49	2871	2573	1510	421
	1866/67	1	3166	2433	1561	343
Oberfranken	1862/63	21	3157	1526	1847	370
	1866/67	37	3034	1421	1580	316
Mittelfranken	1862/63	294	5810	2613	5213	739
	1866/67	337	5429	2911	4969	680
Unterfranken	1862/63	69	3392	1944	1672	518
	1866/67	78	3137	1826	1545	420
Schwaben .	1862/63	52	4823	2427	3495	725
	1866/67	80	4357	2491	2653	474
Königreich	1862/63	2087	33702	20544	27810	11522
	1866/67	1999	32998	20231	25295	5155

Auffallend gross ist die Zahl der arbeitslosen Erwerbsfähigen in der Pfalz. Die Rubriken 4 und 5 lassen, wenn auch nicht vollständig — da die noch nicht schulpflichtigen Kinder nicht ausgeschieden, sondern in der 3. Rubrik mit begriffen sind — doch zum Theil die Zahl der im jugendlichen Alter stehenden Armen erkennen.

Ein in sittlicher Beziehung sehr bedenklicher und zugleich die Rechtsordnung gefährdender Bestandtheil der Armen sind die Bettler und Vaganten. Sowohl über ihre Zahl, als über ihre Gliederung nach Alter, Geschlecht und Heimath, giebt uns für die Jahre 1835—61 die amtliche Statistik Bayerns*) eingehende Aufschlüsse. Wir lassen hier zuerst die Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten nach Kreisen und im ganzen Lande folgen.

*) Im 2., 8. und 16. Heft der vom Königl. statistischen Bureau herausgegebenen Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, dann in der aus amtlichen Quellen bearbeiteten „Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern von Dr. G. Mayr, München 1865.“

Es wurden in den 26 Jahren von 1835/36 bis 1860/61 aufgegriffen:

In	Bettler.		Vaganten.	
	Im Ganzen.	Im Durchschnitt pro Jahr.	Im Ganzen.	Im Durchschnitt pro Jahr.
Oberbayern	166905	6419	249076	9580
Niederbayern	93612	3600	151489	5826
der Pfalz	268399	10323	207662	7987
der Oberpfalz	108775	4184	152135	5851
Mittelfranken	81801	3146	107606	4138
Oberfranken	105765	4068	106896	4111
Unterfranken	87057	3348	84454	3248
Schwaben und Neuburg .	107751	4144	158161	6083
Im ganzen Königreich	1,020065	39233	1,217479	46826

Die absoluten Zahlen waren in folgenden Jahren folgende:

In	1835/36.		1847/48.		1860/61.	
	Bettler.	Vaganten.	Bettler.	Vaganten.	Bettler.	Vaganten.
Oberbayern	9408	9746	4800	9423	4521	11348
Niederbayern	3141	4812	3672	5220	2555	4913
der Pfalz	3399	5215	9607	6920	9904	5677
der Oberpfalz	3916	4794	3996	6719	2511	3889
Mittelfranken	2664	4134	3340	3860	1890	2013
Oberfranken	4026	6186	3543	3206	1342	1149
Unterfranken	2068	1745	1937	1354	2245	2256
Schwaben und Neuburg	3225	4476	3915	7187	2148	3995
Im ganzen Königreich	31865	40108	34810	43839	27116	35240

Zur vorstehenden Tabelle ist vor Allem zu bemerken, dass in Bayern erfahrungsgemäss die Aufgreifungen von Bettlern und Vaganten mit den zur Anzeige gebrachten Fällen derartiger Handlungen der Zahl nach fast zusammenfallen und erstere daher einen richtigen Schluss auf den Umfang des Bettelns und Vagirens zu lassen. Würde man die Zahl der Aufgegriffenen in den einzelnen Jahren vergleichen, so würde sich zeigen, dass sie sowohl im ganzen Lande, als in den einzelnen Kreisen ziemlich genau den Bewegungen der Zahl der konskribirten Armen und mit dieser den Schwankungen der Getreidepreise folgt. Sie ist am höchsten in den Theuerungsjahren 1846/47 und 1852/53, und am niedrigsten in den auf letztere gefolgtten wohlfeilen Jahren 1858/61. Die Stellung, welche die einzelnen Kreise im Hinblick auf die Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten einnehmen, ist jedoch verschieden von jener bezüglich der Zahl der konskribirten Armen. Den ersten Platz

hat allerdings auch hier die Pfalz; ihr zunächst steht aber nicht Mittelfranken, sondern Oberbayern. Mittelfranken finden wir vielmehr mit Unterfranken hier auf der untersten, der günstigsten Stelle. Die Zahl der Vaganten überwiegt im Ganzen jene der Bettler (54 % Vaganten und 46 % Bettler); sie ist am stärksten in Niederbayern (62 % Vaganten, 38 % Bettler) und Oberbayern (60 % Vaganten, 40 % Bettler), und nähert sich mehr der allgemeinen Landesziffer in Schwaben (59 % Vaganten, 41 % Bettler), in der Oberpfalz (58 % Vaganten, 42 % Bettler) und Mittelfranken (57 % Vaganten, 43 % Bettler); fast gleich stehen sich beide Zahlen in Unterfranken (49 % Vaganten, 51 % Bettler), ganz gleich in Oberfranken (50 % Vaganten, 50 % Bettler); bloss in der Pfalz übersteigt die Zahl der Bettler erheblich die der Vaganten (44 % Vaganten, 56 % Bettler).

Das Verhältniss der Zahl der Aufgegriffenen zur Bevölkerung anlangend, so treffen, wenn wir den Jahresdurchschnitt jener 26jährigen Periode zu Grunde legen auf 100000 Einwohner in

	Aufgegriffene Bettler.	Aufgegriffene Vaganten.	Zusammen.
Oberbayern	897	1337	2234
Niederbayern	665	1076	1741
der Pfalz	1738	1345	3083
Oberpfalz	898	1275	2155
Oberfranken	820	829	1649
Mittelfranken	600	788	1388
Unterfranken	569	551	1120
Schwaben	746	1096	1842
Im ganzen Königreich	875	1045	1920

Die drei fränkischen Kreise, namentlich Unter- und Mittelfranken, bieten sonach das günstigste Verhältniss dar, das ungünstigste auch hier wieder die Pfalz.

Die Vertheilung der Aufgegriffenen nach Alter und Geschlecht stellt sich, wie folgt. Es waren in der genannten Periode durchschnittlich in

In	Unter 100 aufgegriffenen Bettlern.			Unter 100 aufgegriffenen Vaganten.		
	Männer.	Weiber.	Kinder unter 14 J.	Männer.	Weiber.	Kinder unter 14 J.
Oberbayern	45	40	15	62	33	5
Niederbayern	42	38	20	56	33	11
der Pfalz	41	31	28	60	22	18
der Oberpfalz	33	54	13	53	41	6
Oberfranken	40	38	22	57	33	10
Mittelfranken	46	39	15	56	38	6
Unterfranken	53	32	15	64	28	8
Schwaben	51	42	7	68	30	2
Im ganzen Königreich	43	38	19	60	32	8

Die Betheiligung am Betteln und Vagiren war demnach bei den Männern stärker, als bei den Weibern, und bei diesen wieder stärker, als bei den Kindern. Mehr noch, als bei dem Betteln, waren die Männer bei dem Vagiren in der Mehrzahl. Nur in der Oberpfalz überstieg die Zahl der im Betteln aufgegriffenen Weiber jene der Männer. Die meisten bettelnden und vagirenden Kinder finden wir in der Pfalz, die wenigsten in Schwaben.

Ueber das Heimathsverhältniss der aufgegriffenen Bettler und Vaganten liefert die amtliche Statistik nachfolgende Daten:

	Von den in der Periode 1835/61 aufgegriffenen Bettlern und Vaganten gehörten an dem Kreise.	Es treffen daher auf 100000 Seelen der Bevölkerung jährlich d. Kreise angehörige Bettler u. Vaganten.
Oberbayern	316919	1701
Niederbayern	197824	1405
Pfalz	406725	2635
Oberpfalz	259492	2143
Oberfranken	232216	1800
Mittelfranken	181897	1333
Unterfranken	142906	934
Schwaben	228113	1580

Was die ausserhalb ihres Heimathskreises im Königreiche aufgegriffenen Bettler und Vaganten betrifft, so nehmen die einzelnen Kreise hiervon nicht im gleichen Verhältnisse Theil. Setzt man die Zahl der in jedem Kreise beheimatheten Bettler und Vaganten gleich 1000, so wurden hiervon in anderen Kreisen des Königreiches aufgegriffen:

Aus Oberbayern	117	Aus Oberfranken	246
„ Niederbayern	206	„ Mittelfranken	289
„ der Pfalz	59	„ Unterfranken	252
„ der Oberpfalz	271	„ Schwaben	249

Wird der Zahl der in jedem Kreise angehörigen Bettler und Vaganten unter den aufgegriffenen die weiter oben angegebene Zahl der in ihm vorgekommenen Aufgreifungen entgegeng gehalten, so ergibt sich, dass in sechs Kreisen die letztere Zahl grösser ist, als die erstere. Am grössten ist der Abstand in Ober- und Niederbayern (24, beziehungsweise 20 %), am geringsten in Mittelfranken (4 %). Nur in der Oberpfalz decken sich nahezu beide Zahlen, und in Oberfranken erhebt sich sogar die erstere um volle 9 % über die letztere. Oberbayern und Niederbayern sind hiernach am meisten von fremden Bettlern und Vaganten überschwemmt; in jenem bildet die Hauptstadt für sie den Anziehungspunkt, in diesem die Fruchtbarkeit des Landes. Hieraus, und nicht etwa aus der dem bayerischen Stamm vor dem fränkischen eigenen stärkeren Wanderlust, erklärt sich auch die unverhältnissmässig grosse Zahl der Vaganten in jenen beiden Kreisen, da die Vaganten grossentheils aus entfernteren Orten kommen. Wie gering

im Gegentheil gerade dort bei dem in Rede stehenden Bevölkerungselement die Wanderlust ist, giebt die zuletzt angeführte Zahlenreihe deutlich zu erkennen, nach welcher von den in Ober- und Niederbayern beheimatheten Bettlern und Vaganten ein viel kleinerer Theil ausserhalb des Heimathskreises aufgegriffen wurde, als von den, den übrigen diesseitsrheinischen Kreisen angehörenden. Wenn in der Pfalz der fragliche Bruchtheil noch bedeutend geringer ist, als in Ober- und Niederbayern, so rührt diß von der geographischen Lage des Kreises her, der durch dazwischen liegende fremde Gebiete vom Hauptkörper des bayerischen Staates getrennt ist. Die Rangordnung der einzelnen Kreise ist mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Heimathsangehörigen unter den aufgegriffenen Bettlern und Vaganten im Verhältniss zur Bevölkerung eine andere, wie jene nach der Zahl der in ihnen stattgefundenen Aufgriffungen. Die nächste Stelle nach der Pfalz nimmt hier nicht Oberbayern, sondern die Oberpfalz ein, auf die Oberfranken und nach welchem erst Oberbayern folgt. Unterfranken finden wir auch hier, wie dort, auf dem untersten, das ist günstigsten, Platz. Dass übrigens nicht die Zahl der in einem Kreise aufgegriffenen Bettler und Vaganten, sondern die Zahl seiner heimischen Bettler und Vaganten, gleichviel, wo sie aufgegriffen werden, allein einen richtigen Schluss auf den grösseren oder geringeren Hang seiner Bewohner zum Betteln und Vagiren zulässt, ist von selbst einleuchtend. Jene erstere Zahl deutet nur das Maas der Belästigung des Kreises durch Bettler und Vaganten an. Sie begreift auch die ausländischen Bettler und Vaganten in sich, deren in den letzten Jahren 1835—61 im Ganzen 243174 aufgegriffen wurden. Die Zahl der während dieses Zeitraumes im Auslande aufgegriffenen und von dort eingeschobenen bayerischen Bettler und Vaganten beträgt dagegen bloss 56946.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Aufwand für die öffentliche Armenpflege. Die Kosten der Lokalarmpflege in den Jahren 1847/48, 1861/62 und 1866/67 in den einzelnen Kreisen und im ganzen Königreich sind unter Beifügung der fünfjährigen Durchschnitte und des Gesamtdurchschnittes in der Periode von 1847—62 in der nachstehenden Tabelle übersichtlich dargestellt und in selbe ausserdem noch die Kosten in den Jahren 1862/63 bis 1865/66 für das ganze Königreich aufgenommen:

Kreise.	Jahre und Jahres-Reihen.	Leistungen der Lokal-armenpflege.			Von den Leistungen im Ganzen trifft auf einen Armen.	
		an baarem Gelde.	an Naturalien im Geldanschlag.	Zusammen.		
		fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
Oberbayern	1847/48	271928	54938	326866	22	26
	1861/62	293054	83661	376715	31	5
	1847/48—51/52	246232	50417	296649	21	12
	1852/53—56/57	277713	74727	352440	24	—
	1857/58—61/62	289847	84316	374163	29	6
	1847/48—61/62	271264	69820	341084	24	38
	1866/67	384847	110204	495051	40	58
Niederbayern	1847/48	155898	44490	200388	18	28
	1861/62	180823	79900	260723	23	37
	1847/48—51/52	145298	44991	190289	18	—
	1852/53—56/57	161409	72259	233668	19	51
	1857/58—61/62	171953	73553	245506	21	54
	1847/48—61/62	159553	63601	223154	19	57
	1866/67	268133	84983	353116	31	32
Pfalz	1847/48	113461	19022	132483	5	34
	1861/62	120280	44907	165187	8	6
	1847/48—51/52	113634	22853	136487	5	35
	1852/53—56/57	131190	60923	192113	5	54
	1857/58—61/62	121268	44475	165743	7	35
	1847/48—61/62	122031	42750	164781	6	16
	1866/67	172798	50824	223622	13	3.
Oberpfalz	1847/48	75214	90359	165573	23	21
	1861/62	102698	100540	203238	26	55
	1847/48—51/52	70956	86607	157563	22	58
	1852/53—56/57	85489	103046	188535	24	25
	1857/58—61/62	91795	97572	189367	25	3
	1847/48—61/62	82747	95741	178488	24	11
	1866/67	146902	115354	262255	34	56
Oberfranken	1847/48	114356	35338	149694	15	22
	1861/62	142704	30775	173479	24	39
	1847/48—51/52	111337	36620	147957	15	40
	1852/53—56/57	137748	41902	179650	18	12
	1857/58—61/62	144879	34752	179631	23	40
	1847/48—61/62	131322	37758	169080	18	51
	1866/67	216593	30252	246845	38	38
Mittelfranken	1847/48	259077	64098	323175	20	31
	1861/62	308636	93757	402393	26	48
	1847/48—51/52	237741	65128	302869	19	1
	1852/53—56/57	263439	94630	358069	21	9
	1857/58—61/62	294698	95971	390669	25	3
	1847/48—61/62	265293	85243	350536	21	42
	1866/67	444779	128070	572849	39	59
Unterfranken	1847/48	162473	35439	197912	28	38
	1861/62	124698	131929	256627	32	10
	1847/48—51/52	163852	32900	196752	29	14
	1852/53—56/57	199158	60361	259519	32	13
	1857/58—61/62	151114	114105	265219	32	28
	1847/48—61/62	171375	69122	240497	31	26
	1866/67	147513	219459	366971	52	22

Kreise.	Jahre und Jahres-Reihen.	Leistungen der Lokalarmenpflege.			Von den Leistungen im Ganzen trifft auf einen Armen.	
		an baarem Gelde.	an Naturalien im Geldanschlag.	Zusammen.		
		fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
Schwaben	1847/48	262268	60559	322827	19	57
	1861/62	168555	139322	307877	25	54
	1847/48—51/52	242966	60062	303028	19	17
	1852/53—56/57	215119	113147	328266	21	26
	1857/58—61/62	175303	131968	307271	24	4
	1847/48—61/62	211130	101725	312855	21	26
	1866/67	154750	256920	411670	40	56
Königreich Bayern.	1847/48	1,414675	404243	1,818918	17	21
	1861/62	1,441448	704791	2,146239	23	5
	1847/48—51/52	1,332018	399577	1,731595	16	42
	1852/53—56/57	1,471265	620994	2,092259	17	54
	1857/58—61/62	1,440857	676713	2,117570	21	42
	1847/48—61/62	1,414713	565761	1,980474	18	40
	1862/63	1,467263	688064	2,155327	23	57
	1863/64	1,509581	685001	2,194582	25	27
	1864/65	1,510191	750675	2,260866	26	39
	1865/66	1,500487	766467	2,266954	27	17
1866/67	1,936316	996066	2,932382	34	20	

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich:

1. Die Leistungen der Lokalarmenpflege haben in sämtlichen Kreisen beträchtlich zugenommen, obwohl sich seit Ende der fünfziger Jahre die Zahl der Armen vermindert, was sich daraus erklärt, dass die Unterstützungen ausgiebiger geworden sind.

2. Bei den Naturalleistungen erfolgte, gleichfalls zum Vortheil der Armen, die Zunahme in stärkerem Verhältnisse, als bei den Geldleistungen. Am grössten war sie in Unterfranken und Schwaben, wo dagegen die Geldleistungen sich verminderten. Nur in der Oberpfalz nahmen die Naturalleistungen in schwächerem Maasse zu und in Oberfranken zeigte sich bei ihnen sogar ein kleiner Rückgang.

3. Der Kopftheil der gewährten Unterstützungen ist am höchsten in Unterfranken, am niedrigsten in der Pfalz. Da dieser Kreis die meisten Armen hat, so muss hieraus geschlossen werden, dass dort die freiwillige Armenpflege lebendiger ist und die Privatpenden reichlicher fliessen, als in den übrigen Theilen des Landes.

Ueber die Gesamtleistungen der Distriktsgemeinden bestehen keine statistischen Aufzeichnungen. Es kann hierüber nur soviel mitgetheilt werden, dass die Distriktsgemeinden bedeutende Mittel für Krankenanstalten verwanden und die von ihnen

an überbürdete Gemeinden geleisteten Zuschüsse für Armenzwecke 1862/63 60257 fl. und 1866/67 50904 fl. betragen.

Anlangend die Leistungen zu den Armenfonds, so sind die Gesamtsummen sowohl, als die auf den Kopf der Bevölkerung nach Abzug der Armen entfallenden Beträge, in den Jahren 1847/48 und 1861/62 und in der dazwischen liegenden Zeit nach fünfjährigem und fünfzehnjährigem Durchschnitt für das ganze Königreich und im Jahre 1866/67 auch für die einzelnen Kreise aus folgender Tabelle zu ersehen:

Kreise.	Jahre und Jahres-Reihen.	Leistungen z. d. Armenfonds			Treffen auf den Kopf der Bevölkerung			
		an Pflicht-beiträgen	an frei-willigen Beiträgen von Pri-vaten u. Vereinen	Summa	an Pflicht-beiträgen		an frei-wil-ligen Beiträgen	
					Xr.	Hlr.	Xr.	Hlr.
Im ganzen Königreich.	1847/48	566784	532505	1,099289	7	6	7	2
	1861/62	753472	701002	1,454474	9	7	9	1
	1847/48—51/52	542741	514837	1,057578	7	3	7	—
	1852/53—56/57	665867	563496	1,229363	9	—	7	5
	1857/58—61/62	752779	579240	1,332019	10	—	7	5
	1847/48—61/62	653796	552524	1,206320	8	6	7	3
	1866/67	1,181919	844441	2,026360	14	7	10	5
In Oberbayern	1866/67	275714	201425	477139	20	2	14	6
„ Niederbayern	„	116960	58194	175154	12	—	6	—
„ Pfalz	„	167372	39125	306497	10	1	3	6
„ Oberpfalz	„	102749	55026	157775	12	6	6	6
„ Oberfranken	„	84018	44302	128320	9	4	5	—
„ Mittelfranken	„	269947	243318	513265	28	5	25	6
„ Unterfranken	„	20803	113042	133845	2	1	11	5
„ Schwaben	„	144549	90005	234554	15	—	9	3

In der Rubrik „freiwillige Beiträge“ sind nur diejenigen Beiträge aufgeführt, welche von einzelnen Privaten und Vereinen den Armenpflegschaftsräthen übergeben und von diesen verwandt und verrechnet wurden. Die Summen, über welche die freiwillige Armenpflege unmittelbar verfügt, die also den Armen von Privaten und Vereinen direkt zufließen, entziehen sich der statistischen Erhebung und Berechnung. Die fortschreitende Zunahme der freiwilligen Beiträge zu den Armenfonds liefert den erfreulichen Beweis, dass die öffentliche Armenpflege mit ihren Umlagen durchaus nicht lähmend auf die Privatwohlthätigkeit einwirkt, und ist zugleich ein Zeichen des steigenden Vertrauens des Publikums in die Leistungen der Armenpflegschaftsräthe. Die höchste Ziffer erreichen sowohl die Pflichtbeiträge als die freiwilligen Gaben in Mittelfranken und Oberbayern; am entgegengesetzten Endpunkte

stehen bezüglich der Pflichtbeiträge Unterfranken und bezüglich der freiwilligen die Pfalz. — An Distriktsumlagen für Armenzwecke wurden 1862/63 im Ganzen bloss 40126 fl. und 1866/67 42949 fl. erhoben.

Der Vermögensstand sämtlicher Lokal- und Distriktsarmenfonds stellte sich in den Jahren 1847/48, 1861/62 und 1866/67 wie folgt:

Kreis.	Jahr.	Rentirendes Vermögen		Summa. fl.
		der Lokalarmenfonds. fl.	der Distriktsarmenfonds. fl.	
Oberbayern . . .	1847/48	1,133912	266949	1,400861
	1861/62	1,702097	430463	2,132560
	1866/67	2,245084	482699	2,727783
Niederbayern . . .	1847/48	1,046628	315019	1,361647
	1861/62	1,710440	327599	2,038039
	1866/67	1,901039	365779	2,266818
Pfalz	1847/48	445366	100064	545430
	1861/62	264168	80665	344833
	1866/67	296792	90850	387642
Oberpfalz	1847/48	224349	67815	292164
	1861/62	329146	97833	426979
	1866/67	415348	111160	526508
Oberfranken . . .	1847/48	422191	46040	468231
	1861/62	652075	61538	713613
	1866/67	697708	55379	753087
Mittelfranken . . .	1847/48	190430	43615	234045
	1861/62	405285	71571	476856
	1866/67	399123	32634	431757
Unterfranken . . .	1847/48	1,116208	132803	1,249011
	1861/62	1,504084	260646	1,764730
	1866/67	1,794697	272457	2,067154
Schwaben	1847/48	1,015772	123205	1,138977
	1861/62	1,399854	181768	1,581622
	1866/67	1,496694	225304	1,721998
im Königreich . . .	1847/48	5,694856	995510	6,690366
	1861/62	7,967149	1,512083	9,497232
	1866/67	9,246486	1,636265	10,882751

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Leistungen der Kreisgemeinden für Armenpflege, die sich aus den Landrathsabschieden entnehmen lassen, ist von der amtlichen Statistik bisher noch nicht unternommen worden. Diese Leistungen sind keineswegs geringfügig. Es sei hier nur die lobenswerthe, zum Theil auch den Armen zu Gute kommende Fürsorge für die Geisteskranken hervorgehoben, welche die bayerischen Kreisgemeinden in freier Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts, ohne Zwang von oben durch die mit grossen Geldopfern bewirkte Gründung von

8 Kreisirrenanstalten bethätigt haben, die alle gleich musterhaft eingerichtet sind und des besten Rufes sich erfreuen. In der Pfalz verdient noch besonderer Erwähnung die vortrefflich geleitete Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, in der gegen 460 in höherem Grade gebrechliche und kranke, dann auch blödsinnige und taubstumme Arme verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Diese Wirksamkeit der Kreisgemeinden leitet auf die Betrachtung der verschiedenen Anstalten, die zur Unterstützung und Versorgung der Armen sonst noch bestehen. Unter ihnen nehmen die Kranken-, Pfründe- und Armenbeschäftigungsanstalten die erste und wichtigste Stelle ein, da sie für den weitesten Kreis der Hilfsbedürftigen bestimmt sind. Der Bestand derselben in den Jahren 1862/63 und 1866/67 ist nach Kreisen und für das ganze Königreich in nachstehender Tabelle angegeben:

Kreis.	Jahr.	Kranken- anstalten		Pfründe- anstalten		Armenbeschäftigungsanst.	
		lo- kale.	distrik- tive.	lo- kale.	distrik- tive.	lo- kale.	distrik- tive.
Oberbayern . . .	1862/63	55	21	60	—	9	—
	1866/67	55	31	64	—	7	1
Niederbayern . . .	1862/63	49	23	80	1	2	—
	1866/67	51	21	73	—	2	—
Pfalz	1862/63	16	—	25	—	11	—
	1866/67	17	—	24	—	15	—
Oberpfalz	1862/63	32	34	49	3	1	3
	1866/67	60	35	48	1	2	3
Oberfranken . . .	1862/63	15	11	37	1	2	1
	1866/67	24	6	39	2	2	1
Mittelfranken . .	1862/63	41	10	31	1	10	4
	1866/67	43	9	33	1	9	2
Unterfranken . .	1862/63	21	21	34	18	10	3
	1866/67	21	22	33	11	2	2
Schwaben	1862/63	28	13	30	8	10	1
	1866/67	39	6	38	9	7	1
Im Königreich . .	1862/63	257	133	350	32	55	12
	1866/67	316	130	347	24	46	10

Bloss für bestimmte Klassen von Hilfsbedürftigen, hauptsächlich für die im kindlichen Alter stehenden, sorgen die Kleinkinderbewahranstalten, das Institut für krüppelhafte Kinder in München, die Waisen- und Rettungshäuser und die Blinden- und Taubstummenanstalten.

Die Kleinkinderbewahranstalten zuerst betreffend, so gab es deren 1833/34 erst bloss 8 mit 515 Kindern und einer Ausgabe von 3230 fl., die fast ganz aus Privatmitteln bestritten

wurde. Schon 1851/52 zählte man deren 91 — wovon 21 allein in Mittelfranken — mit 6796 Kindern, von denen 2740 unentgeltlich und 1814 gegen bloss theilweise Zahlung aufgenommen waren, einer Ausgabe von 48415 fl. und einer Einnahme von 51753 fl., wozu der Staat 331 fl., die Gemeinden 7962 fl., Stiftungen 8300 fl., Privatwohlthäter 20890 fl. und die Kinder 14270 fl. beisteuerten. Nach einem Jahrzehent (1862/63) hatten diese Anstalten sich auf 216 — in Mittelfranken 40 — vermehrt; die Zahl der Kinder betrug 13576, unter denen 4133 sie unentgeltlich und 4327 gegen bloss theilweise Zahlung benutzten; die Ausgabe 78346 fl. und die Einnahme 88767 fl., und zwar vom Staate 249 fl., von Gemeinden 11843 fl., aus Stiftungen 14922 fl., von Privaten 33664 fl. und von den Kindern 28089 fl. Im Jahre 1867 besass Bayern 237 Kleinkinderbewahranstalten, je 41 in Oberbayern und Mittelfranken, 38 in Unterfranken, je 31 in der Pfalz und in Schwaben, 21 in Niederbayern, 20 in der Oberpfalz und 14 in Oberfranken.

Das Institut für krüppelhafte Kinder in München, seit 1843/44 Staatsanstalt, bezieht seinen jährlichen Bedarf von 4—5000 fl. grossentheils aus Staats- und Kreisfonds; die Zahl seiner Pfleglinge schwankte in den Perioden von 1843/44—1851/52 zwischen 8 und 15, und von 1852/53—1862/63 zwischen 16 und 26.

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder fanden sich 1853 erst 27 und 1857 schon 60 mit 1659 Zöglingen vor; 1862/63 wurden deren 86 gezählt, die meisten in Unterfranken (17) und Mittelfranken (14); die Zahl der Zöglinge war 2798, die Einnahme 202504 fl. (34133 fl. aus Kreisfonds, 30233 fl. aus Stiftungen, 48824 fl. von Gemeinden und 89314 fl. von Privaten), die Ausgabe 222201 fl. Der Mehrbedarf wird regelmässig von religiösen Genossenschaften gedeckt.

Waisenhäuser wurden 1852/53 45 mit 2128 Zöglingen gezählt und in 39 Anstalten war noch Raum für 575 Kinder.

Blinden-, Erziehungs- und Beschäftigungsanstalten hat Bayern 3, die Zentralanstalt in München, eine Kreisanstalt in Würzburg und eine Lokalanstalt in Nürnberg, in denen sich 1862/63 127 Zöglinge (107 unentgeltlich aufgenommene und 17 nur theilweise zahlende) befanden. Dieselben verfügten über eine Einnahme von 27791 fl., an der sich der Staat mit 5700 fl. und die Gemeinde mit 1688 fl. beteiligten; der Rest floss aus Privatspenden, Stiftungen und eigenem Vermögen. Die grösste unter diesen Anstalten ist die Münchener, die bereits 1851/52, wo sie noch die einzige war, 66 Zöglinge fast ganz aus ihren Mitteln

unterhielt und einschliesslich eines Staatszuschusses von 4500 fl. eine Einnahme von 14784 fl. hatte.

Taubstummeninstitute bestanden 1851/52 9 mit 226 Zöglingen, von denen 159 ohne und 52 gegen bloss theilweise Zahlung aufgenommen waren, und einer Einnahme von 33424 fl. (13107 fl. vom Staate, 958 fl. von Gemeinden). Die Zahl der Institute war 1862/63 auf 13, darunter ein Zentralinstitut in München und 4 Kreisanstalten in Augsburg, Regensburg, Würzburg und Frankenthal, jene der Zöglinge auf 272 (157 unentgeltlich aufgenommene und 76 nur theilweise zahlende) und die Einnahme auf 46605 fl. gestiegen, worunter 18433 fl. vom Staate, 2561 fl. von Gemeinden, das übrige von Privaten, aus Stiftungen und eigenem Vermögen.

Um ein Bild der öffentlichen Armenpflege in einer der grösseren bayerischen Städte zu geben, lassen wir noch die hierfür in Nürnberg während der letzten 30 Jahre geschehenen Verwendungen folgen:

	1835/36.	1845/46.	1855/56.	1865/66.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Ausgaben der Armenkasse in Nürnberg	67877	88550	96951	131289
Hierunter:				
Fixe Wochenalmosen in Geld in Brod " " und Suppe	29521	25223	18210	36953
Quartalalmosen	—	1487	18111	14779
Kurkosten bei häusl. Krankenpflege	4913	4890	9104	12208
Zahlungen an's Krankenhaus	5217	4012	5745	7475
Für Kleidung der Armen	—	—	4425	3426
Für arme Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt in Erlangen	2417	2212	6210	7888
Armenbeschäftigungsanstalt	3008	3550	5057	7372
Schulunterricht armer Kinder	5286	9302	7111	2120
Momentane Unterstützungen	—	—	270	5904
	3000	2392	4798	7561

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben wurden, abgesehen von den zahlreichen Stiftungen, die von 1818 bis 1868 sich um nicht weniger als 469800 fl. vermehrten, und den gesetzlichen Einnahmen des Armenfonds, anfänglich durch freiwillige Beiträge der Einwohner aufgebracht, die 1835/36 die Summe von 22357 fl. erreichten. Seit 1839/40 sah man sich durch den wachsenden Bedarf zur Einführung von Zwangsumlagen bemüssigt, die in dem gedachten Jahre 40123 fl., 1845/46 46092 fl., 1855/56 49746 fl. und 1865/66 71363 fl. betragen.

Schon die obenstehenden Angaben über die Einnahmen der verschiedenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten lassen den nicht geringen Umfang der freiwilligen Armenpflege erkennen. Es wirken in deren Dienste aber ausserdem noch Hunderte von Privatvereinen zur Unterstützung, theils in allgemeiner Armennoth, theils in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit. Um den bestehenden und später sich bildenden Vereinen dieser Art, ohne Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit, einen gemeinsamen Mittelpunkt zu geben, stiftete König Max II. 1853 den St. Johannisverein und stattete ihn mit Korporationsrechten und einem Gründungskapital von 30000 fl. aus, dem in den Jahren 1855/56 und 1858/59 noch weitere Zuschüsse im Betrage von 40000 fl. folgten. Der St. Johannisverein sollte der Hauptträger der freiwilligen Armenpflege in Bayern werden und seine Thätigkeit allen Zweigen und Instituten der Privatwohlthätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der geistigen Interessen der Armen zuwenden; er sollte jedoch als Zentralverein nur für allgemeinere Zwecke wirken und Hilfsquellen für grössere Unternehmungen erschliessen, die örtliche Sorge für Arme dagegen den anderen Vereinen überlassen bleiben. Bereits im ersten Jahre seines Bestehens (1854) sammelten sich um den St. Johannisverein nicht weniger als 674 Privatvereine, die, mit Einrechnung der 5537 Mitglieder des Zentralvereins, zusammen 119151 Mitglieder zählten, und sich ihm entweder als Zweigvereine anschlossen oder als verwandte Vereine bloss mit ihm in Wechselbeziehung traten. Ihre Zahl hob sich 1856 auf 754, 1861/62 auf 785 und betrug 1862/63 746. Die von ihnen für Armenzwecke ausgegebene Summe belief sich 1854 auf 475289 fl. und war 1863 auf 796941 fl. gestiegen. Dazu kommen noch die Leistungen des Zentralvereins, die in jenen beiden Jahren 14680 und 6824 fl. betragen. Wenn nun auch die Organisation der freiwilligen Armenpflege mittelst des St. Johannisvereins nicht in dem Maasse, wie sie der königliche Stifter derselben beabsichtigte, erreicht wurde und, soweit sie zu Stande gekommen war, sich nach dessen Tode von Jahr zu Jahr wieder mehr lockerte, so war das Wirken des St. Johannisvereins durch die Zuschüsse, die er so manchem Verein gewährte, und durch die Beihülfe, die er zur Errichtung und Erweiterung verschiedener Wohlthätigkeitsanstalten leistete, doch ein sehr erspriessliches und ist es noch gegenwärtig.

II.

1. Rückblick auf die Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege in Bayern vor 1816. *) Wie in anderen deutschen Ländern, wurzelt auch in Bayern die gegenwärtige Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege in den deutschen Reichsgesetzen, und zwar in dem Abschied des Reichstages zu Lindau von 1497 und in den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. Nach dem Lindauer Reichstagsabschied war das Betteln nur armen, gebrechlichen und schwachen Personen gestattet; die Kinder der Bettler aber sollten, sobald sie ihr Brod zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden. Die Reichspolizeiordnungen schrieben vor, dass jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterhalten habe. Diese Unterstützungspflicht wurde jedoch bloss so verstanden, dass die Gemeinden ihren heimathsberechtigten erwerbsunfähigen Armen das Almosensammeln innerhalb des Gemeindebezirks zu gestatten und sie in die örtlichen Spitäler aufzunehmen hatten. Die mit vielen Armen beschwerten Städte und Aemter durften den Armen, die sie nicht selbst ernähren konnten, Bettlerpässe zum Almosensammeln in anderen Orten ausstellen; anderen Fremden war das Betteln untersagt. Diese Bestimmungen gingen mit einigen Zusätzen in das Landrecht für Ober- und Niederbayern von 1616 über. Es wurde vorerst die Gemeindeangehörigkeit der Armen an deren Geburtsort oder bisherigen Wohnsitz geknüpft und dadurch genauer festgestellt. Die durch die Bettlerpässe gewährte Erlaubniss zum Almosensammeln konnte auf den ganzen Landgerichtsbezirk ausgedehnt werden; dabei wurde aber den Obrigkeiten eingeschränkt, Armen nur nach sorgfältiger Untersuchung der Umstände Bettlerpässe zu ertheilen und diese jährlich zu revidiren. Ein Zwang zum Almosengeben fand nicht statt; doch sollten bei den Kirchen Sammlungen veranstaltet und die Leute von den Kanzeln herab zu Werken der Barmherzigkeit ermahnt werden. Weiter wurden die Obrigkeiten zur sorgfältigen Ueberwachung der Spital- und Almosenverwaltungen und zur Revision der Rechnungen derselben verpflichtet. Endlich wurde zur Verhütung der Verarmung der gemeine Mann angewiesen, seine Kinder bei Zeiten „in Lernung, Arbeit oder Dienst unterzubringen“, und, falls sich hierzu

*) Wir sind hierbei hauptsächlich der geschichtlichen Einleitung in dem gründlichen bereits in vierter Auflage vorliegenden Kommentar des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 von E. Riedel (Nördlingen 1869) gefolgt.

keine Gelegenheit fände, solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihm hierbei die nöthige Hülfe zu leisten hat. Ueberhaupt hatte letztere darauf zu sehen, dass jüngere ledige Leute sich verdingen und ältere müssiggehende nahrungslose Personen zur Arbeit angehalten werden.

In diesem Zustande befand sich die bayerische Armengesetzgebung, als der Kriminalkodex von 1751 mit seinen wahrhaft drakonischen Strafbestimmungen gegen die Bettler, namentlich gegen die ausländischen, erschien. Die im Lande ergriffenen ausländischen Bettler wurden gebrandmarkt und über die Grenze geschafft, bei wiederholter Betretung aber unnachsichtlich, die Männer durch den Strang und die Weiber durch das Schwert, hingerichtet. Inländische Bettler waren das erstemal mit empfindlicher körperlicher Züchtigung („Karbatschstreichen“) an die Arbeit oder in ihren Geburtsort zu weisen, und im zweiten Betretungsfall auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus zu liefern, wo sie allwöchentlich gezüchtigt wurden. Wer gegen das Verbot Almosen gab, wurde mit einer Strafe von 40 Reichsthalern belegt.

Eine weitere Fortbildung erhielten die Reichsgesetze durch die beiden Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und vom 3. März 1780. Es kam nunmehr der Grundsatz zur Geltung, dass die Gemeinde als Korporation ihre Armen zu verpflegen habe, indem angeordnet wurde, dass den Armen das zum Leben Nöthige, statt es sich durch Selbsteinsammeln und Herumbetteln zusammen zu suchen, von der Gemeinde konkurrenzmassig verabfolgt werden soll. Zugleich wurden die Gemeinden verpflichtet, auch jenen Arbeitsfähigen, die wegen vieler Kinder oder anderer nach obrigkeitlicher Schätzung erheblicher Umstände ihren Nahrungsunterhalt nicht völlig erschwingen können, verhältnissmässigen Beitrag zu leisten, und namentlich die Herberge gegen mässigen Zins zu gewähren. Ausserdem wurde verfügt, dass die mit Armen überbürdeten Gemeinden vom ganzen Gerichtsbezirk zu unterstützen und die Kosten hierfür durch Umlagen aufzubringen seien, welche alle Gerichtseingesessene, ohne Unterschied der Person und des Standes, nach dem Hoffuss treffen sollen. Von einer Beisteuer hierzu sind nur diejenigen Hofmarken, Gemeinden und Einödhöfe auszunehmen, welche gerichtlich erklären, dass sie ihre Armen, ohne das Gericht im mindesten zu beschweren, selbst verpflegen. Bereits wurde auch zur Erleichterung der gemeindlichen Unterstützungspflicht durch den Staat ein fundus pauperum (Armenfond) gegründet, dem mehrere seit der Mitte des 18. Jahrhunderts

erflossene Resolutionen und Mandate unterschiedliche Gefälle zuwiesen.

Für die fränkischen Landestheile ist noch aus der letzten Zeit des Reiches der fränkische Kreisschluss vom 24. März 1791 bemerkenswerth, durch welchen bestimmt wurde, dass jedes Land und jeder Ort seine Armen zu versorgen haben, kein Bettel geduldet werden dürfe, vermögenslose Arbeitsfähige zur Arbeit anzuhalten, fremde Bettler mit Stockschlägen zu bestrafen und ihrer Herrschaft auszuliefern, im Wiederbetretungsfalle aber in ein Arbeitshaus zu sperren seien. Die fränkischen Kreisstände behielten sich ausserdem die Gründung eines gemeinschaftlichen Arbeits- und Zuchthauses vor, die jedoch nicht zur Ausführung kam.

Mit der organischen Verfügung vom 22. Februar 1808 wurde die bisherige Entwicklung unterbrochen und die öffentliche Armenpflege auf eine neue Grundlage gestellt. Sie hörte auf, Sache der Gemeinden und Bezirke zu sein und wurde zu einer Angelegenheit des Staates, mit deren Besorgung die Staatsbehörden betraut waren. Diese neue Einrichtung hatte jedoch nur kurzen Bestand und es erfolgte bereits 1816 die Rückkehr zu dem früheren Systeme.

2. Die bayerische Armengesetzgebung in der Zeit von 1816 bis 1869. Diese Periode wird mit der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, eingeleitet, welche die Armenpflege den Gemeinden und Bezirken zurückgab und bis zur Erlassung des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, trotz mehrerer ihr nachgefolgten, sich auf diesen Gegenstand beziehenden Gesetze, die Hauptnorm für denselben in den diesrheinischen Landestheilen blieb. Die wichtigsten dieser Gesetze sind: das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825; die Instruktion über die Behandlung des Armenwesens, vom 24. Dezember 1833; das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, vom 1. Juli 1834 (§. 4); das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend (Art. I., Ziff. 4, 6 und 8, und Art. X. lit. d.); das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfbedürftiger Personen, vom 25. Juli 1850; das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend (Art. 36); das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend (Art. 15 und 18); das Polizeistrafbuch vom 10. November 1861, hinsichtlich der Bestrafung der Arbeitsscheuen, Landstreicher und Bettler (Art. 87—90), dann hinsichtlich der Antheile der Armenpfleger an den Geldstrafen und dem Erlöse aus konfisizirten

Gegenständen; endlich das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868.

Einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben nach der Verordnung vom 17. November 1816 nur jene Inländer, welche den nothwendigen Lebensunterhalt sich weder aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln Dritter, die zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtet sind, noch durch eigene Arbeit zu verschaffen vermögen. Diejenigen, welche durch Arbeit die Mittel zu ihrer Subsistenz nur zum Theil zu erwerben im Stande sind, können blos das an ihrem nothwendigen Lebensunterhalt Abgängige verlangen. Arbeitsfähige, denen es an der erforderlichen Arbeitsgeschicklichkeit mangelt, sind in eine Lage zu versetzen, in der sie sich selbe aneignen können, junge Leute daher bei Gewerbsmeistern oder Dienstherrschaften unterzubringen. Besitzen sie solche, fehlt es ihnen aber an Gelegenheit zur Arbeit, so ist ihnen dieselbe zu verschaffen; im äussersten Fall soll ihnen einstweilen in einer Armenbeschäftigungsanstalt Arbeit gegeben werden. Wollen Arbeitsfähige nicht arbeiten, sind sie durch Zwang dazu anzuhalten; bleibt dies ohne Erfolg, sind sie in das Zwangsarbeitshaus abzugeben. Ausländer haben während ihres Aufenthaltes im Lande blos im Falle einer Erkrankung oder Verunglückung die momentan erforderliche Hülfe anzusprechen. Der Anspruch des Hilfsbedürftigen auf öffentliche Unterstützung hat nicht die Natur einer zivilrechtlichen Forderung, der ein Klagrecht zur Seite steht. Wird irrtümlich ein Scheinarmer unterstützt, so hat er den Rückersatz zu leisten. Eben so sind jene Personen, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmässigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben, für die letzteren zu Theil gewordene öffentliche Unterstützung ersatzpflichtig.

Die öffentliche Armenpflege gewährt den Armen nur das zum Leben unumgänglich Nothwendige, also Wohnung, mit Inbegriff des unentbehrlichen Brennmaterials, Nahrung und Kleidung; insbesondere armen Kranken, wohin auch arme Wöchnerinnen gehören, Lager, Wartung, ärztliche Behandlung und Arzneien; alten, gebrechlichen, blödsinnigen, geisteskranken, blinden und taubstummen Armen die Unterkunft und Verpflegung in einem Pfründerhause oder einer Irren-, Blinden- oder Taubstummenanstalt; armen Kindern Erziehung, Schulunterricht und Gelegenheit zur Erlernung eines Gewerbes oder einer anderen nützlichen Beschäftigung; Armen, die in die Lage kommen, die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, die unentgeltliche Vertretung (das

sogenannte Armenrecht); endlich verstorbenen Armen das Begräbniss nebst Trauergottesdienst.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenunterstützung liegt der politischen Gemeinde ob, in der der Arme heimathsberechtigt ist. Den sich blos in der Gemeinde Aufhaltenden ist dieselbe zu keiner Unterstützung verbunden. Nur in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit hat sie auch solchen Personen die nöthige Hülfe zu leisten. Die Kosten hierfür trägt die Aufenthaltsgemeinde aber nur dann definitiv, wenn die Unterstützten als Dienstboten, Lehrlinge, Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter sich am Orte aufhalten, oder zum Armenfond ihres Aufenthaltsortes Pflichtbeiträge entrichten. Im ersten Falle kann die Gemeinde von den bezeichneten Personen unter Haftung ihrer Dienstherren einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich 3 Kreuzern erheben. Ausser diesen beiden Fällen ist die Gemeinde des Aufenthaltsortes berechtigt, für die erwachsenen Auslagen von der Heimathsgemeinde des Unterstützten oder auch unmittelbar von den zu dessen Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen Ersatz zu fordern. Für gewisse Einrichtungen zur Unterstützung der Armen, die nicht blos örtlichen Bedürfnissen dienen, trifft die Last nicht die Gemeinde, sondern grössere politische Verbände, und zwar entweder den Distrikt, wie bezüglich der Beschäftigungs- und Krankenhäuser, oder den Kreis, wie für Irren-, Gebär- und Findelhäuser, Kreisbeschäftigungsanstalten, dann Kreiskranken- und Armenhäuser; einzelnen Klassen von Armen reicht überhaupt die Staatskasse die Unterstützung, nämlich jenen, denen die Heimath, weil sie sich nicht ermitteln lässt, blos angewiesen ist, und den in den Besserungs- und Strafanstalten des Staates sich Befindenden. Dürftige, mit Armen überladene Gemeinden sollen aus gemeinsamen Mitteln des Distriktes unterstützt werden.

Die gewöhnliche Armenunterstützung ist das Almosen, das in wöchentlichen Geldspenden verabreicht wird. Das Geldalmosen kann aber auch ganz oder zum Theil durch Naturalspenden ersetzt werden; namentlich wird diese Art der Unterstützung auf dem Lande gesetzlich als angemessener bezeichnet und empfohlen. Arme Kranke werden auf Kosten der Gemeinde entweder in ihren Wohnungen ärztlich behandelt und mit den nöthigen Arzneien versehen oder in einem öffentlichen Krankenhause untergebracht. Arme Kinder, die der natürlichen elterlichen Fürsorge entbehren,

sind gutgesinnten Pflegeeltern vertragsmässig zur Erziehung zu übergeben und mit dem nothwendigen Unterhalt bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit zu versehen.

Die öffentliche Armenpflege schöpft ihre Mittel aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Vermögens der Gemeinden, d. i. der Lokalarmenfonds, die als juristische Personen erwerbfähig sind und ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlass der aus ihren Mitteln unterstützten Personen haben, wofern nicht arme Notherben derselben vorhanden sind; aus den Nutzungen der Distriktsarmenfonds; aus den Erträgen der Wohlthätigkeitsstiftungen und sonstigen für die Armenpflege bestimmten Vermögens, insbesondere der aus den Ersparnissen der Armenpflege sich bildenden Kapitalien; aus den den Armenfonds aus öffentlichen Kassen zufließenden Reichtnissen; aus freiwilligen Gaben; aus gewissen der Armenpflege gesetzlich überlassenen unständigen örtlichen Abgaben; endlich aus den dem Armenfond gesetzlich zugewiesenen Strafgeldern. Reichen diese Hilfsquellen nicht aus, so ist der Abgang aus Ueberschüssen des Gemeindegelds und der Kirchenstiftungen zu decken, und wo diese fehlen oder unzureichend sind, sollen den Einwohnern der betreffenden Gemeinden oder Distrikte ohne Zugestehung irgend einer Befreiung auf eine gewisse Zeit Pflichtbeiträge aufgelegt werden. Es steht den Gemeinden frei, die Art und den Maasstab dieser Beiträge nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Ohne solche Bestimmung werden dieselben nach den direkten Steuern, die jeder Einwohner in der Gemeinde entrichtet, in Geld bemessen und erhoben. Die Pflichtbeiträge für Zwecke der Distriktsarmenpflege werden von dem Distriktsrath gleich anderen Distriktsumlagen festgesetzt.

Die Organe für die öffentliche Armenpflege sind die Armenpflegschaftsräthe. Der Lokalarmenpflegschaftsrath in unmittelbaren Städten besteht aus dem königl. Stadtkommissär (in München aus dem königl. Polizeidirektor), den Bürgermeistern, 3—4 vom Magistrat abgeordneten Magistratsräthen, sämtlichen Pfarrern, dem städtischen Gerichtsarzt und 4—8 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen; in mittelbaren Städten und Märkten aus dem Bürgermeister, 2—3 Abgeordneten des Magistrats, sämtlichen Pfarrern, dem Gerichtsarzte, oder, wenn ein solcher nicht am Orte ist, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte und 3—6 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Vertretern der sonstigen beitragspflichtigen Einwohner; in

Landgemeinden aus dem Pfarrer als Vorstand und dem gesammten Gemeindeausschusse. In den städtischen Gemeinden wählen die Armenpflegschaftsräthe den Vorstand, nur für München ist der Polizeidirektor gesetzlich als solcher bezeichnet. Der Distriktsarmenpflegschaftsrath ist aus dem Distriktpolizeibeamten als Vorstand, sämmtlichen Pfarrern, Bürgermeistern, Ortsvorstehern und dem Gerichtsarzte des Distriktes zusammengesetzt und wählt, da er in der Regel jährlich nur einmal zusammentritt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss von 6—9 Mitgliedern, von denen mindestens ein Drittheil aus seiner Mitte genommen werden muss.

Der Armenpflegschaftsrath hat das zur Unterstützung der Armen bestimmte Vermögen mit Ausnahme der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Verwaltung von besonderen Organen — die aber dann auch an den Berathungen des Armenpflegschaftsrathes theilnehmen — besorgt wird, zu verwalten, also die jährlichen Voranschläge zu machen und die Einnahmen zu erheben, zu verwenden und zu verrechnen. Die Grundlage des Voranschlages bildet, so weit es sich um die Ausgabe handelt, die Armenbeschreibung, welche der Armenpflegschaftsrath alljährlich zu Anfang des Winters vorzunehmen und bei der er nicht nur den Grad und die Art, sondern auch den Grund der Hülfbedürftigkeit derer, welche die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen, zu ermitteln hat. Er entscheidet über die Gewährung oder Versagung der begehrten Unterstützung und bestimmt im Falle der Gewährung die Art, den Umfang und die Dauer derselben. Ausserdem überträgt das Gesetz dem Armenpflegschaftsrath die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen und macht ihm zu diesem Behufe eine fortgesetzte Aufsicht über dieselben zur Pflicht. Um diese Aufsicht zu ermöglichen, darf kein Armer, dem die Hülfe der öffentlichen Armenpflege zu Theil wird, ohne Erlaubniss des Ortsvorstehers seinen Wohnort und ohne Erlaubniss des Polizeivorstandes seinen Polizeibezirk verlassen.

Ueber das Verhältniss der Privatwohlthätigkeit zur öffentlichen Armenpflege spricht sich die Verordnung vom 17. November 1816 im Art. 24 folgendermaassen aus: „Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen, jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpfleger der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben.“

In der Rheinpfalz war während ihrer Vereinigung mit

Frankreich die öffentliche Armenpflege durch das Gesetz vom 24. Vendémiaire II. (vom 15. Oktober 1793) geregelt. Hiernach hatte der Arme Anspruch auf Hilfsleistung an dem sogenannten Unterstützungswohnsitz (*domicile de secours*), welcher bei Minderjährigen der Geburtsort, d. i. das gewöhnliche Domizil der Mutter zur Zeit ihrer Geburt war und von Grossjährigen in der Regel durch einjährigen Aufenthalt nach bewirkter Einschreibung bei der Gemeindebehörde erworben wurde. Dieses Gesetz blieb auch nach dem Uebergange der Pfalz an Bayern in Geltung, wurde jedoch durch die alsbald erlassene Verordnung vom 9. Aug. 1816, welche den Anspruch auf Almosen, Spitäler und Waisenhäuser in der Gemeinde an die Entrichtung des Bürgergeldes knüpfte, und später durch die Ministerialinstruktion vom 24. Dezember 1834, welche die Gemeinden für eventuell verbunden zur Unterstützung ihrer armen Heimathsangehörigen erklärte, und das Armenwesen in einer den Grundbestimmungen für die diesrheinischen Landestheile analogen Weise ordnete, wesentlich modifizirt.

3. Das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. Durch dieses Gesetz, welches mit dem 1. Juli 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit tritt, ist die bisherige Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege, obwohl die Hauptprinzipien derselben beibehalten wurden, in verschiedenen Punkten geändert, in anderen vervollständigt worden. Die wichtigeren Veränderungen und Ergänzungen sind:

a. Es ist ausdrücklich ausgesprochen, dass die öffentliche Unterstützung dem Armen nur Das zu bieten hat, was er durch die freiwillige Armenpflege nicht erlangen kann, also nur eine subsidiäre ist (Art. 4).

b. Ausser den irrthümlich unterstützten Scheinarmen sind nun auch jene Personen zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet, welche binnen fünf Jahren nach erhaltener öffentlicher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, das, unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes, die Ersatzleistung ermöglicht (Art. 5). Dagegen wird den öffentlichen Armenpflegern statt des bisher bei Abgang armer Notherben besessenen Erbrechtes in den Nachlass der von ihnen Unterstützten bloss der Anspruch auf Rückersatz der gewährten Unterstützung an deren Verlassenschaft unter der Voraussetzung eingeräumt, dass die Unterstützung in den letzten fünf Jahren vor dem Tode des Unterstützten gegeben wurde, keine armen Notherben vorhanden sind, und der Unterstützte nicht von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird (Art. 7).

c. Die Aufenthaltsgemeinde hat den Aufwand für Hilfe-

leistung in Krankheiten nicht blos bei Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sondern bei sämmtlichen Lohnarbeitern, die am Orte in einer ständigen Arbeit stehen, zu tragen, doch liegt ihr diese Last nur für die Zeit von 90 Tage ob; bei längerer Dauer der Krankheit hat die Heimathsgemeinde den Kranken zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen (Art. 11). Fordert die Gemeinde von den genannten Personen regelmässige Krankenkassenbeiträge — wozu sie auch nach dem neuen Gesetze berechtigt ist — so wird die ihnen gewährte Krankenhilfe, wofern sie nicht länger als 90 Tage dauert, nicht als eine öffentliche Armenunterstützung betrachtet (Art. 20). Uebrigens können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes nunmehr auch industrielle Grossunternehmer, die gleichzeitig viele Arbeiter beschäftigen, durch die Gemeindeverwaltung angehalten werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe durch Gründung von Krankenunterstützungskassen, für welche sie von ihnen Beiträge erheben dürfen, selbst zu gewähren. Wo solche Einrichtungen bestehen, sind die daran theilnehmenden Arbeiter von der Leitung von Krankenkassenbeiträgen an die Gemeinden befreit (Art. 21).

d. Für jene Ersatzansprüche der Armenpflege an das Ausland, die durch bestehende Staatsverträge nicht zugelassen sind, oder ohne Erfolg geltend gemacht wurden, tritt die Staatskasse ein (Art. 15).

e. Privatpersonen haben für die einem Armen geleistete Hülfe nur dann einen Ersatzanspruch an die unterstützungspflichtige Gemeinde oder eine öffentliche Kasse, wenn diese Hülfe so dringend war, dass der Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hülfeleistung nicht vorher in Kenntniss gesetzt werden konnte; aber auch dann haben sie bei Verlust ihres Ersatzanspruchs längstens binnen 48 Stunden nach Beginn der Hülfeleistung die Anzeige an den Armenpflegschaftsrath zu erstatten (Art. 17).

f. Die Armenpflichtbeiträge nehmen die Natur der Gemeindesteuern an, indem die Mittel, die sie bisher lieferten, von nun an wie jene für andere Gemeindebedürfnisse durch Umlagen, Verbrauchsteuern und sonstige örtliche Abgaben für Benutzung des Vermögens, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde aufgebracht werden (Art. 18).

g. In Betreff der Zusammensetzung der Armenpflegschaftsräthe sind folgende Veränderungen eingetreten: α) es werden nicht mehr drei Klassen von Gemeinden unterschieden, sondern blos zwei: Gemeinden mit städtischer Verfassung und sonstige Gemeinden;

β) den Gemeinden ist sowohl die Festsetzung der Zahl der durch Wahl zu bezeichnenden Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, als die Bestellung derselben ohne vorher einzuholende Bestätigung überlassen; γ) in den Gemeinden mit städtischer Verfassung fällt der Stadtkommissär und in München der Polizeidirektor als Mitglied weg, dafür ist der Vorstand der israelitischen Kultusverwaltung, wenn ein solcher in der Gemeinde ist, als Mitglied hinzugekommen; δ) Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in städtischen so wie in sämtlichen Pfälzer Gemeinden der Bürgermeister, unter mehreren der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand, und, wenn deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen; ε) in den Landgemeinden diesseits des Rheins, wo bisher der Gemeindeausschuss mit dem Pfarrer die Geschäfte des Armenpflegschaftsrathes zu besorgen hatte, wird nunmehr ein eigener Armenpflegschaftsrath wie in den anderen Gemeinden gebildet; ζ) die Wahlen für den Armenpflegschaftsrath geschehen immer nach Vollendung der Gemeindewahlen und gelten in Gemeinden mit städtischer Verfassung auf drei, in den übrigen Gemeinden auf sechs Jahre; η) der Armenpflegschaftsrath darf sich durch Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde befindlichen Wohlthätigkeitsvereine verstärken und einzelne in den Armenpflegschaftsrath wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufstellen (Art. 22—24).

h. Der Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes ist jenem der Gemeindebehörden gegenüber schärfer begrenzt und innerhalb desselben die freie Bewegung mehr gesichert. Der Armenpflegschaftsrath hat das Recht, Armen Behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die baaren Prozessauslagen vorzuschüssen, Eltern ihre von der Armenpflege unterstützten Kinder, wofern sie deren Erziehung vernachlässigen, abzunehmen und über Verschwendung die Kuratel zu beantragen (Art. 27—37).

i. Die Aufgaben der Distriktsarmenpflege sind genauer präzisirt und den Beschäftigungs- und Krankenhäusern noch Armenhäuser, Armenkolonien und Anstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder als weitere Distriktsanstalten hinzugefügt. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege ist wie eine andere Distriktsangelegenheit zu behandeln und gehört sonach zum Geschäftskreise des Distriktsrathes und Distriktsausschusses. Ein eigener Distriktsarmenpflegschaftsrath besteht daher nicht weiter. Doch haben an den Sitzungen dieser Organe die Bezirksärzte und zwei am Beginn jeder Distriktswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu-

gebildeten Distriktsausschuss mit Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distriktes mit voller Stimmberechtigung theilzunehmen (Art. 38—40).

k. Den Gegenständen der Kreisarmenpflege ist die Unterhaltung und Gründung von Armenkolonien angereicht. Sodann ist bestimmt, dass der Landrath bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen darüber zu berathen und zu beschliessen hat, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen (Art. 41).

l. Die Verletzung der Achtung gegen den Armenpflugschaftsrath von Seite der öffentliche Unterstützung geniessenden Armen, sowie der unbefugte Verkauf oder die muthwillige Unbrauchbarmachung der ihnen von der öffentlichen Armenpflege übergebene Unterstützungsgegenstände, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. s. w., zieht eine Arreststrafe bis zu 8 und im Rückfalle bis zu 30 Tagen nach sich. Ferner werden Arbeitsfähige, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen und die ihnen angewiesene Arbeit nicht verrichten, oder welche innerhalb Jahresfrist eine solche Unterstützung beansprucht oder bezogen haben und sich weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, noch darzuthun vermögen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren, mit Arrest bis zu 14, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft. Die Strafen sind höher gegriffen, als sie für ähnliche Uebertretungen das Straf-G.-B. im Art. 128 und das Pol. Straf-G.-B. im Art. 87 festsetzt. Dagegen ist das Verbot der Entfernung unterstützter Armer aus ihrem Wohnorte oder Polizeibezirke ohne Erlaubniss des Orts- und beziehungsweise Polizeivorstandes aufgehoben (Art. 44).

XVII.

Königreich Württemberg.

Von

Oberregierungsath Friedrich Bitzer in Stuttgart.

Der Württembergische Staat gewann Bestand und Umfang von kleinen Anfängen durch stetigen Zuwachs im Laufe von sechs Jahrhunderten (1241). Vom mittleren Neckar und seinem Seitenflüsschen, der Rems, aus, wo die Städte Stuttgart, Kannstatt, Waiblingen, Schorndorf mit den umliegenden Dörfern den Grundstock der Besitzungen bildeten, wusste das Grafengeschlecht, welches dem Lande den Namen und dem Staate den Bestand verlieh, unähnlich so manchem deutschen Fürstenhause, in dessen Händen grosse Besitzungen zerfielen, ein immer grösseres Gebiet dadurch sich zu verschaffen, dass es das Erworbene in fester Hand behielt, wenn nöthig, kämpfend behauptete und dem sicheren Besitze stets neue Erwerbungen hinzufügte. Was den Ersten jener Fürsten, der in der Geschichte kennbar hervortritt, auszeichnete: Energie, Sparsamkeit, kluge Benutzung der Umstände, war auch den meisten seiner Nachfolger eigen, und beinahe Jeder derselben hinterliess seinem Erben ein grösseres Gebiet, als er übernommen hatte.

Durch Untheilbarkeit, Einherrschaft und Unveräusserlichkeit des Landes gewann das Herzogthum (seit 1495) eine Festigkeit und Einheit, welche in der Ausbildung der landständischen Verfassung und der Einheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses weitere Stützen erhielt und sich auch in den folgenden Jahrhunderten bewährte.

Gleichzeitig mit der Einführung der Reformation (1535) wurde auch an die Ordnung des Armenwesens Hand angelegt (1536) und in den einzelnen Gemeinden aus Mitteln für hinwegfallende kirchliche Leistungen ein Armenfonds (Armenkasten) gegründet, aus welchem die Armen nach näherer Vorschrift der hierüber erlassenen Ordnung unterstützt werden sollten.

Durch die politischen Ereignisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts (1803—1810) erhielt Württemberg (seit 1806 Königreich) einen Länderzuwachs, welcher in kurzer Zeit die Bevölkerung von 650000 auf 1,400000 Einwohner erhöhte. Die neuen Besitzungen bestanden in früheren Reichsstädten und Klöstern, in der Oberheit über reichsunmittelbare Herrschaften und Rittergüter, zu einem grossen Theile mit katholischer Bevölkerung und mit Einrichtungen, welche von denen des alten Landes sehr verschiedenen waren.

Gleichwohl gelang es, im Laufe der Zeit die neuen Besitzungen mit dem alten Lande zu einem fest verbundenen Ganzen zu verschmelzen. Zur Ordnung des Armenwesens insbesondere wurden durch eine Polizeiverordnung vom 11. September 1807 umfassende Vorkehrungen wegen Abstellung des Bettelns getroffen und der wichtige Satz ausgesprochen: dass Jeder, welcher sich nicht selbst nothdürftig erhalten, noch von seinen Verwandten unterstützt werden könne, auf die Beihülfe derjenigen politischen Gemeinde Anspruch zu machen habe, in welcher er das erbliche Bürger- oder Besitzrecht habe, oder, wenn solches bei ihm nicht zutrifft, wo er fünf Jahre lang stillschweigend geduldet worden, oder endlich, wo er geboren sei.

Während durch diese Verordnung für das ganze Land der Grund zu einer gleichförmigen Regelung der Pflicht zur Armenunterstützung gelegt wurde, gaben zu einer über das gesammte Königreich sich verbreitenden Armenfürsorge die Nothstände Anlass, welche im Jahre 1816 zum Ausbruche kamen.

Nachdem 25 blutige Kriegsjahre, heisst es in einem Berichte aus jener Zeit, alles Drückende, was sie mit sich führten, über Württemberg gebracht und besonders durch Naturallieferungen, Einquartierungen, Frohnen den Wohlstand Vieler zerstört, beinahe alle Vorräthe erschöpft, den Viehstand vermindert — nachdem die Bewohner mehrerer Gegenden des Landes einige Jahre nach einander ihren Getreide-, Wein- und Obstsegen durch Miswachs vernichtet gesehen hatten, wurden im Jahre 1816 durch Frühlingsfröste die Obstbäume und der Weinstock aufs Neue beschädigt, und es war auch die Witterung des Sommers von der Art, dass bei einem überaus ungünstigen Ertrage der Früchte jeder Art eine Theuerung aller Lebensmittel entstand. Der Wohlhabende sah sich genöthigt, seinen Verbrauch und seine Unternehmungen auf jede Art einzuschränken, der Manufakturist musste aus Mangel an Absatz einen Theil seiner Arbeiter, der Handwerker aus Mangel an Bestellungen und wegen des theuren Brodes jeden ent-

behrlichen Gesellen, der Landmann jeden überflüssigen Knecht entlassen. Dadurch wurde mancher fleissige Arbeiter ausser Verdienst und in einen Nothstand versetzt, der ihn zwang, sein einziges Stück Vieh zu schlachten oder die noch wenige liegende Habe, ja schon fast unentbehrliche Hausgeräthe und Kleidungsstücke, oft um jeden Preis, der ihm geboten wurde, zu verkaufen. Unter solchen Umständen mehrte sich die Zahl der Armen ungemain, die örtlichen Armeneinrichtungen erwiesen sich als unzulänglich, es fehlte vor Allem an einem Sammelpunkte, welcher die Einsichten und Erfahrungen einzelner Menschenfreunde vereinigte, daraus allgemeinere Resultate zog, und solchen Lokalbehörden, welche der gehörigen Umsicht entbehrten, mit Belehrungen an die Hand ging; es zeigte sich, dass bei dem besten Willen nur Vereinigung aller Kräfte und Mittel zum Zwecke führen konnte.

In solch' schwierigen Verhältnissen fasste die Königin Katharina den Entschluss: im ganzen Lande aus allen, gegen die Nothleidenden nicht Gleichgültigen einen Wohlthätigkeits-Verein zu bilden; der Plan wurde den 29. Dezember 1816 von einer Anzahl Frauen und Männern geprüft und von König Wilhelm den 7. Januar 1807 genehmigt. Zweck dieses Vereins war: „Hülfeleistung zur Verminderung des Elendes der Armen, nicht nur in der damaligen Noth, sondern für immer und zu allen Zeiten, nicht bloss in einzelnen Orten, sondern im ganzen Umfang des Königreiches, nicht nach einseitigen individuellen Ansichten, sondern nach allgemeinen übereinstimmenden Grundsätzen.“

Dieser Verein leistete im Jahre 1817 ungemain Vieles für die Linderung der herrschenden Noth; allein nach Beseitigung derselben und nach dem schon am 9. Januar 1819 erfolgten Tode seiner Stifterin trat seine Wirksamkeit mehr und mehr zurück, und die Thätigkeit seines Zentralorgans „der Zentralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins“ beschränkte sich fortan auf bestimmte Zweige der freiwilligen Armenpflege, insbesondere auf die Sorge für Beschäftigung und Erziehung armer Kinder, während die gesetzliche und obligatorische Armenfürsorge ausschliesslich von den ordentlichen Armenbehörden besorgt wurde.

Für diese gesetzliche Armenpflege war es von prinzipieller Bedeutung, dass der §. 62 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 den Grundsatz aussprach, „dass jeder Staatsbürger, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme bestehe, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören müsse“, während schon in früheren Gesetzen (1807, 1818) die Verpflichtung der Ge-

meinden festgestellt war, für nothdürftige Unterstützung der ihnen als Bürger oder Beisitzer angehörigen Armen, in so weit hierzu Mittel öffentlicher Stiftungen nicht vorhanden, aus Gemeindemitteln, somit nöthigenfalls durch Umlagen auf das zum Gemeindebezirke gehörige steuerbare Vermögen, zu sorgen.

Indessen wurde jener Grundsatz erst durch ein ziemlich später zu Stande gekommenes Gesetz zur Ausführung gebracht, durch das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828, indem dieses erst durch eine Reihe von Bestimmungen dazu führte, dass allmählig jeder Württemberger, indem er thatsächlich irgend einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehörte, ein Heimathrecht erlangte.

Dasselbe Gesetz sprach auch den Grundsatz ganz bestimmt aus: „dass dieses Heimathrecht im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen“ der Heimathgemeinde gewähre.

Mit der Vollziehung des Bürgerrechtsgesetzes von 1828, dessen Wirkungen frühestens in dem Jahre 1830 und nur allmählig sich geltend machten, begann eigentlich erst die schon früher begründete Armengesetzgebung Leben zu gewinnen, und es ist deshalb von Werth, von dieser Zeit an die statistischen Erhebungen über die öffentliche Armenunterstützung zu vergleichen, welche vor einigen Jahren für den Zeitraum von 1830 bis 1864 gemacht worden sind. Das Anfangsjahr 1830 zeigt, namentlich in Vergleichung mit dem der Theuerungszeit 1816/17 nahestehenden Jahre 1818, einen sehr günstigen Stand. In dem zuletzt genannten Jahre kam 1 Armer auf 21, 1 arbeitsfähiger Armer auf 91 Einwohner; im Jahre 1830 dagegen 1 Armer auf 53,06 Einwohner. Allein auch im Verhältnisse zu der folgenden Zeit war das Jahr 1830 sehr günstig, indem das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung, welches 1830 bestand, in den folgenden Jahren nicht wieder erreicht wurde, und erst das Jahr 1864 mit dem Verhältnisse 1 : 52,01 sich jenem Anfangstermine nahe stellt.

Bei Vergleichung der Zeit von 1831 bis 1864 ist es indessen nothwendig, drei Perioden zu unterscheiden: die Periode billiger Preise für Lebensmittel von 1831 bis 1842, die Theuerungsperiode 1843 bis 1854 und die Periode mit hohen Lebensmittelpreisen, aber höheren Löhnen von 1855 bis 1864.

In der ersten Periode, 1831—1842, war der Durchschnittspreis von 1 Scheffel Dinkel, der in Württemberg für den Preis des Brodes maasgebenden Fruchtgattung, 5 Gulden; er stand in den ersten Jahren dieses Zeitraumes niedriger, als 5 Gulden, und

betrug 1836 nur 4 fl. 4 kr. Der Preis des Ochsenfleisches betrug pro Pfund zwischen 8 und $9\frac{1}{2}$ kr., derjenige von 1 Simri ($\frac{1}{8}$ Scheffel) Kartoffeln zwischen 17 und 33, einmal (1840) nur 11 kr. In der Landwirthschaft betrug der Tagelohn für Männer in der Mitte des Landes (Hohenheim) und in dem Unterlande (Neckarsulm) nicht über 24 kr., in Oberschwaben zwischen 26 und 30 kr. Die Löhne der Handwerksgehülfen betragen bei den Schustern 30, Schneidern 30—31, Schmieden 34—35, Sattlern und Drechslern 35—36, Schreibern 36—37, Flaschnern 37—38, Kupferschmieden 38, Schlossern und Messerschmieden 38—39, Zimmerleuten 40, Maurern 40—41, Färbern 41, Gerbern 41—42, Uhrmachern 46, Gold- und Silberarbeitern 47, Feinmechanikern 48—49, Steinhauern 50—51, Töpfern 54—55 kr. Es bestanden im Allgemeinen billige Lebensmittelpreise und ebenso billige Löhne.

In dieser Zeit war das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung 1831 1:51,32, 1832 1:49,58, 1833 1:49,91, 1834 1:49,07, 1835 1:48,28, 1836 1:48,70, 1837 1:48,24, 1838 1:47,78, 1839 1:46,26, 1840 1:46,99, 1841 1:47,70, 1842 1:46,78.

Wenn so bei im Ganzen günstigen, sich wenig ändernden Nahrungsverhältnissen gleichwohl schon in der Periode von 1831 bis 1842 eine, wenn auch nicht bedeutende, doch stetige, Zunahme der Unterstützten im Verhältniss zur Bevölkerung sich kund gab, so kann der Grund hiervon wohl nur darin gesucht werden, dass es durch das Bürgerrechtsgesetz von 1828 den Unterstützung Suchenden leichter gemacht war, die Gemeinde zu finden, gegen welche sie ihren Anspruch erheben konnten. Es würde, wenn diese Vermuthung, was kaum zu bezweifeln, richtig ist, hieraus nicht sowohl eine Verschlimmerung der wirthschaftlichen Zustände des Landes, als die Thatsache zu folgern sein, dass eine genaue Präzisierung des Unterstützungsanspruchs und die Erleichterung des Weges, ihn geltend zu machen, eine, wenn auch nicht erhebliche, Vermehrung der Unterstützungsfälle zur Folge hat.

Wesentlich ungünstiger gestaltete sich die zweite Periode von 1842 bis 1854. Schon im Jahre 1842 war Futtermangel, theilweiser Miswachs des Getreides und der Kartoffeln eingetreten; das Jahr 1843 brachte einen weitverbreiteten Gewitterschaden und die ungewöhnlich lange Dauer und Strenge des Winters von 1843/44 wirkte bei hohen Getreidepreisen auf die Minderbemittelten drückend. Ganz besonders nachtheilig aber waren die Folgen der Kartoffelkrankheit, welche 1845 zum ersten Male in grösserer Ausdehnung auftrat und in den Jahren 1846 und 1847 ihre Verheerungen fortsetzte und weiter verbreitete. Dazu kam theilweiser

Miswachs und geringe Erndteergebnisse in ganz Deutschland und einem grossen Theile von Europa, welche im Jahre 1847 eine lange nicht gekannte Theuerung der Lebensmittel herbeiführten. Zwar traten in den folgenden Jahren wieder bessere Ernten ein; allein in den Jahren 1848 und 1849 drückten die politischen Verhältnisse auf den Erwerb, und zu Anfang der 1850er Jahre traten Ueberschwemmungen und Missernten auf, so dass im Jahre 1854 wieder ähnliche Nothzustände vorhanden waren, wie im Jahre 1847.

Der Preis von 1 Scheffel Dinkel hatte zwar schon in der vorigen Periode vorübergehend den mittleren Betrag von 5 fl. überschritten; in dem ganzen Zeitraum von 1842 bis 1854 aber, mit Ausnahme der Jahre 1848 bis 1851, behielt diese Fruchtgattung einen hohen und steigend höheren Stand, und es betrug der Preis 1843 7 fl. 15 kr., 1846 8 fl. 47 kr., 1847 10 fl. 16 kr., 1853 7 fl. 14 kr., 1854 9 fl. 43 kr. Ganz besonders aber stieg der Preis der Kartoffeln; er betrug 1846 1 fl. 4 kr., 1847 1 fl. 20 kr., 1852 und 1854 1 fl. pro Simri, während die früheren Preise sich zwischen 20 und 30 kr. bewegt hatten. Auch der Preis des Fleisches hielt sich pro Pfund um 1—2 kr. höher, als zuvor.

Dagegen blieben die Löhne in der Landwirthschaft bis zum Jahre 1855 ohne erhebliche Veränderung und auch in den industriellen Gewerben kam keine bedeutendere Erhöhung zum Durchbruch.

Eine solche ungünstige Veränderung der wirthschaftlichen Zustände hatte mit der Zeit die nachtheiligsten Folgen.

Die Zahl der Trauungen, ein Kennzeichen der Gunst oder Ungunst der wirthschaftlichen Zustände, war im Verhältniss zur Bevölkerung in fortwährendem Rückgang. Es kam 1830 eine Trauung auf 121 Einwohner, 1842 auf 128, 1843 auf 135, 1846 auf 141, 1847 auf 153, 1851 auf 161, 1852 auf 197, 1853 auf 201, 1854 nur auf 236 Einwohner.

Die Auswanderung, nach Nordamerika, stieg in einem wahrhaft erschreckendem Maasse und es belief sich der Mehrbetrag der Auswanderungen über die Einwanderungen in den Jahren 1851/52 auf 13767, 1852/53 auf 13843, 1853/54 auf 20659 Personen, wobei so Viele nicht eingerechnet sind, welche nicht förmlich auswanderten, aber doch das Land bleibend verliessen.

Damit stieg denn auch die Zahl der Unterstützten immer mehr, und es betrug das Verhältniss derselben zur Bevölkerung 1843 1:44,80, 1844 1:45,50, 1845 1:44,40, 1846 1:36,76, 1847 1:29,52, 1848 1:36,08, 1849 1:39,37, 1850 1:39,65, 1851 1:34,60, 1852 1:30,69, 1853 1:27,73, 1854 1:26,97.

Es traten in Württemberg Zustände ein, welche den Nothständen nach den Kriegen zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts an Erschöpfung wenig nachstanden, und in weiten Kreisen der Bevölkerung eine beklagenswerthe Muthlosigkeit und einen Mangel an Vertrauen auf irgendwelche Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes hervorriefen.

Um so erfreulicher war der Aufschwung, welcher die dritte Periode, 1855—1864, kennzeichnet.

In diesem Zeitraume besserte sich das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung zusehends und in sehr starken Verhältnissen. Es betrug: 1855 1 : 29,94, 1856 1 : 34,28, 1857 1 : 27,86 (vorübergehender Rückgang), 1858 1 : 40,60, 1859 1 : 44,94, 1860 1 : 44,94, 1861 1 : 40,01, 1862 1 : 47,87, 1863 1 : 50,10, 1864 1 : 52,01, so dass es nahezu den günstigen Stand des Jahres 1830 (1 : 53,06), welcher seit jener Zeit nicht mehr dagewesen war, wieder erreichte.

Ebenso gestaltete sich, trotz der beschränkenden Vorschriften über das Verehelichungsrecht, welche durch das Gesetz vom 5. Mai 1852 eingeführt worden waren, das Verhältniss der Trauungen zur Bevölkerung fortwährend günstiger. Dasselbe betrug: 1854 1 : 236, 1855 1 : 182, 1856 1 : 165, 1857 1 : 165, 1858 1 : 150, 1859 1 : 156, 1860 1 : 146, 1861 1 : 147, 1862 1 : 138, 1863 1 : 131, 1864 1 : 126.

Der Grund dieser Erscheinungen kann, zumal im Hinblick auf die vorangegangene Auswanderung, nur in einer entschiedenen Besserung der Nahrungsverhältnisse der grossen Masse der Bevölkerung gesucht werden. Gerade hier aber zeigt sich das Eigenthümliche, dass diese Erscheinung nicht im Zusammenhang steht mit einem Rückgange, sondern mit einem theilweisen Steigen der Preise der Lebensmittel, während früher ein solches Steigen stets eine Zunahme der Unterstützungslast und eine Abnahme der Trauungen mit sich gebracht hatte.

Es betrug nämlich

der Preis von 1 Scheffel Dinkel: 1851 5 fl. 49 kr., 1852 6 fl. 39 kr., 1853 7 fl. 14 kr., 1854 9 fl. 43 kr., 1855 8 fl. 46 kr., 1856 7 fl. 26 kr., 1857 6 fl. 58 kr., 1858 5 fl. 40 kr., 1859 5 fl. 32 kr., 1860 6 fl. 51 kr., 1861 7 fl. 56 kr., 1862 6 fl. 56 kr., 1863 6 fl. 48 kr., 1864 6 fl. 2 kr.;

der Preis von 1 Simri Kartoffeln: 1851 54 kr., 1852 1 fl., 1853 1 fl., 1854 1 fl. 2 kr., 1855 54 kr., 1856 46 kr., 1857 43 kr., 1858 23 kr., 1859 39 kr., 1860 52 kr., 1861 51 kr., 1862 47½ kr., 1863 24 kr., 1864 48 kr.

Ganz besonders aber waren die Fleischpreise im Steigen begriffen, und es stieg der Preis von 1 Pfund Mastochsenfleisch, welcher 1854 mit 12 kr. den höchsten Stand erreicht zu haben schien, auf 13, 14 und 15 kr.

Die Erklärung dieser an sich auffallenden Erscheinung ist offenbar in zwei Thatsachen zu suchen, welche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ungemein günstig einwirkten: es ist dies einmal der Bau der Staats-Eisenbahn und deren Anschluss an die Bahnen der Nachbarstaaten, sodann aber die allmälige Entwicklung einer grösseren industriellen Thätigkeit, zu welcher in der ersten Hälfte der 1850er Jahre der Grund gelegt worden war.

Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes erweiterte fortwährend das Absatzgebiet für alle Erzeugnisse des Ackerbaues, Obstbaues, Weinbaues, der Waldwirthschaft und für alle anderen Zweige der Urproduktion, und bewirkte hierdurch die Erzielung höherer Preise bei günstigen Ertragsverhältnissen. Dadurch wurde hinwiederum die Konsumtionsfähigkeit der von der Urproduktion sich nährenden, die ungemeine Mehrzahl der Bevölkerung des Landes bildenden, Klasse und deren Bedarf an Erzeugnissen des Gewerbflusses gesteigert. Hierdurch aber stieg das Bedürfniss an Arbeitskraft, sowohl in der Industrie, als, in Rückwirkung hiervon, sowie in Folge der Ausdehnung mancher Zweige der Urproduktion, in der letzteren, und diese Steigerung des Bedarfs an Arbeit hatte naturgemäss eine Erhöhung aller Löhne, und damit eine Verminderung des Anspruchs auf Armenunterstützung zur Folge.

Die Steigerung der Löhne betrug, gegenüber von den früher angegebenen Sätzen: bei den Arbeiten in der Landwirthschaft zwischen 15 und 20 %, bei den Gehülfen der Schuster 66 %, Schneider 65 %, Schmiede 62 %, Sattler 61 %, Drechsler 51 %, Schreiner 61 %, Flaschner 57 %, Kupferschmiede 63 %, Schlosser 60 %, Messerschmiede 48 %, Zimmerleute 79 %, Maurer 90 %, Färber 53 %, Gerber 51 %, Uhrmacher 52 %, Gold- und Silberarbeiter 53 %, Feinmechaniker 77 %, Steinhauer 80 %, Töpfer 81 %.

So war denn die Besserung der Armenzustände in den Jahren 1855—1864 die einfache Folge der in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes überhaupt eingetretenen günstigen Veränderungen, zum deutlichen Beweise dafür, dass die Armenverhältnisse eines Landes, die Kehrseite seines gesammten wirtschaftlichen Zustandes, bei weitem mehr von dem ungünstigen oder günstigen Gange des Wirtschaftslebens eines Volkes, als von den besonderen Einrichtungen für die Armenpflege abhängen, wenn auch die

erhebliche Bedeutung der letzteren, namentlich wegen ihres Einflusses auf die intellektuellen, sittlichen und Charakterzustände der minder bemittelten Volksklasse, — diese wichtige Bedingung des Wirtschaftslebens — nicht zu verkennen ist.

Das Bild, welches durch die seitherige Darlegung der Entwicklung der Armenunterstützung in dem ganzen Lande sich ergibt, wird noch vervollständigt, wenn man einen Blick wirft auf den Gang der Armenunterstützung in den verschiedenen Bezirken.

Württemberg besitzt wenige grössere Städte (Stuttgart 69,000 Einw., Ulm 22000, Heilbronn 16000, Esslingen und Reutlingen 12000, Ludwigsburg 11000 E.); die meisten Städte sind klein und zählen zwischen 1000 und 4000, manche noch weniger Einwohner. Die Industrie des Landes, obwohl im Wachsen begriffen, ist nicht an wenigen Orten konzentriert, vielmehr über ein grösseres Gebiet zerstreut, und selbst da, wo sie stärker hervortritt, nur selten für den Charakter der Bevölkerung ausschliesslich bestimmend; sogar in Stuttgart ist der Weinbau für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung mindestens so wichtig, wie die industrielle Entwicklung. Eine Vergleichung der Unterstützungslast in den Städten und in den Landgemeinden giebt deshalb, wie sich bei näherer Erhebung und Vergleichung der Notizen gezeigt hat, kein Resultat, welches irgend von allgemeinerem Werthe wäre. Dagegen ist die Vergleichung der Armenunterstützung in den verschiedenen Oberamtsbezirken deshalb von Wichtigkeit, weil die meisten derselben nicht blos ein politisches, sondern auch, theils von Anfang an, theils in Folge lange dauernder Verbindung, ein mehr gleichartiges wirtschaftliches Ganzes bilden, wenn gleich in manche derselben verschiedenartige wirtschaftliche Gruppen sich hineinziehen.

Bei Vergleichung des Verhältnisses der Unterstützten zur Bevölkerung in den einzelnen Bezirken des Landes in den, besondere Beachtung verdienenden, Jahren 1818, 1830, 1848, 1851, 1854, 1857, 1861 und 1864 treten zunächst die dichtbevölkerten, durch Wein- und Obstbau gesegneten Gegenden des altwürttembergischen Unterlandes, vom Einflusse der Fils in den Neckar bis zum Austritt desselben aus dem Lande, das Neckarthal mit seinen Seitenthälern und den anliegenden Hügelabhängen, besonders günstig hervor: die Bezirke Maulbronn und Besigheim, das Amt Stuttgart und die Bezirke, welche die gewerbsamen Städte Cannstatt, Esslingen, Heilbronn in sich schliessen. Ihnen reihen sich das Weinsberger und das Remsthal im Waiblinger und einem Theile des Schorndorfer Bezirkes an; es werden aber diese drei Bezirke beeinträchtigt durch Theile derselben, welche auf den Höhen des Main-

hardter, Schlichten- und Schurwalds gelegen sind. Weniger günstig erweisen sich die, theils mehr dem Feldbau sich widmenden, theils von der Hauptverkehrsstrasse, der Eisenbahn, abliegenden Gegenden des Ludwigsburger, Vaihinger und Marbacher Bezirkes.

Ebenso zeigen die Weingegenden des oberen Neckarthals bis Rottenburg, trotz der in manchen Bezirken ziemlich schwunghaften Industrie (Reutlingen, Nürtingen, Urach) ungünstigere Verhältnisse, mag nun hier das Hereinragen der rauhen Alb in einem Theile dieser Bezirke, oder in einzelnen Städten der Besitz reicher Stiftungen die Ursache sein.

Dagegen sind wieder besonders günstig die wein-, obst- und fruchtreichen neuwürttembergischen Gegenden in den fränkischen, früher theils hohenlohischen, theils deutschordenschen Landestheilen, in den Bezirken Künzelsau, Mergentheim, Neckarsulm.

Einen schroffen Gegensatz des Anbaus gegen das württembergische Wein- und Obstland bilden die walddreichen Bezirke des Schwarzwaldes, in welchen Wald und Holz und die damit zusammenhängende Industrie die Grundlage der Nahrungsverhältnisse der Bevölkerung sind: die Bezirke Freudenstadt, Neuenbürg, Calw und Nagold. Allein hier zeigen sich nahe bei einander grosse Unterschiede, und es scheint, als ob die Verhältnisse um so besser wären, je mehr ein Bezirk durch die Absatzgelegenheit begünstigt ist und je mehr seine Industrie sich an die Erzeugnisse des Waldes und Gebirges anschliesst, so dass Neuenbürg durch das günstige Enzthal gegen Freudenstadt, durch die Art seiner Industrie gegen Calw im Vortheile wäre.

Das württembergische Getreideland, welches sich theils an die Wein- und Obstgegenden und das Waldland im Neckar- und Schwarzwald- und einem Theile des Jaxtkreises anschliesst, theils in diesem und dem Donaukreise über weite Strecken sich hinzieht, ist schon nach dieser seiner Lage sehr verschieden geartet.

Im altwürttembergischen Unterlande, in den Bezirken Leonberg, Böblingen, Herrenberg, stellt sich dasselbe mittleren Weingegenden gleich und überbietet die gemischten Bezirke: Ludwigsburg, Marbach, Vaihingen.

Sehr verschieden sind die Getreidegegenden des Schwarzwaldkreises am Heuberge und der Alb, in welchen bald, wie in den Bezirken Oberndorf, Balingen, Rottweil und Tuttlingen, eine starke gewerbliche Thätigkeit entfaltet ist, bald, wie in den Bezirken Horb, Sulz, Spaichingen, Ackerbau und Viehzucht die nahezu ausschliessliche Grundlage des Nahrungsstandes bilden.

Ungleich, obwohl im Ganzen günstig, sind die Verhältnisse in der Hohenloher Ebene an Jaxt und Kocher; es sind aber die Verhältnisse des Haller Bezirks wohl mehr durch die reichen Spenden des Spitals in Hall, als durch ungünstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Schatten gestellt.

Die Gegenden um den Mainhardter und Welzheimer Wald in den Bezirken Backnang, Gaildorf, Welzheim schliessen sich den früher genannten, ihnen benachbarten und ähnlichen Bezirken Weinsberg, Waiblingen und Schorndorf an.

Als eine der günstigsten Gegenden tritt das Plateau der Alb hervor, von den Limpurger Bergen über Ellwangen, Aalen, Neresheim, Heidenheim, Geisslingen, Ulm bis Blaubeuren und Münsingen. Es sind hier industrielle Bezirke, wie Aalen, Heidenheim, Geisslingen, deren Unterstützungsverhältnisse denen der günstigsten Wein- und Obstgegenden des Unterlandes theils gleich stehen, theils sogar vorgehen, sodann aber auch nahezu ausschliesslich landwirthschaftliche Bezirke, wie Ellwangen, Münsingen, Neresheim, welche sehr günstige Verhältnisse aufweisen.

Am wenigsten günstig sind aus nicht ermittelten Gründen die Verhältnisse in den Bezirken Blaubeuren, Göppingen, Gmünd und Ulm.

Das letzte Gebiet des Landes endlich, welches seinen eigenthümlichen Charakter der Bevölkerung und des Anbaues hat, ist das oberschwäbische Hügelland vom Donauthal bei Ulm bis zum Bodensee und das Allgäu. Auch hier zeigen sich günstige Verhältnisse, wie im Tettninger und in dem zum Allgäu gehörigen Leutkirchen Bezirke; dagegen stehen die meisten dieser Bezirke wenigstens in neuerer Zeit wesentlich zurück gegen die vorhin erwähnten Gegenden des Albplateaus und gegen das Getreideland und die Wein- und Obstgegenden des Unterlandes.

Von den mehr oder weniger hierher gehörigen Bezirken Ehingen, Biberach, Riedlingen, Waldsee, Saulgau, Tettngang, Ravensburg gehörten unter die 16 günstigsten Bezirke nur die folgenden: 1818 Waldsee, Ehingen (Wangen im Allgäu), 1830 (Leutkirch im Allgäu), 1848 (Leutkirch), 1851 (Leutkirch), 1854 Biberach (Wangen), Tettngang, Waldsee (Leutkirch), 1857 (Leutkirch), 1861 (Leutkirch), 1864 Tettngang (Leutkirch).

Die vielgenannte Wohlhabenheit Oberschwabens ist auffallender Weise bei Vergleichung der Unterstützungsproportion der oberschwäbischen Bezirke mit derjenigen der übrigen Bezirke des Landes nicht besonders wahrnehmbar.

Im Ganzen zeigt sich bei Vergleichung der einzelnen Bezirke,

wie sehr die Unterstützungsproportion in denselben einerseits durch die Grundlagen ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse: Klima, Lage, Meereshöhe, Bodenbeschaffenheit, Kulturart u. s. w., bedingt ist, und wie die Bezirke hiernach sich theils ähnlich sind, theils unterscheiden. Andererseits aber zeigen sich wieder Unterschiede und Veränderungen, welche nicht in solchen natürlichen Verhältnissen, sondern in den Handlungen der Bewohner, ihrem Gewerbefleiss u. s. w.; oder auch in dem Vorhandensein reicher Stiftungen ihren Grund haben mögen. Diese Unterschiede werden besonders augenscheinlich, wenn man die Stellung der Bezirke zu einander in verschiedenen Jahrgängen vergleicht.

Es hatten, um hier einige Andeutungen in dieser Richtung zu geben, die stärkste Unterstützungslast:

	1848.	1854.	1864.
die Bezirke	Tuttlingen	Tuttlingen	Tuttlingen
	Reutlingen	Reutlingen	Reutlingen
	Hall	Hall	Hall
	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim
	Gmünd	Calw	Calw
	Calw	Welzheim	Ravensburg
	Herrenberg	Nagold	Vaihingen
	Ravensburg	Sulz	Saulgau
	Vaihingen	Weinsberg	Tübingen
	Saulgau	Tübingen.	Ulm

Die geringste Unterstützungslast dagegen hatten:

	1848.	1854.	1864.
die Bezirke	Künzelsau	Künzelsau	Künzelsau
	Leutkirch	Leutkirch	Heidenheim
	Gerabronn	Gerabronn	Aalen
	Heidenheim	Aalen	Besigheim
	Aalen	Besigheim	Stuttgart, Amt
	Besigheim	Neresheim	Maulbronn
	Ellwangen	Oehringen	Geisslingen
	Stuttgart, Amt	Maulbronn	Spaichingen
	Weinsberg	Münsingen	Oberndorf
	Neresheim.	Mergentheim	Neuenbürg

Mit dem Jahre 1864 schliessen die vorhandenen statistischen Aufnahmen; dagegen ist soviel aus dem Jahre 1868 bekannt, dass über eine Zunahme der Unterstützungslast nicht geklagt wurde, und namentlich die Unterstützung arbeitsfähiger Armen in den meisten Bezirken verschwindend klein war.

Die Gesetzgebung über das Armenwesen in Württemberg, dessen Entwicklung bisher dargestellt wurde, beginnt, wie schon früher erwähnt worden ist, mit der Einführung der Reformation. Die erste Armen-(Kasten-)Ordnung wurde im Jahre 1536 erlassen und beschäftigt sich mit den Mitteln zur Ordnung eines gemeinen Kastens (einer Armenkasse), mit den verschiedenen Fällen der Armenunterstützung und mit den Organen der Armenpflege. Als

Mittel für die Bildung des Armenkastens werden bezeichnet: verschiedene kirchliche Einkünfte für Leistungen, welche mit der Reformation wegfielen, wie für das ewige Licht u. s. w., Erübrigungen der Kirchenfabrik nach Bestreitung des Aufwandes für Erhaltung der Kirche und für Besoldung der Kirchen- und Schuldiener, endlich der Ertrag von Sammlungen bei Hochzeiten und sonstigen Anlässen. In Absicht auf die Armenunterstützung wird unterschieden zwischen solchen Armen, denen man ohne Hoffnung auf Wiedererstattung Almosen zu geben habe, und Minderbemittelten, denen man auf Wiedergeben leihen müsse, so sie es mit der Zeit zuwege bringen möchten. Weiter werden nähere Vorschriften gegeben für: kranke Arme, arme Waisen, arme Gesellen, die ihr Handwerk anfangen wollen, hausarme Leute, durch Theuerung bedrängte Arme, kranke Dienstboten. Die Anordnung wegen Organisation des Armenwesens geht dahin, dass in jedem Orte neben Pfarrer und Schultheiss zwei Armenpfleger zu bestellen seien, und berührt schliesslich näher die geordnete Verwaltung des Armenkastens.

Diese Kastenordnung wurde noch im Laufe des 16. Jahrhunderts ergänzt und bildet die Grundlage der vierten Kastenordnung vom 2. Januar 1615, welche in manchen Punkten noch gegenwärtig in Wirkung ist. Auch diese Ordnung beschäftigt sich eingehend mit den Mitteln, welche zur Armenunterstützung zu verwenden sind, mit der Unterstützung der Armen und mit der Organisation der Armenpflege.

Als Mittel für die Bildung des Armenkastens werden bezeichnet: Einnahmen für abgeschaffte kirchliche Leistungen, das sonn- und festtägliche Kirchenopfer, Sammlungen bei verschiedenen Anlässen, Gebühren für Trauergeläute, gewisse Geldstrafen, Leistungen von Spitälern und Siechenhäusern, welche Ueberschüsse haben, endlich Beiträge der politischen Gemeinden, wenn jene Mittel nicht ausreichen. Spezielle Vorschriften regeln die Sorge für kranke Arme, Alte und Gebrechliche, für gering begüterte Personen und arme Handwerker, für arme Waisen, kranke Dienstboten und Knechte, kranke Reisende, für arme durchreisende Personen. Endlich werden Vorschriften über Besorgung der Armenpflege und über die Zucht in den Armenanstalten ertheilt.

In der folgenden Zeit trat, an der Stelle der weiteren Ausbildung der Armenpflege, allmählig die Regelung der Unterstützungspflicht in den Vordergrund und es wurde diese durch eine Polizeiverordnung vom 11. September 1807, das Verwaltungsedikt für die Gemeinden vom 1. März 1822, endlich durch das Bürgerrechts-

gesetz vom 15. April 1828 (revidirt 4. Dezember 1833) derjenigen politischen Gemeinde zugeschieden, in welcher der zu unterstützende Staatsangehörige das Beisitz- oder Heimathrecht besitzt. Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten mit juristischer Persönlichkeit bestehen, wurde jene Leistung durch das Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 demjenigen Orte zugewiesen, welchem speziell der Arme angehört.

So hat denn nach den gegenwärtig geltenden Gesetzesvorschriften jeder württembergische Staatsbürger „im Falle der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung aus der örtlichen Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürger- oder Beisitz- (Heimath - Recht besitzt.“*) In diesem allgemeinen Satze ist die Grundlage alles Dessen enthalten, was in Absicht auf das Recht auf Gemeindeunterstützung in Württemberg seit der Durchführung der Vorschrift der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Verhältniss der Gemeinden zum Staatsverbande (§. 62) Geltung hat. Es ist jedoch dieser Satz gleichwohl kein bedingungsloser und er enthält nicht alles Dasjenige, was zum Verständnisse der Armengesetzgebung nothwendig ist.

Zunächst ist hervorzuheben, dass nur dem Erwerbsunfähigen der erwähnte Unterstützungsanspruch zusteht, indem nur Derjenige zu demselben berechtigt ist, welcher**) weder von seinem Vermögen, noch von seiner Arbeit und seinem Gewerbe sich nothdürftig erhalten kann. Sodann aber ist jener Anspruch weiter dadurch bedingt, dass Derjenige, welcher in der eben erwähnten Lage sich befindet***), von seinen nächsten Verwandten, die dazu die rechtliche Verpflichtung haben, nicht unterstützt werden kann.

Wie nun der Unterstützungsanspruch bedingt ist durch Erwerbsunfähigkeit und den Mangel der Unterstützung durch verpflichtete Verwandte, so wird derselbe zugleich begrenzt durch die Pflicht der arbeitsfähigen Armen zur Arbeitsleistung, indem gesetzlich bestimmt ist†), dass Arme, welche zu ihrem persönlichen Unterhalte oder zu demjenigen ihrer Familie öffentlicher Unterstützung bedürfen, in Ermangelung eigener zweckmässiger Beschäftigung verbunden sind, die ihnen von der Obrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, welche ihren Kräften angemessen ist,

*) Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht vom 4. Dezbr. 1833 art. 2.

**) General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 §. 16.

***)) Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807 §. 16.

†) Ergänzungsgesetz vom 2. Mai 1852 zum Polizeistrafgesetz, art. 5.

unweigerlich zu verrichten und dass sie hierzu nöthigenfalls durch Strafen und andere Zwangsmaasregeln angehalten werden können.

Der so gestaltete Anspruch auf Unterstützung im Falle der Dürftigkeit ist gerichtet gegen diejenige politische Gemeinde, welcher der Staatsbürger mit Heimathrecht angehört.

Jeder Staatsbürger, diess ist allgemeiner Grundsatz*), muss, sofern nicht für ihn, was selten zutrifft, das Gesetz eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, und es ist nur der Staatsbürger fähig, ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde des Königreiches zu besitzen. Das Gemeinde-Beisitzrecht enthält die Befugniss der häuslichen Niederlassung und des Gewerbebetriebes und den Anspruch auf Armenunterstützung, das Bürgerrecht überdem gewisse politische Rechte.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes enthält das Bürgerrechts-Gesetz von 1828 (revidirt 1834) eine Reihe von Vorschriften, welche diese Durchführung auch seit dessen Erscheinen bewirkt haben, und es wird wohl nur wenige württembergische Staatsbürger geben, deren Gemeindeangehörigkeit nicht evident ist. Das Heimath- (Bürger- oder Beisitzer-) Recht ist ein persönliches Recht**), welches durch Geburt, Aufnahme durch die Gemeindeorgane, oder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Aufnahme gegen den Willen der letzteren vorhanden sind, durch Entscheidung der zuständigen Behörden, bei Frauenspersonen auch durch Verehelichung mit dem Angehörigen einer Gemeinde, oder endlich, unter bestimmten Voraussetzungen, durch Zuthellung erworben wird. Dasselbe ist von dem Wohnsitze oder Aufenthalte in der Gemeinde, gegenüber von welcher es besteht, unabhängig und wird nur verloren durch die Erwerbung des Bürger- oder Beisitzrechts einer anderen Gemeinde des Landes, oder in Fällen, in welchen der Verlust des Staatsbürgerrechts eintritt.

So ist denn auch der Unterstützungsanspruch jedes württembergischen Staatsbürgers an die Gemeinde, in welcher er heimathberechtigt ist, unabhängig davon, dass er sich in dieser Gemeinde aufhält, es besteht, mag er auch vielleicht niemals in derselben gelebt haben, und mit ihr nur durch die Heimathberechtigung verbunden sein.

Die politischen Gemeinden in Württemberg sind aber sehr häufig aus einer Mehrheit von Orten (gemeinsamen Ansiedlungen)

*) Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezbr. 1833, art. 1, 2, 3, 4, 5.

**) Revid. Bürgerrechts-Ges. art. 6, 13. 41 u. 66.

zusammengesetzt, welche unter gewissen Voraussetzungen*) innerhalb der Gesamtgemeinde Theilgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit und eigener Vermögensverwaltung bilden. Obwohl in solchen zusammengesetzten Gemeinden Jeder, welcher einem dieser Orte als Heimathsgenosse angehört, Bürger oder Beisitzer der Gesamtgemeinde ist**), so liegt doch in zusammengesetzten Gemeinden die Unterstützung***) nothleidender Gemeindeglieder jedem einzelnen Orte für seine Angehörigen ob, wofern nicht eine Uebereinkunft zwischen den Theilgemeinden dieselbe für eine Last der Gesamtgemeinde erklärt. Nur im Falle des Unvermögens eines Ortes zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit, oder, wenn im einzelnen Falle nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theilgemeinde der Nothleidende angehört, ist die ganze Gemeinde verpflichtet, für das Fehlende einzutreten, beziehungsweise die Unterstützung zu übernehmen.

Wie wichtig diese Bestimmung für die Leistung der Armenunterstützung ist, davon kann man sich eine ungefähre Vorstellung machen, wenn man bedenkt, dass Württemberg, welches im Ganzen 1910 politische Gemeinden zählt, nur 1698 Dörfer, dagegen 3198 Weiler in sich begreift und dass von den 1910 politischen Gemeinden 1369 weniger als 1000 Einwohner zählen.

Die örtlichen Kassen, welche die Unterstützungen in Fällen der Dürftigkeit zu leisten haben, sind in erster Linie die Kassen der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stiftungen für Armenbedürfnisse†). Es ist jedoch bestimmt, dass diejenigen Stiftungen, welche der Armenunterstützung gewidmet sind, hierzu nur in Anspruch genommen werden können, soweit es ohne Angriff ihres Vermögensfonds und ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmässigen Ausgaben thunlich ist, dass aber, bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge, oder, soweit Stiftungen nicht vorhanden sind, jede Gemeinde für ihre Armen, sei es aus ihren Revenüen, oder, soweit solche nicht zureichen, durch Umlagen zu sorgen hat. Die Armenausgaben werden in solchem Falle wie andere Gemeindeausgaben bestritten, der nach dem Jahreshaushalte sich ergebende Abmangel aber mit dem sonst nöthigen Umlagebedarf auf das innerhalb des Gemeindeverbandes gelegene steuerbare Vermögen, ohne Ausschei-

*) Gesetz vom 17. Sept. 1853, betr. die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, art 6

**) Bürgerrechts-Ges. a. 7.

***) Gesetz über die zusammengesetzten Gemeinden, art 7.

†) Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, §. 120, 135, 136.

dung der Zwecke, für welche ein Aufwand zu machen ist, also ohne besondere Armensteuer umgelegt.

Nach den Erhebungen, welche über den Armenaufwand in den Jahren $\frac{1. \text{ Juli } 1850}{30. \text{ Juni } 1860}$ gemacht wurden, betrug derselbe im ganzen Lande im Durchschnitte 890840 Gulden. Hiervon wurden durchschnittlich bestritten aus den Mitteln von Stiftungen: 474636 Gulden, von Gemeinden: 416204 Gulden. Dabei war jedoch in Jahren einer mässigen Armenunterstützung der Aufwand der Gemeinden erheblich geringer, als derjenige der Stiftungen, während in Fällen bedeutender Leistungen für Armenbedürfnisse der umgekehrte Fall eintrat. Es betrug:

1850/51	der Aufwand der Stiftungen	453021 G.,	der Gemeinden	304702 G.
1854/55	" " "	"	"	"
1858/59	" " "	"	"	"
1859/60	" " "	"	"	"
		515722	" "	540970
		439727	" "	352898
		436722	" "	360322

Ueber den Unterstützungsanspruch erkennt zunächst diejenige örtliche Behörde, deren Verwaltung die Kasse anvertraut ist, aus welcher die Unterstützung zu bezahlen sein würde, bei Stiftungen der aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath bestehende Stiftungsrath, beziehungsweise dessen Ausschuss, der Kirchenkonvent, bei Gemeinden der Gemeinderath. Gegen die Verfügungen dieser örtlichen Organe ist die Berufung an die Verwaltungsbehörden des Staats, dagegen nicht die Betretung des Rechtsweges zulässig.

Vergleicht man den Gang der württembergischen Armengesetzgebung von ihrem Anfange bis zur Gegenwart, so zeigt sich im Laufe der Zeit eine wesentliche Aenderung ihrer Richtung.

Die Tendenz der Armenordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, auf welchen die württembergische Gesetzgebung ursprünglich ruhte, war darauf gerichtet, in jeder Gemeinde des Landes Mittel für die Unterstützung der Armen zu gewinnen, und eine ins Einzelne gehende zweckmässige und einheitliche Armenpflege herzustellen. Diese Tendenz wurde jedoch in der Folgezeit um so mehr beeinträchtigt, je entschiedener die neuere Gesetzgebung die Unterstützung der Armen als eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinde, und zwar der Heimathgemeinde im Sinne der württembergischen Gesetzgebung, endlich der Ortsgemeinde und nicht der Gesamtgemeinde erklärte.

Unter dieser Gesetzgebung entwickelten sich denn auch verschiedene Uebelstände, an welchen die Armengesetzgebung leidet, und als welche zu bezeichnen sind: die Trennung des Unterstützungsanspruchs vom Aufenthalte, die mangelnde Einheit der Armenpflege und der Unfähigkeit vieler Gemeinden zur Errichtung guter

Armenanstalten und zur Uebung der nöthigen Zucht gegen arbeits-scheue Arme.

Die Heimathgesetzgebung in Württemberg hat den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass mit verschwindenden Ausnahmen bei jedem Staatsangehörigen feststeht, gegen welche Gemeinde ihm im Falle der Dürftigkeit ein Anspruch auf Unterstützung zusteht. Nachdem das Bürgerrechtsgesetz von 1828 seit mehr denn vierzig Jahren im Vollzuge ist, sind die Fälle selten, in welchen gegenüber von anerkannten Staatsangehörigen erst im Unterstützungsfalle ein Heimathrecht zu ermitteln ist, und es ist wohl beinahe bei Jedem bekannt, in welcher Gemeinde er heimathberechtigt ist. Es hat dies aber nicht nur den Werth einer Erleichterung der Administration, sofern die Nothwendigkeit zahlreicher Heimathrechtsermittlungen wegfällt, sondern es wird auch das Missliche beseitigt, dass ein Armer im Nothfalle deshalb, weil über die zu seiner Unterstützung verpflichtete Gemeinde Streit besteht, einer widerwilligen, seine Aufnahme bekämpfenden Gemeinde vorläufig zugeschoben und dann erst nach längerer Zeit festgestellt wird, wo er bleibend zu unterstützen ist, indem hierdurch beinahe unausbleiblich ein inhumanes Verhalten der Gemeindebehörden gegen den zu Unterstützenden hervorgerufen wird.

Auf der anderen Seite aber scheinen dennoch die Uebelstände, welche mit der in Württemberg bestehenden Heimathgesetzgebung verbunden sind, jenen Vortheil zu überwiegen. Wenn ein Armer, der vielleicht Jahrzehnte hindurch in einer Gemeinde freien Aufenthalt und Wohnung und seinen redlichen Erwerb gehabt hat, im Falle der Dürftigkeit in die ihm fremd gewordene Heimathgemeinde zur Unterstützung verwiesen wird, so liegt hierin eine Unbilligkeit sowohl gegen die Heimathgemeinde, wie gegen den zu Unterstützenden.

Gegen die Heimathgemeinde ist es unbillig, ihr die Unterstützung von Personen, welche ihre guten Tage anderwärts gebracht, dort zu den Gemeindeausgaben mitgesteuert haben, von dem Augenblicke an aufzulegen, wo ihre Kräfte verbraucht sind; gegen den Armen ist es Unrecht, ihn im Unterstützungsfalle der gewohnten Umgebung zu entreissen, und ihn an einen Ort zu versetzen, wo er erst recht hilflos wird. Es ist aber dieses Verhältniss um so weniger zu billigen, je mehr mit der Zunahme der Industrie und dem Anwachsen grosser Städte der Zufluss von Arbeitern, welche in Landgemeinden heimathberechtigt sind, in jene wächst, und es ist eine solche Einrichtung nur in so lange erträglich, als dieser Wechsel des Wohnortes noch seltener ist.

Die Erhebungen über die Heimathangehörigkeit, welche mit der am 3. Dezember 1867 vorgenommenen Zählung der Bevölkerung verbunden worden sind, zeigen, dass damals 1,744016 Staatsangehörige im Lande sich aufgehalten haben, und dass von diesen 1,426829 Personen in ihren Heimathgemeinden, dagegen 317187 Personen in anderen Gemeinden ihren Aufenthalt hatten. Im Durchschnitt waren somit 18 % der Bevölkerung nicht in dem Orte ihres Aufenthalts heimathberechtigt. Das Verhältniss der Ortsfremden zu den Gemeindeangehörigen war in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden, in manchen Landgemeinden niedrig, in grösseren Gemeinden weit über dem Durchschnitt. Es betrug: 73 % der Bevölkerung in der Stadt Ludwigsburg (Garnisonsstadt), 63 % in Stuttgart, 62 % in Friedrichshafen (am Bodensee), 55 % in Ulm (Garnisonsstadt), 49 % in Esslingen, 48 % in Heilbronn, 46 % in Ravensburg, 45 % in Aalen und Göppingen, 43 % in Cannstatt und Heidenheim, 42 % in Gmünd und Oehringen, 41 % in Hall u. s. f.

Das Missliche, was hierin liegt, wird indess gemildert durch eine Einrichtung, welche so ziemlich in allen, nicht ganz unbedeutenden, Städten des Landes durchgeführt ist, durch Krankenanstalten für Diensthöten, Gewerbegehülfen und Arbeiter in Gewerben in Verbindung mit Krankenversicherungsanstalten, an denen Theil zu nehmen die Diensthöten und Arbeiter durch örtliche Statuten verpflichtet sind. Diese Anstalten gehen theils von Gemeinden, theils von Bezirksverbänden aus und sichern den Mitgliedern unentgeltliche Verpflegung in Krankheitsfällen, der Regel nach auf die Dauer von sechs Wochen. Zu Anfang des Jahres 1867 bestanden derartige Anstalten in 48 Gemeinden, meist in Städten, und es sind deren inzwischen weitere errichtet worden. Es wird hierdurch dem Uebelstande begegnet, dass Arbeiter und Diensthöten, welche ausserhalb ihres Heimathortes erkranken, ihren gewohnten Verhältnissen entrissen werden, und dass ihnen dadurch die Rückkehr in ihre früheren Dienst- und Arbeitsverhältnisse erschwert wird und sie geniessen zugleich hierdurch häufig einer mehr rationellen Behandlung und einer besseren Pflege, als ihnen in dem Orte ihrer Heimath zu Theil werden würde.

Der zweite schon oben erwähnte Misstand, welcher mit der Armengesetzgebung in Württemberg verbunden ist, besteht in dem Mangel eines einheitlichen Organes für die Armenpflege in den zur Unterstützung verpflichteten Gemeinden. Zwar lag eine solche Einheit der Armenpflege in der Tendenz der früheren Armenordnungen, welche mehr eine Ergänzung der einheitlich geordneten

Armenpflege durch die Mittel der politischen Gemeinde, als eine selbständige, von dieser ausgehende Armenpflege im Auge hatte, und es heisst in der Kastenordnung von 1615, es solle wenn der Armenkasten nicht genügend helfen könne „die Gemeinde mit ihrer Handsteuer zuheben und helfen.“ Ebenso wurde in einer Verfügung vom 11. Juni 1690 davon ausgegangen, es sei, wo die Stiftungserträge nicht zureichen, „etwas in communi beizusteuern.“ Auch die neuere Gesetzgebung hielt ursprünglich diesen Gesichtspunkt fest, und, wenn das Verwaltungsdekret für die Gemeinden und Stiftungen vom 1. März 1822 §. 136 bestimmt, es liege bei der Unzulänglichkeit der Mittel öffentlicher Stiftungen für Armenzwecke jeder Gemeinde die Fürsorge für ihre Armen ob, so war damit die schon früher mannigfach bestehende Einrichtung gewissermaassen gut geheissen, wonach der gesammte Aufwand für Arme aus Stiftungsmitteln bestritten und die Armenpflege von den Behörden für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke besorgt, der sich ergebende Abmangel aber durch Zuschüsse aus der Gemeindeverwaltung ergänzt wird.

Indessen hatte die Verweisung der Armen an die Hülfe der bürgerlichen Gemeinde gleichwohl die Folge, dass sich in vielen Gemeinden ausschliesslich oder neben der von den Stiftungsorganen besorgten Armenunterstützung eine von den Organen der politischen Gemeinde geleitete Armenpflege entwickelte, indem die Leistung der Unterstützungen aus den Mitteln der Gemeinde dazu führte, dass auch die Armenfürsorge auf die Organe für die Gemeindeverwaltung überging. Hierdurch entstand eine Zersplitterung der Arbeit für die Armenpflege in den Gemeinden, welche für den Zweck derselben keineswegs erspriesslich war. Wurde auch von Seiten der aufsehenden Behörden mehrfach versucht, eine Beseitigung dieser Trennung und eine einheitliche Versorgung des Armenwesens durch Zuspruch herbeizuführen, so gelang dies doch nur theilweise, da es ohne Aenderung der Gesetzgebung nicht möglich war, die Verwaltungsorgane der verschiedenen örtlichen Armenkassen ihrer gesetzlichen Befugnisse theilweise zu entkleiden und durch Verfügung ein besonderes, zweckmässig gebildetes Organ für die örtliche Armenpflege herzustellen.

Ebenso unmöglich war es gegenüber von den gesetzlichen Vorschriften, die Armenpflege und die Armenlast den hierfür häufig unzureichenden Theilgemeinden abzunehmen und sie grösseren Verbänden aufzulegen, von welchen sie leichter und besser geleistet werden könnte.

Die nachtheiligen Wirkungen dieser Einrichtung machen sich hauptsächlich in dem mangelhaften Zustande mancher örtlicher Armenhäuser geltend.

Nach einer Aufnahme vom Jahre 1863 bestanden am Schlusse des Jahres bei im Ganzen 1502 Gemeinden 1842 Armenhäuser. Während viele Gemeinden kein Armenhaus, die meisten nur eines besaßen, haben andere Gemeinden deren 2, 3, 4, welche in den Parzellen zerstreut sind. Die Gesamtbevölkerung der Armenhäuser betrug:

11835 Erwachsene,

4899 Kinder unter 14 Jahren,

zusammen 16734 Personen, somit auf 1 Armenhaus etwas über 9 Personen, zu $\frac{2}{3}$ Erwachsene, zu $\frac{1}{3}$ Kinder. Neben den Erwachsenen waren arbeitsunfähig 3182 Personen, arbeitsfähig 8653 Personen; unter den Arbeitsfähigen 2893 männlichen und 5760 weiblichen Geschlechts. Unter den Kindern waren 2876 eheliche und 2023 aussereheliche.

Diese Erhebungen weisen darauf hin, dass der Anstalten zu viele, die Bevölkerung eine zu gemischte ist und es ist deshalb gegenwärtig das Bestreben der Behörden darauf gerichtet, dem bestehenden Uebelstande zunächst durch eine gemeinsame Armenbeschäftigungs- und Versorgungsanstalt für einen grösseren Bezirk abzuhelpfen.

Während so die Armenanstalten mancher ländlichen Gemeinden ein unerquickliches Bild darbieten, sind die Wahrnehmungen erfreulicher, welche in Absicht auf die Einrichtungen in anderen Gebieten der Armenpflege zu machen sind, die aber auch wohl anderswo in ähnlicher Weise vorkommen und hier übergangen werden können. Besonderer Erwähnung werth ist indess die Sorge für die Erziehung armer, namentlich verwaorloser Kinder. Die Fürsorge für solche Kinder wird nämlich dadurch wesentlich unterstützt, dass neben 2 Staatswaisenhäusern, mit zusammen 564 Zöglingen, 24 Kinderrettungsanstalten bestehen, in welchen im Jahre 1857 1238 Kinder untergebracht waren. In den meisten dieser Rettungsanstalten werden die Kinder in der Landwirthschaft, theilweise durch Arbeiten der Hausindustrie, beschäftigt.

An diese Kinderrettungsanstalten schliesst sich dann die im Jahre 1859 gegründete Rettungsanstalt für verbrecherische und sonst besonders entartete ältere Knaben auf dem Schönbühlhofe, in welche in dieser Zeit 78 Zöglinge eintraten, die mit dem Anbau von 33 Morgen Feldgütern und mit Weberei beschäftigt werden. Von diesen sind 14 entwichen, 39 ordnungsmässig ent-

lassen, 25 noch in der Anstalt. Von den entlassenen Zöglingen haben 11 das Zeugniß „gut“, 11 das Zeugniß „ziemlich gut“, 16 das Zeugniß „mittelmässig“, 1 das Zeugniß „schlecht“.

Die meisten dieser Rettungsanstalten, auch die zuletzt genannte, sind Privatanstalten, deren Einnahmen, soweit sie durch die Kostgelder nicht gedeckt werden, aus milden Beiträgen bestehen; sie erleichtern aber den Gemeinden die Fürsorge für arme Kinder gerade dadurch, dass sie in Folge jener Beiträge in den Stand gesetzt sind, ein niedriges Kostgeld zu verlangen.

Ausserdem wird dieser wichtige Zweig der Armenpflege durch 18 in verschiedenen Bezirken gegründete Vereine für Unterbringung armer Kinder in Familien oder Rettungsanstalten und durch die im Jahre 1817 an die Spitze des allgemeinen Wohlthätigkeits-Vereins gestellte Zentralleitung gefördert, welche allein hierfür in den letzten 10 Jahren gegen 10000 Gulden verwendet hat.

XVIII.

Grossherzogthum Baden.

Vom Herausgeber.

Statistische Erhebungen, deren Ergebnisse dazu benützt werden könnten, die Wirksamkeit bestehender Gesetze und Einrichtungen im Betreff des Armenwesens zu beurtheilen, sind im Grossherzogthum Baden niemals gemacht worden. Zahlenangaben für das ganze Land datiren erst aus dem Jahre 1854, beschränken sich aber für dieses Jahr und das Jahr 1860 auf die Gemeinde-Ausgaben für Armenpolizei. Solche Angaben sind dann weiter beschafft für die Jahre 1864 bis 1868, für das letztgenannte Jahr aber noch nicht publizirt. Seit 1864 sind auch die aus öffentlichen Stiftungen bestrittenen Aufwände für das Armenwesen gemeinde-, bezüglich ämter-weise ermittelt und zusammengestellt. Aber, um zu ermitteln, was aus anderen Quellen, als aus den eben genannten, an Unterstützungsbeiträgen geflossen, um weiter zu ermitteln, in welchen Formen diese Gaben und welchen Kategorien von Bedürftigen sie zugeflossenen sind; um die erforderlichen Angaben für eine längere Jahrenreihe zu gewinnen, -- müsste man eine in hohem Grade mühsame und zeitraubende Erhebung anstellen, und eine solche Erhebung würde, wie die Dinge liegen, selbst dann schwerlich zu einem sonderlich zuverlässigen Ergebniss führen, wenn die Organe der amtlichen Statistik sich der Aufgabe bemächtigen würden. Denn in einem Lande mit zwei Drittheilen katholischer Bevölkerung entzieht sich selbstverständlich ein sehr erheblicher Theil der Armenpflege jeder exakten Ermittlung.

Obwohl von der Geringwerthigkeit solcher Zahlenangaben vollständig überzeugt, will ich doch im Nachstehenden mittheilen, wie viel in den verschiedenen Kreisen des Grossherzogthums Baden in den Jahren 1854 und 1860 aus Gemeindemitteln und aus öffentlichen Stiftungsfonds zu Zwecken der Armenpflege veraus-

gabt worden ist. Ich entnehme diese Angaben für die erstgenannten beiden Jahre den „Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden“*), für die spätere Jahrenreihe den seit 1865 jährlich erscheinenden Berichten der Grossh. Landeskommissäre**) über die Zustände und Ergebnisse der inneren Verwaltung.

Aus Gemeindemitteln wurden für die Armenpflege verwendet („Gemeindeausgaben auf die Armenpolizei“)

	1854	1860	1864	1865	1866
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Im Seekreis***)	116279	57614	83466	86919	86982
Im Oberrheinkreis	323592	141865	204841	192019	211325
Im Mittelrheinkreis	449398	221532	146977	147278	?
Im Unterrheinkreis	213481	131857	130240	128209	?
Im Grossherzogthum	1,102750	552868	565524	554425	?)

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Gemeindeausgaben für Armenpflege

	1854	1860	1864	1865
	kr.	kr.	kr.	kr.
Im Grossherzogthum	50,32	24,23	23,72	23,28
Im Seekreis	35,69	17,14	18,19	18,90
am meisten im Amt Donaueschingen, nämlich	70,48	—	—	—
„ „ „ „ Stockach, nämlich	—	27,65	—	—
am wenigsten im Amt Konstanz, nämlich	17,03	—	—	—

*) Heft 9 und Heft 14, erschienen in den Jahren 1858, 59 und 1863, und enthaltend eine Statistik der Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

**) Nach dem Gesetz, betreffend die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktbr. 1863 (§. 20 ff.) kann das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus seiner Mitte als Landeskommissäre verwenden, welche im Ministerium Sitz und Stimme behalten. Dieselben führen über die Amts- und Kreis-Verwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht und es kann ihnen ihr Wohnsitz ausserhalb angewiesen werden. Die Landeskommissäre sind u. A. beauftragt, „überhaupt fördernd und anregend einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen, oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfanges halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen.“ Sie haben über ihre Wahrnehmungen Berichte an das Ministerium nach einem vorgezeichneten Schema zu erstatten, welche dann zusammengestellt und veröffentlicht werden, und mit der Zeit ein sehr werthvolles Material für die Erkenntniss der wirthschaftlichen und Bildungszustände des Landes bilden werden. Eine stehende Rubrik in diesen Berichten bildet das Armenwesen und die Armenpflege.

***) Diese Kreiseintheilung ist zwar veraltet, hier aber der Einfachheit wegen beibehalten.

†) Es fehlen die Zahlenangaben in den Berichten für den Mittel- und Unterrheinkreis.

	1854	1860	1864	1865
	kr.	kr.	kr.	kr.
am wenigsten im Amt Pfullendorf, nämlich	—	11,33		
Im Oberrheinkreis	58,12	24,61	28,34	26,56
am meisten im Amt Staufen, nämlich	194,97	—		
„ „ „ „ „	—	39,95		
„ wenigstens im Amt Waldshut, nämlich	21,12	—		
„ „ „ „ „	—	15,33		
Im Mittlrheinkreis	60,48	28,29	25,62	25,67
am meisten im Amt Achern, nämlich	177,75	—		
„ „ „ „ „ Gengenbach, nämlich	—	60,07		
„ wenigsten im Landamt Karlsruhe, nämlich	15,64	—		
„ „ „ „ „	—	9,53		
Im Untertheinkreis	37,57	22,26	20,30	20,47
am meisten im Amt Sinsheim, nämlich	114,78	—		
„ „ „ „ „ Buchen, nämlich	—	28,60		
„ wenigsten im Amt Mannheim, nämlich	9,29	—		
„ „ „ „ „ Tauberbischofsheim	—	13,35		

Die Zahl der Gemeinden des Grossherzogthums betrug im Jahr 1854: 1596, im Jahr 1860: 1597.

Davon hatten

	Im See-		Im Ober-		Im Mittel-		Im Unter-		Im Gross-	
	1854	1860	1854	1860	1854	1860	1854	1860	1854	1860
	Gemeinden.		Gemeinden.		Gemeinden.		Gemeinden.		Gemeinden.	
Keinen Kommunalaufwand für Armenpflege*)	16	30	7	9	5	8	10	15	38	62
Einen Aufwand im Betrage von Proz. des Gesamtkommunalaufwandes*)										
Bis mit 5%	98	166	80	124	65	134	80	130	323	554
über 5 bis mit 10%	106	106	104	154	101	150	101	138	412	548
„ 10 „ „ 15 „	75	42	97	83	78	52	80	67	330	244
„ 15 „ „ 20 „	38	16	57	43	58	26	58	26	206	111
„ 20 „ „ 25 „	19	4	44	21	37	15	32	7	132	47
„ 25 „ „ 30 „	7	4	23	6	21	4	10	2	61	16
„ 30 „ „ 35 „	3	—	15	4	16	4	5	—	39	8
„ 35 „ „ 40 „	4	2	12	1	11	—	4	1	31	4
„ 40 „ „ 45 „	1	—	2	—	2	1	2	—	7	1
„ 45 „ „ 50 „	—	—	1	—	2	1	—	—	3	1
„ 50 „ „ 60 „	4	—	2	—	2	1	3	—	11	1
„ 60 „ „ 69 „	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—
	371	370	444	445	396	396	385	386	1596	1597

Ueberaus dürftig ist die Ausbeute einer Entzifferung dieser Zahlenreihen. Man erhält daraus kein Bild des Wechsels der Nothstände während einer längeren Jahrenreihe; man kann aus der Verminderung der Ausgaben nicht auf eine Verminderung, aus

*) Die für die Unterstützung von Auswanderern in mehreren Orten ausgegebenen bedeutenderen Summen kamen bei dieser Prozentrechnung nicht in Betracht.

der Vermehrung nicht auf eine Vermehrung der Zahl der Armen schliessen. Mehr als gewagt wäre ein Schluss auf Verhältnissmässigkeit zwischen der Kommunalbelastung einer- und dem Armenstand andererseits in den verschiedenen Kreisen. Es ist unmöglich, aus diesen Angaben auch nur einen Wahrscheinlichkeitsschluss auf die Wirksamkeit, die Bewährung oder Nichtbewährung, der bestehenden gesetzlichen und sonstigen, das Armenwesen betreffenden Einrichtungen zu ziehen. Die Geringwerthigkeit der obigen Zahlen geht deutlich hervor, wenn man den Gemeindeaufwand für das Armenwesen in einzelnen Städten mit dem konstatirbaren sonstigen Aufwand vergleicht.

Es betragen z. B. in folgenden Städten und Jahrgängen

	die Gemeinde-Ausgaben für Armenpolizei.				sonstige konstatirbare Aufwände für Armenpflege.	
	1854	1860	1864	1865	1864	1865
In den Städten	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Konstanz	370	16	218	265	13383	14212
Ueberlingen	50	19	0	0	ca. 40000 fl.	
Freiburg	3096	6964	8120	7423	73448	69843
Karlsruhe	11521	14305	12631	13289	90126	92157
Heidelberg	12999	12417	8609	7615	15609	19330
Mannheim	3976	13156	16154	16901	21474	20901

Besonders die öffentlichen Stiftungen, aber auch Vereine für Armenunterstützung sind es, und nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, deren Leistungen die der Gemeinden oft ganz erheblich übersteigen. Es mag hier eine zahlenmässige Darstellung dieser Leistungen folgen, freilich in der Unvollständigkeit, die dem mir zu Gebote stehenden Material entspricht.

Es wurden in den Jahren 1864 und 1865 aus Stiftungs- und Vereinsmitteln in den nachbenannten Kreisen folgende Summen zur Armenunterstützung verausgabt: (s. pag. 384.)

Also ein Stiftungskapital von 10,588325 fl., oder von circa $7\frac{1}{3}$ fl. auf den Kopf der Bevölkerung, stand im Durchschnitt der Jahre 1864 und 65 dem badischen Armenwesen zur Verfügung, wenn man annimmt, dass die aus Stiftungsfonds verabreichten Unterstützungen zusammen sich als 4prozentige Rente eben jener Fonds darstellen.

Und es wurden also, nach den vorliegenden Ausweisen, auf das Armenwesen verwendet im ganzen Grossherzogthum:

	1864	1865
aus Gemeinde-Mitteln	565524 fl.	554425 fl.
„ Stiftungs- „	418482 „	428584 „
„ Vereins- „	55181 „	57558 „
zusammen	1,039187 fl.	1,040567 fl.

Kreise.	Zahl der Orte, in denen die Unterstützungen verabreicht wurden	Des Kreises Seelenzahl nach der Zählung v. 3. Dez. 1864.	Aufwand für Armenunterstützung			
			aus Stiftungsmitteln		aus Vereinsmitteln.	
			1864	1865	1864	1865
Konstanz . .	102	127582	81880	81933	2666	2674
Villingen . .	55	65592	8114	8067	843	887
Waldshut . .	120	82161	14181	14621	555	618
Ehemaliger Seekreis . .	in 277 von 461 Orten.	275335	104201	104621	4064	4179
Lörrach . .	89	90733	9941	10571	493	422
Freiburg . .	176	194336	89670	86827	13186	14810
Offenburg . .	117	148164	29497	32098	2316	2330
Ehemaliger Ob.-Rhein-Kr.	in 382 von 685 Orten.	433713	129108	129496	15995	17562
Karlsruhe . .	119	223805	94126	99316	28162	27817
Baden . . .	78	120355	10891	11022	1390	1425
Ehemaliger Mitt.-Rhein-Kr.	in 197 von 414 Orten.	344160	105017	110338	29552	29242
Mannheim . .	23	89083	38426	38291	132	123
Heidelberg . .	61	128090	21849	25482	4293	5163
Mosbach . .	134	158667	19881	20356	1145	1289
Ehemaliger Unt.-Rhein-Kr.	in 218 von 396 Orten.	375840	80156	84129	5570	6575
Im Grossherzogthum . .	in 1074 von 1856 Orten.	1,429048	418482	428584	55181	57558

Aber weder repräsentirten diese Summen (s. p. 383 a. E.) den ganzen öffentlichen Aufwand für das Armenwesen, da auch aus der Staatskasse nicht unbedeutliche Beiträge geleistet werden, da aus Stiftungen viel grössere Beiträge fliessen, als in den Berichten der Landeskommisäre angenommen, und, da in diesen Berichten nur ein kleiner Theil der Vereinsleistungen verzeichnet werden konnte; noch lässt sich aus jenen Gesamtzahlen (wie auch aus denen für die Kreise) ein annähernd richtiges Bild des Armen-Unterstützungswesens konstruiren, da schon die Gemeinde-, noch mehr aber die Stiftungs-

und Vereins-Beiträge nicht nur per Kopf der Unterstützten (diese Kopfzahl ist nur leider nicht zu ermitteln), sondern auch per Kopf der Ortsbevölkerung unendlich verschiedenartig von Ort zu Ort vertheilt sind.

Für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach finde ich in dem Jahresbericht des Landeskommissärs für 1865 ein Verzeichniss der bestehenden weltlichen Stiftungen mit Angabe des Vermögensbestandes. Der letztere beträgt insgesamt 2,861459 fl. Zieht man von dieser Summe die nicht zu Armen-Unterstützungszwecken gemachten Stiftungen ab, so bleibt für letzteren Zweck immer noch ein Stiftungsvermögen von 2,697144 fl. übrig. 4% von diesem Kapital geben 107885 fl., $3\frac{1}{2}\%$ 94398 fl., also immer noch mehr, als in der obigen Tabelle als Beitrag der Stiftungen zu Armenunterstützungen für die fraglichen Kreise und das Jahr 1865 verzeichnet ist. *)

Dass namentlich die Stiftungsfonds, welche doch meist engbegrenzten Kreisen zu Gute kommen, sehr ungleich über das Land vertheilt sind, ist selbstverständlich. Nichtsdestoweniger wird es am Platze sein, diese Ungleichheit durch einige Beispiele zu verdeutlichen, zu zeigen also, wie völliger Mangel an Stiftungsmitteln und äusserster embarras de richesse mit einander abwechseln.

In den 287 Orten (nicht Gemeinden) des Kreises Konstanz hatten im Jahre 1865:

185 Orte gar keine Stiftungsbezüge zu Armenunterstützungen,				
in 16 Orten brachten die Stiftungen unter				10 fl.
				zwischen
" 39	"	"	"	10 " u.
" 16	"	"	"	50 " "
" 22	"	"	"	100 " "
" 3	"	"	"	500 " "
" 2	"	"	"	1000 " "
" 2	"	"	"	5000 " "
" 1	"	"	"	10000 " "
" 1	"	"	"	20000 " "
				50000 "

Greift man unter den 102 Orten des Kreises, welche im Jahr 1865 aus Stiftungen Mittel zur Armenunterstützung bezogen, beliebig einige heraus, und vergleicht man die Beträge dieser Mittel mit den Einwohnerzahlen, so kommt man zu den grössten Verschiedenheiten; z. B. bezogen aus Stiftungen:

*) In demselben Bericht für 1866 befindet sich ein Nachtragsverzeichniss, welches den obigen Betrag um 735000 fl erhöht. Unter den hier aufgeführten Stiftungen ist gewiss auch wieder der grössere Theil für Zwecke der Armenunterstützung bestimmt. Genau ersichtlich ist dies leider nicht.

die Orte		Einwohnern:		
Ueberlingen bei	3598	40127	f. =	11,15 f. per Kopf.
Meersburg	" 1525	" 8286	" =	5,40 " " "
Pfullendorf	" 2044	" 5108	" =	2,50 " " "
Radolfzell	" 1556	" 2962	" =	1,90 " " "
Konstanz	" 8516	" 11617	" =	1,30 " " "
Markdorf	" 1898	" 2000	" =	1,05 " " "
Göggingen	" 697	" 600	" =	0,86 " " "
Reichenau	" 1481	" 1163	" =	0,80 " " "
Möhringen	" 1479	" 960	" =	0,65 " " "
Messkirch	" 1872	" 913	" =	0,48 " " "
Engen	" 1768	" 500	" =	0,28 " " "
Singen	" 1624	" 85	"	" " "
Gailingen	" 1962	" 9	"	" " "

Nimmt man die Durchschnittszahl der Angehörigen einer Familie zu 5,5, und den nothwendigsten Bedarf einer solchen Familie im Seekreise zu 250 fl. an, so konnten in Ueberlingen 160 Familien, oder über 25 % aller Familien, völlig verarmen und durch die Stiftungserträge nothdürftig ganz erhalten werden. In Engen dagegen wäre es nur möglich gewesen, 2 Familien, oder 0,6 % aller, nothdürftig zu erhalten, wäre man ausschliesslich auf die Stiftungserträge angewiesen gewesen.

Man wird vielleicht am ersten noch dem Zweck, den eine alle Verhältnisse berücksichtigende, zahlenmässige Statistik freilich am vollkommensten erreichen liesse, entsprechen, wenn man dem nicht-tabellarischen Theile der Berichte der Landeskommissäre die bemerkenswerthesten Thatsachen auszugsweise entnimmt. Ich werde im Nachfolgenden die Aufgabe auf diesem Wege zu lösen versuchen.

I. Den Berichten des Landeskommissärs für die Kreise Villingen und Konstanz*) entnehme ich Folgendes:

1) Für 1865. In diesem Bezirke flossen die Hauptbeiträge zur Armenunterstützung aus den reichen Spitalfonds zu Konstanz, Pfullendorf, Ueberlingen, Meersburg und Markdorf, sowie aus Distriktsstiftungen der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft. Ein besonderes Armenhaus (für 13 Gemeinden) hat durchschnittlich 21 Pfinglinge. 5 Frauenvereine des Bezirks nehmen sich besonders der Krankenpflege armer Personen an. Waisenhäuser bestehen in 3 Städten, in Verbindung mit den Spitalern. Die Belästigung des Publikums durch Bettler hat gegen früher abgenommen. Einheimische betteln so gut wie gar nicht. Es existiren zwei Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder im Bezirk.

2) Bericht für 1866. Der Bezirk hat sich um den Kreis Waldshut vergrössert. Trotz des Kriegszustandes sind ausserordentliche Mittel zum Behufe der Armenunterstützung nicht erforderlich gewesen. Der Bettelnahm etwas zu, aber es waren auch in diesem Jahre fast nie Einheimische, welche dabei betroffen wurden. Die meisten Armenhäuser — es werden deren 155 in 8 Amtsbezirken beispielsweise aufgeführt — sind nicht Ver-

*) Seinem Bezirke wurde nachmals noch der Kreis Waldshut überwiesen.

pfligungsanstalten, sondern bieten den Insassen nur, oft ganz unentgeltlich, eine Wohnstätte, stellen sich aber als „wahre Höhlen des Elends und des Lasters“ dar. Städtische Waisenhäuser bestanden in Konstanz, Radolfzell, Ueberlingen, Villingen, Säckingen mit zusammen 183 Pflinglingen, welche täglich von 8 kr. (Säckingen) bis 22½ kr. (Ueberlingen) zu verpflegen kosteten. Armenkinder-Pflegeanstalten bestanden 5 im Bezirk (171 Pflinglinge; 7—24 kr. täglicher Verpflegungsaufwand); Armenhäuser mit Verpflegung der Insassen: 2 (25 Pflinglinge; 8½—14 kr. täglicher Aufwand pro Kopf); Pfründnerhäuser (Spitäler): 14 (576 Pflinglinge; 11—27 kr. täglicher Aufwand pro Kopf); Krankenhäuser: 14. Die letzteren sind jedoch zum grossen Theile nicht eigentliche Armenanstalten. Die in allen Amts- und einigen anderen Städten des Bezirks bestehenden Frauenvereine, sowie eine Reihe von anderen Privatvereinen, haben sich je in ihrem Wirkungskreise der Armenpflege angenommen. In den Dörfern beschränkt sich die Armenunterstützung meist auf das Aller-nothdürftigste. Versteigerungen armer Kinder an den Mindestfordernden scheinen nicht vorzukommen; dagegen in manchen Gemeinden das „Umhalten“ (Reihe-um-Verpflegung). Es wird über den Mangel an Bezirks-spitälern und an Anstalten zur Verpflegung chronischer Kranker geklagt. In den Städten verfährt die Armenpflege systemlos und häufen sich oft Unterstützungen von verschiedenen Seiten auf ein und dieselbe Person.

„Um zu zeigen“ — heisst es in dem Bericht — „in welcher Weise man in einer Stadt, wie Ueberlingen, bei einer Bevölkerung von 3598 Einwohnern, über 40,000 fl. als Armenunterstützung verausgaben kann, sei Folgendes erwähnt: Der dortige Spitalfond hat im Rechnungsjahr 1865/66 im Spital selbst durchschnittlich täglich 125 Personen, im Waisenhause durchschnittlich 46 Waisenkinder verpflegt. Ausserdem wurden in der Stadt in den Sommermonaten durchschnittlich 18, in den Wintermonaten 26 Personen durch Verabreichung von Essen unterstützt. Die Verpflegung berechnet sich zu 22½ kr. für die Person und den Tag, und wurden für den Spitalhaushalt, neben 101 Ohm (20200 Flaschen) Wein und 169 Klafter Holz, an Geld 23752 fl. verausgabt. Als Unterstützungen an die in der Stadt wohnenden Armen wurden abgegeben: an baarem Gelde 12600 fl. 57 kr., Lehrgelder 688 fl. 32 kr., Verpflegungskosten für uneheliche Kinder 416 fl. und 140¼ Klafter Brennholz“. Der Berichterstatter verschweigt es nicht, dass auch unter den Bürgern so reich ausgestatteter Städte Viele im Klaren sind über die Gefahren solchen zweifelhaften Reichthums.

3) Bericht für 1867. Auch in diesem Jahre ist in keinem Theile des Bezirks die Armuth in bedenklicher Weise aufgetreten. Dem Bettel, wo er noch vorkommt, wird Seitens der Wohlhabenden meist in übelangebrachter Gutmüthigkeit Vorschub geleistet. Der Bezirk hatte 5 städtische Waisenhäuser (149 Pflinglinge), 5 Armenkinderanstalten (187 Zöglinge), 5 Armenhäuser mit Verpflegung der Insassen (134 Verpflegte), 15 Pfründnerhäuser (Spitäler) (mit 679 Pfründnern). Einige treffliche Anstalten für arme Arbeiterinnen sind in Verbindung mit Fabriken entstanden.

Einigermaassen erhebliche Fortschritte in der Art der Handhabung der Armenpflege sind nur in der Stadt Konstanz bemerkbar. Sie begannen von dem Moment an, wo die Stiftungsverwaltung der Kirchenbehörde entzogen und in die Hand der Gemeinde gelegt wurde. Die gleiche Maas-

regel hat in Ueberlingen noch nicht gleich gute Folgen gehabt. Freilich erschwert die ausschliessliche Bestimmung der überreichen Stiftungserträge zu Armenzwecken jede vernünftige Reform ungemein.

Für den ganzen Kreis ist im Jahr 1868 eine grosse Waisenanstalt (zu Hegne bei Konstanz) begründet worden, in welcher die Pfleglinge nach Wehrli-Fellenberg'schen Grundsätzen erzogen werden. Die Schöpfung ist bei der ultramontanen Partei grossem Widerstande begegnet, bewährt sich aber mehr und mehr als segensreich.

II. Berichte aus den Kreisen Waldshut, Lörrach und Freiburg (seit 1866: Lörrach, Freiburg und Offenburg).

1) Für 1865. Ausserordentliche Anstrengungen zu Zwecken der Armenpflege waren nicht erforderlich. In grösseren Orten nehmen sich zahlreiche Privatvereine des Armenwesens an. An solchen ist besonders die Stadt Freiburg reich. Hier besteht auch eine grössere Armenbeschäftigungs-Anstalt (18 Personen). Armenhäuser, worin nur Obdach gewährt wird, bestehen in weitaus den meisten Gemeinden des Bezirks. Sie befinden sich meist in verahrlostem Zustand. Ueber häufigen Bettel wird nicht geklagt. Freiburg hat drei Waisenhäuser, desgleichen eine Blinden-Erziehungs- und eine Blindenversorgungs-Anstalt, erstere Staats-, letztere Privat-Institut. Ein dem Landeskommissär zur Hülfe in ausserordentlichen Nothfällen eröffneter Kredit brauchte nicht benützt zu werden.

2) Für 1866. Den schon oben zahlenmässig angegebenen Unterstützungsaufwänden würden erhebliche Naturalunterstützungen anzufügen sein, welche in manchen Gemeinden, theils in der Form des Reihentisches („Umessen“), theils in anderen Formen gewährt werden. Die Versteigerung der Verpflegung Ortsarmer an den Mindestnehmenden kommt hier und da in Landorten des Amtsbezirks Freiburg vor. Die für das vorige Jahr verlaubliche Klage über den traurigen Zustand der Armenhäuser wird auch für dieses Jahr wieder erhoben. Der Bettel hat überhand genommen, wird aber vorzugsweise von Fremden betrieben. Im Bezirksamt Freiburg beispielsweise wurden 1005, meist arbeitsfähige, Personen wegen Bettelns bestraft (gegen 870 im Vorjahr). Im Amtsbezirk Lörrach wird diesem Unwesen durch zweckmässig eingerichtete Vereine wirksam gesteuert. — Die drei Kreise hatten 6 Armenbeschäftigungs-Anstalten mit 95 Pfleglingen, deren Verpflegung insgesamt einen Aufwand von 8350 fl. verursachte; 10 Waisenhäuser (283 Waisenkinder; 17776 fl. Verpflegungsaufwand); 16 „Wohlthätigkeitsanstalten“ (466 Pfleglinge; 29747 fl. Aufwand); 29 Krankenhäuser (4216 Pfleglinge; 38875 fl. Aufwand). Die letztgenannten Anstalten sind nur zum Theil als Armenanstalten aufzufassen.

3) Für 1867. Die Zahlen der letzterwähnten Anstalten und ihrer Pfleglinge haben sich im Jahr 1867 folgendermaassen verändert: 4 Armenbeschäftigungs-Anstalten (109 Pfleglinge); 10 Waisenhäuser (307 Waisenkinder); 9 „Wohlthätigkeitsanstalten“ (392 Pfleglinge); 29 Krankenhäuser (5538 Pfleglinge).

Ausserordentliche Nothstände traten auch in diesem Jahre nicht ein. Im Amtsbezirk Freiburg mussten mehrere Gemeinden zur Unterstützung ihrer Ortsarmen amtlich gezwungen werden. Die Errichtung eines Bezirks-Pfründnerhauses (Bezirksamt Staufen) war im Werke. Ueber

den Zustand der Armenhäuser ertönt im Wesentlichen die alte Klage. Ebenso über den häufigen Bettel Fremder. (Man erfährt nur nicht, ob die Vaganten meist Badener oder Nichtbadener, und im ersten Fall nur Orts- oder Bezirksfremde sind). Die im Bezirk Lörrach gegen den Bettel begründeten Ortsvereine scheinen sich doch nicht so gut bewährt zu haben, als erwartet wurde. Dadurch sei „der Bettel gewissermaassen organisirt“ worden. (Sehr erklärlich, wenn die Vereine nur den Zweck verfolgten, die Gaben zu zentralisiren, nicht, das Almosengeben überhaupt zu beseitigen.)

III. Berichte aus den Kreisen Karlsruhe, Baden und Offenburg (seit 1866: Karlsruhe und Baden).

1) Für 1865. In allen Bezirken wird über Ueberhandnahmen des Hausbettels und über mangelhafte Beschaffenheit der Armenhäuser geklagt. In einigen Städten bestehen Armenkommissionen zur Verwaltung der aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungskassen fließenden Unterstützungen. Die Vereinsthätigkeit ist besonders in den Städten reger; aber es fehlt an entsprechender Organisation. Der Bericht macht 7 Waisenhäuser mit zusammen 316 Waisenkindern, 2 Armen-Arbeitshäuser mit 71 Pfleglingen, 2 Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder mit 123 Pfleglingen, 1 Pfründnerhaus mit 59 Pfleglingen und 1 klosterartige Erziehungsanstalt für arme Mädchen mit 100 Zöglingen namhaft. In den Gemeinden, in welchen noch geschlossene Hofgüter vorherrschen, liegt die Armenpflege am meisten darnieder. (!)

2) Für 1866. Der Bezirk umfasst nur noch die Kreise Karlsruhe und Baden. Der Bericht enthält wenig bemerkenswerthe Thatsachen. Das Bettelunwesen hat sich eher verschlimmert, als gebessert. In der Zahl der Armenanstalten sind Aenderungen, von den durch die Verkleinerung des Bezirks herbeigeführten abgesehen, kaum eingetreten. Nur einige Kleinkinderbewahr-Anstalten sind entstanden. Ein in Baden entstandener Verein („zur Pflege und Unterstützung armer Kranker ohne Unterschied der Konfession“) hat die Krankenpflege in der Stadt Baden übernommen und lässt dieselbe durch barmherzige Schwestern ausüben. „Diese Krankenpflege wird Allen, die sie verlangen, unentgeltlich gewährt.“

3) Für 1867. Auch dieser Bericht ist äusserst dürftig. Es wiederholen sich die Klagen über die noch immer grosse Zahl von Bettlern und über die mangelhafte Einrichtung der Armenhäuser. Ein neues Spital mit Armenhaus (letzteres nicht nur zur Gewährung von Obdach) ist entstanden (Gemeinde Steinbach, Bezirksamt Bühl).

IV. Berichte aus den Kreisen Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

1) Für 1865. In den grösseren Städten sind reichliche Mittel vorhanden und geschieht für Armenunterstützung eher zu viel, als zu wenig. Auf dem Lande fehlt es häufig nicht nur an den Mitteln, sondern auch am guten Willen. Besonders traurig ist es da um die Pflege armer Kinder bestellt, welche zwar nicht mehr der Form, aber doch noch der Sache nach den Mindestfordernden in Pflege gegeben werden. Da auf dem Lande vielfach Naturalverpflegung der Ortsarmen üblich ist, geben die oben angeführten Zahlen kein deutliches Bild der wirklichen Aufwände für Armenpflege. Ausserordentliche Nothstände traten im Berichtsjahre in keinem

Theile des Bezirkes ein. — Weitaus die meisten Gemeinden haben Armenhäuser zur unentgeltlichen Obdachgewährung. Diese Art von Unterstützung erweist sich auch in diesem Bezirke als nachtheilig. Ueber Zunahme des Bettels wird nicht geklagt. In mehreren Orten des Bezirkes bestehen Krankenunterstützungs-Vereine, welche ihren Mitgliedern für Krankheitsfälle Unterstützung auf Gegenseitigkeit zusichern (die Stadt Mannheim hat deren allein 15). Es werden an Armenanstalten namentlich aufgeführt: 7 Pfründnerhäuser mit ungefähr 180 Pfleglingen, 4 Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder mit 116 Zöglingen, 2 gemischte Wohlthätigkeitsanstalten (darunter eine Armenanstalt für Hauspflege in Mannheim mit 689 eingezeichneten Armen); 4 Armen-Krankenhäuser; 2 Armenkinder-Anstalten mit 98 Pfleglingen; 1 Waisenhaus; 5 Kleinkinderbewahranstalten; 1 Armenhaus mit Verpflegung. — In einigen Städten bestehen Armenkommissionen zur Verwaltung der Staats-, Gemeinde- und Stiftungsmittel.

2) Für 1866. Die allgemeinen Bemerkungen des vorjährigen Berichtes wiederholen sich. Nur wird über Zunahme des Hausbettels geklagt. Der Einflusse des diesen Bezirk besonders heimsuchenden Krieges (Feldzug der Main-Armee) wird in diesem Berichte nicht gedacht. Die Zahl der Armenanstalten hat sich um einige vermehrt; die der Pfleglinge natürlich verändert. Ein genaues Verzeichniss aller bestehenden solchen Anstalten fehlt.

3) Für 1867. Zu dem Bezirk gehören die dürtigsten Theile (Odenwald) des im Ganzen so wohlhabenden Landes. Man sollte denken, dass in diesen Landestheilen der Krieg des Vorjahres die Armenlasten erheblich gesteigert hätte. Der Bericht erwähnt nichts von ausserordentlichen Nothständen. Allerdings wird über starke Zunahme des Bettels und über den beklagenswerthen Zustand der Armenhäuser geklagt. Aber das sind alte Klagen, begründet in Einrichtungen und Mängeln, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird. — Die Bemerkungen über die bestehenden Armenanstalten sind nicht vollständig. Aus allen drei Jahresberichten zusammen erhält man keinen deutlichen Begriff von der wirklichen Zahl, der Vertheilung, dem Zweck und der Wirksamkeit dieser Anstalten. — Es werden drei Armenbeschäftigungs-Anstalten namentlich aufgeführt, welche 48 Pfleglinge mit einem Gesamtaufwande von 6971 fl. beschäftigten. Ferner 7 Pfründnerhäuser mit 121 Pfründnern und 37 Kranken. Ferner 12 Waisen- und Rettungshäusern mit 374 Pfleglingen. Endlich enthält der Bericht genaue Mittheilungen über die Leistungen und Aufwände des grossen allgemeinen Armen- und Krankenhauses zu Mannheim.

Die Kreisausschüsse der drei Kreise haben sich im Jahre 1867 mit der Frage der Erziehung kreisangehöriger armer Kinder und der Krankenpflege für solche Kinder beschäftigt. Nur der Kreis Mannheim hat sich zur Errichtung einer Kreis-Erziehungsanstalt für Kinder bis zum sechsten Lebensjahre entschlossen und gleichzeitig die Unterbringung armer Kinder von über 6 Jahren in geeigneten Familien in Aussicht genommen. Wegen der Krankenverpflegung armer Kinder sind Seitens aller 3 Kreise besondere Verträge mit im Bezirk bestehenden Krankenanstalten (z. B. der Heidelberger Augenheilstalt) abgeschlossen worden. Aehnliche Verträge wurden übrigens auch von anderen Kreisversammlungen des Landes, theils im Jahre 1867, theils schon früher, vereinbart.

Ein Rückblick auf die sämtlichen vorstehenden statistischen Mittheilungen giebt dem Leser zwar kein deutliches Bild von den Zuständen des Armenwesens im Grossherzogthum Baden; namentlich werden sie jede Angabe über Zahl, Alter und Geschlecht der öffentlich Unterstützten, sowie über die Wandlungen dieser Verhältnisse in entsprechend langen Zeiträumen vermissen. Aber Folgendes geht doch deutlich aus diesen Mittheilungen hervor: Das im Ganzen vielleicht reicher als irgend ein anderes deutsches Land von der Natur ausgestattete Grossherzogthum Baden ist auch reich, in manchen Theilen überreich an Mitteln zur Armenunterstützung. Aber diese Mittel sind sehr ungleich vertheilt. In den Städten, denen solche Mittel fast nirgends fehlen, wird für Armenpflege oft übrig viel geleistet, nirgends aber ganz planmässig dabei verfahren, meist vielmehr so, dass man sich nicht wundern dürfte, wenn die Zahl der Unterstützten in stärkerem Verhältniss wüchse, als die Bevölkerungszahl. Auf dem Lande sind die Leistungen meist sehr gering und werden sie doch als eine drückende Last empfunden. Hier herrscht das sehr bedenkliche Institut des Armenhauses, über dessen verderblichen Einfluss fort und fort geklagt wird, ohne dass ernstlich Wandel geschaffen würde.

Der Hausbettel ist überall, in den Städten, wie auf dem Lande, eher im Wachsen, als im Abnehmen begriffen; man kann des Uebels nicht Meister werden. Von einer Organisation der Armenpflege Seitens der Kreise sind erst schwache Anfänge zu bemerken. Wirklich musterhafte Einrichtungen, wie sie z. B. die Städte Elberfeld und Braunschweig und manche Landbezirke des Königreichs Sachsen zeigen, sind nirgends vorhanden.

Das Grossherzogthum Baden, in seinem jetzigen Bestande eine Schöpfung des Lüneviller Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses, des Friedens von Pressburg, der Rheinbundakte, des Wiener Friedens und des Wiener Kongresses, durch welche Traktate und bezüglich Staatsaktionen die im Jahre 1771 vereinigten Erblande, Baden-Durlach und Baden-Baden, allmählig vergrössert wurden, hat erst seit dem Reichsdeputationshauptschlusse, strenggenommen erst seit dem 5. Mai 1805, an welchem Tage der Kurfürst Karl Friedrich sich für den unumschränkten Souverain des Landes erklärte, eine allgemeine, für den ganzen jetzigen Territorialbestand maassgebende Gesetzgebung aufzuweisen. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen aus jener ersten Periode verdanken wesentlich dem Bedürfniss der Ausgleichung und Zentralisation ihren Ursprung.

So auch die das Armenwesen betreffende Gesetz-

gebung. Dieselbe ist jedoch niemals in ein einziges Gesetz zusammengefasst worden, und von jeher dürftig und unvollständig gewesen.

Noch bevor gesetzlich konstatirt war, welche Personen als Arme zu betrachten seien, wer die unterstützungsbedürftigen Armen zu unterstützen habe, in welchen Formen diese Unterstützung gewährt werden solle, wurde, und zwar in dem Organisationsreskript vom 26. November 1809 (Beil. B.), festgestellt, dass das Armenwesen — die Armenpolizei — zur unmittelbaren Kompetenz der durch eben jenes Reskript reorganisirten Verwaltungsämter gehören solle. Denselben ward die Handhabung der Anstalten gegen Bettel und Müssiggang, die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Almosen, der „Heiligen“, der nur für einzelne Orte oder für den Amtsbezirk bestimmten Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser u. s. w. überwiesen. Sie sollten, auf den Antrag der Ortsgerichte oder der Stadträthe, soweit nicht etwa Stiftungsgesetze etwas Anderes anordnen, die Verwalter und Verrechner jener Anstalten bestellen; sie sollten die Aufnahme der nach den Stiftungsgesetzen sich dazu eignenden Personen in die Anstalten veranlassen, und die ordnungsmässige Vertheilung der Unterstützungen aus denselben beaufsichtigen; endlich wurde ihnen die Sammlung und Einsendung der für die Armenstatistik dienenden Materialien übertragen.

Leider sind solche Materialien, deren Erhebung nach einem recht zweckmässigen Formular angeordnet war, entweder nicht regelmässig von den Aemtern erhoben, oder aber nicht aufbewahrt und übersichtlich bearbeitet worden. Denn, als kürzlich die Bearbeitung eines neuen Armengesetzes in Frage kam, stellte sich der schon im Eingange dieses Aufsatzes beklagte Mangel brauchbarer statistischen Daten heraus.

Eine Verordnung vom 19. Oktober 1808 betrifft die damals, wie es scheint, häufig vorgekommene Verbringung armer, fremder, kranker Personen durch Frohndfuhren von Ort zu Ort.

Vom 20. Mai 1810 datirt eine Verordnung wegen des Bettels und Müssigganges. Dieselbe ist ausgesprochenermaassen aus dem Bedürfniss einheitlicher Zusammenfassung der in den verschiedenen Landestheilen gültigen Bestimmungen hervorgegangen.

Es soll hiernach jede Gemeinde schuldig sein, „ihre Armen“ aus ihren Almosen-, Gemeinde- oder anderen dazu geeigneten öffentlichen Kassen mit dem nothwendigen Unterhalt zu versehen. Die Ortsvorgesetzten sollen alle Müssiggänger mit Nachdruck und

nöthigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen zur Arbeit anhalten, auch den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Betteln auf's Schärfste untersagen. — Strassen- und Hausbettel wird verboten. Betroffene Bettler sollen mit körperlicher Strafe, Arrest oder öffentlicher Arbeit belegt, und, wenn sie fremd sind, in ihre Heimath zurückgewiesen werden. Im Wiederbetretungsfalle sind sie dem Bezirksamte zu schärferer Bestrafung zu überweisen. — Wer Bettelfuhren in's Land bringt, hat Geldstrafen zu gewärtigen und soll zur Zurückführung gezwungen werden. Gemeinden, die in dieser Beziehung nicht wachsam sind, sollen die ihnen zugeführten Bettler aus dem Ihrigen verpflegen und auf eigene Kosten zurücktransportiren. Nichttransportable fremde Kranke sind von der Gemeinde einstweilen zu verpflegen; die letztere kann Ersatz der hierdurch erwachsenen Kosten von derjenigen Gemeinde fordern, aus deren Bezirk ihr die Pfleglinge zunächst zugeführt wurden. — Ausländer, welche „ihrem Aeusseren nach gegründete Besorgniss geben, dass sie durch Bettel u. s. w. sich fortbringen möchten“, sollen bei ihrer Ankunft an der Grenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie einen gültigen Reisepass vorweisen können. — Aus entfernten Gegenden kommende mit gültigen Legitimationspapieren versehene Arme dürfen bei der Gemeinde einen Zehrpennig erbitten, sind aber von der ersten Gemeinde, wo dies geschieht, an das Amt zu verweisen, um sich eine, bei der ferneren Reise streng einzuhaltende Zwangsrouten vorschreiben zu lassen. — „Fechtende Handwerks-Pursche und Kollektanten“ sind wie Bettler zu behandeln. — Die Aemter und Kreisobrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, um zweckmässige Armenanstalten für Arme zu errichten und die bereits bestehenden solchen Anstalten zu verbessern. Für besonders eifrige und wirksame derartige Bestrebungen wird den Beamten die besondere Gnade des Regenten zugesichert. Die betretenen Bettler sind in solche Anstalten zu schicken, oder, wenn es an letzteren fehlt, auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Kammer- oder Gemeindsgütern, oder auch im Arrest, zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

Auch nach Erlass der eben angeführten, das Armenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen fehlte es noch geraume Zeit an einer bestimmten und präzisen Regelung der Armenunterstützungspflicht, von der nur ganz allgemein angenommen war, dass sie „der Gemeinde“ obliege, soweit es sich um ihre Angehörigen handele.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der

Gemeinden (die Gemeindeordnung) und das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831, welche beide Gesetze, im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert und ergänzt, durch Verordnung vom 5. November 1858 in ihrer jetzigen Geltung neu gefasst worden sind, und das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862 enthalten, wenn man von einer, später zu erwähnenden Verordnung vom Jahre 1838, von den Stiftungsgesetzen, von der Kirchenverfassung, absieht, alle wesentlichen Bestimmungen im Betreff des badischen Armenwesens.

Nach dem Bürgerrechtsgesetz steht dem Bürger neben andern Rechten zu: das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde und das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Dieselben Rechte geniessen auch Diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, dasselbe aber noch nicht angetreten haben*). Der Betrieb eines Gewerbes war jedoch zur Zeit des Erlasses des Bürgerrechtsgesetzes noch durch den Antritt des Bürgerrechts bedingt.

Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt, 2) durch Aufnahme. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können dasselbe aber erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtigerklärter Ehe behält die Frau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in der ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder, wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Todes Bürger gewesen ist. Uneheliche Kinder erlangen das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte. Durch nachgefolgte Ehe erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter

*) Das angeborene Bürgerrecht anzutreten ist Niemand verpflichtet, ausser im Falle der Verehelichung. Personen, welche das angeborene Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht angetreten haben, entbehren der politischen Gemeinderechte.

erworbene hört auf. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuss steht allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Maassgabe des Gesetzes zu. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer die gesetzlichen Rechte des Gemeindegürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Jeder badische Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde für sich und seine, der Gewalt noch nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, und nicht besondere gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Aufnahmeverweigerung rechtfertigen. Es kann nämlich die Aufnahme in eine Gemeinde versagt werden: 1) Offenkundig schlechten Haushältern oder Trunkenbolden, oder solchen, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen; 2) Entmündigten und Mundtoten; 3) denjenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden; 4) denjenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei, oder Bettelns zu irgend einer anderen Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an; 5) denjenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, welches nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruches der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntniss; 6) denjenigen, welche sich als Pflinglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das angeborene Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene solche Bürgerrecht.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) Die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges; 2) der Besitz eines Vermögens von 500 bis 1000 fl. (je nach der Grösse des Ortes). Ebenso bei der Bürgeraufnahme, wie bei dem Antritt des Bürgerrechts (Seitens derer, die das angeborene Bürgerrecht besitzen) sind bestimmte Gebühren zu entrichten, welche in diesem Falle zwischen 3 und 10 fl., je nach der Grösse des Ortes, sich abstufen, in jenem Falle aber für die grösseren Städte auf 120 fl. fixirt,

für kleinere Orte aber auf bestimmte Prozentsätze des Quotienten aus der Einwohnerzahl und dem Gesamtsteuerkapital festgesetzt sind. Bestehen in einer Gemeinde besondere Gemeindevorteile, so hat sich der aufzunehmende Bürger, nicht aber derjenige, welcher das angeborene Bürgerrecht antritt, auch noch in den Genuss derselben einzukaufen. Der Gemeinderath und Bürgerausschuss können demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er Aufnahme sucht, betreiben will und betreiben kann.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts; 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintrittes in den Staatsdienst und während desselben.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufes, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechtes einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde in das Einsassenrecht freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie das Einsassenrecht. Dieses Recht giebt die Befugniss, einen jeden erlaubten Nahrungszweig in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindevorteile zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit. Nur in gewissen, namentlich aufgeführten Fällen kann dieser Anspruch Seitens des Einsassen und der von ihm hinterlassenen Kinder nicht gegen die Gemeinde, sondern muss er gegen den Staat geltend gemacht werden. Den Söhnen der Einsassen steht unter gewissen Bedingungen das Recht zu, die Bürgeraufnahme zu verlangen, und haben sie, ausser den etwaigen Kosten des Einkaufs in die Bürgervorteile nur diejenigen Gebühren zu entrichten, welche beim Antritt des angeborenen Bürgerrechtes gezahlt werden müssen. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beachtung folgender Vorschriften zuzuweisen: 1) Diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht, in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathsrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten; 2) derjenige Heimathlose, der sich seit 5 Jahren in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit

seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthaltes zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewiesen; 3) ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird der Heimathlose der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und, wenn auch dies nicht anwendbar ist, so kommt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt sind, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Die Zuweisung von Wittwen von Heimathlosen ist nach den ebenaufgeführten Vorschriften (1—6) zu entscheiden. Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzuthemen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

Die Kinder der Heimathlosen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, zugewiesen worden, oder zugewiesen worden wären, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den obigen Vorschriften (1—6) beurtheilt.

Das Recht der Ansässigmachung, oder nach dem Wortlaute des Bürgerrechtsgesetzes, der Antritt des angeborenen Bürgerrechts, womit ausser dem Rechte des ständigen Aufenthaltes und dem Armenunterstützungsanspruch u. A. auch das Recht des Gewerbebetriebs und der Verhehlung verknüpft ist, ist, wie dieses letztere Recht selbst, bedingt 1) durch das zurückgelegte 25. Lebensjahr; 2) den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges und daneben den Besitz eines Ver-

mögens von 100, bezüglich 200 Gulden*); 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, dass solchen Genüge gethan sei. Personen, welche zu Freiheitsstrafen von längerer Dauer verurtheilt, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettelns bestraft worden sind, offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde können auf bestimmte Zeit zurückgewiesen werden.

Nach dem im Vorstehenden analysirten Bürgerrechtsgesetz musste jeder Badener, — von den Staats- und Kirchendienern, Offizieren und Lehrern an öffentlichen Schulen abgesehen — entweder Bürger oder Inhaber des angeborenen, aber noch nicht angetretenen Bürgerrechtes, oder Einsasse in irgend einer Gemeinde des Landes sein. Jeder Bürger, jeder Besitzer des angeborenen Bürgerrechtes und jeder Einsasse hatte und hat noch jetzt den Anspruch auf Armenunterstützung in der Gemeinde, deren Bürger oder Einsasse er ist. Die Kinder von Staats- und Kirchendienern, Offizieren etc., welche nicht Bürger sind, haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, wo der Vater angestellt ist oder angestellt war. Die Pflicht aber, sie im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt, so lange sie ihr Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, dem Staate ob. Die Handhabung der Armenpolizei, wie der ganzen Ortspolizei, ist, nach der Gemeindeordnung von 1831, Gemeindegache, steht jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsbehörden. Das oben erwähnte Organisations-Reskript regelt diese Aufsichtsführung. Die kompetente Verwaltungsstelle erster Instanz waren nach jenem Reskript die Aemter und sind seit der Verwaltungsorganisation vom 5. Oktober 1863 die Bezirksämter.

Die Behandlung solcher Inländer, die ausserhalb der Gemeinde, wo sie Bürger- oder Einsassenrecht hatten, in Folge einer Erkrankung in Noth geriethen, oder solcher Ausländer, die während eines zeitweisen Aufenthaltes im Lande oder auf der Durchreise krankheitshalber unterstützungsbedürftig wurden, ward durch eine Verordnung vom 16. Februar 1838, die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung ausserhalb ihres Heimathsortes betreffend, geregelt.

*) Nach dem Gesetz vom 4. Oktbr. 1862, die Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1831 betreffend, ist nicht mehr der Nachweis eines bestimmten Vermögens, sondern nur „der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges“ erforderlich.

Hiernach soll die Sorge für solche, die an dem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, erkrankten, wenn das Leiden vorübergehend ist, Pflicht der Herrschaften und Arbeitgeber, wenn dauernd, Pflicht der Ortspolizeibehörde sein. (§. 1.) Diese Verbindlichkeit soll bis zur Möglichkeit des Transportes in die Heimath, und mindestens 4 Wochen dauern. (§. 2.) Die Verpflegungskosten sollen geschöpft werden aus Kassen, in welche die Betreffenden regelmässige Beiträge zu zahlen haben, oder aus Zunftkassen, Stiftungskassen, und in deren Ermangelung aus der Gemeindekasse. (§. 3.) Wenn vorauszusehen ist, dass der Kranke nach 4 Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt, oder nicht im Stande sein wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes jene des Heimathsortes des Erkrankten hiervon, und überlässt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, dass er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsorte verpflegt werden könne. Unterlässt die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes diese Benachrichtigung, so muss sie auch ferner für Verpflegung sorgen. Unterlässt aber die Polizeibehörde des Aufenthaltes, zu thun, was ihr angesonnen, so hat die Behörde des Aufenthaltsortes für den Erkrankten zwar weiter zu sorgen, darf aber Ersatz ihrer Auslagen von der Heimathsbehörde fordern. (§. 4.) Ist der Kranke heimathslos oder ein Ausländer, für welchen der Kostenersatz nicht von der Heimathsbehörde beigebracht werden kann, so sind die Kosten nach Maassgabe der §§. 3, 4 zu bestreiten; nur dass an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskasse tritt*). (§. 5.) — Erkrankten arme Inländer oder Ausländer*) ausserhalb ihres Heimathsortes auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Ortes für sie zu sorgen (§. 6.) — Sie hat aber die Heimathsbehörde sofort zu benachrichtigen und aufzufordern, das Nöthige vorzukehren. Die Heimathbehörde kann dann den Erkrankten weiter dort verpflegen lassen, wo er ist, oder für Unterbringung in seine Heimath sorgen. (§. 7.) — Die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren ist unstatthaft. (§. 8.) — Trifft die benachrichtigte Heimathsbehörde keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Ortes, wo der Erkrankte sich befindet, für die Verpflegung des letzteren fernerhin Sorge

*) Diese Bestimmungen sind, insoweit sie sich auf Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates beziehen, modifizirt worden durch die bekannte sogenannte „Eisenacher Konvention“ vom 11. Juli 1853, welcher die Badische Regierung unterm 8. Mai 1854 beigetreten ist.

zu tragen. (§. 9.) — Die Kosten werden von der Gemeinde, in welcher der Erkrankte sich befindet, vorgeschossen, von der inländischen Heimathsgemeinde ersetzt; wenn sie von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden können*), fallen sie der Amtskasse zur Last. (§. 10.) — Ersatz der Kosten kann von der Heimathsgemeinde nicht gefordert werden, wenn diese aus eigens hierzu bestimmten Stiftungen bestritten wurden, und, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig an die Heimathsgemeinde gelangte. (§. 11.) — Kranke, die aus dem Auslande eingebracht werden sollen, sind an der Grenze zurückzuweisen, es wäre denn a) dass der Kranke ein Inländer; dann ist er in dem der Grenze zunächst gelegenen Orte zu behandeln wie in den Fällen des §. 6; b) dass der Kranke einem Staate angehört, gegen welchen sich die badische Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat. Kann der Kranke in diesem Falle weiter transportirt werden, so geschieht dies. Kann er nicht weiter transportirt werden, so ist mit ihm zu verfahren wie in den Fällen der §§. 6 und 10. (§. 12.)* — Die Kosten der Bestattung auf der Reise Versterbender bestreitet nach Lage der Sache die Heimathsgemeinde oder die Amtskasse.*) —

Kannte die bisher analysirte Gesetzgebung, wie wir gesehen haben, nur Gemeindebürger, Personen, die das angeborene Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, Einsassen, Staats- und Kirchendiener, Offiziere und Lehrer an öffentlichen Schulen als solche Personen, mit denen sich im Verarmungsfalle die Gemeinden und bezüglich die Staatsbehörden regelmässig und nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen zu beschäftigen hatten, so schuf das Gesetz vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt eine ganz neue Klasse von Einwohnern — Einwohner, welche, ohne Bürger oder Einsassen in irgend einer Gemeinde des Landes, ja selbst ohne badische Staatsangehörige zu sein, sich an irgend einem Orte des Landes niederlassen, und, unter gewissen Beschränkungen, ein Gewerbe betreiben konnten; es wurde mit einem Worte durch jenes Gesetz in Verbindung mit dem Gewerbe-gesetz vom 20. September 1862 die gewerbliche Freizügigkeit eingeführt, und hiermit eine Bevölkerungsklasse geschaffen, für welche die bisherige Armengesetzgebung nicht valedirte. Weder konnte der sonst in der badischen Gesetzgebung anerkannte Grundsatz, dass der Arme ein Recht auf Unterstützung habe, auf die nach dem Freizügigkeitsgesetze Niedergelassenen ohne Weiteres

*) Vergl. die Note auf pag. 399.

übertragen werden, noch war Vorkehrung getroffen für eine Organisation der thatsächlichen Armenpflege in dem Falle, dass niedergelassene Nichtbürger und Nichteinsassen verarmten. Das Bürgerrechtsgesetz wusste ja von einem Rechte der Niederlassung gar nichts, und die Verordnung vom 16. Februar 1838 bezog sich ja nur auf erkrankte Arme und noch dazu auf einen Personenkreis, der durch das Freizügigkeitsgesetz ganz erheblich erweitert wurde.

Dieses letztere Gesetz bestimmt nämlich gleich im §. 1: „Keinem Inländer darf die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an irgend einem Orte des Grossherzogthums versagt, oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen.“ Und im §. 7: „Angehörigen deutscher Bundesländer, sowie Angehörigen auswärtiger Staaten ist ebenso wie Inländern die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an jedem Orte des Grossherzogthums gestattet, vorbehaltlich folgender Bestimmungen etc.“

Das Gesetz enthält nun die Fälle, in denen nichtheimathsberechtigten Inländern und Ausländern ausnahmsweise das Recht der Niederlassung oder des Aufenthaltes an einem Orte des Grossherzogthums versagt werden kann. Es geht aus dieser Aufzählung hervor, dass eigentlich nur Heimathlose und in der einen oder anderen Beziehung verdächtige, bezüglich gravirte Personen Nichtgestattung der Niederlassung oder des Aufenthaltes zu befürchten haben.

Nach dem Vorhergehenden ist die dermalige Sachlage folgende: Das Armenwesen ist nur*) geregelt im Betreff der Gemeindebürger, derer, welche das angeborene Bürgerrecht besitzen, dasselbe aber noch nicht angetreten, und der Einsassen, sowie der bei dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalte in einem Orte des Grossherzogthums, an welchem sie nicht heimathberechtigt sind, erkrankenden Mittellosen. Die Regelung beschränkt sich aber auch hinsichtlich dieser Personen darauf, dass den erstgenannten Kategorien ein Recht auf Unterstützung und den Gemeinden die Pflicht der Armenpflege zuerkannt und bezüglich überwiesen ist, dass die Kassen bezeichnet sind, aus denen in verschiedenen Fällen die Unterstützung zu bestreiten ist, und dass die

*) Beim Gebrauch dieses „nur“ sind wir uns dessen wohl bewusst, dass die jetzige Armengesetzgebung, indem sie für die erwähnten Klassen der Bevölkerung sorgt, einer nur sehr kleinen Minderzahl nicht gedenkt. Aber ein Mangel bleibt dies immerhin.

Behörden benannt sind, zu deren Kompetenz die Aufsicht über das Armenwesen gehört.

Aber weder enthält die bestehende Gesetzgebung irgend welche Garantien gegen eine gemeingefährliche Handhabung des Armenwesens, ausser denjenigen, welche in dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden liegen, noch irgend welche Keime zu einer rationellen Organisation der Armenpflege*), und hinsichtlich Derer, welche, ohne im Grossherzogthume Gemeindebürger oder Einsassen zu sein, sich daselbst niedergelassen haben oder sich daselbst auf-

*) Es muss daran erinnert werden, dass zwar, z. B. durch Verordnungen vom 28. April 1817, vom 21. Novbr. 1820 (Reg.-Bl. v. 1827 Nr. 1.) vom 10. April 1833, vom 20. Novbr. 1861 und vom 28. Febr. 1862, die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen geregelt, aber keine Vorsorge dagegen getroffen ist, dass Stiftungen für Armenzwecke gemacht und sanktionirt werden, aus deren Erträgen kritikus Unterstützung gewährt und des Guten zuviel gethan werden muss. Ueberdies konkurriert mit der Armenpflege der Gemeinden die der Stiftungen, die der Privatvereine und mit der weltlichen noch die kirchliche Armenpflege, ohne dass auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, oder in Folge gesetzlicher Einrichtungen eine, immer sehr bedenkliche, grundsatzlose Unterstützung, oder eine Häufung verschiedener Gaben auf eine Person verhütet werden könnte. Anlangend die kirchliche Armenpflege, so spricht sich darüber z. B. die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums vom 5. Septbr. 1861 im §. 38 folgendermassen aus: „Insbesondere liegt dem Kirchgemeinderath auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege, soweit erforderlich (!) im Einverständnisse mit den Armenbehörden ob, sowie die Fürsorge für die Verwahrlosten und die bürgerlich Bestraften. Er bestellt hierzu Gemeindeglieder (Diakonen), wo nur immer die Verhältnisse es zulassen. Das Amt der Gemeindeglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.“

Als ein grosser und segensreicher Fortschritt würde es anzuerkennen sein, wenn der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, welcher so eben im Schoosse der Regierung berathen wird, recht bald Gesetzeskraft erlangte. Hiernach soll, soviel wir vernehmen, die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen (Schulstiftungen ausgenommen) den Gemeindebehörden übertragen werden. Bei reinen Armenstiftungen, deren Erträge lediglich zur Vertheilung unter die Ortsarmen, oder unter die Armen einer bestimmten Konfession bestimmt sind, soll die Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde des — jetzt nur noch im Entwurf vorliegenden — neuen Armengesetzes, welcher die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträge zur Verfügung zu stellen sind, bewirkt werden. Dies soll auch von denjenigen Armenstiftungen gelten, deren Verwaltung ausnahmsweise einem besonderen örtlichen Stiftungsrathe übertragen ist. Nur in besonderen Fällen — wenn die Stiftung mindestens 500 fl. Jahresertrag giebt, wenn mit der Stiftung eine besondere Anstalt verbunden ist; wenn der Stifter entgegenstehende Anordnungen getroffen; wenn die ge-

halten, fehlt es an jeder armengesetzlichen Norm. Weder ist ihnen ein Recht auf Armenunterstützung zuerkannt — und das ist allerdings ein Glück —, noch ist Vorsorge dafür getroffen, dass sie im Verarmungsfalle auf irgend eine Weise unterstützt werden — man müsste denn diese Vorsorge in der generellen Ueberweisung der Aufsicht über das Armenwesen an die Verwaltungsbehörden erblicken.

Allerdings bestehen Verbote gegen den Bettel und gesetzliche Bestimmungen in Betreff des „Müssigganges“*). Aber, wie die oben zitierten Aeusserungen der Landeskommissäre bestätigen, wuchern diese Uebel in dem im Ganzen so wohlhabenden Lande fort und fort, was wohl als ein sicheres Symptom, theils für die Gefahr, die in der Zuerkennung eines Rechtes auf Armenunterstützung an gewisse Personen liegt, anzusehen, theils auf Rechnung ande-

nussberechtigten Konfessionsangehörigen darauf antragen — soll, nach dem Entwurfe, von dieser Regel abgegangen werden können. Ein in solchen Ausnahmefällen für die Verwaltung zu bestellender Ortsstiftungsrath soll aber immer aus dem Bürgermeister, als Vorsteher, und 3 bis 6, auf Grund zweier Vorschlagslisten, deren eine der Gemeinderath, die andere die bisherige Stiftungsverwaltung aufstellt, durch den Gemeinderath und Ausschuss zu ernennenden Mitgliedern bestehen. In einem Lande mit so vielen und grossen Stiftungen, wie Baden, ist ein solches Gesetz eine unerlässliche Ergänzung zum Armengesetz.

*) So neben der oben zitierten und nicht ausdrücklich ausser Kraft gesetzten Verordnung vom 28. Mai 1810 eine Verordnung v. 13. März 1835, das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für die Einfangung derselben betreffend. Dieses Verfahren wird sehr umständlich geregelt, der Verordnung selbst aber eine weitläufige motivirende Einleitung vorausgeschickt, der wir Folgendes entnehmen: Es wird zuvörderst das bedenkliche Ueberhandnehmen des Bettelunwesens konstatiert. Die Bettler seien meist arbeitsscheue, liederliche Personen. Diese nähmen den wirklich Dürftigen und Würdigen das Brod weg. Diese letzteren erhalten — heisst es dann weiter — „durch den in allen Gemeinden des Landes herrschenden regen Sinn für Mildthätigkeit die nöthige Unterstützung, ohne dass sie dieselbe auf der Strasse und vor den Thüren erbetteln müssen. Denn es bestehen, oder sind in allen Gemeinden Armenkommissionen zu errichten, welche die freiwilligen Beiträge zur Armenunterstützung einsammeln und an die wahrhaft Bedürftigen vertheilen werden. Wo aber solche freiwillige Beiträge nicht hinreichen, da tritt die gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinden ein, ihre Armen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen, und wo auch die Kräfte einer Gemeinde nicht hinreichen sollten, da tritt die Staatskasse hülfeleistend ins Mittel. Unter dieser Voraussetzung kann man mit der Strenge der bestehenden Gesetze, ohne sich dadurch den Vorwurf der Härte zuzuziehen, gegen alle Bettler verfahren. Aus diesen Gründen, und in Erwägung, dass die neuen Einrichtungen der Behörden . . . eine Veränderung in der Be-

rer Gebrechen und Lücken der badischen Armengesetzgebung zu schreiben ist.

Diese Gebrechen zu beseitigen, diese Lücken auszufüllen ist man jetzt bemüht. Ein das gesammte Armenwesen behandelnder Gesetzentwurf ist bearbeitet und wird den Kammern im Herbst dieses Jahres (1869) vorgelegt werden.

Der wesentliche Inhalt dieses Entwurfes, welcher in folgende 6 Abschnitte zerfällt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Armenverbände, III. Umfang der Armenpflege, IV. Armenbehörden, V. Aufbringung des Aufwandes, VI. Schlussbestimmungen, — soll im Nachstehenden mitgetheilt werden.

I. §. 1 erklärt die öffentliche Armenpflege für eine Aufgabe der Gemeinden und Kreise. Ihr wird aber nur ein subsidiarischer Charakter beigelegt; den sie soll nur eintreten, „wenn und soweit nicht durch die freiwillige Armenpflege einem vorhandenen Bedürfniss entsprochen wird“. Als Arme, mit denen sich die öffentliche Armenpflege zu beschäftigen hat, werden im §. 2 solche Personen bezeichnet, welche dauernd oder vorübergehend ausser Stande sind, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen. Der Eintritt der öffentlichen Unterstützung wird jedoch, ausser in Fällen wo Gefahr im Verzuge, davon abhängig gemacht, dass nicht andere Unterstützungspflichtige vorhanden sind. Auch in Fällen der gedachten Art können die Organe der öffentlichen Armenpflege nachmals von solchen anderen Verpflichteten Ersatz der Aufwände fordern (§. 3). In §. 4—6 wird die Ersatzpflicht des Unterstützten, wenn er wieder zu Kräften kommt, der Anspruch solcher dritter Personen, welche in dringlichen Fällen Hilfe leisten, auf Ersatz ihrer Ausgaben, der Anspruch der Aerzte auf Gebühren in dem gleichen Falle geregelt. §. 7 lautet: „die

strafung der Bettler nothwendig gemacht haben, sieht man sich veranlasst, zu verordnen wie folgt:“

Durch Verordnung vom 30. Juli 1840 ward dann die noch bestehende, polizeiliche Verwahranstalt, als Landesanstalt zur Verwahrung und Besserung von Landstreichern, Bettlern, Müssiggängern errichtet. Auch Ausländer sollten, wenigstens provisorisch, darin untergebracht werden.

Das Polizeistrafbuch vom 31. Oktbr. 1863 hat, wenigstens was die Strafen anbelangt, die Verordnung vom 13. März 1835 in einigen Punkten abgeändert. Arbeitsscheu — unter gewissen Bedingungen, — Landstreicherei, Bettel, Anleitung zum Bettel, Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige, Vernachlässigung der schuldigen Pflege, werden als Polizeivergehen anerkannt und mit entsprechenden Strafen belegt.

öffentliche Armenpflege ist eine Angelegenheit der inneren Verwaltung; ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht und es kann weder die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit, noch die Art der Unterstützung der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterstellt werden.“ §. 8 enthält Strafbestimmungen für den Fall der Erschleichung öffentlicher Unterstützungen.

II. §. 9. „Zur Leistung der öffentlichen Armenpflege ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz hat.“ Den Unterstützungswohnsitz (§. 10) hat der Inländer in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung zwei Jahre lang aufgehalten hat. Nach §. 11 soll auf Antrag der Gemeinde der Aufenthalt an einem Orte im Beginn demjenigen versagt werden, dem sie nachweisen kann, dass er bereits arm im Sinne des §. 2 ist und dem Armenwesen dieses Ortes anheimfallen würde. „Die Besorgniss künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung“. Vor der Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes eintretende nicht nur vorübergehende Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung berechtigt die Gemeinde, Ausweisung des Niedergelassenen zu verlangen. Stellt sie dies Verlangen nicht, so unterbricht die empfangene Unterstützung nicht die Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes (§. 12). §. 13 handelt von Fällen der Unterbrechung der zweijährigen Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes. Nach §. 14 soll der durch Aufenthalt begründete Unterstützungswohnsitz verloren gehen durch zweijährige freiwillige Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, und in diesem Falle soll an die Stelle der gesetzlichen Frist für die Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes — §. 10 oben — die verlängerte Frist treten.

Die §§. 15 und 16 lauten wie folgt: §. 15. „Der in die Zeit vor Verkündigung dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz nicht. Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt, oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, oder als Bürger aufgenommen, oder Einsasse ist, behält daselbst zwei Jahre lang nach Verkündigung dieses Gesetzes den Anspruch auf Unterstützung“. §. 16. „Die Gemeinde, in welcher ein Hilfsbedürftiger Bürgerrecht besitzt, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und so lange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Falle ruht die im §. 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungspflicht“.

Nach §. 17 sollen die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes, denen zufolge die Gemeindebürger als solche und diejenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit haben, ferner die Bestimmungen jenes Gesetzes, welche das Einsassenrecht betreffen, und einige andere Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes aufgehoben werden. Indess soll das auf Grund jener Bestimmungen bereits bestehende Bürgerrecht in Kraft bleiben.

§. 18 regelt die Unterstützungspflicht des Kreises für Fälle, wo eine Gemeinde nicht verpflichtet werden kann; die Verpflichtung soll der Kreis einer Gemeinde, gegen Erstattung der Kosten, übertragen dürfen. (Es handelt sich hier stets nur um unterstützungsbedürftige Inländer.) Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde soll daraus nicht entstehen.

§. 19 regelt den Unterstützungswohnsitz der Ehefrauen, geschiedenen Ehefrauen, Wittwen, ehelichen und ausserehelichen Kinder.

III. Im §. 20 wird der Umfang der Armenpflege, welche ein verpflichteter Armenverband zu leisten hat, näher bezeichnet. Im §. 21 wird den Organen der öffentlichen Armenpflege die Befugnis zum Erlass von Hausordnungen für die öffentlichen Armenanstalten und zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den letzteren übertragen. Gemeinden sollen (§. 22) die für die örtliche Armenpflege nöthigen Einrichtungen treffen, es sollen auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich solche Einrichtungen treffen dürfen. Die §§. 23—27 regeln die Unterstützung armer Inländer oder Ausländer, welche ausserhalb ihres Wohnsitzes erkranken. Nach §. 28 darf „keine Armenbehörde einen Armen hilflos von sich weisen, sondern muss ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt des Ersatzanspruches an die dazu Verpflichteten gewähren.“*)

IV. In diesem Abschnitt (§§. 29—31) wird die örtliche Ar-

*) Diese Bestimmung, wenn sie auch im gleichen Sinne im Preuss. Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 §. 26 — vergl. S. 51 oben — und einigen anderen Armengesetzen enthalten ist, erscheint doch im hohen Grade bedenklich, da sie thatsächlich ein Recht auf Armenunterstützung gewährt und dazu beitragen muss, die Sorglosigkeit und den Leichtsin zu befördern. Was wollte man auch schliesslich mit einer Armenbehörde anfangen, die so unmenschlich wäre, einen Einwohner verhungern zu lassen? Glücklicherweise ist dieser Fall heutzutage überhaupt nicht mehr denkbar, da, wenn die Armenbehörde nicht sorgte, die Privatwohlthätigkeit die Hilfe nicht versagen würde.

menpflege dem Gemeinderath, die Kreisarmenpflege den gesetzlichen Organen der Kreise übertragen. Der Gemeinderath soll die örtliche Armenpflege unter Mitwirkung „des“ (?) Ortsgeistlichen und eventuell des Staatsarztes und des Polizeibeamten ausüben; er soll auch ermächtigt sein, das Armenwesen einer besonderen Kommission, der dann die eben genannten Personen angehören müssen und in welcher auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner sich vertreten lassen dürfen, zu übertragen. Ueberhaupt ist in dem Entwurfe der freieste Spielraum gelassen für die Organisation der örtlichen Armenpflege und enthält namentlich dieser Abschnitt in dem, was für zulässig erklärt wird, fruchtbare Keime für eine rationelle Gestaltung der eigentlich praktischen Armenpflege. Werthvoll ist es, dass der örtlichen Armenbehörde die Befugniss eingeräumt wird, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, welche von anderen Behörden verwaltet werden, Kenntniss zu nehmen, und dass ihr die Verpflichtung auferlegt wird, auf eine möglichst einheitliche Organisation des gesammten Ortsarmenwesens hinzuwirken. Die Handhabung der Kreisarmenpflege ist der freien Beschlussfassung der gesetzlichen Organe der Kreise überlassen.

V. (§§. 32—35.) Da die örtliche Armenpflege Gemeinde-sache ist, so sollen auch die Kosten derselben aus Gemeindemitteln bestritten werden. Die Erhebung von zu diesem Zwecke etwa nöthig werdenden Umlagen ist zum Theil zu Gunsten der minder bemittelten Steuerpflichtigen eingeschränkt; dagegen wird eine die Fabrikanten hinsichtlich der Gemeindebesteuerung begünstigende Bestimmung der Gemeindeordnung, für den Fall dass Umlagen zu Armenzwecken nöthig werden, ausser Kraft gesetzt. Wie zu der Bestreitung der Kosten der Ortsarmenpflege sollen zur Bestreitung der Kosten der Kreisarmenpflege die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien, für die letztere jedoch nur die für eigentliche Gemeindezwecke nicht angreifbaren Theile dieser Kapitalien, beizugezogen werden. Schliesslich ertheilt das Gesetz den örtlichen Armenbehörden die Befugniss, unter gewissen Bedingungen Krankenversicherungsanstalten für gewisse Personen - Kategorien zu errichten und den fraglichen Personen die Zahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen aufzuerlegen. Die Zahlung solcher Beiträge soll jedoch nur zu freier Verpflegung, während einer bestimmten Zeitdauer, berechtigen.

VI. Die Schlussbestimmungen (§§. 36 u. 37) verfügen, dass und in welchen Fällen die Entscheidung von Streitigkeiten in Armensachen zur Kompetenz der Verwaltungsgerichte gehören

solle, und setzen den Termin des Inkrafttretens des neuen Gesetzes fest.

Einer eingehenden Kritik dieses Entwurfes, dem man das Verdienst nicht absprechen kann, dass er die schwierige Materie unter gewissenhafter Anknüpfung an Bestehendes und doch ausgehend von ganz neuen, im Wesentlichen richtigen Gesichtspunkten, behandelt, dass er namentlich der Regelung des Armenwesens nach den lokalen Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln und der Organisation der Armenpflege einen freien und weiten Spielraum lässt, müssen wir uns an dieser Stelle enthalten. Aus einer Vergleichung des Entwurfes mit den in der Einleitung zu diesem Werke aufgestellten Forderungen wird zur Genüge erhellen, in welchen Punkten der erstere nach unserem Ermessen noch nicht allen Ansprüchen genügt. Nur in aller Kürze sei darauf aufmerksam gemacht, dass, obwohl das obenerwähnte Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, vom 4. Oktober 1862*), auch Ausländern den Aufenthalt und die Niederlassung im Grossherzogthum ohne erschwerende Bedingungen gestattet, in dem Entwurfe — abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung der Armenbehörden im §. 28 — keine einzige für die Verpflegung der Ausländer im Verarmungsfalle (ausser für den Fall der Erkrankung) maassgebende Bestimmung enthalten ist, während es doch ganz unbedenklich gewesen wäre, auch Ausländern, wenn ihnen einmal das Recht der Niederlassung und des Aufenthaltes gewährt ist, auch die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes zu ermöglichen, und während es doch auf der Hand liegt, dass in irgend einer Weise auch für den Verarmungsfall niedergelassener oder im Grossherzogthume sich aufhaltender, nicht erkrankter, Ausländer vorgesorgt werden muss.

*) Welches Gesetz jedoch auch, dem Vernehmen nach, einer Revision unterzogen werden soll — jedenfalls nicht im Sinne einer Erschwerung oder Beschränkung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes.

XIX.

Grossherzogthum Hessen.

Von

Ministerial-Sekretair P. Lotheisen in Darmstadt.

Die statistischen Ermittlungen, die man im Grossherzogthum Hessen über das Armenrecht hat eintreten lassen, finden sich zusammengestellt in den von der Zentralstelle für die Landes-Statistik herausgegebenen „Beiträgen zur Statistik des Grossherzogthums Hessen“.

Zum ersten Male sind diese Erhebungen in einer für die Zwecke des gegenwärtigen Werkes geeigneten Weise im Jahre 1861 angestellt und seitdem zweimal, in den Jahren 1864 und 1867, wiederholt worden. Bei Prüfung ihres Resultates ist daher eine gewisse Vorsicht nöthig und erst öftere Wiederholungen auf derselben Grundlage werden eine grössere Sicherheit der daraus zu ziehenden Folgerungen bewirken können.

Unter „Almosenempfänger“ sind in Nachstehendem zu verstehen, und bei den statistischen Erhebungen verstanden worden, nur Diejenigen, welche notorisch ganz oder vorwiegend von Almosen leben, nicht aber auch Diejenigen, welche nur zeitweise Unterstützungen erhalten. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob die Almosen aus öffentlichen oder Privatmitteln entnommen sind. Auch solche Personen, welche als Insassen von Verpflegungs- und dergleichen Anstalten wegen Mangels eigener zureichender Subsistenzmittel ganz oder vorwiegend auf Kosten dieser Anstalten unterhalten werden, wurden als notorische Almosenempfänger behandelt.

Ergebniss der statistischen Erhebungen im Jahre 1861.

Nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 hatte das Grossherzogthum eine ortsanwesende Bevölkerung von 841677 Einwohnern. Es wurden gezählt:

Emminghaus, Armenpflege.

27

In der Provinz	Starkenburg	320290 E.
" " "	Oberhessen	290875 "
" " "	Rheinessen	230512 "
			841677 E.

Im ganzen Grossherzogthum wurden Almosenempfänger ermittelt 5634.

Davon lebten:

In der Provinz	Starkenburg	1782
" " "	Oberhessen	2087
" " "	Rheinessen	1765
			5634

Hiernach kommen auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung;

In der Provinz	Starkenburg	5,57
" " "	Oberhessen	7,18
" " "	Rheinessen	7,66
im ganzen	Grossherzogthum	6,69

Wenn man die Zahl der Almosenempfänger in den einzelnen Kreisen betrachtet, so kommen auf je 1000 Bewohner an Almosenempfängern in den einzelnen Kreisen: Darmstadt 2,72, Brenheim 9,21, Dieburg 5,57, Erbach 4,05, Gross-Gorau 4,54, Heppenheim 8,83, Lindenfels 5,44, Neustadt 5,92, Offenbach 5,53, Wimpfen 16,84, Giessen 6,37, Alsfeld 5,79, Biedenkopf 8,84, Büdingen 7,46, Friedberg 7,56, Grünberg 5,40, Lauterbach 9,57, Nidda 6,27, Schotten 4,18, Viebel 6,85, Vöhl 5,34, Mainz 9,21, Alzey 5,46, Bingen 6,14, Oppenheim 6,95 und Worms 8,57. Es geben diese Zahlen ein sehr interessantes Bild der Verschiedenheiten des Wohlstandes in den einzelnen Kreisen.

Nach Stadt und Land unterschieden wurden im Grossherzogthum ermittelt: in den Städten 2693, auf dem Lande 2941, zusammen 5634 Almosenempfänger. Von dieser Zahl befanden sich:

	in den Städten	auf dem Lande
In der Provinz	Starkenburg	876 906
" " "	Oberhessen	689 1398
" " "	Rheinessen	1128 637

Hiernach kommen auf je 1000 Bewohner im ganzen Grossherzogthum:

in den Städten	10,24
auf dem Lande	5,08

Nach Provinzen berechnet kommen auf je 1000 Bewohner:

	in den Städten	auf dem Lande
In Starkenburg	6,17 4,65
" Oberhessen	16,11 5,63
" Rheinessen	11,60 4,68

In den einzelnen Kreisen zählt man an Almosenempfängern auf je 1000 Bewohner:

Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande	Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande
Darmstadt . . .	3,02	0,9	Büdingen . . .	18,8	5,7
Bensheim . . .	12,1	7,7	Friedberg . . .	13,3	6,1
Dieburg . . .	13,2	3,3	Grünberg . . .	—	5,4
Erbach . . .	6,2	2,8	Lauterbach . . .	21,8	6,6
Gross Gorau . . .	1,6	4,8	Nidda . . .	—	6,2
Heppenheim . . .	9,4	7,1	Schotten . . .	13,4	3,1
Lindenfels . . .	—	5,4	Vilbel . . .	3,5	8,0
Neustadt . . .	—	5,9	Vöhl . . .	—	5,3
Offenbach . . .	6,4	4,6	Mainz . . .	11,9	1,6
Wimpfen . . .	27,2	3,5	Alzey . . .	6,8	5,2
Giessen . . .	15,3	3,02	Bingen . . .	8,6	3,9
Alsfeld . . .	22,4	6,2	Oppenheim . . .	13,9	5,4
Biedenkopf . . .	47,1	5,6	Worms . . .	15,3	5,4

Entweder ist also in den Städten, mit wenigen Ausnahmen, die Zahl der Armen, oder die Fürsorge für solche bedeutender als auf dem Lande.

Ergebniss

der statistischen Erhebungen im Jahre 1864.

Nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 hatte das Grossherzogthum eine ortsanwesende Bevölkerung von 853316 Einwohnern. Davon lebten:

In der Provinz	Starkenbourg . . .	328167 E.
" " "	Oberhessen . . .	289484 "
" " "	Rheinessen . . .	235665 "
		<hr/>
		853316 E.

Die Anzahl der Almosenempfänger betrug im ganzen Grossherzogthum 4799.

Davon lebten:

In der Provinz	Starkenbourg	1574
" " "	Oberhessen	1743
" " "	Rheinessen	1482
		<hr/>
		4799

Hiernach kommen auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung:

In der Provinz	Starkenbourg	4,8
" " "	Oberhessen	6,0
" " "	Rheinessen	6,2
		<hr/>
Im ganzen Grossherzogthum		5,6

Die einzelnen Kreise zeigen grosse Verschiedenheiten. Es kommen nämlich auf je 1000 Bewohner an Almosenempfängern in den Kreisen: Darmstadt 2,83, Bensheim 8,91, Dieburg 4,18, Erbach 2,88, Gross-Gorau 3,55, Heppenheim 8,33, Lindenfels 4,74, Neustadt 5,25, Offenbach 4,29, Wimpfen 15,33, Giessen 4,67, Alsfeld 4,60, Biedenkopf 6,36, Büdingen 7,16, Friedberg 6,19, Grünberg 5,70, Lauterbach 7,71, Nidda 6,95, Schotten 5,50, Vilbel 6,65, Vöhl 4,30, Mainz 6,87, Alzey 4,47, Bingen 7,62, Oppenheim 5,36 und Worms 6,71.

Nach Stadt und Land unterschieden zählte man im Grossherzogthum in den Städten 1988, auf dem Lande 2811, zusammen 4799 Almosenempfänger. Davon lebten:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In der Provinz Starkenburg	631	943
" " " Oberhessen	455	1288
" " " Rheinhessen	902	580

Hiernach kommen auf je 1000 Bewohner im ganzen Grossherzogthum:

In den Städten	7,35
Auf dem Lande	4,82

Nach Provinzen berechnet kommen auf je 1000 Bewohner:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In Starkenburg	7,83	4,77
" Oberhessen	10,64	5,22
" Rheinhessen	9,28	4,19

Nach Kreise gruppirt kommen auf je 1000 Bewohner an Almosenempfängern:

Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande	Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande
Darmstadt . . .	3,13	1,65	Büdingen . . .	11,98	6,45
Bensheim . . .	9,34	8,67	Friedberg . . .	11,17	4,96
Dieburg . . .	4,67	4,04	Grünberg . . .	7,31	5,46
Erbach . . .	6,03	1,20	Lauterbach . .	15,53	5,87
Gross-Gorau . .	3,15	3,58	Nidda . . .	—	6,95
Heppenheim . .	0,91	20,01	Schotten . . .	4,49	4,78
Lindenfels . .	—	4,74	Vilbel . . .	7,53	6,33
Neustadt . . .	—	5,25	Vöhl . . .	—	4,30
Offenbach . . .	4,70	3,80	Mainz . . .	8,60	1,56
Wimpfen . . .	23,49	5,30	Alzey . . .	7,79	3,94
Giessen . . .	2,92	5,30	Bingen . . .	9,75	5,76
Alsfeld . . .	11,06	3,51	Oppenheim . .	9,63	4,42
Biedenkopf . .	40,68	3,18	Worms . . .	11,66	4,76

Ergebniss

der statistischen Erhebungen im Jahre 1867.

Die am 3. Dezember 1867 vorgenommene Volkszählung ergab, dass das Grossherzogthum eine ortsanwesende Bevölkerung von 823138 Einwohnern hatte. Die Verminderung gegen die Einwohnerzahl des 3. Dezember 1864 hat ihren Grund in den durch den Friedensvertrag zwischen Hessen und Preussen vom 3. September 1866 für das Grossherzogthum herbeigeführten Gebietsabtretungen, welche durch die Gebietserwerbungen nicht ausgeglichen wurden. Die Verminderung betrifft ausschliesslich die Provinz Oberhessen.

Von jener Gesamtbevölkerungszahl kommen:

Auf die Provinz Starkenburg	346898
" " " Oberhessen	251365
" " " Rheinhessen	234875
	<hr/>
	823138

Im ganzen Grossherzogthum wurde an Almosenempfängern nachgewiesen die Zahl von 4888.

Davon lebten: In der Provinz Starkenburg	1810
" " " Oberhessen	1439
" " " Rhein Hessen	1639
	<hr/>
	4888

Hiernach kommen auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung:

In der Provinz Starkenburg	5,37
" " " Oberhessen	5,73
" " " Rhein Hessen	6,98
	<hr/>
Im ganzen Grossherzogthum	5,94

Die Zahl der Almosenempfänger in den einzelnen Kreisen variiert wiederum sehr. Auf je 1000 Bewohner zählte man nämlich an Almosenempfängern in den Kreisen: Darmstadt 2,52, Bensheim 7,18, Dieburg 5,68, Erbach 3,10, Gross-Gorau 4,06, Heppenheim 9,86, Lindenfels 4,11, Neustadt 5,44, Offenbach 6,59, Wimpfen 10,60, Giessen 4,36, Alsfeld 7,12, Büdingen 4,29, Friedberg 5,67, Grünberg 4,45, Lauterbach 7,93, Nidda 5,57, Schotten 6,09, Vilbel 5,23, Mainz 10,22, Alzey 5,01, Bingen 5,20, Oppenheim 6,27, Worms 5,41.

Die Zählung der Almosenempfänger nach Stadt und Land ergab, dass in den Städten des Grossherzogthums deren 2273, auf dem Lande 2615 lebten. Davon befanden sich:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In der Provinz Starkenburg	880	930
" " " Oberhessen	382	1057
" " " Rhein Hessen	1011	628

Folglich kommen auf je 1000 Bew. im ganzen Grossherzogth.:

In den Städten	8,04
Auf dem Lande	4,84

Nach Provinzen berechnet kommen auf je 1000 Bewohner:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In Starkenburg	6,26	4,73
" Oberhessen	9,17	5,04
" Rhein Hessen	10,6	4,67

Nach Kreisen betrachtet zählte man an Almosenempfängern auf je 1000 Bewohner:

Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande	Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande
Darmstadt	1,81	5,77	Büdingen	2,79	4,55
Bensheim	8,39	6,51	Friedberg	6,87	5,29
Dieburg	7,75	5,00	Grünberg	5,34	4,30
Erbach	4,87	1,76	Lauterbach	18,57	5,24
Gross-Gorau	5,61	3,78	Nidda	—	5,57
Heppenheim	10,43	8,69	Schotten	12,20	5,35
Lindenfels	—	4,11	Vilbel	3,93	5,46
Neustadt	—	5,44	Mainz	12,52	1,41
Offenbach	8,87	4,02	Alzey	5,23	4,97
Wimpfen	16,45	3,20	Bingen	6,38	4,12
Giessen	5,08	4,04	Oppenheim	8,78	5,88
Alsfeld	24,03	5,13	Worms	6,71	4,88

Vergleicht man die Zahl der notorischen Almosenempfänger in den Jahren 1861 und 1864, so ergibt sich, dass deren Zahl sowohl im ganzen Grossherzogthum, als auch fast überall in den einzelnen Theilen desselben, sich vermindert hat. Dagegen müssen die Ergebnisse des Jahres 1867 hinter denen des Jahres 1864 etwas zurückstehen. Immerhin sind sie aber günstiger, als diejenigen des Jahres 1861. Die Gründe des Rückganges in 1867 liegen nahe: Krieg und damit verbundene Verkehrsstockungen wirken auf die Erwerbsthätigkeit des Volkes ungünstig ein und vermehren die Zahl der Armen.

Die „Vergleichende Statistik von Europa“ von O. Hausner giebt an, dass sich im Grossherzogthum Hessen 36000 Arme (1 auf 23,7 Einwohner) befänden, was relativ eine grosse Zahl wäre. Der Verfasser giebt nicht an, worauf seine Angaben über Hessen beruhen, und jedenfalls stehen dieselben mit den Zahlen, welche die offiziellen statistischen Ermittlungen ergeben haben, im Widerspruch. Es kann im Gegentheil auf Grund der obigen, den amtlichen Erhebungen entnommenen, Zahlen, wohl behauptet werden, dass die Anzahl der von Almosen lebenden Personen in Hessen eine verhältnissmässig geringe ist.

Auf die Altersklassen und das Geschlecht der Almosenempfänger haben sich die statistischen Aufnahmen nicht erstreckt.

Die Quellen, aus denen man Belehrung über die Entwicklung der Gesetzgebung über das Armenwesen und die Armenpflege im Grossherzogthum Hessen schöpfen könnte, fliessen sehr spärlich. Die ältere Zeit kennt, wie dies anderwärts wohl auch der Fall gewesen ist, gar keine Einwirkung der Gesetzgebung auf diese Materie; man müsste denn die aus dem Hörigkeitsverhältniss fliessende Unterstützungspflicht des Herrn gegen den Hörigen hierher rechnen wollen. Man fasste vielmehr die Pflicht der Fürsorge für Bedürftige als eine moralische Verbindlichkeit auf und ging über das Prinzip der Freiwilligkeit nirgends hinaus.

Das Aussprechen des Grundsatzes, dass nöthigenfalls äusserliche Zwangsmittel anzuwenden seien, um eine angemessene Beihilfe zu den Bedürfnissen Erwerbsunfähiger zu erwirken, gehört erst der neueren Zeit an.

Um die grosse Unsicherheit, welche durch Gesindel aller Art, namentlich durch Bettler, erzeugt wurde, abzustellen, erliess man im 16. Jahrhundert harte Strafandrohungen gegen die Bettelei. Allmählig versuchte man auch den Grund des Uebels dadurch zu beseitigen, dass man Beihilfe in äusserster Noth für Pflicht erklärte. Anfangs musste man mancherlei Ausnahmen von dem

Verbot des Bettels statuiren und z. B. Wallfahrern, alten Soldaten, Abgebrannten, Handwerksburschen gestatten, milde Gaben zu fordern. Erst die hessische Verordnung von 1777 entschloss sich, alles Betteln ausnahmslos für strafbar zu erklären. Gleichzeitig sprach die nämliche Verordnung, indem sie rühmt, dass „verschiedene“ Gemeinden schon bisher ihre Armen versorgt hätten, den Grundsatz aus, dass die Heimathgemeinde die Versorgung ihrer armen Angehörigen zu übernehmen habe. Nähere Bestimmungen über die Art der Aufbringung der Mittel zur Armenversorgung enthält die Verordnung jedoch nicht. Noch die Verordnung von 1812 über den Haushalt der Gemeinden erlaubt dem Schultheiss für einen Armen nicht mehr als 10 xr. anzuweisen.

Erst die Gemeindeordnung von 1821 hat bestimmte und klare Grundsätze über die Armenversorgung aufgestellt. Sie ist noch jetzt geltendes Recht und ein neueres Gesetz von 1958 hat die durch die Gemeindeordnung eingeführten Grundsätze über die Armenversorgung lediglich wiederholt.

Hiernach ist die Unterstützung armer Gemeindeangehörigen gesetzlich ausgesprochene Pflicht der Gemeinden.

Die Mittel zur Armenpflege sind, insoweit nicht freiwillige Gaben, die Erträge etwa vorhandener Almosenfonds, oder Beiträge aus kirchlichen Anstalten und Mitteln, ausreichen, aus den Erträgen des Gemeindevermögens oder durch Umlagen auf die Gesamtheit der steuerpflichtigen Gemeindeglieder aufzubringen. Sollten in einer Gemeinde freiwillige Beiträge und ein Ausschlag zu diesem Behufe stattfinden, so muss eine Aufrechnung der freiwilligen Beiträge auf den Ausschlag verwilligt werden. Wenn und so lange sich Arme auswärts aufhalten, können ihre Heimathsgemeinden nicht angehalten werden, ihnen eine Unterstützung zu ihrem Unterhalte zu verabreichen.

Da die Gesetze von der Ansicht ausgingen, dass eine weise Armenunterstützung zwar zunächst in der allgemeinen Menschen- und christlichen Nächstenliebe ihre Wurzel haben solle, aber zugleich die sittenpolizeilichen Zwecke nicht aus dem Auge verlieren dürfe, so ist zu dem Zwecke ein Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Lokalbehörden, d. h. der Pfarrer resp. Kirchenvorstände und der Bürgermeister angeordnet. Der polizeilichen Thätigkeit fällt dabei besonders die Aufgabe zu, die Regelung der Hülfe zu vermitteln und ihren Misbrauch durch arbeitsscheue Müssiggänger und Taugenichtse abzuwenden. Sie schafft dem arbeitslosen, doch arbeitsfähigen, Armen nährnde Beschäftigung

und Verdienst, überliefert aber den bettelnden Müssiggänger und Landstreicher den Gerichten zur Bestrafung.

Die Ueberwachung der Armenpflege ist der besonderen Fürsorge der Regierungsbehörden empfohlen, welche darauf zu sehen haben, dass die Gemeinden ihre Verbindlichkeiten in dieser Beziehung genau erfüllen, und dass insbesondere die Vorschriften über Armenpflege pünktlich zum Vollzug kommen.

Die Fürsorge für die Armuth kann sich in mannigfaltigster Weise äussern. Zwei Hauptrichtungen sind zu unterscheiden: entweder besteht die Fürsorge darin, dass sie die augenblickliche Noth lindert, oder sie richtet ihr Augenmerk darauf, die Ursachen der Armuth selbst zu beseitigen. Zu diesem Zwecke sucht sie die Beihülfe der arbeitenden Klasse selbst zu gewinnen. Offenbar ist diese letztere Art der Fürsorge die wirksamste Armenpflege.

In beiden Richtungen können Gemeinden und Staat thätig sein. Letzterer kann seine Mitwirkung oder ausschliessliche Fürsorge da eintreten lassen, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, oder wo die erstrebten Zwecke allgemeinerer Natur sind.

Die Art und Weise, wie die Armenpflege im Grossherzogthum im Einzelnen eingerichtet und gehandhabt wird, ist aus Nachstehendem zu ersehen.

Die ganz oder theilweise erwerbsunfähigen Armen unterstützt die Gemeinde durch Gaben an Geld und Lebensmitteln, durch Darbietung von Unterkunft, durch Verwendung bei Gemeindearbeiten u. s. w. Die Wahl der Unterstützungsweise richtet sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. In allen Gemeinden, in welchen keine eigenen Armenkommissionen bestehen, hat der Bürgermeister vierteljährlich oder monatlich ein Verzeichniss aller hilfsbedürftigen Armen aufzustellen und dabei zu bemerken, was jeder derselben wöchentlich an Geld, Kost oder sonstigen Naturalien empfangen soll. Dieses Verzeichniss ist sodann dem Kirchenvorstande zur Aeusserung und Beifügung seiner Bemerkungen mitzutheilen. Sind in einem Orte verschiedene Konfessionen vertreten, so ist das Verzeichniss dem Kirchenvorstande jeder Konfession mitzutheilen. Im Falle des Einverständnisses ist alsdann das Verzeichniss auf die Gemeindekasse oder die besondere Ortsarmenkasse zur Ausgabe anzuweisen. In Fällen nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheit soll der Bürgermeister das Verzeichniss der Regierungsbehörde mit Bericht über die Anstände zur Entscheidung vorlegen.

Eine Austheilung der Almosen durch die Pfarrer soll, inso-

weit sie nicht in Folge stiftungsmässiger Bestimmung zu erfolgen hat, nicht stattfinden.

Bei ausserordentlichen Unglücksfällen und Schicksalen leistet unter Umständen die Staatskasse besondere Hülfe.

Eine andere wichtige Verpflichtung der Gemeinde besteht in der Sorge für die Armen-Krankenpflege. Die Bürgermeistereien sind angewiesen, für die nöthige Wartung und ärztliche Pflege aller armen Kranken in der Gemeinde, einerlei, ob sie derselben angehören oder nicht, Vorsorge zu treffen und den Kranken die erforderlichen Unterstützungen an Nahrungs-, Arznei- und Verband-Mitteln nach Anordnung der behandelnden Aerzte zu leisten. Die daraus entstehenden Kosten hat in der Regel die Heimathgemeinde zu tragen. Gehört der arme Kranke einer anderen Gemeinde an, so ist eine sofortige Benachrichtigung der Heimathbehörde des Kranken zu veranlassen, damit diese Bestimmung darüber treffen könne, ob der Kranke, vorausgesetzt, dass er nach dem Ausspruch des Arztes überhaupt transportfähig ist, in seine Heimath verbracht werden soll oder nicht. Eine Unterlassung dieser Anzeige kann zwar nicht für die Ersatzpflicht, wohl aber für den Betrag des Ersatzes von Einfluss sein.

Eine Ausnahme von der Regel der Kostenersatzpflicht Seitens der Heimathgemeinde findet bezüglich der Angehörigen derjenigen Staaten statt, mit welchen eine Uebereinkunft wegen unentgeltlicher Verpflegung armer Kranker besteht. Ein solcher Staatsvertrag ist am 11. Juli 1853 zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen und dem Grossherzogthum zu Eisenach abgeschlossen worden. Fast alle anderen deutschen Staaten sind diesem Vertrag später beigetreten.

Speziell für die ärztliche Behandlung armer Kranker und die dadurch entstehenden Kosten gelten nachstehende Grundsätze: An ihrem Wohnorte sind die vom Staate angestellten Kreisärzte und Kreiswundärzte dienstlich, die praktischen Aerzte aber moralisch verpflichtet, alle körperlich leidenden Armen unentgeltlich ärztlich zu behandeln. Ausserhalb des Wohnortes und im ganzen Dienstbezirk soll die Armenkrankenbehandlung der Regel nach von dem Bezirksmedizinalbeamten oder, bei grosser Entfernung desselben, von einem nahe wohnenden praktischen Arzte gegen die taxmässigen, von der Gemeinde zu zahlenden, Gebühren ausgeübt werden.

Auch für die Kosten der Arzneien, welche den armen Kranken verabreicht werden, haben die Gemeinden aufzukommen. Die Apotheker sind verpflichtet, die ordinirten Arzneien auf Armuths-

bescheinigung der betreffenden Bürgermeister, in eilenden Fällen des behandelnden Arztes, vorbehaltlich des Kostenersatzes durch die Gemeinde, zu verabfolgen.

Ebenso sind die Kosten für Wartung und sonstige Verpflegung des armen Kranken von dem Bürgermeister, beziehungsweise den Vorständen der pflichtigen öffentlichen Fonds, unmittelbar zur Zahlung anzuweisen.

Bezüglich der Kosten des Transports ausländischer armer Kranker entscheiden die Staatsverträge.

Eine hervorragende Art indirekter Unterstützungweise bildet die den Gemeinden auferlegte Pflicht, für den Unterricht und die Erziehung der Kinder armer Eltern zu sorgen. Armuth der Eltern soll kein Hinderniss sein für die Bildung und das Fortkommen der Kinder. Arme Eltern sind daher von Zahlung des Schulgeldes zu den Volksschulen für ihre Kinder ganz oder theilweise befreit. Dasselbe wird, in Ermangelung stiftungsmässiger und zureichender Fonds, aus Gemeindemitteln, und zwar ohne Unterschied der Religion, bezahlt. Auch nöthige Schulbücher für arme Kinder sollen denselben aus Gemeindemitteln angeschafft werden.

Für die Erziehung armer Weisen sorgt, sofern die Heimathgemeinde keine eigenen Fonds oder Anstalten zur Waisenversorgung besitzt, und zu deren Erziehung auch sonst keine vermögende Verpflichtete vorhanden sind, die aus Staatsmitteln dotirte Landeswaisenanstalt.

In gleicher Weise sorgt der Staat aus öffentlichen Mitteln für Findlinge und verlassene Kinder.

Für die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung taubstummer Kinder unvernöglicher Eltern hat ebenfalls der Staat die Taubstummen-Institute zu Friedberg und Bensheim errichtet. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten eines armen taubstummen Kindes werden zu $\frac{3}{4}$ vom Staat, zu $\frac{1}{4}$ von der Heimathgemeinde getragen. Bei sehr armen Gemeinden übernimmt der Staat das ganze Kostgeld.

Für die Erziehung armer blinder Kinder besteht zur Zeit noch keine Staatsanstalt, sondern nur ein durch Privatmildthätigkeit gegründetes und unterhaltenes Institut. Eine gleiche Anstalt für Idioten ist in der Errichtung begriffen.

Dem Armen ist die Wohlthat des sogenannten Armenrechtes, d. h. die Möglichkeit gewährt, sein gekränktes Recht vor Gericht geltend zu machen. Der Staat selbst hat diese Pflicht übernommen und erfüllt sie dadurch, dass er dem Armen auf Vorlage der Armuthszeugnisse das Armenrecht ertheilen lässt, welches von

Vorlage des Gerichtsstempels befreit und Anspruch auf Beigebung eines Armenanwaltes giebt.

Ein äusserst wohlthätiger Verein ist der unter Beihülfe des Staates gegründete, und theilweise aus Staatsmitteln fundirte Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge, welche bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zum grossen Theil der Kategorie der Armen angehören. Er verfolgt mittelst seiner, im ganzen Lande zerstreuten Zweigvereine, deren Bestrebungen die Regierungsbehörden zu unterstützen angewiesen sind, den Zweck, den entlassenen Sträflingen Unterkunft und Verdienst nachzuweisen und sie dadurch vor Rückfällen möglichst zu bewahren. Der Verein kann sich schon segensreicher Erfolge rühmen.
